Ec V 53

28 F 3

Politischer Staat von Europa.

Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt.

Sechster Theil.

Dreßden und Leipzig,
bey Friedrich Hekel. 1742.

Vorrede.

Des

Sechsten Theils.

DJe Gütigkeit, welche das Publicum gegen unsere Bemühungen verspüren lassen, ist eine starcke Bewegungs-Ursache dieselben zu verdoppeln. Damit wir aber solche verdienen, so leben wir dem Rathe derer jenigen nach, welche unsere Arbeit vor die Personen, so sie mit ihrer Approbation beehren, würdig zu machen suchen, und wenden alle Kräffte an, uns desselben zu Nutze zu machen.

Man hat uns zu verstehen gegeben, wie die wichtigen Begebenheiten, so vermuthlicher

Weise das weit aussehende Schicksahl, welches die göttliche Vorhersehung verhenget hat, begleiten werden, die Aufmerckſamkeit des gantzen Europä, sonder Zweiffel nach sich ziehen dürfften, da wir bißhero mit dem nicht allzuschleunigen Ausgange der beyden gegen den Abend liegenden Puiſſantzen, so mit einander Krieg führen, beschäfftiget gewesen. Ingleichen ist uns hinterbracht worden, daß, wenn wir die neuen gegenwärtigen Materien abhandeln wolten, so müsten wir die von uns angefangene bey Seite legen, und alsdann würde viele Zeit verlauffen, bis wir sie wiederum vor die Hand nehmen könnten: Es sey auch zu befürchten, daß wir einen Leser verdrießlich machen könnten, dem es nicht nach seinem Geschmacke sey, wenn man ihm einen Gegenstand entzöge, dem er seine Gewogenheit zu gönnen schon angefangen.

Auf der anderen Seite konnte man sich gar leicht die Rechnung machen, daß, wenn wir die Abhandlung dieser Begebenheiten bis zu den folgenden Theilen, der Ordnung nach, der

wir

wir bishero nachgegangen, verspareten, so dürffte zum wenigsten dieses Besorgnis daraus erwachsen, daß sie die Annehmlichkeiten, so neue Sachen bey sich führen, verlieren möchten, und die Neugierigkeit des Publici in Ansehung ihrer würde erkaltet seyn. Was noch mehr ist: Es haben Personen von einem überaus grossen Ansehen, und deren ihr gegebener Rath wir als einen Befehl annehmen, gewünschet, wie wir alsobald diese neue Sache mit der unpartheyischen Aufrichtigkeit, die wir in unseren vorhergehenden Theilen bezeiget, und welcher wir in unseren Wercke als das wesentliche Kennzeichen ferner nach zu gehen entschlossen sind, abhandeln möchten.

Damit wir nun bey diesen verschiedenen Anmerckungen unsere Willfährigkeit an den Tag legen, so haben wir den Schluß gefasset, zweene Theil auf einmahl heraus zu geben. Dieses wäre in der That vor einen einzigen Menschen eine unerträgliche Last, nicht aber vor eine Societät, wie die unsrige.

In

Vorrede.

In dem fünfften Theile fahren wir mit der Abhandlung desjenigen fort, was bey den Irrungen den beyden Puissantzen, so sich einander die Americanische Schiffarth und Commercium streitig machen, vorgefallen.

In dem sechsten eröfnen wir eine neue Scene. Die allgemeine Verfassung ändert sich auf einmahl; Europa gelanget zu einem gantz unterschiedenen Ansehen. Das Interesse bleibet nicht einerley; Bündnisse werden zerrissen, und andere so nothwendiger als jemahls, wiederum aufgerichtet. Die Absichten thun sich hervor; Puissantzen so bishero aus Ursachen, so nunmehro aus dem Wege geräumet sind, an sich gehalten, bekommen von neuen Hoffnung, und bemühen sich ihre Ansprüche auszuführen. Die Kayser-Würde, deren drey leztere Besitzer die Prärogativen sehr hoch getrieben, wird von mehr als einem, so sie verdienet, gewünschet. Eine ansehnliche Succeßion, die durch die Einziehung vieler souverainen Häusser zu ihrer Gröse gelanget, die von dem Reiche, ingleichen

den

den vornehmsten Europäischen Staaten garantiret worden, und die man durch weitläufftige Renunciationes zu versichern Sorge getragen, läufft Gefahr, durch verschiedene Competenten, deren ihre Gerechtsamen vest gesetzet worden, streitig gemacht zu werden. Auf einer andern Seite scheinet die Ruhe in Norden, den politischen Muthmassungen nach, in kurtzen gestöret zu werden. Eine grosse Printzeßin war ihrer älteren Schwester, aus Absichten, welche ihr Wittwen-Stand bey denenjenigen, so ihr die Crone auffsetzten, zuwege brachte, auf den Rußischen Kayserlichen Thron vorgezogen worden. Dieselbe hat den Scepter mit Weißheit und Ruhm geführet; Ihre Waffen waren glücklich gewesen, da hingegen die von Seiten des Kaysers und seiner Alliirten einen üblen Erfolg gehabt. Allein, ihre Glückseeligkeit war von schlechtem Bestande. In dem Hertzen ihrer Länder thaten sich aufrührische Zusammen-verschwörungen hervor, und dieselbe erstaunete unter den Missethätern Leute anzutreffen, welche sie mit Gnade überhäuffet,

häuffet, und die von ihr auf den höchsten Gipfel, dahin nur ein Liebling steigen kan, erhoben worden. Diese ältere Schwester, welche man ihrenthalben, in Ansehung des Thrones, übergangen, lebte nicht mehr, und die Kayserin konnte derselben nicht eine Crone wiederum zurück geben, da ihre Schwächlichkeiten ihr die Nachricht ertheilten (*) daß deren Genuß von kurtzer Dauer seyn würde. Dieselbe aber hatte eine Printzeßin, die eintzige Frucht aus ihrer Vermählung mit Carolo Leopoldo, Hertzoge von Mecklenburg hinterlassen. Diese junge Printzeßin, der zärtliche Gegenstand der Kayserin, vermählete sich mit dem Printzen Antonio Ulrico von Braunschweig. Auf den Printzen Johannem beruhet nichts destoweniger die Erb-Folge des Rußischen Reichs. Ausser dem Gerechtsamen seiner Groß-Mutter, welche als die älteste auf dem Thron folgen solte, so ist er dar-

zu

(*) Diese Printzeßin war in der That den 6. October, als sie die Acte unterzeichnet, darinnen sie ihren Nachfolger ernennet hat, ihrem Ende sehr nahe, dieweil sie den 28. eben desselben Monaths verstarb.

zu von der Kayserin seiner Muhme berufen worden, welcher Krafft der Rußischen Reichs-Gesetze das Recht zugestanden, einen Nachfolger zu wählen. Dieselbe hat die Institutions-Acte in gedachten Monath October publiciren lassen. Nichts destoweniger hat solche rechtmäßige und mit den Rechten übereinstimmende Declaration, Widersprüche gefunden, welche in einen innerlichen Krieg ausgebrochen seyn würden, wenn nicht die annehmende Weißheit des Rußischen Reichs-Raths ein geschwindes Mittel darwider ausfindig gemacht hätte.

Schweden ist willens dieser Unruhe sich zu Nutze zu machen. Es scheinet dessen Interesse zu fordern, daß es sich in Bereitschafft setze, die günstigen Gelegenheiten zu ergreifen, um einige der verlohrnen Provintzen wiederum an sich zu bringen.

Wir könnten hier noch andere Begebenheiten beybringen, welche vermuthlicher Weise

se

se aus den würcklichen Umständen in Europa entspringen dürfften. Es ist zu befürchten, daß dessen Ruhe gestöret werde; Ja es ist wahrscheinlich, daß es geschehen könnte. Solte es aber unterbleiben, so ist dieses vor ein Glück zu achten, welches mehr zu wünschen als zu hoffen stehet.

Unser ganzer Plan verstattet nicht dasjenige im Voraus beyzubringen, was sich zutragen möchte. Wir überlassen die künfftige Zeiten der Fügung GOttes, welchem es vor unsere Augen zu verbergen gefallen hat. Geschehene und gegenwärtige Dinge ist unsere Arbeit. Dieses verursachet uns gnugsame Beschäfftigung. Wir wollen diese beyde Gegenstände mit einander verbinden, und sie zugleich in den beyden Theilen abhandeln, die wir künfftighin heraus geben, und dem Publico auf jede Woche in einem Bogen unserer Gewohnheit nach, mittheilen werden.

Politischer Staat
von
Europa.

Achtes Buch.

Das Haupt, welches das Reich in der Person Caroli VI. verlohren, ist der letzte Printz des Durchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses, von der männlichen Linie Ferdinandi I. welcher Caroli V. jüngerer Bruder war, und demselben auf dem Kayserlichen Thron nachfolgete. Leopoldus sein Vater hatte vier Printzen. Der Aelteste von allen Ferdinandus Wenceslaus kam den 16. September im Jahr 1667. zur Welt, und starb im Anfang des darauf

folgenden Jahres. Johannes wurde im Februario im Jahr 1670. gebohren, und in eben dem Jahr wiederum begraben. Josephum, welcher acht Jahr darauf das Licht der Welt erblicket, sahe man einige Zeit, als die einzige Hoffnung des Kayserlichen Hauses an, vornehmlich, als der Ertz-Hertzog Leopoldus Josephus, sein jüngerer Bruder, dessen Gebuhrts-Tag den 2. Jun. des 1682. Jahres sich ereignete, ehe derselbe noch zwey Jahr erreichet, wiederum erblaßte. Dieser Verlust wurde den 1. October im Jahr 1685. durch die Geburth Caroli von Oesterreich, welchen die Göttliche Vorhersehung auf dem Schau-Platz der Welt eine starcke Sceene zu spielen bestimmet hatte, ersetzet.

Die vornehmste Sorgfalt Leopoldi gieng dahin, wie er sich in dem Besitz seiner Länder vest setzen möchte. Ob gleich die Ungarische Crone seit dem 1525. Jahre durch die Vermählung Ferdinandi I. seines Urr-Gr. Vaters, mit der Anna, der Schwester Ludovici, des letztern Königes von Ungarn und Böhmen, an sein Hauß gekommen, so war doch dieses Königreich durch Auf-

rühre

rühre öffters beunruhiget worden. Da es von den Türcken hinweg genommen, und durch die Waffen Leopoldi, und seiner Bunds-Genossen, wiederum erobert worden, so strebte es nach seinen alten Freyheiten; der Kayser hingegen betrachtete es als ein Land, auf welchen die Mühe, so er anwenden müssen, es dem Feinde wiederum aus den Händen zu reissen, ihm das stärckste und gröste Recht gegeben hätte. Damit er nun zu rechter Zeit den Mißvergnügten zuvor kommen möchte, welche sich einen neuen Herrn hätten auserlesen können, so eilete er seinen Sohn Josephum, als König in Ungarn, im Monath December des 1687. Jahres crönen zu lassen. Dieser Printz hatte nur neun Jahr zurück geleget. Leopoldus that noch mehr; Er arbeitete daran, wie derselbe zum Römischen Könige erwählet würde, und brachte sein Vorhaben zu Stande. Die Wahl geschahe den 24. Jan. im Jahr 1690.

Carolus II. der letztere Printz des Oesterreichischen Hauses von der männlichen Linie Caroli V. war im November 1700. in Spanien verstorben. Leopoldus befand sich nicht

im Stande, seine Prätensiones auf die Monarchie deren sich Philippus von Franckreich, Hertzog von Anjou, als Erbe unterzog, auszuführen. Die Churfürsten von Bayern und Cölln, die mütterlichen Brüder von Philippo, glaubten genug zu thun wenn sie neutral verblieben. Der Fränckische und Schwäbische Crayß giengen Verbindlichkeiten ein, vermöge welchen sie nicht genöthiget seyn möchten, an der Irrung zwischen dem Kayser und Franckreiche, in Ansehung dieser Erb-Folge, Theil zu nehmen. Inzwischen brachte es Leopoldus dahin, Engelland und die vereinigten Provintzen in sein Interesse zu ziehen; Und da er glaubte von dem glücklichen Ausgange gnugsame Sicherheit zu haben, so zeigte er den Europäischen Puissantzen einen neuen König von Spanien, in der Person Caroli, seines Printzen, unter dem Namen Caroli III. Leopoldus starb mit dem Troste seinem ältesten Printzen die Kayserliche Crone, und dem Ertz-Hertzoge Carolo das Spanische Reich versichert zu haben; Weswegen denn Groß-Britannien, Portugall, und die vereinigten Provintzen, sich nachdrücklich in-

interessiret hatten. Sein Tod erfolgte den 5. May im Jahr 1705.

Josephus, Römischer König, war der gewisse Nachfolger des Kaysers. Da der Hertzog von Mantua beym Anfange des Italiänischen Krieges auf Frantzösischer Seite gewesen war, so wurde er genöthiget, seine Haupt-Stadt und sein Hertzogthum zu verlassen, dieweil nach der Niederlage bey Turin die Frantzosen dahin gebracht wurden, wieder über die Alpen zu gehen. Dieser Hertzog nahm zu dem Staat von Venedig seine Zuflucht. Josephus that ihn in die Reichs-Acht, und zog sein Hertzogthum ein, ob gleich die Neben-Linie des Hertzogs die Wiedereinsetzung vergeblich suchte. Dieses ist vorietzo eine derer dem Oesterreichischen Hause gehörigen Staaten. Leopoldus hatte auch damit das Hertzogthum Mayland, so er von Spanien abgerissen, als ein Kayserliches Lehn, so durch den Tod des letztern Königes Caroli II. dem Reiche zugefallen, vereiniget. Dieser Kayser starb im 33. Jahr seines Alters, den 17. April 1711 Aus seiner Vermählung mit Wilhelminen Amalien, der Printzessin des Hertzogs

Hogs Johannis Friederici, von Hannover, ist ein Printz und zwo Printzeßinnen entstanden, nehmlich Maria Josepha, die jetztlebende Churfürstin von Sachsen, und Königin von Pohlen, Leopoldus Josephus, welcher kaum zehen Monathe lebete, und Maria Amalia, die heutige Churfürstin von Bayern. Diesen beyden Printzeßinnen wird öffters der Name der Josephinischen Ertz-Hertzoginnen beygeleget.

Carolus, sein Bruder, wurde im Monath October 1711. zum Kayser erwählet. Er verließ darauf Spanien, und begab sich nach Franckfurth, allwo er die Kayserliche Crone den 22. December in eben dem Jahre erhielt. Er ließ sich zum Könige von Ungarn, das folgende Jahr drauf crönen, und brachte über die Königreiche Ungarn und Böhmen, alles zusammen, was seine Vorfahren in Teutschland besessen hatten; Sein Bruder hatte demselben die Hertzogthümer Mayland und Mantua noch hinzu gefüget; Er vereinigte damit das Königreich Neapolis und die Niederlande. welche seine Alliirten dem Königreiche Spanien hinweg genommen hatten. Catalonien, in Spanien,

war

war auch noch auf seine Seite. Allein, da die See-Machten diesen Printzen schon so mächtig sahen, so wurden sie in Ansehung seiner ein wenig kaltsinnig. Man war bemühet gewesen, ein Gleichgewicht herbey zu schaffen, welches vermögend wäre, dem Hause von Bourbon die Waage zu halten. Nunmehro befürchtete man, daß Oesterreich, wenn es die Spanische Monarchie mit so vielen Erb-Ländern vereinigte, der Freyheit der übrigen Souverains nachtheilig seyn möchte. Die Engelländer machten den Entwurff, und der Utrechtische Friede regulirte die Staaten, welche der Kayser von der Spanischen Succeßion haben sollte; Allein, man weigerte sich damahls sie anzunehmen, und willigte nicht eher als nach langer Zeit darein. Er hatte sich im Jahr 1708. mit Elisabeth Christinen, einer Printzeßin Ludovici Rudolphi, Hertzogs von Braunschweig, vermählet. Aus dieser Vermählung wurde im Jahr 1719. Leopoldus gebohren, welcher auch in eben demselben Jahre wiederum verstarb. Er zeugete auch zwo Printzeßinnen, nehmlich Marien Theresien, welche sich mit dem Hertzoge von Lothringen, dem jetzigen Groß-Hertzoge von

Toscana vermählet hat, und Eleonoren, welche sich annoch in unvermählten Stande befindet. Die Aelteste kam im Jahr 1717. und die andere im Jahr 1718 zur Welt. Diese beyde Printzeßinnen, welche man durch den Namen der Carolinischen Ertz-Hertzoginnen von den Josephinischen unterscheidet, sind nebst ihrer Nachkommenschafft der grosse Gegenstand der Pragmatischen Sanction. Der Kayser, ihr Vater, welcher verlangete, wie die Länder, so er besässe, keiner Theilung unterworffen seyn möchten, hat durch diese Verfassung ausgemacht, daß sie ohne Verringerung noch Theilung an die Aelteste seiner Printzeßinnen, und den Aeltesten ihrer Printzen, wie auch deren männlichen Descendentz in Ermangelung derselben aber an die männliche Descendentz seiner andern Printzeßinnen, und falls dieselbige keinen Printzen hinterlassen dürffte, an die Printzeßinnen nach dem Rechte der Erst-Gebuhrt fallen solten.

Als Carolus VI. die Printzeßinnen seines verstorbenen Herrn Bruders an den Königlichen Printzen von Sachsen, und an den Chur-Printzen von Bayern vermählete, so

so verlangte er von ihnen eine Renunciation auf die Reiche und Staaten des Durchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses. Er verabsäumete keine Gelegenheit, Puissantzen ausfündig zu machen, welche die Bewerckstelligung der Pragmatischen Sanction garantirten. Das Reich, Rußland, Franckreich, Engelland, Portugall, der König von Sardinien, und die vereinigten Provintzen, haben diese Garantie unterzeichnet. Der König von Spanien, welcher sich in einem vorgängigen Tractate darzu verbindlich gemacht hatte, weigerte sich an letzteren Orte, Theil daran zu nehmen. Es ist wahrscheinlich, daß diese letztere Crone nach den Bezeigen von Franckreich sich richten wird. Wenn diese letztere Crone bey der Pragmatischen Sanction hält, so kan dieselbe Rechnung darauf machen, wie sie werde von den See-Machten, welche sie zu Erhaltung des Gleichgewichts vor zuträglich erachten, unter die Arme gegriffen werden.

Man hat die Bemühungen wahrgenommen, welche man anwenden müssen, den Kayser mit Franckreich und seinen Alliirten

wiederum auszusöhnen. (*) Er hatte gantz Italien aufs Spiel gesetzet, und würde es auch verlohren haben, wenn nicht Franckreich, aus einer unerhörten Bescheidenheit, ihm einen Weg geöffnet hätte, aus diesem Kriege rühmlich zu kommen.

Die Schwürigkeiten, so den gantzen Friedens-Plan betrafen, waren noch nicht gäntzlich gehoben, als der Kayser mit der Pforte brach. Seine Waffen waren nicht glücklich. Er hatte sich vergeblich geschmeichelt, des Verlusts der Königreiche von Neapolis und Sicilien bey den Türcken wiederum bey zu kommen. Dieselben aber wolten lieber alle ihre Macht wider Ungarn richten, als sich in den wilden Einöden von der Ucraine und in den rauhen Ländern, welche die beyden Reiche, das Ottomannische und Rußische von einander scheiden, begeben, und sich daselbst vergeblich aufhalten. Wir wollen die unzuträgliche Art, womit sich dieser Krieg geendiget, anderwo abhandeln. Er war in der That betrübt vor Ungarn, welches mit Trouppen überschwemmet, und

der

(*) Zweyter Theil des Politischen Staats.

der Schauplatz unbeschreiblichen Elendes wurde; Er war betrübt vor die Kayserliche Armee, wovon der Kern durch den schlechten Fortgang und durch ansteckende Kranckheiten aufgerieben wurde; Er war betrübt vor die Generale, welche sie commandirten, dieweil einige darinnen Ehre, Leben und Freyheit verlohren; Er war betrübt vor den Kayser, dem es Belgrad und ein äusserstes Stück seines Landes kostete; Er war endlich betrübt vor diejenigen, welche denselben durch einen Frieden hemmeten, der in der That nachtheilig, durch die schlechten Umstände der Kayserlichen Armee aber, fast unvermeidlich gemacht worden. Die Negociateurs, mit denen der Wienerische Hof nicht zu frieden war, welcher aber den Tractat, so sie unterzeichnet hatten, nichts desto weniger genehm hielt, befinden sich annoch in gefänglicher Hafft, und müssen sich rechtfertigen. Die Gräntzen zwischen dem Oesterreichischen und Ottomannischen Ungarn waren noch nicht veste gesetzet, und aus dieser Gräntz-Scheidung konnten von neuen gefährliche Schwürigkeiten erwachsen. Der Ambassadeur, den die Pforte nach Wien geschicket, machte

alle

alle Tage einige neue listige Ausflüchte, und sein nicht allzu freundliches Bezeigen bemerckte keine aufrichtige Versöhnung.

Rußland, dessen Allianz den Kayser in diesen Krieg verwickelt, hatte seinen Tractat zu gleicher Zeit errichtet; Allein, dasselbe genoß eines sehr kurtzen Friedens. Die Schwächlichkeiten der Czaarin brachten die Rußische Nation dahin, ihr einen Nachfolger zu wählen. Petrus der Grosse hatte ein Gesetz gemacht, vermöge welchen, die Wahl und Ernennung der Person, so auf den Thron folgen solte, bloß auf den Willen des Souverains beruhete, und Sorge getragen, dieses Gesetz durch einen allgemeinen Eydschwur von der gantzen Nation bestätigen zu lassen. Sein Endzweck war, damit er den Thron der Czaarin, seiner Gemahlin überlassen möchte, welche ihn, da sie starb, an Petrum II. überließ. Als nach dem Tode dieses jungen Printzen die Grossen von Rußland wahrnahmen, daß, da es an Printzen fehlete, man die Crone einer Printzeßin überlassen müste, so zogen sie die Erb-Folge nach den Linien, der Succeßion nach den Graden vor, das ist, da die Czaare

Jo-

Johannes und Petrus gemeinschafftlich regieret hatten, und ihre Nachkommenschafft an Printzeßinnen gebunden war, so glaubten sie, es müsten des älteren Printzeßinnen Petro I. seinen, welcher unter diesen beyden Czaaren der jüngste gewesen, vorgezogen werden. Sie nahmen darbey alle Vorsicht in acht, dieser Printzeßin, welche sie erwählten, erweißlich zu machen, daß die Nation die andern gar wohl hätte vorziehen können. Die beglückten Folgen, die rühmlichen Fortgänge, und die der Nation so vortheilhaffte Plane, verdienten mit Recht, daß diese grosse Printzeßin bey allen ihren Unterthanen Erkenntlichkeit und Treue antraf. Nichts destoweniger wurde ihre Ruhe durch einheimische hinterlistige Nachstellung unterbrochen. Da dieselbe sich genöthiget sahe, zu den wichtigsten Bedienungen, Ausländer zu nehmen, nach den Exempel Petri des Grossen, welcher sich dieses Mittels bedienet hatte, die Russen gelehrt und zum Kriege und Künsten geschickt zu machen, so konnte dieselbe die Eifersucht nicht vermeiden. Einige Misvergnügten faßten Entschlüsse, so dem Gouvernemente zuwider liefen, sie wurden ertappet, und zur Strafe gezogen.

Allein,

Allein, diese Vollziehung der Strafen reutet das Ubel nicht allezeit sammt der Wurtzel aus. Das erblaßte Haupt eines Mißvergnügten bringet andere zu dergleichen Mißhandlung, und es ist etwas seltsames, daß man alle abgestorbene Glieder abschneidet, wenn der Krebs schon bis zu einen gewissen Ort gelanget. GOtt wolle nicht, daß wir willens wären, beyzubringen, wie Rußland in diesen Umständen sich befinde; Es ist nur eine politische Anmerckung, welche uns von ohngefehr aus der Feder geflossen.

Bey dem Kayser waren annoch andere Geschäffte auf dem Tapete, und es ist noch nicht Zeit gewesen, daran die letzte Hand zu legen. Die eine ist die Friedens-Ratification mit Franckreich, welche man von dem Reiche muste confirmiren lassen. Eine andere betrifft die völlige Bezahlung der Steuren zu den Türcken-Krieg; Wir wollen noch die Bestsetzung der Gräntzen zwischen den Nieder-Landen und Lothringen, welches letztere an Franckreich abgetreten worden, den Schluß der Negociationen zu Antwerpen, und den neuen Tarif mit den

Ge-

General, Staaten hinzu fügen. Dieses sind die Schwürigkeiten, daran der Kayser ein personelles und unmittelbares Interesse hatte.

An den Krieg der beyden gegen den Abend gelegenen Puissantzen in Ansehung der Handlung und Schiffarth nach America, hatte der Kayser gar keinen Antheil. Inzwischen ließ die grosse Zurüstung von Franckreich bey dieser Gelegenheit, und die Unruhe, so daher andere Nachbaren empfunden, befürchten, es möchte dieser Krieg allgemeiner werden und die Nieder-Lande und das Reich selbst, in diesen Streit mit verwickeln. Es ist gewiß, daß sich Groß-Britannien in diesem Falle auf Se. Kayserliche Majest. Rechnung machte, so wie Spanien dergleichen auf dessen Neutralität that.

Die Berg- und Jülichsche Erb-Folge hat schon zu langen Negociationen Gelegenheit gegeben, damit man den Irrungen, welchen das theure Leben des Churfürsten von der Pfaltz bishero noch in wege gestanden, zuvorkommen möchte, die aber nach dem Tode dieses Printzen nicht aussenbleiben dürfften,

wenn

wenn man nicht binnen der kurtzen Zeit, welche sein hohes Alter annoch hoffen läst, demselben abhelfliche Masse stellet. Der Kayser arbeitete mit Franckreich hieran, allein mit aller nöthigen und unübereilten Behutsamkeit, wie es die Beschaffenheit und die Macht derer jenigen, so an der Erbschafft Antheil haben, erforderte. Er hat dieses grosse Werck nicht endigen können. Die Tapfferkeit, welche der neue König von Preussen in seiner Streitigkeit mit dem Bischoff und Printzen von Lüttich bezeiget, scheinet ein Vorbothe von der Standhafftigkeit zu seyn, die er in Ansehung Berg und Jülich beweisen dürffte, wenn nehmlich die Erb-Folge offen seyn solte, ehe dieselbe in der Güte ausgemacht worden.

Der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen befand sich in seinem Königreiche Pohlen, allwo der ausgeschriebene Reichs-Tag mit einer solchen Einigkeit und solchem Fortgang zu Stande gebracht wurde, daß man wenig dergleichen Exempel aufzuweisen hat. Die väterliche Sorgfalt, und das weise und gnädige Gouvernement dieses Monarchen flösete der Nation eine Erkenntlich-

keit

keit ein, daß sie sich ein Vergnügen machte zu zeigen, wie sie dadurch gerühret worden; Ein Zustand welcher so glückseelich vor das Volck, als vor den Souverain glorwürdig. Die Trouppen des Churfürstenthums sind seit dem Tod Augusti II. auf 40000. Mann gesetzet gewesen. Die Finantzen, welches man der klugen Verwaltung dieses Staats zu zuschreiben hat, sind durch die schweren Kriege, so es ertragen müssen, nicht verringert worden. Lamberty in seinen Schrifften, und Adlerfeld in seiner Lebens-Beschreibung Caroli des XII. verlangen, daß der grosse Pohlnische Krieg unter dem höchstseeligen König einig und allein bey nahe hundert Millionen Thaler gekostet habe, (a) inzwischen hat derselbe nach seinen Tode seine Erb-Länder ohne Schulden, und seine Schatz-Cammer mit Gelde gefüllet, seiner prächtigen und freygebigen Gemüths-Beschaffenheit ohngeachtet, hinterlassen. Der Churfürst von Bayern, wenn man den öffentlichen

(a) Man behauptet, daß dieser Monarche seit dem Ange dieses Krieges, bis daß der König von Schweden in Sachsen eingedrungen, aus seinen Ländern 88. Millionen baares Geld, 800. Canonen und 36648. Mann gezogen. Adlerfelds Beschreibung Caroli XII. Tom. III.

Zeitungen Glauben beymessen will, hat seit kurtzen einen Subsidien-Tractat mit Franckreich errichtet. Dieser Printz unterziehet sich den innerlichen Affairen seines Churfürstenthums mit grosser Sorgfalt, und bemühet sich sein Land, Finantzen und seine Trouppen in den besten Zustand, als es die Möglichkeit verstattet, zu setzen. Es besitzet derselbe viel Verstand, und eine grosse Beurtheilungs-Krafft, welche durch eine weise und vernünfftige Staats-Klugheit unterstützet wird; Mit einem Wort er vereiniget die Eigenschafften eines sehr grossen Printzen. Seine Trouppen belieffen sich, vor dem Tod des Keysers, ohne die demselben gegebenen Hülffs Völcker zu rechnen, auf 25000. Mann, denn nach der Menge welche er nach Ungarn marchiren ließ, warb man wiederum so viel an, damit er die bemeldete Anzahl beständig complet haben möchte.

Die genaue Verbindung, welche sich zwischen diesem Churfürsten und dem Churfürsten von Cölln seinem Bruder, wie auch dem Churfürsten von der Pfaltz befindet, und ihre einstimmige Verknüpffung mit einigen andern Höfen macht dieses Hauß sehr mächtig

tig und ansehnlich. Der Churfürst von der Pfaltz hat das 79. Jahr zurück geleget; Er ist gebohren den 4. November 1661. und dessen Leibes-Beschaffenheit ist kräncklich; Seine gröste Sorgfalt gehet dahin, wie er den Besitz aller seiner Länder einem Printzen versichern möge, welcher ihm als Churfürst nachfolgen soll. Wir werden anderswo die Gerechtsamen und die Prätensiones, welche andere Puissantzen, und vornehmlich der König in Preussen, auf die Hertzogthümer Berg und Jülich zu haben verlanget, abhandeln.

Gedachter König von Preussen und Churfürst von Brandenburg hat nach dem Tode des Königes, seines Herrn Vaters, eine zahlreiche und wohl disciplinirte Armee, nebst einem ansehnlichen Schatz am baaren Gelde gefunden. Seine Trouppen, welche er annoch mit 10000. Mann verstärcket, ohne einige Hülffs-Regimenter zu rechnen, welche er in seinem Sold nimmt, werden nach der Rechnung, so man darvon macht, über hundert tausend Mann sich belauffen. Man kennet noch nicht die Absichten dieses Printzen, noch die Bündnisse, welche er errichten dürffe; Allein, der erstere Eindruck, wel-

cher dem Publico von dem Anfange seiner Regierung gemacht worden, lässet grosse, kluge und tapffere Unternehmungen vermuthen; Man ist überzeuget, daß unter seinen vortrefflichen Eigenschafften, welche dieser Monarche von seinen Vorfahren ererbet hat, er auch die Zuneigung und den Eiffer, so sie besessen, vor das allgemeine Interesse des Teutschen Staats haben werde.

Der König von Groß-Britannien und Churfürst von Hannover hält in seinem Churfürstenthum ein Corps bey nahe von 30000. Mann auf den Beinen. Hierüber hat er sich verstärcket mit einer Anzahl Heßischer Trouppen an sieben tausend Mann, worzu der König von Schweden, und Landgraf von Heßen, sie vermittelst eines jährlichen Subsidii zu verschaffen, sich verbindlich gemacht. Der König von Dännemarck hat ebenfals sechs tausend Mann der Ordre Sr. Maj. bereit zu halten sich willig finden lassen; Auf solche Weise kan dieser Printz, des Aufwandes des Krieges mit Spanien ungeachtet, eine grosse Figur in dem Reiche machen.

Wir übergehen die Häuser vom andern Range. Diese sind Bäche, welche sich in das Meer ergiessen, und die Flüsse stärcker machen.

Wir kommen nunmehro zu der würcklichen Beschaffenheit der anderen benachbarten Puissantzen des Reichs.

Franckreich ist zu dem höchsten Gipffel der Grösse durch eine geschwinde Folge und ununterbrochene Glückseeligkeit unter der weisen Führung des heutigen Ministerii gelanget; Es hat mächtige Alliantzen im Morgen, im Mittag, im Mitternacht und in dem Hertzen des Reichs selbst. Uber dreyhundert tausend Mann Land-Trouppen, die Land-Militz darzu gerechnet, befindet sich dessen See-Wesen in guten Zustand, und kan sehr leichte sechzig Schiffe von der Linie ohne seine Galeeren ins Meer lauffen lassen. Europa ist annoch aufmercksam, was diese Crone in dem Kriege zwischen Spanien und Groß-Britannien thun dürffte. Dasselbe hat seine Escadren nach America absegeln, seine Trouppen gegen Dünkirchen marchiren, und in diesem Hafen Batterien aufwerffen las-

lassen. An statt ein fürchterliches Ansehen zu verlangen, so fassete es selbst solche Entschlüsse, als wenn es einen Angriff der Engelländer, bey bewerckstelligten Friedens-Bruche befürchtete. Alle Unternehmungen desselben sind abgemessen und behutsam, und es schonet nichts, um seinen Nachbaren alle Ursachen zum Klagen und zum Argwohne zu benehmen. Es stehet uns nicht zu, über die Begebenheiten unsere Gedancken zu eröffnen, welche aus dem Zustand, darinnen sich diese Crone befindet, werden entspringen können. Dasselbe hat die Pragmatische Sanction in seinem letzteren Tractat mit dem Kayser garantiret, und es scheinet als wenn es dieser Verbindlichkeit nachleben wolte. Wenige Zeit wird uns von der Aufführung belehren, welche es während des ledigen Kayserlichen Thrones, in Ansehung der Wahl des neuen Kayserś bezeigen wird.

Groß Britañien hat bis auf die jetzige Zeit ausserordentliche Bemühungen zu seiner Ausrüstung angewendet, daraus aber noch keinen andern Vortheil gezogen, als daß es die Vestungs-Wercke von Porto-Bello und das Schloß von Chiagre ruiniret. Sein Unternehmen auf St. Augustin hat bey weiten

nicht

nicht eben diesen Fortgang gehabt. Das Publicum erwartet, was der Admiral Ogle in West-Indien, mit dem grossen Transport, welchen er dahin führen soll, thun wird. Es heget nicht jedermann gleiche Gedancken, und schreibet den contrairen Winden die Verzögerung unterschiedener Escadren zu Man glaubte, daß die Ungewißheit, darinnen sich die Engelländer befanden, wozu die Zurüstung von Franckreich dienen möchte, und wie weit es sich mit Spanien eingelassen, darzu einige Ursache gäbe, und daß das Engelländische Gouvernement sich bloß dieses Vorwands gebrauchte, warum sie nicht die Küsten von den beyden Insuln alzu sehr entblösset, ehe und bevor es nicht gewiß versichert wäre, daß man von Seiten Franckreichs nichts zu besorgen hätte. Die neue Umstände, die sich durch den Tod des Kayfers, bey den allgemeinen Affairen von Europa ereignen, zerreissen die Entschlüsse, welche Engelland hätte ergreiffen können, ihn zum Besten seiner, auszurüsten, und werden die Sorgfalt dieser Crone, der Aenderung halber, verdoppeln, so diese Begebenheit den Anstalten, die bishero haben getroffen werden können, hinzufüget.

Die Republic der vereinigten Provintzen, welche, vermöge einer weisen Wirthschafft, so lange ihre Unterthanen schonet, als die allgemeine Nothdurfft sie nicht nöthiget den Aufwand des Staats zu vermehren, hat seit ein Jahr sehr wohl wahrgenommen, daß die critischen Conjuncturen erforderten ihre Macht zu verstärcken. Dieselbe hat seit kurtzen beschlossen 11500. Mann zu werben, und man redet annoch von einer weit grösseren Anzahl; Auf solche Weise wird die Republic bey allen und jeden Begebenheiten, so sich in ihrer Nachbarschafft ereignen dürfften, sich mit gnugsamen Ansehen zeigen können. Sie hat einige Streitigkeiten mit Spanien, welche noch nicht beygeleget sind; Allein auf einer Seite geben die Bescheidenheit Ihro Hochmögenden, und auf der andern die künfftige Zuneigung, welche Se. Catholische Maj. denselbem erweißlich machen wollen, ingleichen die gegebenen Versicherungen ihre rechtmäßige Schäden zu ersetzen, die Hoffnung, wie diese Irrungen in der Güte beygeleget werden dürfften. Ihro Hochmögenden haben auch eine provisionelle Ausrüstung von sechs Krieges-Schiffen, das Commercium des Landes, da die Gewässer mit Flot-

ten

ten und Capers überhäuffet, zu bedecken aus-
rüsten lassen. Wir übergehen hier einige
zwischen denselben und dem Hof zu Coppen-
hagen, in Ansehung der Schiffarth nach Isß-
land, entstandene Streitigkeiten mit Still-
schweigen. Man hat Ursache zu glauben,
daß diese keine üble Folgen haben werden.
Sie wünschen inbrünstig den Frieden zwi-
schen Groß-Britannien und Spanien herstel-
len zu können. Selbst zu der Zeit, da die
öffentlichen Zeitungen jedermann auf die Ge-
dancken brachten, wie Franckreich sich vor
Spanien wider Engelland erklären würde,
machte sich gedachte Crone, Franckreich nehm-
lich, an die General Staaten, als welche mit
beyden in Kriege begriffenen Puissantzen in
Freundschafft lebeten, und ersuchte sie einige
Wege zum Vergleich in Vorschlag zu brin-
gen, damit ein beständiger und dauerhaffter
Friede hergestellet würde. Ihro Hochmö-
genden, die mit dem äussersten Eiffer zu einem
so heilsamen Zwecke zu kommen wünschten,
gaben zu erkennen, daß Franckreich selbst die-
se Mittel herbey schaffen möchte. Man wird
sehen was diese Crone hierbey thun wird, und
ob der Tod des Haupts im Reiche nicht ih-

re vornehmste Sorgfalt auf diese Seite ziehen dürffte.

Spanien hat sich mit dem Kayser durch die Einwilligung, welche Se. Cathol. Maj. zu dem Wienerischen Tractate gegeben hat, ausgesöhnet. Allein, diese Einwilligung war mit einigen Vorbehalt verknüpffet, welcher die Allodial-Güter der Häuser Farnese und Medicis in den dreyen Hertzogthümern Parma, Piacenza und Toscana betrafft. Spanien hat beständig drauf bestanden, daß dieselben in den Cessionen dieser drey Hertzogthümer nicht begriffen wären, noch werden könnten. Inzwischen haben der Kayser und der Groß-Hertzog von Toscana, sein Eydam, darüber, als Herren disponiret. Es ist zu vermuthen, daß Spanien der beyden Hertzogthümer Parma und Piacenza, als eines alten Patrimonii der Vorfahren von der Königin und des Groß-Hertzogs von Toscana, davon der König beyder Sicilien beständig den Titul des Erb-Printzen beybehält, ungern beraubet worden. Allein, ausser dem, daß Parma und Piacenza vor dem König von Neapolis ohne Toscana wenig zuträglich seyn würde, so ist auch dieses letz-

letztere Hertzogthum dem Lothringischen Hause zugetheilet worden, damit es dasselbe statt sein so lange Jahre besessenes Hertzogthum, so es an Franckreich abgetreten, dienen möchte, welche Crone diesem Hause, eines Equivalents halber, die Gewehr leisten muß, denn ausser dem, wäre die Besitznehmung von Lothringen widerrechtlich gewesen. Spanien kan also zu den Besitz des einen oder des andern dieser drey Hertzogthümer nicht anders, als vermittelst der Wege der Negociationen, oder eines Krieges, und zwar mit Genehmhaltung Franckreichs, wiederum gelangen. Hierzu aber ist keine Wahrscheinlichkeit bey den jetzigen Umständen vorhanden. In übrigen gehöret dem Lothringischen Hause ein Souverainer-Staat, welcher mit der Oesterreichischen Erbschafft nichts zu thun hat; Denn gesetzt, die Pragmatische-Sanction hätte seine Würckung nach den Absichten des Kaysers, da er zwo Ertz-Hertzoginnen hinterlassen; Wenn die älteste, männliche Nachkommen hinterliesse, und die jüngere, so vielleicht an ein ander Hauß vermählet würde, ein Printzen zur Welt brächte, so würde alsdenn die Oesterreichische Erb-Folge auf die Nachkommenschafft der jüngeren Ertz-

Her-

Hertzogin fallen und das Lothringische Hauß ohne Güter, Staaten und einem Patrimonio gelassen werden, welches denn eine grausame Ungerechtigkeit wäre. Die Hertzogthümer Parma und Piacenza machen einen Theil der Oesterreichischen Erb-Länder aus Sie waren ein geistliches Lehn. Der Kayser hat es dahin gebracht, daß sie als Reichs-Lehne betrachtet wurden, ja wenn er sie selbst Spanien durch eine Stipulation wieder gegeben hätte, wie das Gerüchte seit einiger Zeit gelauffen, daß diese Restitution negociiret würde, so dürffte doch solches mit der Bedingung und Bürde geschehen seyn, daß sie von dem Kayser und dem Reiche dependiren solten. Da Spanien selbst zu den Londonschen Tractat trat, so hat es diese Dependentz vornehmlich dadurch erkannt. da es die Kayserliche Investitur vor den D. Carlos empfieng, dessen Vorfahren sie jederzeit von dem heiligen Stuhl erhalten. Man hat in einem unserer vorhergehenden Theile * wahrgenommen, daß man diese Parthey bloß ergriffen, um die Schwürigkeiten abzulehnen, welche der Römische Hof, von wegen Bulle de non in-

* Erster Theil p. 16. 17.

infeudando und des Eydschwurs der Cardinäle, welcher nicht vermuthen läßt, daß dieser Hof von dem Entwurffe diese beyden Hertzogthümer mit der Kirche wiederum zu vereinigen, abstehen möchte, machte. Also hat diese Bulle Anlaß gegeben, daß der heilige Stuhl diese zwey Hertzogthümer eingebüsset, und das Reich wiederum ein Recht erhalten, welches es seit der Investitur des Hauses von Farnese bey dem heiligen Stuhle vergeblich gesuchet hatte.

Die genaue Verbindung, welche der König von Sardinien mit dem Lothringischen Hause aufgerichtet, indem er sich mit einer der Schwestern des Groß-Hertzogs von Toscana vermählet, scheinet das Band, welches ihr allgemeines Interresse schon zu Wege brachte, mehr und mehr zu bevestigen. Dieser Printz ist, während da der Kayserliche Thron ledig, Vicarius des Reichs in Italien. Wir wollen hiervon weitläufftiger reden, wenn wir die Materie von Vicariat-Amte berühren werden.

Die Republic Genua hat durch ihr Bezeigen, gegen die Mißvergnügten von Corsica

sica sehen lassen, daß sie bey dieser Gelegenheit keine mächtige Puissantz sey. Einige Printzen scheinen wegen des Schicksahls der Insul Corsica sich zu beunruhigen, woferne Franckreich dieselbe der Republic nicht wieder giebt, und man redet von einer abgenommenen Abrede, wodurch verhindert wird, daß solche an Spanien komme.

Der neue Pabst war schon vor seine Erhöhung als ein kluger und gelehrter Kopf, so darbey sehr aufrichtig, bekannt. Die jetzigen Conjuncturen sind kützlich, und es ist schwer vor gewiß voraus zu sagen, was er von einen Antheil an den Angelegenheiten, so sich hervor thun wollen, nehmen möchte. Obgleich die Kayserliche Würde ein Geschencke gewesen, welches der Pabst Leo III. Carolo Magno verehrete, dessen Nachkommenschafft sie bis auf Ludovicum IV. welcher im Jahr 912. gestorben, genossen, so haben doch schon seit langen Jahren die Päbste weder mit der Wahl selbst, noch der Krönung des Kaysers etwas zu thun gehabt.

Der König von Schweden, als König in diesem Reiche ist sehr auf Frantzösischer Seite,

te, welches letztere Königreich jener Crone ein Subsidium bezahlet; Allein er ermangelt auch nicht mit dem Könige von Groß-Britannien ein Bündnis zu haben, dem er aus seiner Land-Grafschafft Hessen, vermittelst eines Subsidii, so er davor erhält, 6000. Mann verschaffen muß. Die Schwedische Nation hat seit einiger Zeit Kriegs-Zurüstungen gemacht, und man hat in den Gedancken gestanden, daß sie in Begrif sey mit Rußland zu brechen. Der Reichs-Tag dieses Königreichs, welcher gehalten werden soll, wird von allen Nachricht, und die wahrhafften Dispositiones der Nation zu erkennen geben.

Der Reichs-Tag in Pohlen wird würcklich gehalten. Die Gegenstände der Ueberlegungen, sind eben dieselben, so im Jahr 1738. da gewesen, und welche man vorjetzo wiederhohlet. Er betrifft die Vermehrung der Trouppen; Eine Sache, welcher seit langer Zeit fast in allen übrigen Staaten auf dem Tapete gewesen. Gedachte Gegenstände sind in der Rede, welche der Graf Poniatowsky, Woywode von Mazovien, bey dem Reich-Tage im Jahr 1738 hielt, deutlich enthalten:

Aller-

Allergnädigster Herr,

„ Wenn, da Ew. Maj. ich den gehörigen Huldigungs-Eyd ablege, die grosse Sorgfalt in Erwägung ziehe, welche Allerhöchst-Dieselben vor die allgemeine Wohlfarth tragen, und Dero so theure Gesundheit selbst nicht schonen, sondern vor Dero Volck aufopfern, so finde ich keine Worte die Danck-vollen Neigungen auszudrücken, die vor Ew. Maj. wir hegen, ja die Hertzen der gantzen Nation, welche von so grosser Gnade und Milde eingenommen, verspüren das Feuer ewiger Danckbarkeit, und hegen vor Dero glückliche Regierung die eifrigsten Wünsche. Ich füge denselben die meinigen aus einem aufrichtigen Gemüth hinzu, und da ich dieselbe vor dem Thron Ew. Maj. zum Füssen lege, so werde ich niemahls ermangeln, sie gen Himmel zu schicken, damit der Allerhöchste, der Herr der gantzen Welt, Ew. Maj. mit der Allerdurchlauchtigsten Königin, unserer Allergnädigsten Frauen und dem gantzen Allerdurchlauchtigsten Königlichen Hause, der gemeinen Wohlfarth zum Besten, erhalten möge.

Was kan in der That vor dieses Königreich inbrünstiger zu wünschen seyn, als das Glück in einer Ruhe zu leben, welche uns das exemplarische Leben Ew. Maj. verschaffet, und dem Göttlichen Seegen zu wege bringet. Ob wir gleich von allen Seiten, mit Krieg um-

ge-

„ geben sind, so entfernen doch Ew. Maj. allein alle Gefahr von uns, und bringen allen überhaupt, und jedem ins besondere, eine vollkommene Ruhe zu wege. Ew. Maj. statten wir unendlichen Danck ab, daß die Armeen der kriegerischen Nationen, so in die Länder der Republic eingedrungen, dieselben kurtz darauf geräumet haben. Dero bloßes Ansehen hat die an der Gräntze liegende Provintzen von einer grossen Verheerung befreyet. Allein, um fernerhin solchen unglückseeligen Conjuncturen zuvor zu kommen, muß man, Allergnädigster König darauf dencken, den Thron Ew. Maj. zu bevestigen, damit er von den auswärtigen Puissantzen nicht nur in mehreres Ansehen gezogen werde, sondern auch dieselben selbst mehrere Ehrerbiethung davor hegen.

Die von dem Throne Ew. Maj. gethanene Proposition reitzen die gantze Nation zu einer allgemeinen Liebe an. Jedermann kan daraus die mehr als väterliche Sorgfalt Ew. Maj. vor die Wohlfarth Dero Volcks ersehen, und die Commißion, welche unter der ruhmvollen Aufsicht Ihro Durchlauchtigkeit des Herrn Primatis einen glücklichen Anfang genommen, um über die Mittel zu berathschlagen eine nothwendige Vermehrung der Trouppen vorzunehmen, fähret in ihren Bemühungen nach den Willen und Verlangen Ew. Maj. fort. Keiner unter uns wird wider eine so heilsame Absicht widrige Gedancken hegen, vornehmlich

„ da wir in unsern Allergnädigsten Herrn den Vater des Vaterlandes antreffen, und wahrnehmen, daß Ew. Maj. selbst, uns zu Bewerckstellung eines so rühmlichen Entwurfs aufmuntern, vermöge welchen der unsterbliche Ruhm Ew. Maj und dessen Volcks wider alle Gefahr und Beleidigung bedecket seyn wird. Allein, da wir, dieses Gebäude aufzurichten und zu vollenden, viele Materialien von nöthen haben, so gebe ich hier mein Gutachten, um solches der Untersuchung dieser durchlauchten Versamlung zu unterwerffen.

Es ist vielleicht nicht zureichend, meine Herren, wenn wir die Last der Anlagen auf uns nehmen. Sobald wir auf Mittel ernstlich bedacht seyn werden Kräffte zum Kriege zu erlangen, so können wir vernünfftiger Weise hoffen, daß wir mit dem Beystand GOttes und mit dem vereinigten Willen der gantzen Republic, derselben zur Gnüge haben werden. Wir müssen nicht nur auf die Art und Weise Anlagen zu machen bedacht seyn, sondern auch wissen darmit Hauß zu halten, und die Gelder wohl anzuwenden. Zur Zeit der Revolution in den Jahren 1716. und 1717. wurden die Anlagen auf die Mühlen vor gut befunden; Dieselben solten verwendet werden, das Territorium von Elbingen aus den Händen des Churfürsten von Brandenburg wiederum zu reissen. Man muß schlechterdings Erkundigung einziehen und genau forschen, in was vor Hände dieselben verblieben, damit sie den Mitteln beyge-

» gefüget werden, welche wir ausfündig machen dürff. ten. Sie sehen demnach schon einen nothwendigen Bau-Vorrath zu diesem Gebäude, nehmlich Geld, und dasselbe werden wir gar leicht finden.

Das andere der Materialien wird seyn die Werbung einer neuen Armee, oder die Vermehrung derselben, die wir schon auf den Beinen haben. Mit ihrer Erlaubnis, frage ich sie, meine Herren, wo werden wir Leute vorjetzo und ins künfftige hernehmen? Die häuffigen Revolutiones, die Hungers-Noth, die Seuchen, welche dieses Land verheeret und entvölckert, haben aus diesem schönen Königreiche eine traurige Einöde gemacht. Die Städte, Flecken und Dörffer sind gäntzlich ruiniret, und in die Asche geleget, theils durch die allgemeine Züchtigung, theils durch uns selbst. Ja, meine Herren, wo werden wir in künfftigen Zeiten die Anlagen und Steuren aufbringen können? Wo werden wir Recruten, Handwercksleute und Manufacturen hernehmen, ohne welchen niemahls etwas gelingen, und alles ein unvollkommenes Werck seyn wird? Die Einsicht und Gnade Sr. Maj. ist darauf bedacht gewesen, dieser Schwürigkeit abhelfliche Masse zu stellen, indem Dieselben diesen Punct denen von Dero Throne gethanenen Propositionen einverleibet. Die Erhaltung der Städte und Flecken dependiret einig und allein von der genauen Bemerckung der » Gerechtsamen, Vorzüge und Freyheiten, so ihnen zu-

„ gestanden worden. Wenn wir die Magistrats-Personen, die Bürger, die Handwercks- und Kaufmanns-Leute als nichtswürdige Sclaven tractiren; Wenn wir sie so geringschätzig halten, so wird kein Mensch wagen zu uns zu kommen, und unser Land zu bevölckern; Wenn der besondere Schutz Sr. Maj. sie nicht vor Beleidigung und Ungerechtigkeit durch die Strenge der Gerechtigkeit und Gesetze bedecket hält, so werden sie in das erbärmlichste Elend gerathen. Die benachbarten Länder, vornehmlich bey diesen critischen Conjuncturen, da sie mit Steuren und Anlagen überhäuffet sind, würden uns unstreitig Einwohner verschaffen, diese Einöde wiederum zu bevölckern, wenn sie nicht das Joch der Dienstbarkeit verabscheueten. Allein, es würden noch andere Mittel vorhanden seyn, unser Land mit Volck zu besetzen, wenn wir, meine Herren, die Liebe des Nächsten bey uns statt finden liessen. Wir erdulden Juden, Caraimen, Tartarn und Schismatiquen, welche ohne Obrigkeit leben, und die Republic leidet darunter nicht. Warum können wir nicht, meine Herren, den Künstlern, Handwercksleuten, und dem gemeinen Volcke, die Gewissens-Freyheit verstatten, mit der Bedingung, daß sie keine Kirchen bauen dürfen? Durch dieses Mittel würden wir bald die Städte, Flecken und Dörffer, so verwüstet worden, mit Leuten besetzet sehen. Die Herren Geistlichen werden durch ihr exemplarisches Leben, durch ihre apostolische Predigten, und durch ihre Catechismus-Lehren ein weites

„

Feld

Feld haben, diese Leute zu bekehren, und aus ihrem Irrthum zu ziehen. Hierdurch werden sie sich einen Verdienst bey GOtt erwerben, und die Erkenntlichkeit der gantzen Republic verdienen.

Das dritte der Materialien, vornehmlich vor die fremde Militz, sind die Officier, welche nicht hervor wachsen, sondern unterrichtet werden müssen. Wir haben Lehn-Provintzen, daraus die Republic ehemahls grosse Vortheile zog; In dem Hertzogthum Curland befindet sich eine Menge adelicher Häuser, davon die Jugend überhaupt das Kriegswesen erlernet, und sich hierdurch bloß hervor thut. Warum nehmen wir dieselbe nicht eben so wohl in unsere Dienste, als unsere junge Edelleute, vornehmlich, da sie mit uns gleicher Freyheit geniessen, und der Untreue gegen die Republic nicht verdächtig seyn können, da inzwischen unsere Mit-Brüder, durch eine zu der Kriegs-Wissenschafft nothwendigen Erfahrung, eine Vollkommenheit erlangen?

Die Anlegung eines Ortes, Müntze zu prägen, ist schlechterdings nöthig, aber ohne Metall ist solches schwer zu bewerckstellen. Ich erinnere mich, daß der verstorbene Herr Cron-Schatzmeister, Prebendowsky, ein Project von Ausländern hatte, welche auf sich nehmen wolten, die Bergwercke in ergiebigen Stand zu setzen, so, wie dieselben vormahls gewesen, und

„ zwar unter gewissen Bedingungen, unter andern aber, daß man ihnen der Gewissens-Freyheit halber Versicherung gäbe. Sie thaten das Anerbiethen, wo ich nicht irre, in den Schatz 60000. Thaler jährlich zu bezahlen, mit der Condition, daß die Republic ihnen den Genuß bis in die dritte oder vierte Generation liesse. Da mir der Eifer und der Fleiß des jetzigen Cron-Schatzmeisters bekannt ist, so glaube ich, daß er mit Genehmhaltung Sr. Majest. und der gantzen Republic sich wird willig finden lassen, auf gleiche Mittel, der gemeinen Wohlfahrt zum besten, bedacht zu seyn. Ich sehe kein anderes, woferne wir nicht bey S. Majest allerunterthänigste Ansuchung thun, dasselbe auf sich zu nehmen. Sie sehen, meine Herren, mein Gutachten, welches ich demjenigen unterwerffe, welches sie bey dieser Affaire abzufassen belieben möchten. Besonders aber nehme ich meine Zuflucht zu meinem Allergnädigsten Herrn, als zu der Quelle der Weißheit, und bitte Ew. Majest. allerunterthänigst, Allerhöchst Dieselben wollen vor uns Sorge zu tragen, und uns kluge und heilsame Rathschläge zu geben, „ geruhen.

Die Rede, deren wir jetzo Erwehnung gethan, fasset die vornehmsten Puncte der Berathschlagungen dieses letzteren Reichs-Tages in sich. Wir werden allhier mit zweyen

zweyen Worten den Anfang, den Fortgang, und das Ende desselbigen erzehlen. Die Oeffnung geschahe den 3. October dieses Jahres. Der Marschall der Land-Bothen-Stube wurde denselben Tag nemine contradicente erwählet; Eine Sache, welche so merckwürdig, als seltsam, denn diese Wahl des Marschalls theilet gewöhnlicher Weise die Stube, und dieselbe dauret viele Tage und öffters die gantze, zu den Berathschlagungen bestimmte Zeit hindurch. Die Bothen waren deshalb dem Könige Danck schuldig. Der weise Monarche des Königreichs, dem nichts hefftiger, seit seiner Besteigung des Thrones am Hertzen gelegen, als sein Volck glücklich zu machen, nahm wahr, wie man viele Zeit verlöhre, da man über das Schicksaal zwener Candidaten stritte, auf welche man die Augen gerichtet, und gleich an Ansehen und Freunden waren, und brachte dahero in Vorschlag, die dritte Person zu wählen. Die Stimmen vereinigten sich, einem Herrn, zum besten an dem niemahls war gedacht worden. Man ernennte zum Marschall den Herrn Carwowscki, Woywoden eines Strich Landes des Palatinats von Podlachien, seines Alters im

75. Jahre; Einen Mann von Verdienst, und dessen Verstand durch die Kranckheiten, womit sein Cörper, Krafft der hohen Jahre, geschwächet worden, nicht in Abnahme gerathen; Einen Mann, von einem erleuchteten und bescheidenen Geiste, welcher in den Affairen eine vollkommene Erfahrung besitzet. Er hatte in seinem Leben den 27. Reichs-Tag, als Land-Bothe, abgewartet, also konnte die Wahl auf kein fähiger Subjectum vor diesen hohen und schweren Posten fallen. Den 4. welcher der andere Tag des Reichs-Tags war, schickte die Stube der Land-Bothen Deputirte an die Stube der Senatoren, und ließ Se. Maj. von der Wahl des Marschalls Nachricht ertheilen. Während dieser Zeit untersuchte die Stube nach den Gesetzen, und der hergebrachten Gewohnheit, ob einige Land-Bothen da wären, welche in ihren Provintzen unrechtmäßiger Weise wären erwählet, oder durch ein wider sie ergangenes gerichtliches Urtheil untüchtig gemacht worden. Von der ersteren Sorte waren die Land-Bothen der Wywodschafft Braclaw, da dieselben niemahls in der Stube erschienen waren, so wurden sie vor unzuläßig erkläret, und der andern Ursache

halber

halber wurde einer aus der Woywodschafft Kiovien von der Versammlung ausgeschlossen. Den 5. trat die Stube der Land-Bothen zusammen, den König zu bewillkommen, wobey der Marschall das Wort führte; Hierauf wurden alle Land-Bothen zum Hand-Kuß bey dem Könige gelassen. Den 6. laß der Groß-Cron-Secretair in der Stube der Senatoren, da der König auf seinem Throne saß, in Gegenwart der Republic die mit Sr. Majest. gemachten pacta conventa her. Das ist eine durch die Gesetze hergebrachte Gewohnheit, dasjenige zu verbessern, was in derselben Bewerckstellung als mangelhafft sich geäussert. Den 7. that der Groß-Cron-Cantzler von Seiten des Königes die Propositiones, über welche man berathschlagen solte. Unter denselben war die Vermehrung der Trouppen der vornehmste Gegenstand. Den 8. laß man die in vergangenen Jahre zu Warschau und Frauenstadt geschlossene Senatus Consulta ab. In der folgenden Seßion gaben die Senatores, und die Minister, ihr Gutachten über die Propositiones des Königes. Es wurden bey dieser Gelegenheit viele geschickte und vernünfftige Reden gehalten,

und alles gieng der in den Constitutionen vorgeschriebenen Ordnung gemäß sehr ruhig zu. Die folgenden Versammlungen hatten einen gleichen glücklichen Ausgang. Man war in allen Berathschlagungen, wegen der Nothwendigkeit, die Trouppen bis auf 50000. Mann zu vermehren, da man würcklich nur 24000 Mann auf den Beinen hatte, völlig einig. Es betraf einen sicheren und beständigen Fonds, zur Bezahlung und Unterhaltung dieser vermehrten Macht ausfündig zu machen, und dieserhalb hatte sich die Stube der Land-Bothen getrennet um die so genannten Provintzial-Versammlungen zu halten; Die Provintzen aber waren unter sich in einigen Stücken, in Ansehung des Aufbringens dieser Summa, uneinig; Man hoffete inzwischen die unterschiedene Meynungen zu vereinigen. Allein, da einige Land-Bothen unvermuthete Schürigkeiten, was den grösten Gegenstand betraf, machten, so fiengen diese so wichtige und so dringende Berathschlagungen, zum grösten Verdruß der Wohlgesinnten, an, verzögert zu werden. Man fuhr inzwischen unter der Hofnung eines glücklichen Ausganges, bis auf den 30. darmit fort, an welchem

Ta-

Tage der König der Stuke der Land-Bothen die wichtige Begebenheit von dem Tode des Kayſers Caroli VI. hinterbringen ließ. Se. Maj. lieſſen zu gleicher Zeit die Erklärung thun: Daß, ob gleich ſeine Gegenwart in ſeinen Erb-Ländern unumgänglich nöthig wäre, ſo wolten ſie doch das Ende des Reichs-Tages annoch abwarten. Auf dieſe Zeitung folgte das Absterben der Kayſerin von Rußland, Anna Ivanowna, wovon dem Könige der Baron von Kayſerling den 12. November Nachricht brachte. An ſtatt, daß dieſe zwo groſſe Begebenheiten die Berathſchlagungen hindern ſolten, ſo ſchienen ſie vielmehr den Land-Bothen die Gedancken einzuflöſſen, daß es vor die Nation nöthig ſey, ſie zu Ende zu bringen, und ſich nicht länger bey den Schwürigkeiten aufzuhalten welche auf dem Eigenſinn einer einzigen Perſon vielmahls beruheten. Pohlen welches mitten in den wichtigen Begebenheiten inne läge, ſo einmahl über das andere von beyden Seiten bey ſeinen Nachbaren ſich ereigneten, müſte in Furcht ſtehen, vieler Verdrüßlichkeit, ſo bey dieſem Zufalle ſich hervor thun dürffte, ausgeſetzet zu bleiben.

Allein,

Allein, die zu dem Reichs-Tage gesetzte Zeit war bald verstrichen, und die annoch übrigen Tage konnten zu nichts weiter dienen, als die Stunden zu bereuen, so man der überaus grossen Sorgfalt des Königes, und der Wünsche der Wohlgesinnten ungeachtet, welche dahin giengen, den Reichs-Tag glücklich geendiget zu sehen, zum wenigsten in Ansehung einiger Haupt-Puncte, und vornehmlich, was die Vermehrung der Trouppen, und die darzu gehörigen Fonds zur Bezahlung, anbetraf, vergeblich zugebracht. Als diese Versammlung bis auf den 12. November prolongiret worden, so erkannte man in dem letzten Tage den begangenen Fehler. Es zerschlug sich also dieselbe fruchtloß.

In solchen Umständen befanden sich die vornehmsten Puissantzen von Europa, als das Absterben des Kayfers Caroli VI. auf einmahl bekannt wurde. Nichts war unvermutheter, als diese Zeitung. Das Alter dieses Monarchen schiene ihm annoch viele Jahre zu versprechen; Ob er gleich von keiner starcken Leibes-Beschaffenheit, so war er doch wenig kranck gewesen. Indessen

hatte

hatte ihm die Kürtze seines Lebens geahndet. Er hatte hiervon gegen dem Nuncio seiner päbstlichen Heiligkeit den 1. October an seinem Gebuhrts-Tage etwas gedacht; Man glaubte aber nicht, daß sein Ende so nahe wäre. Den 12 October, da er sich des Morgens auf der Jagd bey Halbthurm befand, fühlete er einen starcken Frost. Beym Mittags-Essen bekam er Lust zu ein Gerichte Erd Schwämme, und hiervon aß er sehr starck. Die folgende Nacht wurde er zwischen ein und zwo Uhr, wegen der Unverdaulichkeit, von der Colic überfallen, und muste sich hefftig übergeben. So kranck als er war, so wolte er dennoch nach Wien den 13. des Morgens zurück kehren, und befahl hurtig zu fahren. Das fortdaurende Ubergeben und das Stossen und Rütteln von der Kutsche mattete ihn sehr ab, und er fiel mehr als einmahl in Ohnmacht. Er langte dem Abend in dem Pallast von Favorita in einem schlechten Zustande an, welches eine grosse Bewegung verursachte. Die zweene darauf folgende Tage war er viel ruhiger, nnd man fieng an sich bessere Hofnung zn machen. Er hatte annoch das Fieber; Allein, die Medici versicherten,

es wäre nichts weiter, als eine Folge, so von schwachen Magen und der beschwerlichen Reise herrühre. Die Nacht von 16. bis zum 17. nahm die Kranckheit so zu, daß man davor hielt, er würde sie nicht überleben. Das hefftige Fieber, so ihn überfallen, wurde immer stärcker, darbey er denn überaus grosse Schmertzen im Eingeweide empfand. Man ließ ihm zweymahl in eben der Nacht zur Ader, und den Morgen darauf öfnete man nochmahls dieselbe, welches ihn noch mehr schwächte. Das Ubel zu vermehren, kam auch das Podagra zu den übrigen Unpäßlichkeiten. Zweene Medici hatten davor gehalten, man dürffe dieserhalb nicht zur Ader lassen, die andern aber, deren Anzahl grösser, behaupteten das Gegentheil. Die Menge behielt die Oberhand, und der francke Kayser wurde dahero aufgeopffert. Der untere Leib fieng an zu schwellen, nachhero der Leib bis an Magen. Die Blut-Igel und Clistire verringerten nicht das Ubel. Den 17. hinterbrachte man ihn, wie seine Kranckheit tödlich wäre, und er noch kurtze Zeit zu leben übrig hätte. Dieser Nachricht wolte er keinen Glauben beymessen, und trieb so gar mit den

Me-

Medicis über diese traurige Zeitung seinen Spaß: Sehet mir steif in die Augen, sagte er zu ihnen mit einem lachenden Munde: Sehe ich wohl als ein Sterbender aus? Wenn ihr wahrnehmen werdet, daß meine Augen dunckel werden, so könnet ihr mir die Sacramenta reichen lassen, ohne, daß ich hierzu Befehl gäbe? Und da sie auf die Gewißheit ihrer Prophezeyung bestanden, so sagte er zu sie: Weil ihr unwissende Leute seyd, und weder die Ursache, noch den Zustand meiner Kranckheit verstehet, so will ich, daß man meinen Leib nach meinen Tode öffne, daß man sehe, was an meinem Tode Schuld sey. Hierauf könnt ihr kommen, und mir hiervon Nachricht sagen. Da er unterdessen sahe, daß man ohne Aufhören ihm von seinen bevorstehenden Tode vorredete, so errichtete er seinen letzten Willen, und ließ hierauf den Nuntium herein kommen, bey dem er eine allgemeine Beichte ablegete. Er befand sich den Abend bis zur Mitternacht ein wenig besser; Allein, des Morgens am 16. vermehrte sich das Ubel von neuen, und das

Gerüchte erscholl, daß er bereits verschieden wäre. Man eilete, ihm das Abendmahl zu reichen. Er überließ sich mit grosser Standhafftigkeit dem Willen GOttes. Er ermahnete die Umstehenden sich nicht zu betrüben. Unter andern sagte er zu Printz Carln: **Weine nicht, es ist wahr, daß du einen guten Freund verliehrest.** Er bemühete sich auch, jeden ins besondere einigen Trost zuzusprechen.

Als der Paroxismus sich mit abnehmenden Tage geendiget, so schlief er ziemlich ruhig ein; Allein, die Nacht zwischen den 18. und 19. war sein Zustand wiederum so beschaffen, daß nicht die geringste Hoffnung übrig blieb. Man gab ihm die letzte Oelung, hierauf seegnete er seine Familie ein, und wendete nachhero seine Rede an seinen kleinen Zwerg, den Baron Selein, den er beständig gut gewesen, **nun**, sagte er zu ihm: **Siehe, wie ich bereit bin, eine grosse Reise anzutreten; Sie wird mir annoch schwer werden, und du wirst mir bald folgen.** Er wiederholte eben diese Worte zu vielen mahlen. Seiner hefftigen Kranckheit, und seiner äussersten Schwäche un-

ungeachtet, rang er doch starck mit dem Tode, und lebete in dieser Angst noch einen völligen Tag. Er behielt seinen Verstand bis auf den Abend des 19. Er hatte selbst Befehl ertheilet, auf was vor Weise man ihm die Sacramenta reichen solte, und erinnerte sich noch aller und jeder Zeddulgen. Als er den Nuntium in sein Gemach hinein treten sahe, sagte er zu ihm: **Erinnern sie sich, mein Herr Nuntius, des Gesprächs, welches wir an meinem Geburths-Tage zusammen hielten. Sehen sie, wie der Fall sich zuträgt.** Da die Groß-Hertzogin von Toscana, seine älteste Printzeßin, sich hohes Leibes befand, und man dieserwegen befürchtete, es möchte das Anschauen eines sterbenden Vaters einen gefährlichen Eindruck bey ihr verursachen, so gab man nicht zu, daß sie ihn besuchte. Allein, den 19. schickte ihr der Kayser durch den Nuntium Paolucci seinen Seegen. Er that ein gleiches gegen die Kayserin, die Ertz-Hertzogin Mariana, seiner anderen Printzeßin, und den Groß-Hertzog von Toscana, seinen Eydam, die ihn aber auf den Knien vor seinem Bette empfiengen. Den Tag vorhero erhob er den alten Feld-Marschall, den Grafen von

Palfi, zum Palatin von Ungarn. Und wenig Stunden vor seinem Tode gab er gegen den Grafen Gundacre von Stahrenberg ein besonderes Kennzeichen seines Vertrauens zu verstehen, indem er ihm, was er am liebsten hatte die Kayserin und seine Nachkommen, anbefahl. Endlich lief ihn den 19. am Abend aus der Nase und Munde viele schwartze Materie heraus, er hatte öfftere Ohnmachten, und endlich erfolgete in eben derselben Nacht des Morgens gegen zwo Uhr, nach einer achttägigen Kranckheit, sein Absterben.

Während seiner Kranckheit hat er eine zwo-stündige Unterredung mit dem Groß-Hertzoge seinem Eydam, und eine andere von einer Stunde mit dem Printzen Carln von Lothringen gehalten. Das erste, so man vor die Hand nahm, betraf die Anstalten, deren Würckung man unmittelbar nach seinem Tode wahrgenommen hat.

An eben dem Tage seines Absterbens ließ die Ertz-Hertzogin die Staats-Minister, Generale, und alle Häupter der Gerichte versammlen. Sie saß auf einem Lehn-Sessel.

Der

Der Groß-Hertzog, ihr Gemahl, stund an der Seite neben ihr. Das Betrübnis verstattete nicht, eine lange Rede an sie zu halten. Dieselbe befahl ihnen die allgemeine Wohlfarth und Gerechtigkeit an, empfieng von ihnen den Eyd der Treue, und that die Erklärung, wie dieselbe sie bey den Aemtern, so sie bekleideten, bestätigte. Den Morgen drauf den 21. ließ sie an alle mit Freundschafft zugethanene Puissantzen und Alliirten des verstorbenen Kayfers Notifications-Schreiben ergehen. Hier folget dasjenige welches dieselbe an die General-Staaten der vereinigten Provintzen senden ließ:

Maria Theresia, von Gottes Gnaden, Königin von Ungarn und Böhmen, Erz-Hertzogin von Oesterreich ꝛc.

Hochmögende Herren General-Staaten der vereinigten Provintzen, Unsere gute Freunde!

Nach den erfolgten Absterben des Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Printzen und Römischen Kayfers Caroli VI. unsers Herrn und Hochgeehrtesten

Herrn Vaters, welches den 29. dieses Monaths ein wenig vor zwo Uhr gegen Morgen erfolget, haben Wir nicht anstehen sollen, von diesem traurigen Fall Dero Republic, vermöge der Freundschafft, der genauen Vereinigung und Allianz, so Dieselbe jederzeit mit dem verstorbenen Kayser gehalten, und von welcher Wir hoffen, daß Dieselbe sie mit Uns fortsetzen wird, Nachricht zu geben.

Dieser Verlust, der gröste, so Uns betreffen konnte, hat Uns in eine unbeschreibliche Betrübnis gesetzet, und Wir zweiffeln nicht, daß, wenn Ew. Hochmögenden diese traurige Zeitung vernehmen, Dieselben, Krafft der gegen Uns hegenden Liebe, an Unsern so rechtmäßigen Schmertz Theil nehmen werden; Und zwar um so viel mehr, da Dieselben vor die allgemeine Ruhe und die durchgängige Wohlfarth von Europa sich gantz besonders interessiren, so wird Dero natürliche Klugheit, die Wichtigkeit des Verlustes, welchen man heut zu Tage leidet, in genaue Erwegung ziehen.

Was Uns anbetrifft, so sind Wir entschlossen, die Fußstapffen des verstorbenen Kaysers höchstseeligen Andenckens unveränderter Weise nachzugehen, und Wir werden beständig die äusserste Sorgfalt tragen, bey aller Gelegenheit, so genau, wie derselbe gethan hat, die Obliegenheiten der guten Nachbarschafft und treuen Allianz in der vesten Versicherung nachzuleben, es wer-

de

de Dero Republic eben diese Schuldigkeiten beobachten. Schlüßlich wünschen Wir Denselben alles Vergnügen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 21. October 1740. im ersten Jahre Unserer Regierung.

Dero gute Freundin,

Maria Theresia.

Dieser Brief wurde noch von einem andern, eben dieser Sache halber, von dem Groß-Hertzog von Toscana begleitet. Sein Innhalt ist folgender massen:

Hochmögende Herren!

Da es dem höchsten GOtt gefallen, Se. Kayserliche und Catholische Maj. nach einer achttägigen Kranckheit zu sich zu nehmen, so habe ich nicht umhin gekount, von dieser betrübten Begebenheit Ew. Hochmögenden so gleich Nachricht zu geben, in dem Vertrauen, daß Dieselben allen bittern Schmertz, so aus diesem grausamen Verlust empfinde, mit mir theilen, und ich in der Fortsetzung Dero theuren Freundschafft den Trost und die Erleichterung finden werde, deren ich in so betrübten und kützlichen Umständen nöthig habe. Ich ersuche demnach Ew. Hochmögenden auf das inständigste, um diese fernere Freundschafft, welche mir jederzeit

so theuer gewesen, und jederzeit seyn wird; Ich werde mich bemühen je mehr und mehr dieselbe durch aufrichtige und vollkommene Liebe zu erwerben, womit bin ꝛc.

Diese Printzeßin nahm also ohne Zeit Verlust von den Ländern, so zu ihren Staate, vermöge der Pragmatischen Sanction gehörten, Besitz.

Den 24. hielt man das Leichen-Begängnis des Kaysers, und den Tag darauf den 25. wurde die Groß-Hertzogin als Königin von Ungarn und Böhmen, ingleichen aller Erb-Länder des Oesterreichischen Hauses ausgerufen. Dieselbe wurde davor von den Deputirten dieser beyden Königreiche, welche sich am Kayserlichen Hofe befanden, erkennet. Der Printz von Lichtenstein, Ambassadeur Sr. Kayserl. Maj. zu Paris, welcher glaubte bald wiederum nach Wien zurück zu gehen, erhielt neuen Befehl, daselbst zu verbleiben, empfieng auch neue Creditive. Ehe wir die Streitigkeiten berühren, welche die Erb-Folge erregen dürffte, die auch schon sich zu äussern anfangen, so werden wir unserm Leser vielleicht einen Gefallen erweisen,

wenn

wenn wir ein wenig dasjenige untersuchen, worinnen sie bestehet.

Die Erb-Folge, so der verstorbene Kayser hinterläst. ist zweyerley; nehmlich die Kayserliche Würde, und die zwey Königreiche Ungarn und Böhmen, mit dem Ertz-Hertzogthume Oesterreich, sammt seinen damit verknüpfften Ländern, mit einem Wort, alles, was der Kayser besaß, und in der Pragmatischen Sanction begriffen ist.

Die Kayserliche Würde dependiret von der Wahl, dennoch aber ist dieselbe seit dem Jahre 1439 nicht von dem Oesterreichischen Hause hinweg gekommen, und wenn Carolus VI. einen Sohn in einem ihm zu succediren fähigen Alter hinterlassen, so würden, aller Vermuthung nach, sich die sämtlichen Stimmen, zum Besten seiner, vereiniget haben. Es mag auch sein Eydam so viele Verdienste besitzen, als er wolle, und es seiner Person an nichts ermangeln, um mit dieser Würde bekleidet zu werden, so fehlet es ihm dennoch an einem eintzigen hierzu nöthigen Stücke. Vor das Reich gehöret ein Haupt, welches vor sich allein diese Durch-

lauchtige Würde unterstützen kan. Dieselbe bekleidet ihn mit ausnehmenden Gerechtsamen, einem grossen Ansehen in Teutschland, davon er das Haupt ist, und einem Vorzug über andere gecrönte Häupter. Allein, es sind mit dem Namen des Kayfers weder Länder noch Einkünffte verknüpfet. Er muß auf seine Erb Reiche bloß Rechnung machen, und so lange die unterschiedenen Prätensiones, so formiret werden nicht ausgemacht worden, so lange dieser Ertz-Hertzog keinen Printzen hat, dessen Leben die Erb-Länder, davon die Succeßion durch die Pragmatische Sanction angeordnet worden, auf die Nachkommenschafft bringen muß: so lange würde die Kayserliche Hoheit eine Bürde seyn, welche zu unterstützen, das Groß-Hertzogthum von Toscana allzuschwach seyn dürffte. Inzwischen sind einige der Meynung, wie die Einigkeit unter den Mit-Gliedern, einen Kayser, der nicht mächtig zu erhalten zureichend, und daher nichts zu befürchten sey.

Ein solcher Printz von Carolo VI. wie Leopoldus wäre, der den 13. April im Jahr 1716. gebohren worden, wenn derselbe gelebet hätte, würde bey guter Zeit zum Römischen

schen Könige ernennet, und vorjetzo der nothwendige Nachfolger seyn. Der Kayser hat diese Anwartschafft seinem Eydam nicht ausgemacht, und die Erwählung des Kaysers, so ihm nachfolgen wird, der freyen Wahl der Churfürsten überlassen wollen. Der Churfürsten sind an der Zahl IX. Wir haben des Churfürstenthums Böhmen schon bey Gelegenheit (*) Erwehnung gethan. Ohne dasjenige zu wiederhohlen, was wir darvon gesaget haben, so können wir demselben beyfügen, wie bey gegenwärtigen Umständen in Ansehung der Erb-Folge gnugsame Schwürigkeit erwachsen werden. Die Churfürstliche Würde verlanget einen Printzen zum Churfürsten, und man weiß keinen Fall, da ein Churfürstenthum im Reiche an eine Printzeßin gekommen wäre, welche dessen Function verrichtet, oder Sitz und Stimme, vermöge dieser Würde, gehabt hätte. Einige haben diesem Fehler abhelfliche masse stellen wollen, indem sie vorgebracht, daß die Königin von Ungarn und Böhmen ihren Gemahl zum Könige von Böhmen crönen las-

(*) Erster Theil p. 58. seq.

sen könnte; Allein es ereignet sich noch eine andere Schwürigkeit: Dieses Königreich so wohl, als die übrigen Erb-Länder, sind ein blosses Fidecommis, welche unzertheilet auf die Nachkommenschafft der einen oder der andern Printzeßin, welche einen Printzen haben wird, fallen muß, stehet also dieser Printzeßin nicht frey, hierüber nach Gefallen zu disponiren. Wenn die Frucht, womit dieselbe sich hohes Leibes befindet, gebohren wäre, und es ein Printz würde, so fiele diese Schwürigkeit in Ansehung des Churfürstenthums hinweg, aber dieses ist eine zukünfftige Ungewißheit. Man muß erwarten, was die Klugheit der andern Churfürsten über diesen Punct ausmachen wird. Wir werden nicht von diesen beyden Königreichen reden, wie sie an sich selbst sind; Wir wollen nur bloß das Ertz-Herzogthum Oesterreich, in Ansehung der grossen Vorzüge und Freyheiten desselben berühren.

Oesterreich war anfänglich nichts weiter, als ein blosses Marggrafthum, welches unter der Bothmäßigkeit der Herzoge von Bayern, welche damahls eine fast Königliche Gewalt hatten, stand. Der Marggraf

graf von Oesterreich war von diesen Hertzogen bestellet worden, die Gräntzen des Reichs zu vertheidigen und den Einfällen der Hunnen sich zu widersetzen. Es scheinet, als wenn dieses die Verrichtung dieser Marggrafen bis zu der Regierung Friederici Barbarossä gewesen wäre. Diese Marggrafen waren selbst nicht Eigenthums-Herren des Landes, wo sie zu befehlen hatten; Sie waren nichts weiter, um recht zu reden, als Administratores. Sie regierten die Provintz, erhielten die Einkünffte der Domainen; Allein, sie konnten weder Gesetze geben, noch Anlagen, ohne Befehl ihres Ober-Herrn, machen. Conradus III. hatte einen Streit mit Henrico von Bayern mit dem Zunamen dem Hoffärtigen, welchen er seines Hertzogthums beraubte, und es dem Marggrafen von Oesterreich gab. Als Conradus im Jahr 1152. verstorben, und Friedericus Barbarossa ihm in Reiche nachfolgete, so nahm Henricus Leo, Hertzog von Bayern, ein Sohn Henrici des Hoffärtigen, seine Zuflucht zu ihm, und bath wiederum in die Länder eingesetzt zu werden, deren sein Vater war beraubet worden. Friedericus gab ihm in der That das Hertzogthum von Bayern wie-

wieder; Allein er sonderte Oesterreich davon ab, und erklärete es vor ein freyes und von diesem Hertzogthum independentes Land. Henricus erduldete um so viel leichter diese Zergliederung, dieweil der neue Herr von Oesterreich sein Schwager wurde, und ihm Obligation schuldig war. Eben dieser Kayser erhub das Marggrafthum Oesterreich mit Genehmhaltung der Reichs-Stände im Jahr 1156 zum Hertzogthume. Henricus II. des Namens der Achte, Marggraf von Oesterreich, wurde dahero der erste Hertzog. Sein Sohn Leopoldus VI. der Tugendhaffte wurde sein Nachfolger im Jahr 1172. und genoß dieser Würde 22. Jahr. Er war ein Vater Friederici I. Catholici, welcher das Hertzogthum nur 4. Jahr besaß, und ohne Nachkommenschafft verstarb. Sein Bruder, welcher von ihm erbte, war Leopoldus VII. der Ruhmräthige, welcher, nachdem er das Hertzogthum 31. Jahr besessen, im Jahr 1230. in Italien mit Tode abgieng. Er hinterließ nur eine einzige Printzeßin mit Namen Gerdrute, deren Sohn und Erbe Namens Friedericus, Conrado von Schwaben zu der unglücklichen Expedition nach Neapolis, allwo alle beyde enthauptet wurden, folgete. Friederi-

dericus Bellicosus hatte eine Schwester mit Namen Margaretha. Ottocarus, König von Böhmen hatte sie zur Gemahlin verlanget; Allein, man hatte ihm Henricum, einen Printzen des Kayserß Friederici II. vorgezogen; Nach dem Tod dieses erstern Gemahls vermählte sich dennoch mit ihr gedachter Ottocarus im Jahr 1253. und verließ sie hinwiederum im Jahr 1261. wolte auch das Hertzogthum Oesterreich, welches sie ihm eingebracht, nicht wiederum herausgeben. Diese unglückliche Printzeßin wurde 4. Jahr darnach mit Gifft hingerichtet. Ottocarus war einer von denjenigen, welchen man die Kayserliche Crone nach den Absterben Conradi IV. antrug. Rudolphus Graf von Habspurg hatte diesem Könige gedienet, an dessen Hof er im Jahr 1255. gekommen war. Es war damahls keine Wahrscheinligkeit, daß ohngefehr nach 19. Jahren eben dieser Rudolphus, welcher damahls Ober-Marschall bey Hofe gewesen, zum Kayserlichen Throne gelangen solte. Es geschahe nichts destoweniger. Ottocarus konnte sich vor einen Kayser, dessen Herr er gewesen war, nicht erniedrigen. Er schickte Gesandten ab, nicht ihn den Huldigungs-Eyd abzulegen, son-

sondern ihn schimpflich zu halten, und seine Wahl null und nichtig zu declariren. Die Fürsten des Reichs, so über dieses Bezeigen in Zorn gerathen, erkläreten ihn vor einen Rebellen des Reichs, und lagen den Kayser an, daß er ihm das Hertzogthum Oesterreich wegnehmen möchte. Da der Kayser solches beverckstelligen wolte, so wurde die Sache verglichen. Wenceslaus, ein Printz Ottocari, vermählte sich mit einer Printzeßin von Rudolpho; Und da der König von Böhmen nochmahls diesen Frieden brach, so straffte ihn Rudolphus deßhalb, und Ottocarus kam in einer Schlacht ums Leben, welche er im Jahr 1278. verlohr. Der Kayser gab die Regierung von Oesterreich an seinen Printz Albertum, und investirte ihn im Jahr 1283. damit, mit Genehmhaltung der Fürsten und Stände des Reichs. Man sehe demnach, wie das Hauß von Habspurg ein neues Hauß von Oesterreich wurde. Im Jahr 1245. hatte der Kayser Friedericus II. den Hertzog von Oesterreich Friedericum II. mit der Königlichen Würde (*) begnadiget.

All-

(*) Die Worte des Diplomatis lauten also: De potestatis nostræ plenitudine & magnificentia speciali promovemus in Regem.

Allein, dieser Printz hat sich dieses Titels nicht bedienet, und wie man wahrgenommen, so ist seine Nachkommenschafft nicht im Stande gewesen, sich dessen zu Nutze zu machen. Friedericus von Oesterreich, welcher die Kayserliche Crone dem Kayser Ludovico von Bayern streitig machte, legte dem Lande Oesterreich den Namen eines Ertz-Hertzogthums im Jahr 1453. bey; Das Wort, Ertz-Hertzog, war schon im Reiche gebräuchlich, und man gab diesen Titul den vornehmsten Hertzogen, welche die grösten Würden des Pallastes bekleideten. Allein, Friedericus III. eignete denselben den Hertzogen von Oesterreich zu, welche ihn allein behalten haben.

Das Oesterreichische Hauß hat sehr wichtige Freyheiten, womit es die Kayser begnadiget haben. Unter andern, daß in den Geschäfften, welche das Reich betreffen, ohne Einwilligung des Hertzogs von Oesterreich nichts beschlossen werden soll. Dasselbe ist von allen Anlagen des Reichs, ausser daß es zwölff Soldaten, welche es einen Monath lang in Ungarn wider die Türcken halten muß, befreyet, dessen Hertzoge erlangen die Investitur in Fürstlicher Kleidung, zu Pferde,

de, den Ertz-Herzoglichen Huth auf dem Haupte, und einen Scepter in der Hand; Es muß solches auf den Gräntzen selbst von Oesterreich geschehen, ohne etwas davor zu geben. Sie sind von der Reichs-Gerichtsbarkeit ausgenommen; Es wäre denn, daß sie sich derselben freywillig unterwürffen. Es stehet ihnen frey den Reichs-Conventen im heiligen Römischen Reiche beyzuwohnen, und sie nehmen darinnen den ersten Platz nach den Churfürsten. Sie haben die Schirm-Gerechtigkeit, über das Ertz-Bisthum Saltzburg und das Bisthum Passau. Man darf in Oesterreich keine unmittelbare Städte noch Ländereyen haben. Die Lehn-Güter des Reichs können zu ihren Besten frey veräussert werden. Sie haben das Recht neue Anlagen zu machen, und das Privilegium de non appellando, daß die Sachen nicht anderswo dürffen ausgemacht werden; Es stehet ihnen die Freyheit zu, Grafen, Frey-Herren und Edelleute zu machen. Sie können einen Printzen, der in die Reichs-Acht erkläret worden, aufnehmen, mit der Bedingung, daß er sich vor ihre Richter stelle. In Ansehung der Erb-Folge hat das Recht der Erstgeburth statt, und in Ermangelung

männlicher Nachkommen, erbet das weibliche Geschlecht nach dem Rechte der Linien; Wenn aber gar keine Erben vorhanden, so können die Ertz-Hertzoge von ihren Ländern nach Gefallen disponiren.

Man kan die andern Länder, welche den Oesterreichischen Creyß ausmachen, nehmlich Steyermarck, Cärnthen, Crain, Tyrol, Trient, und das Bisthum Brixen, als zu dem Oesterreichischen Hertzogthume gehörige Staaten, ansehen; Obgleich die oberwehnten beyden Bisthümer ihre Prälaten haben, welche Reichs-Fürsten sind, so schaffet doch der Ertz-Hertzog von Oesterreich als unter dessen Schutz sie stehen, vor sie das Reichs-Contingent, und sie befinden sich, in Ansehung seiner, in einer grossen Dependentz, und können, ihrer Lage halber, nicht umhin, an sein Interesse Theil zu nehmen. Steyermarck wurde von eben den Marggrafen, welche Oesterreich inne hatten, unter der Oberherrschafft der Hertzoge von Bayern, besessen. Es wurde eben so wohl wie Oesterreich von Ottocaro hinweg genommen, und von Rudolpho wiederum behauptet, welcher seinen Sohn, Albertum, darmit investirte.

Wir haben schon angemercket, (*) daß eben dieser Albertus Cärnthen durch seine Vermählung mit der Elisabeth, einer Printzeßin Meinhardi III. des letztern Hertzogs von Cärnthen, und der Agnes, der Erbin von Oesterreich, nach ihren eintzigen Bruder Friderico, welcher zu Neapolis mit Conrado von Schwaben enthauptet wurde, erhielt. Elisabeth brachte demnach Cärnthen ihrem Gemahl zum Braut-Schatze mit. Dieselbe hatte einen Bruder, Namens Henricum, welcher auch Graf von Tyrol war, und dessen Printzeßin, Margaretha Maultasche, Tyrol zu ihrem Antheile bekam, welches sie dem Oesterreichischen Hause zwey Jahr vor ihrem Tode, im Jahr 1364. abtrat. Ihr Printz, welcher das Jahr vorhero verstarb, führete den Namen Meinhardus IV. Dieselbe hatte ihn von ihrem ersten Gemahl Johanne von Böhmen gehabt, dem zu Nachtheil der Kayser Cärnthen dem Hertzoge von Oesterreich gegeben, welches ihr eben als Tyrol hätte zufallen sollen. Crain wurde als ein Theil von Cärnthen angesehen, und durch Ludovicum von Bayern Ottoni von Habspurg

(*) Erster Theil Einleitung, p. 3.

spurg überlassen. Schlesien, welches XVII. Herrschafften unter sich begreiffet, ist zu dem Oesterreichischen Hause zugleich mit Böhmen, zu dem es gehörig, gekommen. Es liegen darinnen hundert und funffzig, theils Städte, theils Flecken. Mähren ist auch eine Dependentz von dem Königreiche Böhmen. Dieses Marggrafthum ist auch sehr wichtig, indem es viele Städte, Flecken und einige tausend Dörffer in sich fasset.

Die Lausitz war ingleichen ein Böhmisch Lehn; Allein, im Jahr 1635. trat der Kayser Ferdinandus II. dem Churfürsten von Sachsen, vor die 72. Tonnen Goldes, welche er ihm großmüthig dargeliehen, dasselbe ab.

Das Oesterreichische Hauß besitzet auch Mayland, so es von Spanien bekommen, welches es als ein Reichs-Lehn besaß, ingleichen das Hertzogthum Mantua, so es dem letzteren Hertzoge hinweg genommen, wie auch die Hertzogthümer Parma und Piacenza, die es als männliche Reichs-Lehne, vermöge des Tractats zu Londen erkennen, sie aber nachhero, den Printzeßinnen des ver-

storbenen Kayſers zum Beſten wiederum zu weiblichen Lehnen machen laſſen.

Während des Interregni, von dem Absterben des Kayſers, bis zur Wahl und Crönung ſeines Nachfolgers, wird die Kayſerliche Gewalt durch die beyden Vicarien des Reichs ausgeübet. Dieſe ſind zweene Churfürſten, nehmlich der Churfürſt von Sachſen, und der Churfürſt von der Pfaltz. Sie haben bey dieſer Gelegenheit eine gleichmäßige Gerichtsbarkeit, jeder in den Districten ſeines Vicariats. Nachdem der neue Kayſer erwählet, ſo confirmiret er ihre Ausſprüche. Die Churfürſten von der Pfaltz ſind Vicarii von undencklichen Jahren her geweſen, und haben dieſe Gewalt, ohne einige Unterbrechung, bis daß der Churfürſt Friedericus, König von Böhmen, in die Reichs-Acht erkläret wurde, ausgeübet. Die Hertzoge von Bayern gaben vor, daß das Vicariat mit dem Churfürſtenthum, welches dem Hauſe von der Pfaltz genommen worden, und ſie erhalten hatten, auf ſie gefallen wäre. In dem Jahre 1712 weigerte ſich der Hertzog von Bayern der Jurisdiction des Pfältziſchen Vicariats ſich zu unterwerffen, und ließ in der

Cam-

Cammer zu Speyer wider die Citation, welche gedachte Cammer ihm in Namen, und unter dem Siegel des Pfaltz-Vicariats zufertigen ließ, protestiren. Im Jahr 16 4. ließ der Hertzog von Bayern eine Schrifft unter dem Titul: **Kurtze Erklärungen und Nachrichten über die Jurisdiction des Churfürsten von der Pfaltz als Vicarii des Reichs** ꝛc. bekannt machen. Unter andern Exempeln ist darinnen angeführet, daß der Kayser Sigismundus, so lange er sich in Italien aufgehalten, die Beschützung des Concilii von Basel und die Commißion verschiedener anderer Geschäffte dem Hertzoge Wilhelmo von Bayern und nicht Ludovico IV. dem Churfürsten von der Pfaltz, aufgetragen hätte. Als Friedericus König von Böhmen der Chur-Würde und der dazu gehörigen Vorzüge beraubet wurde, so bekam diese Würde und diese Vorzüge der Hertzog von Bayern; Allein, als darauf Carolus Ludovicus, der Printz des unglücklichen Friederici, durch den Westphälischen Frieden wiederum die Chur-Würde erhielt, und in den gröstten Theil seiner Güter eingesetzet wurde, so verlangete er, daß alle diese gedachte Gerechtsamen wiederum ihm zu-

kommen müsten. Als nach diesen Tractat der Churfürst von Bayern im Jahr 1652. von neuen mit seinem Churfürstenthume beliehen wurde, so foderte er das Recht des Vicariats wiederum, von welchem er vorgab, daß es auf Ansuchen des Churfürsten von der Pfaltz, aus den Lehns-Briefen wäre weggelassen worden. Dieser Streit, in Ansehung des Vicariats, erhub sich im Jahre 1657. von neuen. Nach dem Tode des Kaysers Ferdinandi III. ließ der Hertzog von Bayern Circular-Schreiben an die Churfürsten und Stände des Reichs, als Vicarius, ergehen. Es war vorhero mit dem Churfürsten von Sachsen abgeredet. Der Churfürst von der Pfaltz widersetzte sich demselben hefftig, und verboth ins besondere seinen Unterthanen, den Bayerischen Edicten Folge zu leisten. Allein, da derselbe hurtig darhinter her gewesen, und ihm zuvor gekommen, so war der Sache nicht abzuhelffen. Bayern wolte schlechterdings von seiner Prätension nicht abgehen. Der Churfürst von der Pfaltz unterließ nicht seine Decrete nach Franckfurth, Cölln und überall in alle in sein Vicariat gehörige Haupt-Städte zu schicken und bekañt zu machen. Dieses verursachte grosse Un-

ord-

ordnung; Jeder ließ des andern seine Decrete abreissen. Der Hertzog von Bayern wolte so gar sein Recht durch die Gewalt der Waffen behaupten, wobey er denn von dem Oesterreichischen Hause und dem Churfürsten von Sachsen unterstützet wurde. Letzterer schrieb mit folgenden Worten: „ Er „ müsse bewundern, daß der Pfaltz-Graf „ sich des Rechts des Vicariats anmassen „ wolte; Die in der güldne Bull getroffe„ nen Anstalten hätten sich durch den West„ phälischen Frieden geändert; Aus dieser „ Ursache könnte er es mit ihm nicht halten; „ Er wäre schon mit dem Churfürsten von „ Bayern, in Ansehung des Vicariat-Jn„ siguls, einig geworden, und hätte, vermö„ ge der neuen Pragmatischen Sanction „ nicht anders gekonnt. „ Da das Churfürstliche Collegium wahrnahm, daß diese Streitigkeit zwischen den beyden Häusern sich in die Weite erstrecken dürffte, so trat es darzwischen, und verboth den beyden Churfürsten, bey schwerer Strafe, zu thätigen Mitteln zu greiffen. Jnzwischen blieb der Streit unausgemacht. Jn den Schrifften, welche zu derselben Zeit heraus kamen, führte der Churfürst von Bayern zu seinem

Besten an, daß die Churfürstliche Würde in dem Westphälischen Frieden mit ausdrücklichen Worten, und folglich das Vicariat ihm wäre zugetheilet worden. 2.) Daß das Vicariat dem Pfaltz-Grafen in den Schrifften der Restitution nicht wäre verwilliget worden; Sie müsten demnach darthun, daß die Besitznehmung durch eine Investitur wäre gegeben und sie nicht ungültig gemacht worden. 3.) Es sey nicht deutlich genug, welcher unter den Pfaltz-Grafen der erste Vicarius und der erste Churfürst gewesen. 4.) Die güldne Bull thäte des Churfürstenthums Erwähnung, weswegen der Pfaltz-Graf zum Vicario ernennet worden. 5.) Es sey ein Vergleich des Roberti vorhanden, und vor alters hätten sich die Churfürsten bey den Vicariaten, nicht des Wapens der Pfaltz-Grafen, sondern der Churfürsten, bedienet.

Es fehlte nicht viel so wäre dieser Streit in den Jahren 1672. u. 73. verglichen worden. Es war deswegen eine Negociation auf dem Tapete, bey folgender Gelegenheit: Wilhelm Egon communicirte einen Entwurf zur Vereinigung der beyden Churfürsten den 17. Decem-

cember 1670. Dieses Vorhaben zu bewerckstelligen, erwählte man zu Mittels-Personen Maximilianum Henricum den Ertz-Bischof von Cölln, und Philippum Wilhelmum von Neuburg, den Pfaltz-Grafen. Obgleich noch andere Geschäffte zu reguliren waren, ehe man zwischen den beyden Häusern zu einer vollkommenen Einigkeit gelangen konnte, so fieng man nichts desto weniger an, die Sache des Vicariats abzuhandeln. Man redete anfänglich darvon, den dritten zu erwählen, allein man ließ diesen Gedancken bald fahren, und die Mittels-Personen brachten den 3. September 1671. diesen Entwurf der Vereinigung im Vorschlag, nehmlich: Daß allemahl, wenn der Kayserliche Thron erlediget wäre, das Reichs-Vicariat, welches die güldne Bulle dem Churfürsten von der Pfaltz zugestünde, den beyden Churfürsten gemein seyn, und von beyden, vermöge eines gemeinschafftlichen Vicariat-Raths, in Namen der beyden Churfürsten, unter dem gemeinschafftlichen Insiegel des Vicariats, verwaltet werden solte; Mit dem Directorio solte monathlich gewechselt werden, und zwar, bey dem ersten künfftigen Interregno Bayern den ersten Monath, und bey dem

darauf folgenden Interregno, der Churfürst von der Pfaltz denselben, wie auch das Recht bey Theilung und der Gleichheit der Stimmen zu decidiren haben. Und in diesem Falle, wenn gemeinschafftlich dasselbe auszuüben, nicht angenommen würde, so thaten sie einen andern Vorschlag: Daß die Sachen, welche jeden Monath sich ereigneten, solten wechselsweise angenommen, darüber erkannt, und von den eigenen Räthen des einen Churfürsten, welcher den Monath das Directorium hätte, ausgefertiget, und in seinem Namen das Urtheil gefället werden; Das erste Interregnum solte vor Bayern und das andere vor den Pfaltz-Grafen seyn, diese Abwechselung aber bis zu Abschaffung des VIII. Churfürstenthums dauren; In übrigen solte einer dem andern die Titul geben, so er selbst führte. Bayern aber verlangete allein der Präsident des gemeinschafftlichen Raths zu seyn, welcher das Directorium führen und den Ausspruch hätte, woferne die Stimmen gleich wären.

Die Mittels-Personen und der Pfaltz-Graf brachten zweene Präsidenten, welche wechselsweise, wiewohl in beyderseitigen Namen präsidirten, in Vorschlag. Der

eine

eine solte von Bayern, der andere von dem Pfaltz-Grafen ernennet werden; Allein, Bayern that das Anerbiethen, daß sein Präsident dem Pfaltz-Grafen einen Eyd ablegen solte; Hierdurch wären sie einander gleich, indem es keinen andern Vortheil als die Ernennung des Präsidenten hätte. Ingleichen schlug es vor, wie man einen erwählen wolte, der von beyden kein Unterthan. Was die Ernennung des Präsidenten betrifft, that der Mediateur von Neuburg den Vorschlag, man möchte dieselbe Bayern mit der Bedingung zugestehen, daß der erste Beysitzer von Seiten des Pfaltz-Grafen den Titul des Cantzlers führē dürffte. Der Pfaltz-Graf nahm dasselbe an, woferne in Abwesenheit des Präsidenten der Cantzler dessen Function beobachten solte. Wenn der Präsident eine Sache nicht in Vortrag bringen wolte, so solte der Cantzler berechtiget seyn solches zu thun, und in diesem Falle wolte man den dritten Beysitzer von Seiten des Pfaltz-Grafen ernennen. Der Senat solte sich am dritten Orte befinden ausserhalb Bayern und der Pfaltz-Grafschafft, mitten in den Creyfen; Der Cantzler auch einen Schlüssel zum Archive haben, und das Siegel in völliger Versammlung auf-

aufgedrücket werden. Aus allen diesen Vorschlägen verfertigten die Mittels-Personen einen neuen Entwurf der Vereinigung. Man setzte eine Versammlung zu Ulm den 28. November 1672. an sie wurde aber bis auf den 16. Januar. 1673 verschoben. Den 24 Januar. machte man den Anfang an den Tractat zu arbeiten. Die von dem Pfaltz-Grafen verlangeten, man solte zum Voraus den vornehmsten Gegenstand abhandeln, nehmlich die Aussöhnung der beyden Häuser, hierauf die besondern Mittel untersuchen, unter welchen sich auch der Vergleich des Streits, in Ansehung des Vicariats, finden würde. Endlich begehrte man von beyden Seiten, man möchte zum wenigsten nur das vornehmste, was zwischen dem Kayserlichen und Frantzösischen Hofe vorgegangen, einander bekannt machen. Bayern suchte allerhand Ausflüchte, und da man anfieng von beyden Seiten allerhand Hinterlist zu gebrauchen, so protestirte man, daß wenn der Vergleich nicht erfolgte, solte dieser Tractat keiner Parthey nachtheilig seyn können; Darauf schritt man den 11. Februar. endlich zu dem Tractate des Vicariats wegen, und da der Pfaltz-Graf wünschte, daß man annoch Mit-

tels

tels-Personen von der Evangelischen Religion darzu nehmen möchte, so wurde die Mediation bis auf den dritten Mart. aufgeschoben. Den 18. wurde erstlich der Entwurf, den die Mittels-Personen verfertiget, in Erwägung gezogen, und man that von beyden Seiten Erklärungen. Nach unterschiedenen so wohl von dem einem als anderem Theile gethanenen Vorschlägen, blieb man endlich bey den Artickeln, welche von den Mittels-Personen aufgesetzet wurden.

I. Bayern solte das Recht haben den Präsidenten des Vicariats, eine edele Person, welche von keinem der contrahirenden Theile ein Unterthan, sondern ein unmittelbares Reichs-Glied wäre, die den beyden Churfürsten einen Eyd leisten, und die Präsidenten-Stelle des Vicariats so wohl in dem einem als des andern Namen verwalten solte, zu ernennen.

II. Bayern solte drey Beysitzer von der Catholischen Religion und einen Secretarium, der Pfaltz-Grafe aber eine gleiche Anzahl von Evangelischer Religion und einen Secretarium, die allen beyden den Eyd ablegten, verordnen.

III. Der erste Beysitzer von Pfältzischer Seite solte den Titul des Canzlers führen, die erste Stimme und den

Vor-

Vorzug vor alle übrige Beysitzer, so wohl im Senat als auswärts haben. Allein, im Senate solte der Präsident allein berechtiget seyn, die Stimmen von einer Seite zur andern wechselsweise zu nehmen, einen Schluß zu fassen, und in politischen- und civil-Sachen, nach der Menge der Stimmen ein Urtheil zu fällen, dieses auch zu thun wenn dieselben gleich wären.

IV. Wenn ein oder zweene Tage der Präsident verhindert wäre der Versammlung beyzuwohnen, so solte der Cantzler die Direction führen, alsdenn der erste Bayerische Beysitzer die erste Stimme haben, und der Schluß dem Präsidenten communiciret werden. So solte es auch gehalten werden, wenn der Cantzler nicht zugegen: Wenn in Abwesenheit des Präsidenten die Stimmen einander gleich, so solte er den Schluß bey seiner Rückkunfft abfassen, gesetzt auch, daß der Vice-Präsident da seyn solte.

V. Wenn die Verhinderung des einen oder des andern lange Zeit daurete, so solte Bayern erlaubet seyn einen Vice-Präsidenten und Pfaltz einen Vice-Cantzler zu verordnen.

VI. Auch möchte man gleich anfänglich einen Vice-Präsidenten und einen Vice-Cantzler allenfalls bestellen, und ereignete sich ein Todes-Fall, solte man nach den ersten Artickel verfahren.

VII. Die

VII. Die Instruction solte im Namen der beyden Churfürsten abgefasset werden, und allemahl, wenn der eine oder der andere wider gedachte Instructiones etwas vornehmen würde, so solte alsobald den beyden Churfürsten davon Nachricht gegeben und an den übrigen Sachen zu arbeiten nicht unterlassen werden.

VIII. Der Präsident und Cantzler sollen zusammen die Heimlichkeiten des Vicariats in einem Behältnisse aufheben und jeder von ihnen einen unterschiedenen Schlüssel darzu haben; Man solte dasselbe in der Archiv-Stube aufbehalten, und das Siegel in völliger Versammlung aufgedrucket werden. Auf gleicher Weise solte man den Präsidenten und dem Cantzler zweene unterschiedene Schlüssel zu der Stube des Archivs und der Register geben.

IX. Die Untersuchung desjenigen, so abgefasset worden, solte im völligen Rath, im Gegenwart der Beysitzer von der einem und andern Religion geschehen. Man solte keine Bittschrifften, noch Schreiben als im Rathe annehmen. Sie solten von dem einem als dem andern Secretario überreichet, und in eben der Ordnung, wie sie eingegeben worden, vorgetragen werden; Diejenigen ausgenommen, wovon der Verzug gefährlich wäre; Hierüber solte der Cantzler und Präsident einig seyn.

X. Die Originale solten bloß von den beyden Secretarien unversiegelt werden; Der Bayerische solte solches

zur

zur rechten und der Pfältzische zur lincken Hand verrichten.

XI. Wenn die Stimmen gleich wären, so solte der Präsident oder sein Vicarius in politischen- und civil-Sachen den Ausspruch haben, wie solches in den IV. Artickel erwähnet worden; In Religions-Angelegenheiten aber solte man der Verordnung des Friedens-Tractats, oder des Reichs-Recesses vom Jahr 1654. und der Gewohnheit des Reichs- Hof-Raths und der Reichs-Cammer, nachgehen.

XII. Der Ort der Regierung, in Ansehung des Vicariats, solte weder im Bayerischen noch im Pfältzischen, sondern am dritten Orte, wo beyde Religionen getrieben würden, erwählet werden. Die Mittels-Personen schlagen Dünckelspiel vor.

XIII. Einer solte dem andern den Titul geben, wie er sich selbst schreibet, aber in den Sachen, so das Vicariat betreffen, folgen hier die Titul, so sie, eines jeden Rechts unbeschadet, führen sollen:

Wir

Ferdinand Maria, | Carolus Ludovicus,

Von GOttes Gnaden,

Hertzog von Ober- und Nieder-Bayern und der Ober-Pfaltz, | Pfaltz-Graf am Rhein, Hertzog von Bayern, Ertz-Schatz-Mei-

Pfaltz, Ertz-Truchses und Churfürst des Heil. Röm. Reichs, Land-Graf zu Leuchtenberg, ꝛc.

Meister und Churfürst des Heil. Röm. Reichs, ꝛc.

Vicarii und Inspectores in den Ländern des Schwäbischen und Fränckischen Rechtens.

Der XIV. und XV. Artickel betraffen die Heimlichkeiten des Vicariats. Die Mittels-Personen fügten noch einige Puncte, über die Art die Instructiones zu verfertigen, und in Ansehung des Raths des Reichs-Vicariats hinzu.

Jede Parthey machte ihre Anmerckungen über diesen Entwurf; Allein die vornehmsten Schwürigkeiten betraffen den IV. V. VI. und XI. Artickel. Solches berichtete man an beyde Höfe; Da aber keiner von beyden nachgeben wolte, und jeder auf seine Prätension bestand, so fanden sie, in Ansehung dieser Artickel, dieses Expedientz, nehmlich, daß der Churfürst von der Pfaltz seinem ersten Beysitzer den Titul des Cantzlers geben solte, welcher nach dem Präsidenten den Vorzug vor alle übrigen hätte, und wenn der Präsident gegenwärtig, zum ersten seine Stimme gebe; worauf zu den übrigen Stimmen wechsels-weise zu schreiten wäre. In politischen

tischen Sachen, und NB. zwischen Partheyen von einerley Religion, solte nach der Menge der Stimmen der Schluß gefasset und ein Urtheil gefället, oder wenn in gedachten Sachen NB. zwischen einerley Religions-Verwandten die Stimmen gleich wären, solte der Präsident den Ausschlag geben, und das Urtheil sprechen; In des Präsidenten Abwesenheit aber der Cantzler die Direction, eben wie der Präsident, haben, demselben aber alles communiciren. Ein gleiches solte geschehen, wenn der Cantzler abwesend. Allein, wenn der Cantzler die Direction haben würde, und die Stimmen gleich wären, solte man hiervon den Reichs-Vicarien Nachricht geben, damit sie den Schluß fasten. In allen andern Fällen, es mag der Präsident oder Cantzler präsidiren, solle man der Disposition des Friedens-Tractats und anderen hohen Reichs-Gutachten nachgehen. Allein, die Ungleichheit der Gewalt des Präsidenten, in Ansehung der ungeraden Stimmen, und die Observation der übrigen Reichs-Gutachten, nehmlich des Ober-Hof-Gerichts und der Cammer, gefielen dem Churfürsten von der Pfaltz gar nicht. Er ruffte seine Abgesandten mit der Protestation zurück, daß diese

Tra-

Tractaten memanden solten binden können. Nichts destoweniger fügte er hinzu man könte diese Negociation durch Briefe oder durch die Gesandten, so sich auf dem Reichs-Tage befänden, fortsetzen. Seine Minister begaben sich demnach den 27. May, 1673. zurück. Unterdessen that der Bayerische die Erklärung, daß bloß in dem Falle, darinnen krafft des Friedens-Tractats und der übrigen Reichs-Constitutionen die meisten Stimmen statt fänden, der Präsident, wenn die Stimmen gleich, solches solte bewerckstelligen und in dessen Abwesenheit der Pfältzische Cantzler das Directorium führen, und die meisten Stimmen ausmachen können, wenn einer der Pfältzischen Beysitzer auf Bayerische Seite träte, oder ein oder mehrere von den Bayerischen sich mit den Pfältzischen vereinigten. Wenn aber die Bayerische und Pfältzische getheilet wären, so solte der Cantzler durch seine Stimme die Gleichheit ausmachen, und das Erkänntniß den Vicarien selbst heimstellen. Der Churfürst von der Pfaltz antwortete hierauf, wie diese Restriction des Präsidenten ihm nicht mißfiele, wenn man noch hinzu fügte, daß in dem Fall, da die meisten Stimmen nicht statt fänden, man die Dispo-

sition des Friedens-Tractats und der Reichs-Verfassung nachleben solte. Im übrigen stritte dasselbe in Ansehung der ungleichen Gewalt des Präsidenten und des Cantzlers, so öffters nehmlich die Bayerischen und Pfältzischen Besitzer getheilet seyn würden, mit den ersteren Artickeln und mit dem Fundamente, vermöge dessen der Cantzler, da er die Direction statt des Präsidenten führte, auch dessen Function in acht nehmen müste. Wenn dieser Punct genehm gehalten und einverleibet worden, so könnte man die Acte zum Vergleich verfertigen, sie den beyden Partheyen communiciren, und einen Tag von neuen zur Versammlung ansetzen und sie unterzeichnen. Man that nichts weiter, und die Negociation wurde unterbrochen. Endlich wurden diese beyde Churfürsten über diese Sache im Jahr 1724. einig. Krafft ihres Vergleichs haben sie beschlossen nach den Tod des Kaysers, daß das allgemeine Vicariats-Gerichte zu Augspurg seyn solte, und dieses Collegium aus einem Präsidenten und drey Beysitzern oder Räthen, wie der Churfürst von Bayern sie erwählen und ernennen würde, und aus einem Vice-Präsidenten und drey Räthen, deren Ernennung

nung dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig, bestehen solte.

Das Oesterreichische Hauß hat unter andern Privilegien die Freyheit, daß das Ertz-Hertzogthum Oesterreich keiner Vicariats-Regierung im Reiche unterworfen ist. Der Kayser Leopoldus hat dieses Privilegium bey Ratification der Acten, so das Vicariat des Bayerischen Hauses (*) betreffen, confirmiret.

Die Vicarii haben das Recht die Investitur zu geben, gewisse Lehne ausgenommen, deren Erneuerung der Investitur dem zukünfftigen Kayser vorbehalten ist. Krafft dieses Vicariat-Rechts ließ der Churfürst von der Pfaltz den 11. April 1718. an die Reichs-Vasallen Befehl ergehen, die Investitur ihrer Lehne wegen des Absterbens Ferdinandi III. wiederum zu erneuren. Der Churfürst von Bayern that ein gleiches. In übrigen ist diese Erneuerung der Investitur nur eine blosse Formalität, denn sie ist nicht nothwendig. Der XXXVI. Artickel der

(*) Man findet dieses in dem Ussenbach de Jud. Aulic. Cap. 25. Sect. 2. Fol. 281.

Capitulation Leopoldi, der XXXV. des Josephi und der III. des Caroli haben die Vicariats-Gerechtsamen versichert. Die Vicarii haben mit dem Kayser gleiche Gewalt und gleiches Ansehen, oder es fehlet doch wenig daran. Ihre vornehmste Rechte sind in dem V. Capitel der güldnen Bulle mit diesem Worten enthalten:

„ So offt der Stuhl des heiligen Röm.
„ Reichs wird erlediget seyn, so soll der
„ Durchlauchtige Pfaltz-Graf am Rhein,
„ Ertz-Truchses des heil. Röm. Reichs am
„ Enden des Rheins und von Schwaben, wie
„ auch der Jurisdiction von Francken, von
„ wegen seiner Herrschafft oder des Privile-
„ gii des Pfaltz-Grafen, Provisor und Vi-
„ carius des Reichs seyn, mit der Gewalt,
„ die Gerechtigkeit zu handhaben, geistliche
„ Güter zu vergeben, die Reichs-Gefälle
„ einzufordern, Belehnungen zu vollziehen,
„ den Lehns-Eyd von Seiten und in Na-
„ men des heiligen Reichs anzunehmen;
„ Welches alles aber nachhero der Römi-
„ sche König, nach seiner Wahl zu seiner
„ Zeit erneuren wird ꝛc. Der Pfaltz-Graf
„ wird jederzeit wissen, daß es ihm ausdrück-

„ lich

„ lich verbothen worden, eine Sache, so dem
„ Reiche gehörig, während der Zeit der Vi-
„ cariats-Verwaltung zu veräussern, und
„ anheischig zu machen.„ In dem andern Paragrapho füget sie hinzu: „ Und wir
„ wollen daß der Durchlauchtige Hertzog
„ von Sachsen, Ertz-Marschall des heil.
„ Reichs eines gleichen Rechtes der Ver-
„ waltung, an den Oertern, wo das Säch-
„ sische Recht üblich, nach allen oben er-
„ wähnten Arten und Bedingungen, genüs-
„ sen soll.

Die Aussprüche der Vicarien ergehen an die Cammer zu Wetzlar, entweder von dem Hof, oder von dem durch die Vicarien hierzu besonders bestelten Gerichte. Dieses Tribunal endiget die Processe, giebt Decrete, spricht das Definitiv, lässet Edicta, Rescripta und Mandata ausgehen, und exerciret in den Ländern der Jurisdiction des Vicarii alle Autorität des Kayserlichen Raths. Man kan darvon nicht appelliren, es geschähe denn durch Bittschreiben, oder daß dessen Aussprüche denjenigen, so im Hof-Gerichte ausfielen, zuwider lieffen. Man kan selbst vom Hof-Rathe zum Vicariat-Gerichte appelli-

ren. Wenn ein Reichs-Lehn, während des Interregni erlediget wird, so ziehet der Vicarius die Einkünffte daraus, und wendet sie zur Reichs-Nothdurfft an, wie solches der Churfürst von der Pfaltz mit den Bayerischen Einkünfften gehalten hat, als derselbe Churfürst in die Reichs-Acht erkläret war. Die Einkünffte von Mantua und Mirandula musten gleicherfalls von den Vicarien eingefodert werden. Die Vicarii können Gesetze geben, und diejenigen in die Reichs-Acht erklären, so dessen Ruhe zu stören sich unterfangen. Hiervon giebt der Bischof von Münster ein Exempel. (*) Sie können Edelleute, Frey-Herren, Grafen, ja selbst Fürsten mit eben der Restriction, wie die letztern der Kayser ernennen kan, machen. Sie können Dispensation, wegen der Minderjährigkeit geben, wie auch Privilegia der Universitäten zugestehen und confirmiren. Die Rintelsche erhielt ihre Privilegia von dem Churfürsten von der Pfaltz, als Vicario. Endlich erstrecket sich ihre Autorität so weit, als der Kayser ihre, in Sachen, so nicht aus-

(*) vid. Londorp. T. VIII. C. 95. pag. 164.

ausdrücklich durch die Reichs-Gesetze und Verfassungen eingeschräncket worden.

Die güldne Bulle, wie wir wahrgenommen haben, hat den Pfaltz-Grafen in den Rheinischen, Schwäbischen und Fränckschen Creysen zum Reichs-Vicario eingesetzt, und den Churfürsten von Sachsen in allen Ländern, darinnen das Sächsische Recht gebräuchlich, das ist wo es vor alters gewöhnlich gewesen. Denn in den Diplomate, so den Churfürsten von Sachsen als Vicario gegeben worden, ist enthalten, daß sie in den Staaten des Sächsischen Rechtens und den darmit verknüpfften Ländern es seyn sollen. Die Gräntzen des alten Hertzogthums Sachsen erstreckten sich sehr weit, denn ausser Westphalen rechnete man die Mitternächtischen Sclavonier darzu u. die an das Hertzogthum Sachsen anstossende Länder, vornehmlich aber die Staaten, welche unter der Regierung Caroli IV. sich des Sächsischen Rechtes bedieneten, und davon man ein Verzeichnis im Frisenio (*) findet, und in der Vorrede, welche Goldastus den Reichs-Verfassungen vor-

(*) Comp. Juris Civilis & Saxonici.

gesetzet. Die Rechts-Gelahrten haben ausgemacht, daß man heutiges Tages unter dem Sächsischen Vicariate, alle Länder, welche von dem Churfürstenthum dependiren, und überhaupt die Albertinischen und Ernestinischen Linien von dem Sächsischen Hause, und folglich das Land von Coburg und Hennenberg (†) die Hertzogthümer von Anhalt und Lauwenburg, von Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Holstein und Bremen, die Herrschafften von Halberstadt, Hildesheim, Ferden und Lübeck rechnen müste. In Westphälischen Creyse sind viele Länder so dem Vicariate der Churfürsten von Sachsen unterworffen sind. Der Ertz-Bischof von Cölln selbst erkennt dasselbe, wie auch der Bischof von Paderborn, von Münster, und die Aebtißin von Herford. Ingleichen die Hertzogthümer Jülich und Berg, das Fürstenthum Minden, die Grafen von Oldenburg und der Lippe. Einige begreiffen darunter den Grafen von Schaumburg, obgleich im Jahr 1619. der Churfürst von der Pfaltz verlanget hat, indem er diesen Grafen das Recht

eine

(†) Coccejus de Prudentia Juris publici Germans Cap. 16. n. 11.

eine Universität zu errichten verstattete, daß sie unter sein Vicariat-Gerichte gehöreten. Man rechnet auch darzu, zu Folge des Teutschen Rechtes, Frießland, Thüringen und Hessen. Diese letzteren aber haben sich dem Vicariate des Rheinischen Creyses, vermöge einer besondern Convention, unterworfen. Wie nichtweniger die Marck Brandenburg, denn, ob gleich in demselben Lande nicht mehr das alte Sächsische Recht üblich, so ist doch vor diesen solchen nachgegangen worden. Wir wollen annoch Mecklenburg, Pommern, Meissen und die Lausitz hinzufügen. Einige machen dem Sächsischen Vicario die Gerichtsbarkeit über Böhmen streitig, weil dieses Land seinen eigenen König hat, aber auf solche Weise könnten auch die übrigen Chur- und Reichs-Fürsten sich ebenfals demselben entziehen. Andere führen die dem Oesterreichischen Hause zugestandene Privilegia an; Allein die Rechts-Gelehrten antworten, daß diese Privilegia mit Böhmen nichts zu schaffen hätten. Wiederum andere bestehen darauf, wie dieses Königreich unter keinem Creyß des Reiches begriffen sey; Das Vicariat aber ist weit älter, als die Eintheilung der Creyse, und es erweiset sich das Gegentheil,

theil, da die Böhmischen Stände das Sächsische Vicariat durch authentische Briefe, so sie an den Churfürsten Johann Georgen I. im Jahr 1619. geschrieben, erkannt haben. Schlesien gehöret unter eben dem Vicariate, dieweil nach Goldasti Meynung dasselbe sich des Sächsischen Rechtens zur Zeit des Kaysers Caroli IV. bedienet hat. Aus eben der Ursache soll Mähren eben darunter stehen.

Wir wollen eilen zu unterschiedenen Unruhen zu kommen, welche wider die Erb-Folge der Groß-Hertzogin, als eintziger Erbin des Kaysers ihres Vaters, sich hervor zu thun anfangen.

Es ist schon seit langer Zeit bekannt, daß der Churfürst von Bayern auf diese wichtige Erb-Folge Prätensiones macht; Allein das Publicum hat keine Gelegenheit gehabt, davon völlige Nachricht zu erhalten. Der Churfürst von Bayern behielt sich dieselben zu seiner Zeit und an seinen Ort zu behaupten vor, und der Todes des Kaysers verschaffte ihn die Gelegenheit. Er hat schon vorhero seine Meynung vermercken lassen wie er die Pragmatische Sanction als eine Acte

an-

ansähe, wodurch die alten Gerechtsamen seines Hauses nicht erloschen Den 6. Jul. hatten Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit etwas von ihren Prätensionen in einem an dem Kayser geschriebenen Brief Erwähnung gethan. Dieses brachte den Monarchen dahin, diese Sache so zu berühren, daß sie eine cathegorische Erklärung bewürckte, damit man den Hinderungen, auf die sich das Bayerische Hauß Rechnung machte, sie den getroffenen Anordnungen in wege zu legen, zuvor kommen und bey Seite schaffen möchte. Hier folget das Schreiben des Kayfers an den Churfürsten.

„ Als Mir * Ew Lbdn. Schreiben von 6. Jul. jüngsthin zugekommen, war bey der langen Fürdaurung des lextern Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehristen Augspurgis. Dom-Capitularen unschwer abzunehmen, daß dortige Canonische freye Wahl zum Behuf des „ Hertzogs Theodor, Bischofs zu Freysin-

* Dieses Schreiben ist die würckliche Copey wie es in der heraus gekommenen Wienerischen Wiederlegung der Bayerischen Deduction enthalten.

„ singen und Regenspurg, Lbdn sich nicht wohl einleiten lassen würde; Wie es auch die so gleich im erstern Scrutinio ausgefallene Majora nach der Hand sattsam zu erkennen gegeben haben.

Obwohln also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwähntes Ew. Lbdn. Schreiben überflüßig scheinen möchte, so habe jedoch untereinstem erwogen, daß noch eine andere darinnen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden mag. Ich verstehe andurch den auf Meine in GOttes Händen stehende zukünfftige Erb-Folg zum Abbruch Meiner Weiblichen Descendenz gemacht werden wollenden Anspruch: worvon zwar ein mehreres, als ehedessen gegen Mir beschehen, in sothanem Schreiben angeführet, doch der Haupt-Punct, nach wie vor, behörig nicht erleutert wird, worinnen nehmlich eigentlich und verläßlich Ew. Lbdn. sothanen Anspruch zu gründen vermeynen.

Wie leicht zu ermessen ist, kan meine Meynung nicht seyn, daß Meiner Weiblichen Descendenz vor weit entfernten
„ Cognatis nach der Natur und allen Rech-

ten

„ ten vorzüglich zustehendes Erb = Folgs Recht, in allermindesten als zweiffelhafft anzusehen. Wann mich also darüber in wohlmeinenden liebreichen Vertrauen gegen Ew. Lbdn. öfne; so beschiehet es keinesweges aus vor angedeuteter Ursache, sondern einzig und allein um nicht beargwohnet, oder beschuldiget werden zu können, eines Theils das Licht zu scheuen, anderen Theils aber einiges Meiner Würde, und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel ausser Acht gelassen zu haben, um Ew. Lbdn. den Irthum hierunter zu benehmen, und anmit denjenigen Stein aus dem Weg zu-räumen, woran sich zum allgemeinen Schaden, sowohl des Teutschen Reichs-Wesens überhaupt, als beeder Unserer Häuser ins besondere, die zwischen denenselben erst im Jahr 1726. ausbedungene wahre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschafft und Bewandnuß allein stossen kan.

Daß ein Erb = Folgs- Ordnung zu gewähren und selbe anzufechten ohnmöglich mit einander sich vereinbahren lasse, redet der Sachen Natur von selbsten.

„ Wornächst auch mit Mir Ew. Lbdn.

sich

„ sich sonder Zweiffel unschwer dahin ein-
verstehen werden, daß bey Erfüllung de-
rer von dem einem und dem andern con-
trahirenden Theil, beschehener Zusagen
es nach Masgab des guten Trauens und
Glaubens nicht auf sothaner Zusagen meh-
rere oder mindere Wichtigkeit, sondern
allein darauf anzukommen habe, daß sie
beeder Seits gleich aufrichtig erfüllet wer-
den. Dann da die ein oder anderer
Seits vorgeschützt werden dörfende mehr
oder mindere Wichtigkeit sich nicht aus-
messen, oder abwägen läst; so würde un-
ter diesem Vorwand, wofern er zum Ab-
bruch derer Tractaten jemahlen statt fin-
den könnte, jegliche Verbindlichkeit, keine
ausgenommen und wie sie gleich immer
beschaffen seyn möchte, ohne Anstand un-
terbrochen werden können: Wiewohl da,
wie obgemeldet, zum Nachtheil, Meiner
Descendenz denen, so seit einem oder
zwey Jahr hundert von einer Ertz-Her-
tzogin abstammen, kein vorzüglicher Zu-
spruch auf die nach Göttlichen Willen ü-
ber kurtz oder lang erlediget werden dörf-
fende hiesige Erb-Folg gebühren kan, das
„ Suppositum des etwan angegeben wer-
den

„ den wollenden Unterschieds ohnedas von selbsten hinweg fällt. Bey welcher der Sachen Bewandnuß denn allenfalls kein anderer Zweiffel als bey dem Facto gereget werden könnte, ob nehmlichen von Ew. Lbdn. die meiner Weiblichen Descendenz vorzüglich vor derley mit entfernten Cognatis zu Gutem kommende Erbfolgs-Ordnung im Jahr 1726. zu gewähren übernommen worden.

Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Ew. Lbdn. mit meinem Ertz-Hauß auf gleiche Weise und in gleichem Grad verknipffter Bruder, des Churfürsten von Cölln Lbdn. diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbindlichkeit in voller Maas erkannt, ein solches mittelst verschiedener so wohl an Mich, als an Ew. Lbdn. erlassener zum theil eigenhändiger Schreiben, auf das kräfftigste, als immer möglich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie sothaner Meiner Erbfolgs-Ordnung beygestimmet haben, auch um Ew. Lbdn. zu gleichmäßiger Gesinnung
„ zu vermögen, in eben erwähnte Zuschrifften

„ überzeugende Beweisthümer dessen mit einfliessen lassen.

An sich kan auch nicht wohl der zweyte Articul offt erwähnten Allianz - Tra- Tats für dunckel oder zweydeutig gehalten werden, nachdeme sich nicht nur darinnen auf den 12. Articul des den 30. Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von meines Ertz = Hauses Succession = Ordnung klar und deutlich verordnet befindet, ausdrücklich bezogen, sondern auch beygefüget wird, daß Ew. Lbdn. wie Dero Bruders des Churfürsten von Cölln Lbdn. zu dessen und allem denselben Inhalt, und namentlich, was in 12. Articul von sothaner Succession = Ordnung klar und deutlich verordnet, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theilen Länder darbey accordiret worden, sich feyerlichst verbinden und obligiren.

Nun wird wohl niemand laugnen, daß Ew. Lbdn. Ansprüche mit dem Innhalt vielbesagten 12. Articuls ohnmöglich bestehen können, und dennoch haben

„

sich

„ sich dieselbe zu allem dessen Innhalt, in-
sonderheit so viel Meines Ertz-Hauses
Erbfolgs-Ordnung und beeder Theilen
Landen Garantie betrifft, feyerlichst
verbunden und obligiret. So gar nach
der Krafft und Würckung, welche so
feyerlich errichtete Tractaten zur Bevе-
stigung des Bandes der menschlichen Ge-
meinschafft und allgemeinen Ruhe Stands
haben müssen, in Sachen den unablehn-
lichen Ausschlag zu geben, alleinig zu-
reichend ist.

Ich vernehme zwar äusserlich, daß Ew. Lbdn. beygebracht seyn solle, als ob mittelst derer in dem nemlichen Articul befindlicher Wörter: **Gleich in vor-ermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret;** die durch die übrige oban-geführte Formalia besagten Articuls so heiter und klar ausgedrückte Verbind-lichkeit, an statt nach derer Wörter na-türlichen Verstand mehrers bekräfftiget zu werden, lediglich auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, einge-schränckt, und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nicht minder
„ unstatthaffter Folge eben andurch gänz-

„ lichen entkräfftet, und zernichtet würde. Ich halte mich aber von Ew. Lbdn. Gemüths-Billigkeit allzugesichert, um mir beygehen zu lassen, daß, wann dieselbe nach Dero erleuchten Einsicht folgende Betrachtungen selbsten zu erwegen belieben werden, forthin einer den guten Trauen und Glauben so sehr entgegen stehender Auslegung im mindesten werde statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hier Orts nicht anzuführen, was von der Krafft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Ew. Lbdn. selbsten zur Vest-Haltung oft entwehnter Erbfolgs-Ordnung überhaupt, ohne mindeste Einschränckung auf die von Dero Gemahlin Liebden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräfftigste, als nur seyn kan, sich verbunden haben, gesagt werden mag. Ohne mich der Zeit dabey aufzuhalten, so ist, und bleibet wenigstens gewiß, daß die in vielbesagten Ehe-Pacten erwehnte Erbfolgs-Ordnung just die nehmliche, und keine andere sey, als welche in den 12. Articul des den 30ten Aprilis 1725. mit der Cron
„ Spanien geschlossenen Friedens sich gleicher

„ cher massen ausgedruckt befindet. Dahero nicht zur Zernichtung, sondern zur mehrerer Bestärckung der übernommenen Verbindlichkeit, oder deutlicher zu reden, zu zweyfacher Ausdruckung derjenigen Erbfolgs-Ordnung zu derer Garantie sich schlechter Dingen, und NB. auf gleiche Weise, als es im 12ten Friedens-Tractats-Articul von der Cron Spanien beschehen ist, von Ew Lbdn. und Dero Bruders, des Churfürsten von Cölln Liebden, anheischig gemacht worden, die Wörter: **Gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret**, gar füglich beygeruckt werden können. Dieses ist also dererselben ganz ungezwungener natürlicher Verstand. Und da bey Errichtung derer Tractaten das Übermas des guten Trauens und Glaubens hauptsächlich statt finden solle; so mag wohl niemand mit einigen Schein behaupten, daß man durch oft angezogene Wörter all-vorhergehends habe entkräften, aufheben, und über den Haufen werffen, oder die ohnmittelbar vorhero so klar, als möglich ausgedruckte feyerlichste Verbindung zu allem Innhalt des

„ 12ten Friedens-Articuls auf derley Ansprüche, wovon in sothanem Articul die geringste Erwehnung nicht beschiehet, und welche mit den gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetreten worden, nicht die mindeste Verknüpfung haben, einschräncken, anmit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender Folge aus der gethanen Zusage und übernommener Verbindlichkeit in der That ein non ens machen wollen.

Wann die menschliche Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilig ist und gehalten wird, bestehen sollen, so müssen ja die reciproce thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Würckung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdeutung dasjenige gäntzlichen wieder aufgehoben werden, was mit noch so grosser Klarheit und Præcision unter einsten ausbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Liebden ware durch häufige Eyd-Schwüre dergestallt zum voraus bevestiget, daß sich de-

„ renthalben keines neuen besonderen Tra-

Cats-

„ Etats-Articuls bedörfen können. Und wann dies Orts an der Vest-Haltung so vieler beeydigter Verbindlichkeiten in mindesten hätte gezweiffelt werden mögen, oder wollen; So würde leicht begreiflicher Massen von einer unbeeydigten Verbindung keine mehrere Krafft anzuhoffen gewesen seyn.

Dieser Verzicht wird im gantzen Tra-Etats-Articul mit keinem Wort gedacht, hingegen so deutlich, als nur immer möglich, die feyerlichsten Verbindungen zu allem Innhalt des 12. Friedens-Articuls, mit der Cron Spanien ausbedungen. Und dannoch solle die Meinungen derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneuren, die feyerlichst zugesagte Verbindung aber ohne all-weiterer Krafft und Würckung zu lassen. Wie kan mit den Regeln einer gerechten und billigen Auslegung übereinkommen, daß das dem Vorgeben nach, ins Geheim verstandene dem noch so heiter und ausgedruckten Vordringen ja dieses zernichten solle? Oder wer wird wohl bey Uberlesung des zweyten Tra-

„ Etats-Articuls sich beygehen lassen,

„ daß man bey dessen Auffatz keine andere Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Lbdn. zu erneuren?

Ich glaube ein für allemahl nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerlichen Beyfall finden könne, vielmehr zu Ew. Lbdn. und Dero grossen Gemüths-Gaben die gäntzliche Zuversicht lebe, daß sie so gearstete Ausflüchten und Mißdeutungen zum ersten, und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches, so kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten die wahre, aufrichtige, ewig-und unzertrennliche Freundschafft, Einigung und Bündniß auf den nemlichen Grund, wie im Jahr 1726. wieder aufzubauen und auf ewig zu bevestigen: Als worzu Mich, wie jederzeit, bereitwilligst erkläre, und im Werck selbsten erfinden lassen werde.

Was bis nun zu angeführet habe, ist zu dem oben angedeuteten Endzweck mehr dann zulänglich: Wie Ich dann auch nicht gemeinet bin, dessen Krafft das mindeste dadurch zu benehmen, daß ein-und „ anderes, was folget, dannoch berühre.

Ei-

„ Einige Jahre nach dem Schluß offt erwähnten Bündnuß = Tracts habe gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine weitläufftige Schrifft um die garantirte Erb-Folgs Ordnung anzufechten, zu Pappier gebracht, in einer zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen auf eine gantz besondere Art, und mit ausnehmender Bemühung, mitgetheilet worden seye. Mir ist deren Inhalt bis nun zu verborgen geblieben, ob man schon von solcher Zeit an Ew Lbdn. vorgebliche Ansprüche auf hiesige Erb-Folge aller Orten inn- und ausser Reichs ungemein zu erheben sich angelegen seyn lassen. Das einzige, was dissfalls zu Meiner verläßlichen Wissenschafft gediehen, ist in nachfolgenden bestanden.

Im Jahr 1737 thate in einem an Mich erlassenen Schreiben der Card. Fleury, doch nur in generalen Terminis davon Erwehnung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weis ungesaumt beantwortet, und des mehrern angeführt, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Churfürstin Lbdn. Verzicht und Dero beschworner Adhäsions und Acceptations-

„

„ Urkunden, sondern auch mit der, vermög Tractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie bestehen können.

Unter dem 12. Decembris des nemlichen 1737ten Jahres hat in einem fernern Schreiben der Card. Fleury über jenem, was so wohl bey ihme als bey Amelot der Graf von Törring weitläufftig angebracht hat, sich etwas deutlicher vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayerischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehe-Pacten weil derer Kayser Ferdinandi I. und II. Christmildesten Andenckens Töchter, theils mit Albrechten, Hertzogen zu Bayern, und theils mit Churfürsten Maximilian folglich auf dem Zurückfalls-Recht derer so genannten Retrogredient-Erbinnen gründe; daß Graf Törring eine darvon handlende weitläufftige Schrifft dem Frantzösischen Ministerio vorgelesen, aber abschrifftlich nicht hinaus gegeben; daß er sich darinnen auf die Lehr verschiedener Teutscher Rechts-Gelehrten bezogen, und was sie

„ von dem Jure Regressus schreiben, bey

ge-

„ gedachtem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesuchet; Und daß er endlichen alle zur Begründung derer Chur-Bayerischer Forderungen in der abgelesenen Schrifft angezogenen Beylagen in Ew. Lbdn. Archiv vorhanden zu seyn, und viel gedachtem Ministerio unbedencklich mitgetheilet werden zu können versicheret habe.

Hierinnen bestehet alles, was Mir von Ew. Lbdn. Forderungen schrifftlich, folglich verläßlig, jemalen zugekommen ist, ohne daß damahls eines andern Tituli, als des so genannten Droit de retour mit einem Wort gedacht worden wäre.

Ausser jenem also, was der Cardinal Fleury anhero geschrieben, ist von dem Inhalt der, wie obgemeldet, vorgelesener Schrifft dem hiesigem Hofe ein gäntzliches Geheimnuß gemacht worden. Nun konnte Ich nicht wohl anders, als Mich an sothaner, zu dem untereinstem bezeugten Endzweck gar nicht diensamer, noch sonsten gewöhnlicher Art stossen. Und hätte bey so bewannten Umständen viele Ursache gehabt, inner denen nemlichen

„ Schrancken, wie anderseits, zu verblei-

ben.

„ ben. Doch habe auch diesfalls zur kräfftigerer Bezeugung, wie wenig dies Orts das Licht gescheuet werde, ein Uberflüßiges thun wollen. Und wie zumahlen nach obangedeuteter anderseitigen Zurückhaltung weder Meine höchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einem Schrifft Wechsel von hieraus Anlaß zu geben; So habe den Mittel-Weg erwählet, dem Fürsten von Lichtenstein nicht in blossen generalibus, wie die Zuschrifft gelautet, sondern specifice vorzuschreiben, was er über dem so genannten Droit de retour denen Frantzösischen Ministris beyzubringen hätte; Mit dem beygefügten Anhang, daß er die also verfaste Schrifft nicht nur auf Verlangen dem Cardinal Fleury und Amelot zum öfftern vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extractweiß daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerckungen dem Grafen Törring mittheilen mögen.

Nach diesem Erfolg ist Mir von dem damahls so sehr erhobenen, und alleinig
„ angezogenem vorgeblichem Fundament

des

„ des so genannten Zurück-Falls-Rechts weiter nichts mehr zugekommen. Herentgegen habe einige Zeit darnach vernehmen müssen, daß Ew. Lbdn. Forderungen in einem anderwärtigen ganz unterschiedenem Titulo gegründet werden wollen: Nehmlich in einer Meiner Weiblichen Descendenz Ausschlüssung, und nicht in oberwähnten Ehe-Pacten, sondern in weil. Ferdinandi I. Testament enthalten seyn sollender Substitution.

Ew. Lbdn. hiesiger Abgesandter Graf von Perusa hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Noram abgelesen, aber auch diese nicht aus den Händen lassen wollen.

Er hat zugleich wegen Extradirung des sothane Substitution begründen sollenden Testaments öffters Instanz gemacht. Und ist auf gleiche Weiß dem Fürsten von Lichtenstein am Frantzösischen Hof, und hier von dem Marquis de Mirepoix gesprochen worden.

Man hat hinwiederum je und allezeit,

„ das ist, so offt, als nur Anregung davon

he-

„ beschehen, zur anverlangten Extradirung in beglaubter Abschrifft und gestattender Einsicht des Originalis, gegen deme sie anerbothen, daß die vom Grafen Perusa vorgezeigte Nota ausgehändiget, oder in andere Weege sammentliche vor sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedencken, dieses Anerbiethen nochmahlen zu wiederholen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, und zum abermahligen überzeugenden Beweistum dienen zu müssen, wie wenig dies Orts das Licht gescheuet werde. Dann ja gar von Ew. Lbdn. Willkuhr abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und kan Deroselben die meinem Anerbiethen in Puncto Testamenti jederzeit angehefftete Bedingnuß um so weniger bedencklich scheinen, als ja einem jeglichem, so an einem andern einen Anspruch zu machen vermeinet, ohne das oblieget, sich darüber zum ersten zulänglich zu äussern. Ohne dem ist je und allezeit umsonst, sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten; In andere Weege kan ohnmöglich eine Würckung dahero

„ angehoffet werden. Ich

„ Ich habe Mich ohne das zum ersten
mahl als von Dero Forderungen Mir
etwas verläßlich mitgetheilet worden,
gegen der Sachen Natur weiters dar-
über heraus gelassen, als nicht in Ew.
Lbdn. Nahmen die Oefnung beschehen
wäre. Und just weilen man hierauf
obangedeuteten Absprung gemacht, will
anjetzo um so mehr erforderlich seyn,
weiters in Sachen nicht zu gehen, biß
man vorhero positive weiß, worinnen
eigentlich den Anspruch zu gründen ver-
meinet werde: Indeme, so bald von
Ansprüchen und Forderungen die Frage
ist, hiervon der Anfang gemacht werden
muß, und weder geziemend, noch rath-
sam, noch so gar thunlich seyn kan über
einem unbekandtem, oder doch zweiffelhaff-
ten, und wie schon einmahl beschehen, leicht
wieder abgeändert werden mögendem Ob-
jecto sich in etwas einzulassen Ew.
Lbdn. seynd einmahl viel zu erleuchtet um
zu widersprechen, oder zu miskennen daß
für Meine höchste Würde allzu abbrüchig
scheinen müste, wofern sich anderst, als
wie Mich anerbothen, hierunter solte be-
„ nohmen werden wollen. Wo übrigens

gar

„ gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamentum quæstionis der Erfolg halber in sich enthaltet, der gantzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das wann der Fall sich ereignen solte, beschehen wird, mithin keine andere, als vor angezogene höchst trifftige Ursachen bey Mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht statt zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anjetzo tieffer in die Materie hinein, als es nicht in Ew. Lbdn. Eingangs erwähnter Zuschrifft beschehen ist: in der gegründeten Hofnung, daß Ihro andurch in verschiedenen Stücken der bishero gehabte Irrthum benohmen werden dörffte. Zwar habe ich noch weiters seit kurtzem vernohmen, ob wären von dem Grafen Törring, als ihme Amelot die aufgezeichnete Notata mitgetheilet, einige Gegen-Puncta übergeben worden. Allein da Mir solches weder von Ew. Lbdn. noch dem Frantzösischen Hof zugekommen; so ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als Mir dieser Gegen-Punctorum Innhalt ebenfalls gantz und gar unbe-

„ kannt ist; zum abermahligen Kennzeichen

daß

„ daß wenigstens nicht Ich das Licht zu
scheuen beschuldiget oder beargwohnet
werden möge. Ich begnüge Mich also
zum Beschluß nur noch einige wenige best-
gemeinte Betrachtungen hier anzuführen:
In meinem dem Grafen Colloredo mit
gegebenen Handschreiben vom 3. April. vo-
rigen Jahrs habe bereits gemeldet, daß
um eine der nächsten Bluts-Ver-
wandschafft gemässe Einverständnuß
zwischen beeden Häuseren auf ewig fest
zu setzen, die natürliche Billigkeit
zum Grund geleget, und ein jeder
Theil die Sachen so einsehen müste,
wie er es thun würde, wann er in des
andern Stelle wäre.

Ew. Lbdn. haben über dem Inhalt so-
thanen Hand-Schreibens gegen Grafen
Colloredo eine besondere Freude, wie zu
meinem Vergnügen aus dessen Berichten
ersehen, bezeuget. Nun aber kan De-
roselben bey so erleuchter Einsicht nicht
verborgen seyn, was dieser Grund-Satz
der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Ew.
Lbdn. dörffen ja nur bey sich erwegen, wie
Dieselben den Fall ansehen würden, wenn
„ sie von GOTT mit keinen männlichen

„ Descendenten geseegnet und Ihre der Erbfolg sonsten fähig zu seyn supponirte Weibliche Descendenz von einem allein durch Weiber mit dem Chur-Hauß verknüpfften Cognato einer entfernter Collateral Linie ausgeschlossen werden wolte. Ew Lbdn. Anspruch ist, in Ansehung Meiner, just so geartet. Er zielet gantz offenbahr auf die noch mehrere Schwächung Meines zum allgemeinen Schaden der Christenheit ohne das grosse Anstösse erlittenen Ertz Hauses ab. Wo herentgegen ich nicht allein auf etwas, so zu Dero mindestem Abbruch gereichen könnte nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich wünschende und in gegenwärtigen Umständen zum allgemeinen Besten, absonderlich des wehrten Vaterlands mehr dann nie zu gereichen habende genaueste Einverständnuß Ew. Lbdn. alle von mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen, und zu Dero und Dero Chur-Hauses Vergrösserung, so viel an Mir ist, beyzutragen aufrichtigst gemeinet, und uhrbietig bin.

„

Was

„ Was bisanhero geschrieben, hat keine andere Absicht, als die Beherzigung des allgemeinen Bestens, und jene wahre liebreiche Neygung zum Grund, welches Ew. Lbdn. noch in Dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von Deroselben eine vergnügliche und billige Zurückgab. Verbleibe anbey ꝛc.
„ Wien den 30. Septemb. 1740.

Dem Kayser hatte schon geahndet, wie sein Ende nahe wäre. Man hat wahrgenommen, wie er dessen gegen den Nuntium Erwähnung gethan. Er erlebte die Antwort des Churfürsten nicht. Sie erfolgte den 22 October, da der Kayser den 20. verstorben war, und lautet folgender massen:

„ Ew. Kayserl. und Königl. Majestät (*) lieget mir ob, wohl allen erdencklichen und gehorsamsten Danck zu sagen, daß Dieselbe in Dero beliebt-gnädigst Freud-Vetterlichen Schreiben von 30. Sept. sich bereitwilligst erklären, diejenige wahre, auf-
„ richt-

(*) Befindet sich in eben gedachter Wienerischen Widerlegung von Wort zu Wort,

„ richtige und unzertrennliche Freundschaffts-
Einigung mit Mir und meinem Hauße zu
erhalten, die, vermög der im Jahr 1726.
errichteten Tractaten zwischen Uns gestiff-
tet worden. Gleichwie ich nun meines
Orts niemahlen abgangen, sondern in sol-
cher Absicht zu aller Zeit die Bezeigung
Meines, nach Ew. Kayserl. und Königl.
Majestät Ihrigen gewidmeten Willens
zum Zweck alles Meines Thuns genoh-
men, so finde eben aus diesem Mich lede-
glichen überziehen, daß Ew. Kayf. und
Königl. Maj. zu keiner Zeit Meines Hau-
ses Nachtheil verlangen, welcher Ursach
wegen, Mich in solch Anno 1726. errich-
teten feyerlichen Tractaten in Beobach-
tung dessen, was damahlen Ew. Kayf.
und Königl. Maj. Successions Ordnung
halber, mit der Cron Spanien beliebet,
nach der Hand aber mit erfüllet worden,
auf die unter Kayserlicher höchster Bege-
nehmung mit Meiner Gemahlin Churfür-
sten Lbdn. errichtete Ehe-Packten, und was
hierinnen beschlossen und stipuliret wor-
den, gantz sonderheitlichen, und vorsorg-
lichen, klar, und mit in geheim zu bezie-
„ hen, Mich gehalten gesehen, und auf diese

Weiß

„ Weiß auch solche Ew. Kayſ. Maj. zu ra-
tificiren, ohne Anstand gnädigst geruhet
haben, welche Ehe-Pacten, ob solche schon
ersagt-Meine Frau Gemahlin und Mich,
jedoch, blos der aus ihr ausgehenden Rech-
ten halber, in Respect Ew. Kayserl. und
Königl. Maj. Successions-Ordnung ver-
binden, Meiniges Hauses gantz sonderba-
re Rechte aber, im mindesten berühren,
und deren Verziehung Ew. Kayſ. Maj.
jemahln Mir nit zu zumuthen gedacht ge-
wesen, weniger Ich solche abzugeben in
Sinne, noch in meinen Mächten gehabt
hätte, wo es diesfalls auf Einwilligung
al-Meiner Herren Brüder und deren Suc-
cessions hätte ankommen müssen, und da
auch, wie Ew Kayſ. Maj anführen,
Meines Herrn Bruders Churfürsten von
Cölln Lbdn. solche Año 1726 errichtete Tra-
taten mit angegangen haben, so ist es doch
auf gleiche Weis, wie von Mir, einfolg-
lichen diesfalls Meinem Hauß nichts in
Præjudiz geschehen, auch hat demselben
durch die von gedacht Meines Herrn Bru-
ders Lbdn. der von einigen Chur- und Für-
sten des Reichs geleisteten Garantie ge-
„ thanen Bestimmung um so weniger eini-

„ ger Nachtheil zugefüget werden wollen, noch können, als Ew. Kayſ. Maj. in der an das Reich, ſolcher Succeſſions Pragmatic halber, anbegehrten Gewehrung von ſelbſten gnädigſt verſichert haben, daß dieſe zu niemanden Nachtheil und zu keines Menſchen Beleidigung angeſehen ſeye, in welcher Zuverſicht ſich auch andere hohe Reichs-Stände vernehmen haben laſſen mögen; wovon der Zeit, als Se. Meines Herrn Brudern Churfürſten zu Cölln Lbdn. von der Wichtigkeit der Hauß Rechten mehreren Unterricht empfangen, dieſelbige ſich in ſeitherigen Gelegenheiten genug ſam an Tag gelegt, wie ſie ihrem Haus einiges Præjudiz zuzufügen, zu keiner Zeit gedacht geweſen, derentwegē Mich dañ bereits in Meinem vorigen an Ew. Kayſ Maj. unterm datis 26. October 1736. und letzlichen unterm 6. Jul. abhin erlaſſenen unterthänigſten Schreiben auf den genohmenen Grund erdeuteter Meiner Ehe-Packten, und mittels derer von Mir abgelainten Nachtheil allerdings nochmalen unumgänglichen zu beziehen die Freyheit nihme. Mit ſolch Meines Hauſes Rechten

„ kommt es keinesweges auf einen ſimplen

Re-

„ Regres Spruch oder in Franckreich genannten Droit de retour, sondern nachdeme die Ertz-Hertzogliche Königl. Spanische Linie von Kayser Carolo V. Maj. lediglichen abgangen, auf jene Successions Ordnung in transitu an, welche Ew. Maj. glorreichste Vor-Eltern, so das Ertz-Hertzogliche Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi Ihrer Nachkommenschafft beederseitigen Geschlechts hinderlassen haben; auf welche Weise ebenfalls Graf von Törring in seinem Aufenthalt zu Paris selbigem Ministerio gesprochen und auf die von dem Fürsten zu Lichtenstein dem Frantzösischen Ministerio per extractum communicirte, von diesem sohin ihme Grafen vorgezeigte Puncten (worinnen man sich forderist in dem so genannten Droit de retour aufgehalten) sich ausdrücklich vernehmen lassen hat, daß die Chur-Bayerische Hauss-Rechten nit so viel in ermeldtem Droit de retour, als und hauptsächlichen in der Kayserl. Ferdinandischen Successions-Ordnung, letztwilligen Disposition und reservirten Verzüchten bestehen. Alle „ deren Dispositiones liegen in Origi-

„ nali nebst denen Bayrischen Heyraths Brüfen, und clausulirten Verzüchten unter Ew. Kayf. und Königl. Handen, in deren Durchgeh- u. Uberlegung Höchst Dieselbe in besitzender höchster Gerechtigkeit Meines Hauses Rechte nit so ungegründet, sondern klar fünden werden.

Woraus erhellet, daß Ich, auf sich eröfnenden, von Gott lang verhietlichen Fall, keinen Anspruch auf Ew. Kayserl. Maj. Erbschafft, in so weit von solcher Dero Vor-Eltern nit disponiret haben, (das ist auf Dero Acqvisiten oder einige Zugehör, respectu deren Ich allein als Agnat von einer Collateral-Linie könte angesehen werden) mache. Wohingegen, was die Erbschafft Ferdinandi I. anbelanget, Ich als ein in gerader Linie absteigender Descendenz anzusehen, und Mich als ein in der Person der älteren Tochter, und ihrer Nachkommenschafft benanntlich substituirter Erb in dem schon vorgesehenen Ubergangs-Fahl, wenn es zu Töchtern kommete, darstelle; welche Vorsehung Ew. Kayserl. Maj. Meinem Haus zu aller Zeit allergerechtigst, gütigst

„ und liebreichigst zu gönnen, gnädigst ge-

ru=

„ ruhen werden; darumen Ew. Kaiserl. Maj. unterthänigst erbitte, Sie belieben Meinem Gesandten Grafen von Perusa höchst obbenannten Kaiseren Testamenten und Codicill, welche da sie seine gantze Descendenz, so beede Häuser, begriffen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in Originali gnädigst vorlegen zu lassen.

Aus gegen Ew. Kaiserl. Maj. tragender tieffester Devotion und Ehrerbietung habe Mich in keine weitschichtige, doch allezeit respectuoseste Wiederlegung von Puncten zu Puncten über Dero gnädigstes Schreiben für dermahlen nit einlassen wollen. Solte aber mit solchen Ew. Kaiserl. Maj nit überlästig seyn, so bin hierzu so bereit-willig als fertig. Zu höchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden Mich beynebens unterthänigst gehorsamst empfe-

„ lend

Ew. Kaiserl. und Königl. Maj.

Unterthänigst getreuester Churfürst und Vetter

Carl Albrecht.

Der Graf von Perusa hatte Sorge getragen an seinem Hof den traurigen Zustand, darein der Kayser den 13 verfallen war, zu berichten; Und man war dahin bedacht gewesen ihm allenfalls die nöthigen Instructiones, wonach er gehen solte zu übersenden damit er nach dem Tode des Kayfers den Absichten seines Hofes gemäß möchte agiren können. Da solcher erfolget, nahm alsobald die Erbin von Oesterreich von den Ländern Besitz, welche ihr die Pragmatische Sanction versichert; Dieser Minister glaubte, er müste sich darwider setzen, und die Minister an dem Wienerischen Hofe erinnern, wie sie sich nicht übereilen möchten, bis die Gerechtsamen der interessirten Partheyen deutlich gemacht wären. Der Hof hingegen ließ an alle Könige und Staaten, so mit dem verstorbenen Kayser in Freundschafft gelebet, Schreiben abgehen, darinnen man dessen Absterben und die getroffenen Anstalten der neuen Königin von Ungarn und Böhmen meldete. Weil die Königin sich auf dem Beystand der Puissantzen, so die Pragmatische Sanction garantiret, sich Rechnung machte, so befahl sie ihren Ministern ihnen von dieser Streitigkeit Nachricht zu geben

und

und die Abschrifften von des Kayſers Schreiben an den Churfürſten von Bayern, wie auch nachfolgendes Circular-Schreiben zu überſchicken:

Maria Thereſia, von GOTTes Gnaden Königin in Ungarn und Böhmen.

„ Man hat Euch ſchon das Schreiben communiciret, das Ihro Kayſerliche Maj. Unſer Herr Vater glorwürdigſten Andenckens unterm 30. September letzthin an den Churfürſten von Bayern wegen der ungegründeten Anforderungen des Hauſes dieſes Namens erlaſſen. und es iſt Euch zugleich anbefohlen worden, an dem Hofe, woran Ihr ſtehet, von deſſen Innhalt den nöthigen Gebrauch zu machen.

Ihr habt durch ſolches Schreiben bemercken können, daß man hier jederzeit gewünſchet, ſchrifftlich von dem Hauſe Bayern zu erhalten, was es aus dem Teſtamente und Codicille des verſtorbenen Kayſers Ferdinandi I. zum Grunde ſeiner Prätenſion zu produciren vorgäbe. Allein je mehr der Churfürſt von Bayern bey

„ Leb-

„ Lebzeiten Ihro weyland Kayserliche Maj. Unsern Vater, diesen Verlangen Genüge zu thun anstand, je mehr hat man darauf zu bestehen geglaubet.

Man hat vor gut angesehen, auf diesem Principio um desto mehr zu beharren indem man versichert war, daß sich im besagten Testamente und Codicille von dem nichts befände, was der Graf von Perusa allhier von einer gewissen Note gelesen, so der Bayerische Hof an verschiedenen Orten, so wohl in als ausser dem Reiche, ausstreuen lassen. Uber dem hat man in Erwägung gezogen, daß, wenn man sich weiter heraus gelassen, man sich einer leeren Ausflucht, von eben der Art, als die, welche in dem erwähnten Schreiben angeführet worden, versehen müssen.

Kurtz nach dem Hinscheiden Ihro Kayserl. Maj. begab sich der Graf von Perusa zu allen Ministern, und laß ihnen aus einer Depeche, die er erhalten hatte, eine Stelle vor, die dahin gieng, daß man, für wem es auch wäre, nichts den Anforderungen des Hauses Bayern „ nachtheiliges thun und verhängen solte; und

„ und dieses Anbringen gründete man auf den vermeintlichen Innhalt des Testaments und Codicils des verstorbenen Kayſers Ferdinandi I. welcher Innhalt fast in eben den Worten, wie in der Note, die vorher von dem Grafen von Perusa produciret worden, angeführet war.

Hierbey ist dieser Graf nicht bestanden, sondern hat sich, wie wir seither vernommen, an alle hier befindliche fremde Ministros gewendet, und sie ermahnet, Uns nicht nur nicht für die rechtsmäßige Erbin aller von Ihro Kayserl. Majest. Unserm Herrn Vater besessene Erb-Königreiche und Lande zu erkennen, sondern auch alle Functiones ihres Ministerii zu suspendiren.

Man kan unschwer begreiffen, wie Wir ein so unerhörtes und ungleiches Verfahren empfunden haben müssen. Allein, da Wir den unveränderlichen Schluß gefasset, in den Fußstapffen Unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters, glorwürdigsten Andenckens, beständig einherzugehen: So haben wir lieber bey „ dieser Gelegenheit die Mäßigung allzu-

weit

„ weit treiben, als etwas voreilig thun wollen. Solchemnach hat man sich damit begnüget, die hier befindliche fremde Ministros von der Natur und Eigenschafft der Ansprüche des Hauses Bayern, und von allem dem, was diesfalls hier vorgegangen, zu unterrichten indem man ihnen oben erwähntes Schreiben vom 30. Sept. letzthin mitgetheilet hat. Den Grafen von Perusa betreffend, als er seine Erklärung dem Grafen von Sinzendorff, Unserm ersten Hof-Cantzler, gethan hatte, fragte ihn dieser alsbald: ob er nicht schrifftlich geben wolte, was er gelesen hätte? Der Graf von Perusa aber fand nicht vor dienlich, es damahls zu verrichten; Allein, hernach sonder Zweiffel, nachdem er von seinem Hofe Befehl darzu erhalten, bezeigte er keine Schwürigkeit mehr, es zu thun, indem er sagte: Er hätte zwar keinen Befehl darzu, es wäre ihm aber auch nicht mehr verboten, und er begriffe übrigens, daß ein blosses Lesen nicht zureiche, die eigentliche Worte ins Gedächtnis zu bringen. Folglich ward der oben erwähnte Extract
„ (No. 1.) am 1. dieses Monaths, ohne einige

„ einige Beyschrifft, in die Behausung des Grafen von Sinzendorff, Unsers ersten Cantzlers, geschicket. Welches Uns nicht gestattete, die Communication der Stellen aus dem Testamente und Codicille des Kaysers Ferdinandi I. welche die Succeßion der Lande Unsers Hauses betreffen, länger zu verschieben. Solche Stellen sind gegenwärtigen Reseripte (No. 2.) inseriret, und Ihr könnet in Unserm Namen den Hof, woran ihr stehet, versichern, daß in dem gantzen Testamente und Codicille nicht ein eintziges Wort befindlich sey, so von der Succession in den von diesem Printzen besessenen Erb-Königreichen und Landen handele, und daß Wir nicht die geringste Schwürigkeit machen, um die Unzulänglichkeit der Ansprüche des Hauses Bayern desto klärer an den Tag zu legen, nicht nur den Grafen von Perusa, wenn er es verlanget, sondern auch allem hier befindlichen fremden Ministern, das Original des Testaments und Codicills sehen zu lassen.

Man ist gesinnet, die angezogenen „ Stellen (No. 2.) unverzüglich drucken

zu

„ zu lassen, und sie mit kurtzen Marginal-Noten zu bekleiden. Unterdessen, um dem schlimmen Eindrucke vorzukommen, den das schlecht gegründete Angeben, das (No. 1) befindlich, machen möchte, können Wir nicht umhin zu bemercken, daß das, was man in diesen Zeddul angiebet, nehmlich, daß die älteste Tochter besagten Kayserß, Ferdinandi I. und ihre Descendenten, in Ermangelnng der männlichen Erben des Hauses Oesterreich, unmittelbar succediren solten, nicht nur gantz und gar in dem Testamente erstgedachten Kayserß sich nicht finde, sondern vielmehr das Gegentheil, nehmlich: daß die älteste Tochter des Kayserß Ferdinandi I. welche NB. zu selbiger Zeit noch am Leben wäre, in den beyden Königreichen, Ungarn und Böhmen, zu erst succediren solte, wenn keine rechtmäs-
„ sige (*) Descendenten von ihren Drey

(*) Dieses Wort ist hier überaus merckwürdig, man wird solches in der Folge wahrnehmen. Denn über dasselbe wird am hefftigsten gestritten.

„ Dreyen Brüdern mehr verhanden wä-
ren. Es sind aber deren noch unter-
schiedene am Leben, unter denen Wir, zu
Folge der ausdrücklichen Worte, der in
diesem Testamente gemachten Disposition,
nach den natürlichen und allen andern
Rechten, den Vorzug für allen, wer es
auch sey, als älteste Tochter des letzt-
lebenden männlichen Geschlechts, haben
müssen. Es ist übrigens eine Wahrheit,
worinnen alle Rechts-Gelehrte überein-
stimmen, daß, wenn es auf eine Suc-
cession ankomme, welche Weibes-Per-
sonen nicht ausschlüsse, dieselbe unter den
Namen der rechtmäßigen Descendenten
begriffen seyn müssen, und diese Betrach-
tung ist mehr als zureichend, alle Unpar-
theyische zu überzeugen, daß diesfalls in
der letzten Disposition des Kaysers Fer-
dinandi I. nichts dunckeles sey, und daß
folglich das Chur-Hauß Bayern keinen
gegründeten Anspruch, auch nicht einen
Schein-Anspruch führen könne, Uns die
Succession streitig zu machen, welche
GOtt, die Natur, und alle Rechte, ins-
besondere aber, das Herkommen Unseres
„ Erz-Hertzoglichen Hauses, Uns ver-

„ sichern, um so vielmehr, da man in einem diesem Hause im XII. Seculo von dem Kayser Friderico I. ertheilten Privilegio, welches man titulo onerosissimo bey versammleten Reichs-Tage erhalten hat, nehmlich durch die Cession des Hertzogthums Bayern, und welches zu mehren mahlen durch das gesammte Reich, und durch die Kayser bestätiget worden, lieset: Et si quod DEus avertat, Dux Austriæ sine hærede filio decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore, divisionis alicujus recipiat sectionem. . . . Volumus etiam, ut, si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus, præfata jura, privilegia & indulta ad augmentum dicti Domini Austriæ plenarie „ referantur. (*)

Ubri-

(*) Das ist: Und wenn, welches GOtt abwenden wolle, der Hertzog von Oesterreich ohne Printzen ver-

„ Ubrigens werdet Ihr den Höfen, woran Ihr stehet, alles dieses obstehende, nicht nur mündlich, sondern auch schrifftlich, mit den Beylagen zu eröffnen wissen. Und man wird auch allhier ein gleiches thun, und die Extracte des Testaments und des Codicills Ferdinandi I. communiciren. Dieses ist Unser gnädiger Wille „ und Meynung.

Extract.

Num. 1.

„ Wenn der Herr über Se. Kayserl. und Catholische Maj. gebieten solte, ist die Intention Ihro Churfürstl. Durchl. daß Ew. Excell zu allen Conferentz-Ministern gehen, um ihnen in Dero Namen die Erklärung zu „ thun, wie Sie hoffen, daß man nichts thun oder vor-

verstürbe, so soll eben dasselbe Hertzogthum an die älteste Printzeßin, so er hinterlassen wird, fallen, das Hertzogthum Oesterreich aber, zu keiner Zeit durch eine Theilung zergliedert werden. Wir wollen auch, daß, wenn die Districte und Domainen gedachten Hertzogthums, es mag nun durch Erb-Folgen, Schenckungen, Käuffen, und anderen dergleichen Succeßionen vermehret werden, so sollen gedachte Gerechtsame, Privilegia und Vorzüge zu dessen Vergrößerung gereichen.

„ nehmen würde, für wem es auch sey, bevor man die Dispositiones der Vorfahren Sr. Kayserl. Maj. und namentlich die vom Kayser Ferdinando I. reiflich untersuchet, als welcher die Succeßions-Ordnung in seiner Nachkommenschafft, so wohl weiblicher, als männlicher, gesetzet habe, daß in Krafft dieser Dispositon die älteste Printzeßin ermeldeten Kayserß, und ihre Descendenten, bey Abgang der männlichen Erben des Hauses Oesterreich, unmittelbar succediren solten; Daß, da dieser Fall sich ereignet, Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern sich auf Dero Rechten beruffen, und wie Sie nichts weiter haben wolten, als was Ihnen von Rechts wegen gehöre: So verlangten Sie die Inspection des Testaments und Codicills des Kayserß Ferdinandi I. welche man Ihnen nicht versagen könnte, da „ es gemeinschafftliche Documente wären.

Dieses ist ein Extract eines Briefes von dem Grafen von Töring an den Grafen von Perusa. Gegeben zu Münnchen, den 21. Octob. 1740. das ist den Tag vorhero, da die Antwort des Churfürsten auf das Schreiben des Kayserß von 30. Sept. 1740. unterzeichnet worden.

Num. 2.

Extract des Testaments des Königes Ferdinandi, von 1. Jun.

. . . . Und wie GOtt der Allmächtige durch eine besondere Gnade Uns mit Ehren, Königreichen und Fürstenthümern überhäuffet, und durch seinen göttlichen Seegen aus Unserer Ehe mit der Durchlauchtigsten Printzeßin und Frauen Anna, Königin von Ungarn und Böhmen ꝛc. Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Unserer vielgeliebtesten Gemahlin Uns verschiedene Kinder gegeben hat, wovon drey Printzen und neun Printzeßin anjetzo am Leben sind, nehmlich Maximilianus, Ferdinandus und Carolus; Elisabetha, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Eleonora, Barbara, Margaretha und Helena: So wollen Wir, und ordnen Wir, gleichwie GOtt selbst, die Natur und alle Rechte es vorschreiben, daß besagte Unsere geliebte Printzen und Printzeßinnen, welche gegenwärtig am Leben sind, so wohl, als die, welche Wir in Zukunfft noch haben möchten, Unsere wahre, rechtmäßige und unstreitige Erben seyn, um nach Unsern Ableben Unsere Königreiche, Fürstenthümer, Lande und Unterthanen, ohne irgends einigen Widerspruch und Hindernis zu regieren, zu verwalten und zu beherrschen, also, wie folget:

» Nehmlich, unser Printz, der Ertz-Hertzog Maximi-
lianus, soll nach Unsern Absterben in der Regierung
Unserer beyden Königreiche, Ungarn und Böhmen,
folgen, sie erblich regieren, verwalten und beherrschen,
mit allen ihren Zugehörungen, Königreichen, Fürsten-
thümern, Marggrafschafften, Grafschafften, Landen
und Unterthanen, so dazu gehören, ohne einige Con-
tradiction und Einwendung von Seiten Unserer andern
Printzen und Descendenten. Daferne aber ermeldeter
Unser Printz Maximilianus, vor oder nach Uns, ohne
rechtmäßige Descendenten, versterben solte, in dem Fall
soll Unser Printz Ferdinandus, und in Ermangelung
dessen, jedesmahl der ältere von Unsern Printzen in der
Regierung Unserer Königreiche, und damit verknüpfften
Lande, ohne einigen Widerspruch succediren. Unser
Land, Nieder- Ober- und Inner-Oesterreich belan-
gend, das Wir von dem Allmächtigen und Unsern
löbl. Vorfahren empfangen haben, so wohl auch Unser
Recht der jährlichen und erblichen Einkünffte der
60000. Ducaten betreffend, die Uns durch weyland
Unsern Herrn Groß-Vatern Ferdinandum, König von
Spanien, glorwürdigsten Andenckens, in dem Königs-
reiche Neapolis legiret und zugeeignet worden, und die
Se. Kayserl. Majest. Unser vielgeliebtester Herr Bruder,
Uns auf gewisse Stücken angewiesen; haben Wir mit
einer aufrichtigen väterlichen Zärtlichkeit bemercket,
» daß Unsere löbliche Vorfahrer sorgfältig beobachtet, bey

Se-

» Gelegenheit, aller Theilung Unserer Erb Fürstenthümer und Lande, zuvor zu kommen, indem sie unzertheilt durch eine einmüthige, gemeinschafftliche und vereinbarte Administration, oder durch eine gütliche Anweisung regieret, welches sonder allen Zweiffel, nebst des Allmächtigen Gnade, nicht wenig beygetragen hat, das Glück Unsers löbl. Hauses Oesterreich an Würden, Ehren, Landen und Unterthanen, so ansehnlich zu befördern, und so weit auszubreiten, um deswillen, und damit dieser Glantz und Schein Unsers löbl. Hauses Oesterreich, nicht weniger nach unserm Absterben, als bey Unsern und Unserer Vorfahrer Lebzeiten, ohne einzige Verdunckelung, oder Verminderung, erhalten werden möge, ermahnen und bitten Wir väterlich Unsere Prinzen Lbdn. in einer wahren und guten Meynung, in Unsern und Unserer Vorfahren Fußtapffen mit Gehorsam und Lust einher zu gehen, und gleichergestalt alle Theilung zu ihrer eigenen Ehre, Besten, Vortheil und Aufrichtung so wohl, als zum Besten ihrer Lande und Unterthanen zu vermeiden und zu fliehen, also, daß sie sich unzertheilt zu einer brüderlichen, gemeinschafftlichen, vereinbarten und freundschafftlichen Administration vergleichen, und solche geniessen.

Weiter versehen, wollen und ordnen Wir, daß wenigstens und auf jeden Fall Unsere vielgeliebten Printze
» sich aller Theilung enthalten, biß der allerjüngste, den

„ Wir nach Uns lassen werden, das achtzehende Jahr völlig erreichet haben wird. Und damit binnen solcher Zeit unsere Erb-Lande in solchem Stande der Einigkeit und des Friedens erhalten, beherrschet und geschützet werden mögen, ordnen und wollen Wir, daß, nachdem der Allmächtige nach seinen göttlichen Willen Uns von dieser Welt abgefordert haben wird, Unsere zweene Printzen, der Ertz-Hertzog Maximilianus, und der Ertz-Hertzog Ferdinandus, welche ihrer Majorennität nahe kommen, besitzen, administriren, beherrschen und beschützen, unzertheilt, gemeinschafftlich und getreulich, so, wie es Brüdern und Erben zukömmt, welche noch nicht in ihren eigenen und ihrer minderjährigen Brüder Namen getheilet, was Wir nach Unsern Ableben verlassen werden, alle und jede Unsere Lande von Nieder- Ober- und Förder-Oesterreich, nebst den Fürstenthümern, Marggrafthümern, Landgrafschafften, Grafschafften, Herrschafften, Schlössern, Städten, Unterthanen, Gefeiten, Zöllen, Impposten, Renthen, Zinsen und Rechten, so wohl als die besagten 60000. Ducaten des Neapolitanischen Vermächtnisses, mit allen ihren andern Zugehörungen, Rechten und Jurisdiction, ohne einige Ausnahme, und daß sie also die Berather, Administratores und Vormünder ihrer jüngern Brüder und Schwestern, unserer Printzen und Printzeßinnen seyn, und sie würdiglich auf eine ihrem Range und „ ihrer Geburth gemäße Art erziehen; Alles nach dem

Rath

„ Nach Ihro Kayserl. Maj. und unserer Gemahlin Lbdn. nehmlich, wie Wir gesetzet, biß daß der jüngste von unsern Printzen das 18. Jahr erreichet habe. Wir ordnen gleichergestalt, und befehlen unsern geliebten Printzen, ohne Anstand und Widerspruch alle und jede Heyraths-Contracte unserer geliebten Printzeßinnen welche bereits geschlossen und vollzogen, oder die Wir, noch zum besten und zum Vortheil unserer Lande und Unterthanen schliessen und beschliessen werden, zu beobachten und zu vollstrecken; und daß, wenn unsere geliebte Printzeßinnen, die Wir unvermählt nach uns lassen werden, eine ihrem Stande und ihrer Gebuhr anständige Parthie, vor oder nach dem Ende ihrer Minderjährigkeit antreffen, sie durch ermeldete unsere ältere Printzen mit Beyrath Ihro Kayserl. Maj. und unserer Gemahlin Lbdn. so wohl, als des Raths unserer Königreiche und Lande vermählet werden, also, daß jede zu ihrer Aussteuer und väterlicher und mütterlicher Legitima 100000. Gülden, Rheinisch, und Schmuck, Kleider, Geschirr, Meublen, und dergleichen Sachen, 20000. Gulden am Werth, oder so viel am Geld angewiesen werden, welche unsere geliebte Söhne für ihre [illegible]stattung verwilligen und gelten lassen werden, und wozu die eine Helffte von unsern Königreichen, und denselben incorporirten Fürstenthümern, und die andere Helffte von den Einkünfften unserer Oesterreichischen „ Lande genommen werden soll; Da übrigens unsere

„ geliebte Printzen, wie von Alters her gebräuchlich ist, sich wegen der Aussteuer und Mitgabe unserer geliebten Printzeßinnen sich an diese unsere Erb-Königreiche und Lande wenden können, die sonder Zweiffel ohne den geringsten Widerspruch dazu beytragen werden. Weiter sollen alle und jede von unsern Printzessinnen sich mit diesem Dote und der Ausstattung begnügen, und folglich vor sich selbst und ihre Descendenten von allen Rechten der väterlichen und mütterlichen Succeßion vor unsere Söhne, als der von Ihro Kayserl. Maj. als Ertz-Hertzog von Oesterreich, und unsere männliche Descendenten sowohl, als die von Ihro Maj. sich loß sagen, also und dergestalt, wie solches durch unsere geliebte Printzeßinnen geschehen, die Wir vermählet haben, und die Wir noch vermählen möchten, und wie es nach dem Herkommen und der Observantz des Hauses Oesterreich eingeführet ist. Und wenn gleich diese Renunciation durch eine oder mehrere unserer Printzeßinnen nicht geschähe, unter was vor Vorwand es auch seyn mag, sollen sie nichts desto weniger von der gesammten väterlichen und mütterlichen Succeßion vermittelst der Zahlung der oberwähnten Mitgabe und Aussteuer ausgeschlossen, und unsere geliebte Printzen zu weiter nichts gehalten seyn.

Daferne aber nach den Willen des Allmächtigen geschähe, daß Unserer Gemahlin Lbdn. und alle Unsere ge-

„ liebten

» liebten Printzen ohne rechtmäßige Erben, welches GOtt nicht wolle! stürben, soll eine von Unsern überlebenden Töchtern als rechtmäßige Erbin in ermeldete Königreiche Ungarn und Böhmen und den davon dependirenden Landen succediren. Und ob Wir gleich vor einigen Jahren aus Unwissenheit den Ständen Unserer Crone Böhmen eine Recognition gegeben, daß die Printzessinnen besagtes Königreich nicht erben solten, so hat es sich doch nach der Zeit in den alten löblichen Freyheiten dieses Unseres Königreichs, und besonders in der Bulle des weyland Kayfers Carls (IV.) deutlich und augenscheinlich gefunden, daß in Ermangelung der männlichen Descendentz die Königlichen Printzessinnen der Successsion fähig wären, und darzu gelassen werden solten. Deswegen ermahnen und bitten Wir besagte Stände der Cron Böhmen, und Unserer Königreiche, Lande und Unterthanen, ihrer Pflicht und Schuldigkeit eingedenck zu seyn, nehmlich, daß sie in dem Fall, eine von unsern Töchtern vor ihre Souveraine, und sonst keinen andern Herrn, annehmen und erkennen, ihr einen völligen Gehorsam leisten, und sich gegen sie als getreue Unterthanen erzeigen sollen.

Im Gegentheil sollen Ihro Kayserl. Maj. und Unsere geliebte Printzen gehalten seyn, Unsern geliebten Printzessin die oberwähnte Mitgabe und Aussteuer zu geben und zu leisten, und über dieses sollen sie unmittelbar denen von Unsern Printzessinnen, die noch am

Le-

„ Leben seyn werden, diejenige nicht mit darunter gerechnet, die in Unsern Königreichen nachfolgen und sie besitzen wird, und vor alle ihre Rechte, Jurisdictiones und Ansprüche, die Summe von 300000. Gulden Rheinisch geben. Was aber den Schmuck, Geschmeide, Geschirre, und andere Güter oder Meublen betrifft, sollen sie Unsern Printzeßinnen erblich gehören und ihnen ausgeantwortet werden, und wenn eine von ihnen, nachdem sie diese Ausstattung und diese Theilung erhalten, vermählt oder unvermählt, ohne rechtmäßige Erben verstürbe, sollen ihre Schwestern, oder die Descendenten von diesen, alles, als von Rechtswegen erben. Wenn es durch göttliche Providentz geschähe, daß Ihro Kayserl. Maj. Unser vielgeliebtester Bruder und Herr, ohne männliche Erben stürben, oder daß Dero männliche Linie mit Ihnen erlöschen solte, alsdenn sollen Unsere Lande und Staaten von Oesterreich anheim fallen und geerbet werden, an wen und durch wen es von „ Rechts wegen gehöret.

Extract aus dem Codicill des Königes Ferdinandi von 4. Febr. 1547.

„ Die väterliche Liebe befiehlet Uns auch, Unsere vielgeliebte Printzen zu erinnern, daß Wir vor einigen Jahren bey dem Anfange Unserer Regierung in Böhmen, auf das wiederholte Anhalten der Stände solcher Cro„ ne, und aus Unwissen ihrer wahren Fundamental-Con-

stiz

„ stitution, den Ständen besagten Unsers Königreichs Böhmen eine Recognition gegeben, daß sie Uns aus ihrem freyen und völligen Willen zum Könige erwählet hätten. Als man aber einige Zeit hernach die Freyheiten und Prärogativen Unsers Königreichs Böhmen und ins besondere die Bulle Unseres Vorfahrers glorwürdigsten Andenckens, des Kayfers Caroli IV. untersuchet, hat sich klärlich und unwidersprechlich gefunden, daß besagtes Unser Königreich Böhmen unter die Wahl der Stände, wenn männliche oder weibliche Descendenten vorhanden sind, niemahls wieder fallen, sondern auf die Personen vom Königlichen Geblüthe, die noch am Leben sind, gelangen und ihnen zugehören solle. Folglich haben Wir die Stände dieses Königreichs dahin vermocht, daß sie Uns ermeldete Recognition zurück gegeben, und erkannt, daß bemeldetes Königreich, nicht vermittelst der Wahl, sondern durch rechtmäßige Succeßion an Unserer Gemahlin Lbdn. glorwürdigsten Andenckens (*) als an ihre Erb-Königin und Frau verfallen, und durch sie auf Uns gediehen sey. Es hat Uns „ nöthig zu seyn geschienen, daß Ihre Lbdn. von dem allen

(*) Anna die Gemahlin Ferdinandi I. war acht Tage vor Verfertigung des Codicills den 27. Januar. verstorben. Er war damahls nur Römischer, Ungarischer und Böhmischer König, und wurde erst Kayser im Jahr 1556. Dieserwegen nennet man es sowohl das Testament des Königes Ferdinandi, als des Kayfers Ferdinandi.

„ len benachrichtiget würden, darmit Sie Sich darnach achten könten.

Und da Wir in Unserm Testamente gesetzet und geordnet, daß, wenn alle Unsere geliebte Printzen, welches GOtt verhüten wolle! ohne rechtmäßige Erben verstürben, eine von Unsern Printzeßinnen als rechtmäßige Erbin in unsern Königreichen Ungarn und Böhmen folgen und sie besitzen soll: So beharren Wir diesfalls bey solcher Disposition, mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß in dem Fall ermeldete Unsere beyden Königreiche Ungarn und Böhmen nebst den darvon dependirenden Landen von der ältesten Unserer Printzeßinnen, die zu solcher Zeit noch am Leben seyn werden, geerbet und besessen werden sollen.

Und wie Wir auch in Unsern Testament gesetzet und geordnet, wie alle Unsere geliebte Printzeßinnen, auszustatten, und was einer jeden an Schmuck und andern Sachen gesetzet werden solle: So lassen Wir es auch bey solcher Dispsition bewenden, jedoch mit diesem Zusatz und dieser ferneren Verordnung, daß auf freundliches Begehren Unserer weyl. vielgeliebtesten Gemahlin lobwürdigsten Andenckens, Wir durch gegenwärtiges verstehen, wollen und ordnen, daß Unserer geliebten Printzeßin Catharina an Kleinodien, Schmuck oder Sachen 10000 Gulden mehr, als Unsern andern Printzeßinnen ausgemacht worden, gegeben und gezahlet wer„ den sollen.

Und

„ Und da Wir Unsere geliebtesten Printzeßinnen Anna und Maria im Jahr 1546. vermählet haben, ohne ihnen ihre Ausstattung noch gezahlet zu haben, und aber Ihren Lbdn. verheissen ihnen solche innerhalb zwey Jahren zu verschaffen, zu liessern und zu geben: So ist Unser väterlicher Wille und Meynung, daß, wenn GOtt über Unser Leben geböthe, bevor Ihre Lbdn. wegen ihrer Ausstattung völlig vergnüget worden, Unsere geliebtesten Printzen Unsern geliebtesten Printzeßinnen die Summe ihrer Mitgabe unverzüglich zahlen sollen. Wir ordnen und wollen auch, daß, wenn eine von Unsern Printzeßinnen ihre Mitgabe bey ihrer Ausstattung oder bey Unserm Leben, und so viel an Schmuck und Sachen, wie Wir in vermeldeten Unserm Testamento geordnet, nicht erhalten hätte, und wenn Unsere geliebte Printzeßin Catharina den Ueberschuß der 10000. Gulden, die ihr durch dieses Codicill angewiesen, noch nicht empfangen, nach Unserm Tode Unsere geliebte Printzen gehalten seyn sollen, ihnen dieselben völlig zu „ zahlen und zu verschaffen.

Der Graf Perusa ließ es bey dem Unternehmen, dessen wir schon Erwähnung gethan, nicht bewenden; Er legte noch folgende Protestation ein:

„ Die Gerechtsamen des Bayerischen Hauses auf die
„ Oesterreichische Erb-Staaten, da die männliche Linie

die-

„ dieses letztern Hauses erloschen, gründen sich auf verschiedene alte als neue Dispositiones. Es mag der verstorbene Kayser, ehe er von dem Reiche die Garantie der Pragmatischen Sanction und der Ordnung der Successiõn gefordert, sie in dem Oesterreichischen Hause eingeführet haben, oder es mag solches nachhero geschehen seyn, so beharren doch Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey den vesten Vorsatz, wie Dieselben nicht erdulden wollen, daß, in Ansehung dessen, einiger Nachtheil den Gerechtsamen seines Hauses erwachse.

Jederman weiß, daß die Pacta, Eyde, Acceptationes, ja so gar die Renunciationes, welche die Durchlauchtige Churfürstin von Bayern vor ihre Vermählung gethan, und welche der Churfürst ihr Gemahl bekräfftiget hat, der Pragmatischen Sanction kein Gewicht geben können, dieweil die Churfürstin durch diese Acten den ihr nur zusteheuden Rechten, als Ertz-Hertzogliche Printzeßin renunciiret hat; Nicht aber den Gerechtsamen, so dem Hause Bayern gehören. Es ist davon bey der Vermählung nicht die geringste Erwähnung geschehen. Der Churfürst konte also ohne Nachtheil seines Rechtes, welches hiermit nichts zu thun hatte, solche Renunciationes bekräfftigen.

Da nun die Durchlauchtige Ertz-Hertzogin, die Groß-Hertzogin von Toscana, als die älteste Printzeßin „ Ihro weyland Kayserl. Maj. unter dem Titul der Erb-

Prin-

„ Printzeßin die Regierung aller Erb-Königreiche und Lande des Hauses Oesterreich übernommen, von den Ministern und Collegiis resp. sich den Eyd der Treue schweren lassen, ingleichen auch damit umgehet, in unterschiedenen Ländern die Huldigung einzunehmen, woraus klärlich erhellet, daß die Durchlauchtige Ertz-Hertzogin, vermöge der Pragmatischen Sanction, sich den Besitz aller Königreiche und Länder der Kayserlichen Successiou zu zueignen vermeynet; Der Churfürst von Bayern aber solche Unternehmung nicht anders als etwas sehr nachtheiliges vor die Gerechtsamen seines Hauses ansehen kan: So sehen sich Se. Churfürstl. Durchl. genöthiget, so grosse Achtung und Neigung auch Dieselben vor die Durchlauchtige Ertz-Hertzogin hegen und beständig hegen werden die nöthigen Mittel zu ergreiffen, und dieses Präjuditz von seinem Hause abzuwenden. Dieselben wären hierzu um deslo mehr berechtiget, da weyland Ihro Kayserliche Maj. in Dero an dem Reichs-Tage erlassenen Commißions-Decrete darauf gesehen, darinnen ausdrücklich zu erklären, daß die geforderte Garantie der Pragmatischen Sanction niemanden Nachtheil verursachen oder bringen solte, und dieser Vorbehalt würde vielleicht einige Stände veranlasset haben, die Garantie über sich zu nehmen. Se. Churfürstliche Durchl findet sich bey solchen Bewegungs-Ursachen daher unumgänglich genöthiget wider dergleichen so voreilige als unrechtmäßige und seinen Rechten

„ nachtheilige Unternehmungen auf das feyerlichste zu protestiren, indem er sich ohne einige Restriction, und und in bester Form, als geschehen kan, die Behauptung ermeldeter Länder und seines Hauses Rechte vorbehält.

Der Bayerische Hof verzog würcklich nicht eine Schrifft seiner Ansprüche und deren Fundament bekannt zu machen. Es ist ein Werck so teutsch in Folio gedruckt. Man findet darinnen Schrifften, deren wir schon Erwähnung gethan; nehmlich, das Schreiben des verstorbenen Kayfers an den Churfürsten von Bayern von 3. Septemb. die Antwort des Churfürsten von 22. October; das Circular-Schreiben der Königin von Ungarn an ihre Minister; einen Extract des Briefes des Grafens von Töring von 21 October an den Grafen von Perusa; die Extracte des Testaments und Codicills Ferdinandi I. Das Wichtigste aber sind die in zwey Abtheilungen vertheilte Anmerckungen „Die in „ der ersten Abtheilung betreffen das Circular-Schreiben des Wienerischen Hofs an „ alle seine an fremde Höfe befindliche Minister, und die Extracte des Testaments „ und Codicills Ferdinandi I. nehmlich in

An-

„ Ansehung der Erb-Folge des Oesterreichi-
„ schen Hauses, so darinnen enthalten.

Erste Abtheilung.

„ Ferdinandus errichtete sein Testament den 1. Jun. im Jahr 1543. Drey Jahr darauf entschloß er sich die Ertz-Hertzogin Anna seine Printzeßin an den Hertzog Albertum von Bayern, einen Printzen des Hertzogs Wilhelmi zu vermählen. Der Contract wurde den 19. Jun. 1546. geschlossen. Man lieset in dem Originale, welches man vorzulegen bereit ist, die eigentlichen Worte: Und hierauf haben Wür Herzog Wilhelm für Uns und für Unsern Sone Herzog Albrechten, bewilligt, daß bemelte Unser liebe Tochter Königin Anna, so bald Jr Lieb und bemelter Unser Sone ainander die Ee in aignen Personen versprechen, ehe dann sie beyschlafen, sich gegen dem obbestimbten Heyrat-Guet und Haimbsteur mit notturfftigen Brieuen und Verschreibungen verzeihen soll, alles Vätterlichen und Müetterlichen Erbfals, doch dergestalt, so der Mannlich Stamb des Haus Oesterreich, darin die Römisch Kaiserlich Majestatt (Carolus V.) als vil das Künigreich Hungern und deßelben zuegehörigen Provinzien und
„ Land, auch das Ertz-Hertzogthumb Oe-

„ sterreich und andere des Hauß Oesterreichs
Fürstenthumb und Land mit sambt irer
Zuegehörungen anbetrifft, sowohl als die
obbemelte Römische Königl. Majestat mit
beeder Irer Majestätten Mannlichen Stam-
men, für und für zu raitten verstanden und
begriffen seyn soll, abgienge und ēs zu Töch-
tern käme, daß alsdan Sy und (die Prin-
zeßin Anna) Irer Lieb Erben, souil be-
melt Königreich Hungern und desselben
zuegehörigen Provinzien und gleichermas-
sen das Haus Oesterreichs und deßelben
Fürstenthumb Landt und Leuth belangt,
alles das zu erben, zuegelassen werden sol-
len, was Sy von Rechts wegen billig er-
ben mögen. Sovill aber belangend ist,
das Königreich Beheim und desselben in-
corperierte und zuegehörige Landt und
Leuth und ander Unser und Unserer freunt-
lichen liebsten Gemahel, der Römischen zu
Hungern und Beheim ꝛc. Königin Hab und
Güetter ligent und fahrende, so Wir jetzo
haben, oder Wir und Unser freuntliche
liebe Söne und derselben Erben Manns-
Personen khunfftiglich yberkhomen wer-
den, der allerhalben soll sich bemelte unser
Tochter, Königin Anna, allein gegen Uns
unseren Sönen und derselben Erben Mann-
lichs Stamens Elich geboren, verzeihen.
„ Und wann sich gefuegte, daß Wir, unser

Sön

„ Sön und derselben Erben Mannlich-
Stammes, abgiengen und keiner mehr ver-
handen seyn wurde, alsdann sollen und
mögen gedachte unser Tochter Königin
Anna und Irer Lieb Erben, alles das er-
ben, das ihnen von Rechts- und Billichkeit
wegen zu erben zuestеet, gleicherweis als
ob ainig Verzücht nie beschehen wäre.
Und solchen Verzicht soll auch unser Son
Herzog Albrecht ratificiren ꝛc.

Die Renunciation, deren man in dem vor-
hergängigen Extracte Erwähnung gethan, wur-
de den 5. Jul. 1546. unterzeichnet. Dieselbe
ist nicht nur in allen ihren Clausuln darinnen
confirmiret, sondern es lauten über dem die da-
selbst befindliche Worte: Wo unser gene-
digster lieber Herr und Vatter (also redet
die Ertz-Hertzogin Anna) der Römisch Kö-
nig, auch unsere freuntliche liebe Brueder
und derselben Eeliche Mannliche Erben
und Nachkhommen, Manns-Personen
one eeliche Mannliche Leibs Erben obgien-
gen, und Ir kainer mehr vorhanden wäre,
daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen,
unser Erb Gerechtigkeit, und Vorderung
zue demselben Künigreich Baim, und
desselben zuegehörigen Landen, und Leu-
ten, in allweg unversert und frey bevor-
„ steeen soll, Alles das zu erben, was Wir

„ Rechts, Freyhait und Gebrauchs wegen billig erben mögen.

Der Kayser Ferdinandus hatte in seinem Testamente, welches vor diesem Contracte verfertiget worden, in §. Und nachdem uns der allmächtige GOtt ꝛc. aller seiner Printzen und Printzeßinnen, die er noch am Leben hatte, nehmlich drey der erstern und neune der letztern Erwähnung gethan, und sie hierauf, wie ohne das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billig ist, nach einander, und in ihrer Ordnung zum Erben eingesetzet, nehmlich, daß, der Ertz-Hertzog Maximilianus, als der älteste, nach ihm in dem Königreiche Ungarn und Böhmen folgete, und daß, wenn derselbe ohne Eheliche Leibes-Erben todtes vergienge, vor oder nach Sr. Maj. so solte die Succeßion an den Ertz-Hertzog Ferdinandum, und nach dessen Tode an jeden der ältesten Printzen gelangen.

In Ansehung des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ermahnete der Kayser Ferdinandus seine Printzen solches nicht zu theilen, sondern dasselbe gemeinschafftlich zu regieren.

Da nun vermöge der Erb-Folgs-Ordnung der Kayser Maximilianus zweene Printzen hin„ terlassen hatte, nehmlich Rudolphum und Matthi-

„ thiam, und auf solche, mit Ausschüssung der Ertz-Hertzoginnen, Ferdinandus II. ein Printz des Ertz-Hertzogs Caroli von Stevermarck folgete, so erhellet deutlich, daß der Kayser Ferdinandus I. unter den chelichē Leibes Erben nur die männlichen habe verstehen können; In Ansehung, daß wenn er unter den ehelichen Leibes-Erben auch hätte das weibliche Geschlecht begreiffen wollen, so hätten die übrigen Ertz-Hertzoge u. ihre männliche Descendenten zu der Erb-Folge, so lange nicht gelangen können, als eheliche Leibes-Erben von den Printzeßinnen des Kayserς Maximiliani da gewesen wären. Eben dasselbe Testament des Kayserς Ferdinandi I. dessen Abschrifft von dem Wienerischen Hofe communiciret worden, giebet ein neues Kennzeichen, wie die männliche Linie durch die Worte, eheliche Leibes Erben, darinnen verstanden worden, denn in den folgenden ist gegenwärtige Verordnung geschehen: Aber all unser Oesterreichsche Erblande, Sy seyen Lehen oder aigen sampt allem Geschütz, Artalerey und Munition sollen diesmahls nach Abgang unsers Männlichen Stamens an die Römisch-Kayserlich Mayestat (Carolum V.) unsern lieben Bruder n, und seiner Mayestat mannliche Leibs-Erben erblich fallen und khommen, und sunst niemand derselben Land Rechte Erb-Fürsten und Herrn sein ꝛc. Dagegen sollen die

„ Kayserlich Mayestat oder derselben Eliche Manns-Erben unsre geliebte Töchtern, mit dem hieobbestimpten Heyrat-Guet, und Vertigung, wie oblaut, versehen und abvertigen, und darzu von wegen der Erbschafften, so nit Lehen seyn, under bemelt unsre Töchtere, so vil dern ausserhalb Dero, so zue unseren Kunigreichen khommen, und die besitzen würdt im Leben seyn, für all Ir Recht, Gerechtigkheit, und Ansprach, dreymahl hundert tausend Gulden Reinisch zugleich austailen.

Andern Theils liefet man in eben dem Testamente §. Begebe sich aber ꝛc. in Ansehung der Königreiche Ungarn und Böhmen, daß unser freundliche liebste Gemahel, und all unsere Söhne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Todt abgiengen ꝛc. so soll aus unseren verlassenen Töchtern eine obbemelte Königreich Hungarn und Böheim samt derselben anhängigen Landen, als rechte Erbin innhaben und besitzen. Diese Substitution ist noch deutlicher in dem den 4. Febr. im Jahr 1547. gemachten Codicille ausgedrücket, allwo Ferdinandus I. spricht: So lassen Wir es noch darbey beruhen (*) und beleiben, mit dieser angehefften lautern Erklärung

(*) Nachdem er der in dem Testamente enthaltenen Disposition Erwähnung gethan.

„ rung, die Wür hiermit thun, daß in solchem
Fahl bemelte unsere Königreich Böheimb
und Hungarn, sambt ihren anhängigen
Landen an unser älteste Tochter, so zu der-
selben Zeit im Leben seyn würde, erben
und fallen soll. Wenn der Durchlauchtigste
Testator unter den rechtmäßigen Leibes-Er-
ben, das männliche und weibliche Geschlecht
verstehen wolien, so wäre es etwas überflüßi-
ges gewesen, eine von seinen Printzeßinnen zur
Succeßion zu rufen, da nach erfolgter völliger
Erlöschung der Oesterreichischen Linie beyderley
Geschlechts, die Succeßion ohne einigen Wi-
derspruch auf sie gefallen wäre. Ferdinandus
I. hat also von neuen durch diese Erklärung und
Substitution einer seiner Printzeßinnen bemer-
cken wollen, wie bey Ermangelung der ehelie-
chen Leibes-Erben er keine andere Printzeßin-
nen als die seinen zur Succeßion rufe.

Da nun das Codicil den 4. Febr. im Jahr
1547. das ist, bey nahe ein Jahr nach gedach-
ten Vermählungs-Contract verfertiget wor-
den, so siehet man von neuen deutlich, daß durch
die Veränderung Eine in die älteste Tochter,
Ferdinandus I. seine Absicht auf die Printzeßin
Anna (die, da die Schwester Elisabeth ver-
storben, damahls die älteste war, wie sie auch sol-
ches nach erfolgtẽ Tod ihres Vaters Ferdinandi
„ gewesẽ, welche an das Bayerische Hauß vermäh-

„ let war, gerichtet gewesen, sowohl, als der Vermählungs-Contract dieser Printzeßin und das Recht der Succeßion solches beweiset, welches sie sich mit so deutlichen Worten in der Renunciation vorbehalten, und zwar um so viel mehr, da sie diese Renunciation bloß den männlichen Descendenten der Oesterreichischen Linie zum Besten gethan hat; auch es in ausdrücklichen Terminis reserviret worden, daß in Ermangelung ihrer, ihr Erb-Recht und ihre Ansprüche auf das Königreich, Böhmen und die darzu gehörige Länder ihr völlig vorbehalten wären, wie es auch ihren Erben und Descendenten schon vorhero auf die Königreiche Ungarn, u. vornehmlich auf alle Oesterreichische Länder, in Ermangelung der Descendenten Ferdinandi I. und Caroli V. vorbehalten worden. Diese Ausdrückung des Erb-Rechts, oder zu erben und der Prätension zeiget mit desto mehrerer Krafft und Nachdruck die Gerechtsamen Sr. Königl. Hoheit auf die Königreiche Ungarn und Böhmen, da in gedachten Testamente, davon man die Abschrifft erhalten hat, Ferdinandus I. nachdem er seinem Sohne Maximiliano recommendiret in Ansehung seiner andern Brüder eine gewisse Egalität in den Erb-Ländern in Obacht zu nehmen, noch, was die Ertz-Hertzoginnen Ferdinandi und Caroli anbelanget, saget, daß der „ Ertz-Hertzog Maximilianus innerhalb zwey Jahren

„ ren mit dem Ertz-Hertzoge Ferdinando, so
wohl in dessen eigenen Namen, als auch des
jüngern Bruders des Ertz-Hertzogs, Caroli,
in Ansehung der gedachten Erb-Gerechtsa-
men sich vergleichen solle; Hieraus siehet
man, daß durch diese Ausdrückung, nicht nur
bloß dasjenige, was man einer Printzeßin zu
geben in Gewohnheit hat, sondern eine vorbe-
haltene Erbschafft und Recht der Succeßion
zu verstehen sey. Dieserwegen vermahnet
Ferdinandus I. hierauf die Stände und Unter-
thanen des Königreichs Böhmen, und bittet
sie, keinen andern Herrn, als eine von seinen
Printzeßinnen, wenn sich der Fall ereignete,
den gehörigen Gehorsam zu leisten ꝛc. Die
Extracte des Testaments und Codicills, welche
durch den Wienerischen Minister communiciret
worden, können bey jeden dieser Puncte be-
trachtet werden.

Ubrigens erhellet deutlich, daß die Stelle,
darinnen gesaget worden, wie bey Ermange-
lung der männlichen Descendenten des Hauses
Oesterreich, die Königreiche Ungarn und
Böhmen, bey der Theilung an unsere älteste
Printzeßin, wie es das Codicill ausdrucket,
fallen sollen, nicht zum besten der übrigen
Printzeßinnen, oder Ertz-Hertzoginnen, erkläret
werden muß, indem der Kayser damahls keine,
„ als eine von seinen Töchtern, welche nach ihn
am

„ am Leben waren, hatte, unter welchen er nachhero die älteste ernennet, erwählet und substituiret hat, indem er die älteste der Printzeßinnen zur Succeßion rufte, wenn dieselbe von der männlichen zur weiblichen Linie, nach der errichteten Erbfolgs-Ordnung, in Ansehung des männlichen Geschlechts, gelanget; nemlich, es solte die älteste vor der jüngern succediren. Auf gleiche Weise hatte er in dem von ihm selbst verfertigten Vermählungs-Contract, und durch die in der Renunciation ausdrücklich vorbehaltene Erbfolge, die Verordnung gethan, daß Sie und Ihre Descendenten und Erben in diesem Königreiche succediren solten. Also sind diese Erben in beyden erwähnten Instrumenten ernennet, und weder von der Crone Böhmen, so man besonders reserviret, noch von den übrigen Königreichen und Ländern ausgeschlossen, sondern mit besonderer Ausdruckung ernennet worden, und Se. Majest. haben nicht gewolt, daß gedachte seine Printzeßinnen Töchter, wenn die männliche Linie abgienge, den letztern Ertz-Hertzoginnen, welche nachhero gebohren worden, und zu derselben Zeit (das ist zur Zeit der offenen Erb-Folge) annoch am Leben wären, nachgesetzet werden solten, dieweil gedachte Se. Maj. nicht ohne Bewegungs-Ursache in dem Vermählungs-Contract, als ihren „ Erben und Descendenten ihr Erb-Recht und

ihre

„ ihre Ansprüche vorbehalten hätte, welches die Sache auſſer allen Zweiffel ſetzet, indem die Königin Anna annoch in ihren Descendenten jure repræsentationis lebete. Dieſes erhellet nicht weniger klar und deutlich aus dem Artickel des Teſtaments Sr. Maj. darinnen ausdrücklich reguliret worden, ob ſich dann aus Göttlicher Schickung zutruge, daß die Kayſerl. Majeſt. unſer lieber Bruder und Herr, (Carolus V.) auch ohne männliche Leibes-Erben abſturbe, oder nach derſelben Ableiben Sr. Majeſtat Manns-Stammen vergienge, alsdann ſollen unſere Oeſterreichiſche Lande fallen und erben, an die Orte und Ende, dahin ſie von Recht und Billigkeit wegen gehören. Welches denn nicht anders, als von der Printzeßin verſtanden werden könnte, die mit Namen zu der Succeßion geruffen worden, auch von wegen ihres Alters, und vermöge der in dem Vermählungs-Contract ſtipulirten Reſervation, darinnen als Erbin ernennet worden. Das Wort Auch, welches ſich in der vorhero erwähnten Stelle auf etwas anders beziehet, und in welcher geſaget worden, daß, wenn der Kayſer Carolus V. auch ohne männliche Erben verſtürbe, beweiſet wiederum, daß die männliche Leibes-Erben, und die Eheliche Leibes-Erben von ſeinen Söhnen einerley Bedeutung habe; Auf ſolche „

Weiſe

„ Weise könnte ein zwischen zwo Partheyen so feyerlich und mit so vieler Vorsicht geschlossener Contract, ohne beyderseitige Einwilligung, nicht geändert werden, ja, wie alle Rechte lehren, auch denn nicht einmahl, wenn das Gegentheil nachhero in dem Condicille Ferdinandi I. verordnet worden. Dieses wäre demnach eine der Billigkeit zuwider lauffende Subtilität, wenn man, da alle wesentliche Instrumenta, nehmlich das Testament, das Codicill und der Vermählungs-Contract, das Gegentheil deutlich bewiesen, von Seiten des Wienerischen Hofes behaupten wolte, daß die Worte Eheliche Leibes-Erben, so sich in dem Testamente Ferdinandi I. befänden, auf alle künfftige Ertz-Hertzoginnen gehen solten, und würde solches der vernünfftigen Disposition, die der Kayser Ferdinandus, (welcher, weil er die Königreiche, Ungarn und Böhmen, dem Hause Oesterreich zugebracht, als der erste Erwerber, alle Macht und Gewalt darüber nach seinen Gefallen zu disponiren gehabt,) zum besten Unserer oder seiner ältesten an das Chur-Hauß Bayern vermählten Tochter, und ihrer rechtmäßigen Descendenten, von welcher ältesten Tochter in gerader Linie und Ordnung das Hauß Bayern abstammet, dessen Successions-Recht, welches ohne dies aus demjenigen, was man bishero angeführet, klar genug erhellet, dadurch noch mehr bevestiget

„ wird,

„ wird, wenn man erweget, wie Ihro Majest. das Recht der Erst-Gebuhrt genau beobachten wollen, in Ansehung der Succeßion der männlichen Descendentz in diesem Königreiche, und auch ein gleiches vorgeschrieben, wenn in deren Ermangelung die Succeßion an das weibliche Geschlecht kommen solte, gemacht, schnurstracks zuwider lauffen, und deswegen hat man weder in dem Vermählungs-Contracte, noch in dem Testamente, von der Printzeßin seiner Tochter, eine andere Renunciation, als in Ansehung der männlichen Descendenten, gefordert. An statt, daß, wenn unter den allgemeinen Terminis die rechtmäßigen Descendenten der Printzen, die Printzeßinnen von eben derselben Linie, in Ermangelung der männlichen Linie, hätten succediren sollen, so hätte die Königliche Printzeßin, seine Tochter, in allgemeinen Terminis renunciren müssen, nicht bloß zum Besten aller Descendenten überhaupt, sondern auch zum Besten der Töchter, welches allhier besonders in Erwegung gezogen werden muß, und aus dieser Ursache würde diese Renunciation, in so ferne sie nicht bloß auf die männliche Descendentz sich erstreckte, niemahln acceptiret worden seyn.

Um noch mehr darzuthun, daß Ferdinandi I. Wille gewesen, in Ansehung der Ertz-Herzoginnen, eben die Erb-Folge, die er unter

„ den

» den Ertz-Hertzogen vest gesetzet, nach der Erst-
» Gebuhrt und dem Alter einzuführen, so ist
merckwürdig, wie dieser Printz, nachdem er
sein Testament den 1. Jun. im Jahr 1543.
gemacht, den im 1545. Jahr am 22. April
geschlossenen Vermählungs-Contract mit
des Kaysers Caroli V. Genehmhaltung zwi-
schen dem annoch unmündigen Hertzoge Al-
berto, und der Ertz-Hertzogin Maria, Ferdi-
nandi I. dritten Printzeßin, so ebenfalls min-
derjährig, geändert, und an ihrer Stelle dem
Printzen von Bayern, die Printzeßin Anna,
deren wir so öffters Erwähnung gethan, um
sich nach der Erbfolge zu richten, und in An-
sehung des Alters, gegeben hat. Uberdem ist
bey dieser Gelegenheit zu mercken, daß man
dem Hertzoge Alberto, und der Ertz-Hertzogin
Maria, eine gantz andere Renunciation, als
der Printzeßin Anna, vorgeschrieben; Denn
hierinnen ist schlechterdings bemercket, daß
durch die durch das Absterben aller männlichen
Descendenten des Kaysers Caroli V. und Fer-
dinandi I. völlige Erlöschung der männlichen
Linie des Oesterreichischen Hauses, die junge
Königin Anna und die Descendenten ihres
Gemahls Mit-Erben dieses Rechts seyn sol-
ten. Man siehet hieraus den grossen Unter-
scheid derjenigen Renunciation, welche Ferdi-
nandus I. der ältesten seiner Printzeßinnen, die
» er mit, ihren Descendenten in der Erbfolge

Ungarn

„ Ungarn und Böhmen substituiret hatte, als einer Ertz-Hertzogin, seinem Testamente, und dem darinnen enthaltenen Fideicommiß gemäß, vorgeschrieben hat. Zugleich erhellet hieraus, daß die Printzeßinnen der Descendenten Töchter von dem obersten Gesetzgeber und ersten Acquirenten nicht als Mit-Erbinnen, in Betrachtung dessen, was derselbe seiner ältesten Printzeßin zum besten, in Ermangelung der Teutschen und Spanischen Linie, des Oesterreichischen Hauses disponiret hat, konnten angesehen und gehalten werden. Im übrigen kan man leicht rathen, was den Kayser Ferdinandum I. zu dieser billigen und rechtmäßigen Disposition und Vermählungs-Contract bewogen, welcher, wie in dessen Vorrede: auch zu Aufnembung, Merung, und Becräfftigung der Freundschafft und des Vertrauens, zwischen unser beeden Häuser, Oesterreich und Bairn, und zu unser beederseits Landten und Unterthanen, merer Einigkeit, Aufnehmen und Gueten gereichen soll; und deren Nachlebung, dem Printzen mit so viel bezeigter Sorgfalt in dem Testamente Sr. Maj. §. Wir wollen auch ꝛc. angepriesen worden. Dieser Printz hat die rechtmäßigen Ansprüche erwogen, welche das Hauß Bayern nach Erlöschung der andern Bayerischen Arnolphinischen Linie, so unter der Bambergischen Branche bekannter, auf die Oesterreichi-

„ sche Länder, als auf sein Patrimonium machte, in Ansehung welcher Prätensionen die Hertzoge, Ludovicus und Henricus, von Bayern, feyerlichst und im Gesicht des gantzen Reichs, so wohl wider die Investitur dieser Länder, welche der Kayser Rudolphus I. aus dem Hause Habspurg zum ersten mahle seinen beyden Printzen, Alberto und Rudolpho, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahr 1283. gab, als auch wider die Belehnung der Schwäbischen Staaten, welche, des Rechts ungeachtet, so auf diese Länder das Hauß Bayern nach den Tod des Hertzogs Conradini dem Printzen Rudolpho, dem andern, gereichet wurde, protestirten. Da diese Gerechtsame und Prätensiones von Ferdinando I. erkannt waren, und dieser Printz zum Voraus sahe, welche in Ansehung dessen entstehen könnten, wenn die männliche Linie des Hauses Oesterreich der Bayerischen zuvor ausstürbe, so würde man vielleicht vest setzen können, daß der §. des Testaments, begebe sich aber ꝛc. darauf gehe, dem Bayerischen Hause die Oesterreichische Länder wiederum zu geben, welche darvon, wie alle Welt weiß, abgerissen worden. Diese Erklärung dienet ebener massen, die Beweißthümer darzuthun, wodurch der Kayser Ferdinandus I. bewogen worden, die Printzeßin Anna, seine älteste Tochter, an das
„ Hauß Bayern zu vermählen, sie der Printzeßin

Maria

„ Maria vorzuziehen, und sie als Erbin, in Ermangelung des Manns-Stammes, zu substituiren, und zu ernennen, auch in dem Vermählungs-Contracte die Gerechtsamen der Mutter auf alle Descendenten zu erstrecken, und in seinem Testamente den Printzen seinen Söhnen, gedachter massen, anzubefehlen: Alle und jede Heuraths-Handlungen und Abreden, so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchteren halben, unseren Land und Leuten zu gut, Nutz und Wohlfahrt angenommen, und bewilliget haben, oder noch annehmen und bewilligen werden, gestracks, und ohne alle Widerred vestiglich zu halten und zu vollziehen. Bisher ist das Recht der Erst-Geburth in dem Oesterreichischen Hause unbekannt gewesen, und man hat dessen in keinem Vermählungs-Contracte Erwähnung gethan; Ein Kennzeichen, daß man bey Gelegenheit der Vermählung der Printzeßin Anna bloß so feyerlich ausgemachet, damit man zu seiner Zeit zu einer wahrhafften und würcklichen Vereinigung der beyden Häuser gelangete, und ihre Staaten und Länder unter einem Souverain verknüpffet würden ꝛc.

Das, was man bishero hervor gebracht, beweiset 1. daß der Kayser Ferdinandus I. in
„ dem er seinen andern Printzen Ferdinandum

„ zur Succeßion geruffen, im Fall der ältere Maximilianus ohne Eheliche Leibes-Erben verstürbe, und hierauf die älteste seiner Printzeßinnen, woferne Ferdinandus ebenfalls ohne Eheliche Leibes-Descendenten mit Tode abgienge, unter die rechtmäßigen Descendenten bloß die männlichen verstehen können, dieweil, wenn er auch das weibliche Geschlecht darunter begriffen, so würden die Printzeßinnen des Maximiliani, ihren Brüdern, Rudolpho und Matthiä haben succediren müssen; und zum 2. dieweil dargethan worden, daß die Worte der Ehelichen Leibes-Erben, welche in dem Testamente, so beyde Linien des Oesterreichischen Hauses betrifft, gebrauchet worden, nichts anders als männliche Descendenten anzeiget, so muß auf solche Weise dieser Punct keiner Streitigkeit unterworffen seyn. 3. Hat man beygebracht, daß Ferdinandus seine Printzeßinnen nicht weiter renunciren lassen, wie solches offt erwähntes Testament beweiset, als der männlichen Descendenten zum Besten; Wenn demnach diese Renunciationes sich auf die Printzeßinnen dieser Descendenten erstrecken sollen, so hätten zum besten ihrer ausdrücklich renunciret werden müssen, wie man solches aus den Renunciationen der Ertz-Hertzoginnen der Printzeßinnen des Kayfers Josephi wahrnehmen kan, die den männlichen Descendenten „ nicht allein angehen. 4. Verbleibet nicht nur

der

„ der Vermählungs = Contract der Printzeßin Anna, und ihre Renunciation, welche bloß die Descendenten angehet, ihr frey und offen; welches sich 5. annoch mehr aus dem Befehle Ferdinandi I. an den Tag leget, welchen er in seinem Testamente an die Böhmischen Stände ergehen lassen, eine von seinen Printzeßinnen, welche nach den Codicill die älteste seyn würde, und mit ausdrücklichen Worten zu der Succeßion ernennet worden, als ihre rechtmäßige Königin anzunehmen und zuerkennen, da weder der Söhne noch Töchter dieses Printzen, noch einer andern Ertz = Hertzogin, in allen Extracten und Codicillen, so man publiciret, Erwähnung gethan worden.

Es bleibet noch übrig, darzu thun und zu beweisen, daß die Königl. Printzeßin, die älteste Tochter, Ferdinandi I. es einig und allein sey, welche zu der Succeßion aller Königreiche und Länder des Oesterreichischen Hauses gerufen worden, und daß Krafft ihres Vermählung = Contracts alle ihre Gerechtsamen auf
„ ihre Descendenten gekommen wären.

Erklärung der andern Abtheilung.

„ Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln und
„ Bayern schlossen mit dem verstorbenen Kayser

„ den 1. Sept. im Jahr 1726. einen Tractat der Alliantz, vermöge welchen sie unter andern zu dem zwischen Sr. Kayserl. Majest. und Spanien, den 30 April des vorhergehenden Jahres, und besonders zu dem zwölfften Artickel dieses Tractats, darein die Garantie der Pragmatischen Sanction stipuliret worden, traten. Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. (so ist der Innhalt des andern Artickels beschaffen) treten zu den hier zu Wien den 30. April des 1725. Jahres zwischen Sr. Kayserl. und Catholischen Majest. dem Könige von Spanien geschlossenen Friedens-Tractat, und machen sich anheischig, und auf das feyerlichste verbindlich bey dem gantzen Innhalte, und besonders bey demjenigen, was in den 12. Artickel, in Ansehung der Erb-Folgs-Ordnung des Durchl. Oesterreichischen Hauses, mit ausdrücklichen Worten reguliret worden, wie nehmlich in gedachten Vermählungs-Contract (des Churfürsten von Bayern mit der Ertz-Hertzogin Amalia, einer Printzeßin des Kayfers Josephi,) ausgemacht und stipuliret worden, ingleichen bey allen, so die Garantie der reciprocirlichen Länder betrifft, zu halten.

Seyd derselben Zeit verlanget der Wienerische Hof, daß Krafft dieses Beytrits der

Chur-

„ Churfürst von Bayern zu dem gantzen Innhalte der Pragmatischen Sanction sich feyerlichst verbindlich gemacht habe. Se. Churfürstl. Durchl. haben Se. Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens in einem den 20 Sept. im Jahr 1736. geschriebenen Brief um Beystand angesuchet. Se. Maj. antworteten demselben den 17. Octob. in eben demselben Jahre, und drückten sich über diese Sache folgender massen aus: Wir sind jederzeit mit dem aufrichtigsten Hertzen gesinnet, Ew. Churfl. Durchl. Kennzeichen von Unserer Gewogenheit zu zu geben, wie Wir den heilsamen Zweck, welcher der Gegenstand des gedachten Tractats der Allianz (von Jahr 1726.) gewesen, zu erhalten, inbrünstig verlangen; Allein, Ihro Churfürstl. Durchl. besitzen allzuviel Einsicht, daß Sie glauben solten, Wir hätten Uns nur alleine zu demjenigen, so damahls beschlossen worden, verbindlich gemacht. Wenn Ew. Durchl. sich an meinen Platz stellen wollen, so würden Dieselben leichtlich urtheilen, ob man ohne Contradiction dasjenige streitig machen können, was man zu garantiren sich so feyerlich verbunden, und zu gleicher Zeit auf dasjenige bestehen, was im Jahr 1736. ausgemacht worden. Se. Maj. stünden beständig in den Gedancken, daß die Einigkeit der beyden Häuser so wohl dem einem,

„ als dem andern, und folglich der gemeinen Wohlfahrt sehr vortheilhafftig sey. Da aber alle Einigkeit in einem gegen einander hegenden Vertrauen bestehen solte, dieselbe aber nicht bestehen könnte, wenn die vorhergehenden Tractaten aus den Augen gesetzet würden, so sähe man gar leicht, wo anzufangen wäre, um zu diesem heilsamen Zwecke zu gelangen.

Der Churfürst von Bayern antwortete den 26. October in eben demselben Jahre, Er glaubte die vermöge des Tractats vom Jahr 1726. schuldig gewordene Verbindlichkeiten erfüllet zu haben. Gedachte Verbindlichkeiten beträfen, nach den eigentlichen Innhalt des Tractats, den Vermählungs-Contract der Churfürstin Sr. Gemahlin; Er hätte sich zu nichts anheischig gemacht, oder machen können, so diesen Contract nicht angienge, oder seiner Person und Succession seines Hauses zuwider liefe ꝛc. Diese Replique ist ohne Antwort geblieben. Allein, da Se. Churfürstl. Durchl. von neuen um den Beystand des Kaysers in einem den 27. Jan. im Jahr 1740. geschriebenen Brief, Ansuchung that, und diesen Artickel nicht berührete, so antwortete Se. Maj. den 28. des darauf folgenden Monaths ihm hierauf, und bestand von neuen bey dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit einer aufrichtigen Vereinigung der beyden Häuser; Dieses bewerckstelligte

„ ligte er auch in einem andern Schreiben von 24. Junii, darinnen Derselbe unter andern sagte, wie Sie nichts mehr wünschten, als zur Wiederaufrichtung dieser Einigkeit, so in dem Tractat von 1726. so deutlich und gründlich hergestellet worden, das Seinige beyzutragen, fügte hinzu, wie dasjenige, so damahls rechtmäßig, billig und heilsam gewesen, nach der Zeit sich nicht geändert haben könnte. Da Se. Churfürstl. Durchl. auf diesen Brief antworteten, so drückten sich Dieselben so aus, wie Sie es in den vorhergehenden gethan: Sie wären überzeuget, daß dasjenige, so einmahl recht gewesen, auch anjetzo noch wäre, und Sie glaubten, die durch den Tractat von 1726. und vornehmlich durch den 2. Artickel dieses Tractats sich zugezogene Verbindlichkeiten, welcher, da er den Vermählungs-Contract Sr. Durchl. beträfe, auch durch diesen Contract erkläret werden müste, erfüllet zu haben. Die Antwort hierauf erfolgte den 30. Sept. Wir haben diese schon vorhero (*) angeführet. Es würde unnöthig seyn, sie hier zu wiederhohlen, ingleichen auch die Antwort des Churfürsten.

Die letztere Anmerckung, womit sich das „ gantze Werckgen endiget, ist sehr merckwür-

(*) p. 93. dieses Theils.

„ dig, indem man darinnen behauptet, daß das Privilegium des Kayſers Friderici I. womit ſich auch die Schrifft vom Wieneriſchen Hofe endiget, ſey der Linie des Bayeriſchen Hauſes, welche damahls Oeſterreich in Beſitz gehabt, und nicht dem Habſpurgiſchen Hauſe gegeben worden; Dieſes letztere Hauß hätte ſich niemahln dieſes Privilegii zu Nutze gemacht, ſondern im Gegentheil daſſelbe jederzeit auſſer Augen geſetzet; Endlich ſey darinnen geſaget, daß das Hertzogthum Oeſterreich beſtändig bey dem Hauſe bleiben ſolte, dem es urſprünglicher Weiſe gegeben worden, und dieſes Hauß wäre das Bayeriſche.

Man hat geſehen, daß der Graf Perufa, der Bayeriſche Miniſter, verſchiedenes zu Wien, den von München erhaltenen Befehlen gemäß, vorgenommen. Den 6. Nov. überreichte er ein Schreiben, in welchen Se. Churfürſtl. Bayeriſche Durchl. verlangeten: Man möchte die Gütigkeit haben, und das Teſtament des Kayſers Ferdinandi I. vorzeigen, ingleichen die übrigen Diſpoſitiones der Vorfahren Sr. verſtorbenen Kayſerl. Maj. glorwürdigſten Andenckens, welche weiſen würden, daß die Erz-Hertzoginnen, ſo

an

an das Bayerische Hauß vermählet, Krafft des Erb-Folg-Rechts, welches sie sich in ihren Renunciationen, bey Ermangelung aller Manns-Personen des Oesterreichischen Hauses vorbehalten, erben solten und könnten. Hierdurch gab man sogleich die Ursache dieser Anforderung zu verstehen, und was man in diesen Acten suchte. Der Hof ertheilte demnach die Abschrifft des verlangten Testaments, er weigerte sich aber die übrigen Dispositiones aus denselben Gründen sehen zu lassen, welche dieser Hof in dem andern Rescripte der Königin von Ungarn einverleibet hat, in welchem er fodert, daß alle Ertz-Hertzoginnen, so vor der Pragmatischen Sanction an verschiedene Häuser der vornehmsten Puissantzen von Europa vermählet worden, auf ihre väterliche und mütterliche Succeßion nicht anders, als diejenige, so an das Hauß Bayern vermählet, renunciret hätten. Man vermerckte zu gleicher Zeit, wie denn zu vermuthen war, daß der Hof zu München eine falsche Copey von dem Testamente und Codicille Ferdinandi I. gehabt hätte, welche ihn zu den

Un-

Unternehmungen gebracht, welches er sonst nicht würde gethan haben. Ausser dem Rescripte, so wir mit einverleibet haben, folgte noch ein anderes im Monath Decemb. folgenden Inhalts:

Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen.

„ Der Graf von Perusa hat noch vor seiner Abreise von hier die in Abschrifft neben anschlüßliche wichtige Verwahrung hinterlassen, welche, ob sie gleich den 3. Nov. datiret, doch erst den 21. ejusdem mithin den Tag nach besagten Grafens Perusa Abreise, Unserm ersten Hof Cantzler, Grafen von Sinzendorff, in das Hauß geschickt worden ist. Wann man nun den Inhalt dieser Verwahrung gegen beyde, theils den 1sten, und theils den 7ten des nemlichen Monaths hier übergebene Perusische Extracte, dann gegen die Chur-Bayrische Antwort von 22. October jüngsthin hält: so ist gleichsam mit Händen zu greiffen, daß es jenen, welche des Churfürsten von Bayern Lbdn. auf Irrwege verleitet haben, zur Bedeckung ihres einigen Fehlers und um ihrer gemeinschädliche Rathschläge durch ein gekünsteltes Blendwerck forthin gelten zu machen, bloß darum zu thun sey, beständig einen neuen Zweiffel durch Vorbildung „ anderer angenehmer, obschon im Grund gleich widri-

ger

» ger Ideen zu erwecken und zu solchem Ende abwechselungs-
weise von einem Absprung auf den andern zu verfal-
len, wodurch dann der Inhalt dennoch in Lebzeiten weyl.
Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Kayserl. Maj.
an seine des Herrn Churfürstens Lbdn. erlassenen Zu-
schrifft durchaus bekräfftiget wird, und sind Wir eben
auch andurch veranlasset worden, das zweyte Circular-
Rescript etwas weitschichtiger und dergestalten fassen zu
lassen, daß mittelst desselben überzeugend dargethan wer-
de, daß von wegen der 700. jährigen Grund-Verfassung
Unsers Erb-Hauses als worauf sich alle Testamente, Co-
dicille u. Heyraths-Contracte beziehen, weder ein die Chur
Bayrische vermeyntliche Forderungen auch nur dem
Schein nach begründeter Titul vorhanden sey, noch so
gar ein also beschaffener Rechts beständiger Titul
Menschmöglicher Dingen vorhanden seyn könne und
zwar dieses letztere von darum, weil alles was mit gantz
offenbarer gewaltsamer Vertrehung derer Wörter na-
türlichen Verstands dahin dörffte mißdeutet werden wol-
len, ob vermeldter von gesammten Reich seit 7. Secu-
lis zum öfftern bekräfftigter unveränderlichen Grund-
Verfassung schnurstracks zuwider lauffen. Folglich
eben um des Willen allenfalls an sich gantz null und nichtig
seyn würde.

Ob wohlen nun aber diese zuletzt erwehnte Betrach-
tung zu erheben, nicht justnöthig ist, nachdem biß anhero
» nicht das mindeste zum Vorschein gekommen, was sich

so,

so, wie oben erwehnet, mißdeuten liesse, ohne denen Wörterngantz offenbahre Gewalt anzuthun: so hat sich doch nach der Hand noch mehr geäussert, daß sothane Betrachtung mit Stillschweigen nicht übergangen zu haben, zu Vorkommung allwiedrige Eindrucks, welchen noch ferner anderwertige Verdrehungen einiger Orten au sonsten machen könten, nicht allerdings undiensam gewesen seyn dörffte. Wir haben neunlich in Erfahrung gebracht, daß Graf Perusa noch vor seiner Abreise hin und wieder mündlich fallen lassen: Der Churfürst, sein hoher Principal, könnte durch keine verfälschte Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi I. von darumben hintergangen worden seyn, weil deren Jnhalt auch so, wie er lautete, denen Chur Bayerischen Anspruchen zu gute käme, dann, da hochsterwehnter Kayser auf dem Fall, wann sein ältester Sohn Maximilian, ohne Eheliche Leibes-Erben, mit Tode abgienge, seinen zweyten Sohn zu der Erb-Folge beruffen, diesem aber ohne allen Anstand der Vorzug vor des Maximilian Töchtern gebühret hätte, so fliessete hieraus nothwendig, daß durch die Benahmsung,

„ derer Ehelichen Leibes-Erben in dem Te-

sta-

„ stament und Codicill Ferdinandi I. allein die Männliche eheliche Leibes-Erben verstanden würden.

Nun kan uns zwar gantz gleich gültig seyn, was das Chur-Bayerische Ministerium von der vor Jahren überkommenen Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi I. dörffte behaupten, oder widersprechen wollen. Was wir nur immer davon erwähnet, ist in der alleinigen unschuldigen, ja besten Absicht beschehen, unsere Hochachtung für des Churfürstens von Bayern, Lbdn. lobwürdige Eigenschafften und grosse Gemüths-Gaben zu bezeugen, welche Hochachtung Uns auch annoch zurücke hält, alles, was wir disfals verläßig wissen, und vermuthlich Sr. Lbdn. selbsten nicht verborgen seyn mag, der gantzen unpartheyischen Welt zu offenbahren. Dann Wir ein vor alle mahl nichts sehnlich erwünschen, als daß der Sachen wahrer Befund, ohne durch fremde Argliſt verdunckelt zu werden biß zu Sr. Lbdn. durchdringen möge.

Um aber übrigens zu wissen, was man sich zu München von dem Inhalt des Testaments und Codicills Ferdinandi I. noch vor deren Einsicht eingebildet habe, darf nur ein jeder Hof, gegen welchen Chur-Bayerischer Seits von seinen vermeyntlichen Forderungen, Anregung beschehen ist, an jenes, was ehedessen derenthalben vorgebracht worden, sich zurück erinnern und dar-

„

ge-

„ gegen den Inhalt derer seithero von hieraus ihm mitgetheilten Extracte halten. Die Beurtheilung ergiebet sich so dann von selbsten, indem niemand das nehmliche in sothanen Extracten finden wird, was im Testaments und Codicill Ferd. I. klar verordnet zu werden, Chur-Bayerischer Seits vorgegeben worden wäre: So vermuthlich auch die Ursach ist, daß die schon vor Jahren verfertigte weitläufftige Deduction, um abgeändert werden zu können, mit äusserster Sorgfalt zu München geheim gehalten wird.

Ohne sich aber hierbey aufzuhalten, so darff man nur den Inhalt des vom Grafen Perusa den 1. Nov. jüngsthin, wegen Mittheilung vielbesagten Testaments und Codicills hier übergebenen Extract einsehen, um gantz klar zu erkennen, was man Chur-Bayerischer Seits darinne zu finden vermeynet habe, nehmlich: Daß bey der künfftighin erfolgten Erlöschung des Oesterreichischen Mannes-Stamms die an Herzogen Albrecht in Bayern vermählte Erz-Herzogin und ihre Descendenten unmittelbar zur Nachfolge berufen würden. Eine solche Verordnung wird nun wohl kein Mensch aus dem an Grafen Perusa in extenso mitgetheilten Testament und Codicill Ferdinandi I. erzwingen können, wenn auch gleich Chur-

„ Bayern gantz ohnbedencklich eingestanden wird, daß in

der

„ der Stelle, wo allein von der männlichen Erb-
Folge die Rede ist, die Worte eheliche Leibes-Erben,
nach der substrata materia zu verstehen seyn. Man hat
es diß Orts nicht nur nie wiedersprochen, sondern ist
im Gegentheil dem nunmehrigen Einwurff, oder jenem,
was Graf Perusa kurz vor seiner Abreise hin und wie-
der fallen lassen, gleich im erstern hiesigen Circular-Re-
script dadurch vorgekommen, daß man darinnen gemel-
det, daß in dem Fall, da NB. von einer die
weibliche Descendenz nicht ausschlüssender
Erb-Folge die Frage ist, unter der Be-
nahmsung derer ehelichen Leibes-Erben,
die Weiber mit verstanden werden. Wie
ist aber möglich, von darum, weil eben angezogene
Wörter an einer bloß von der Erb-Folge unter denen
Männlichen Descendentē handlenden Stelle pro substrata
materia zu verstehen seind, die Folge daraus zu ziehen,
daß directe gegen der Sachen Natur und directe ge-
gen die von Ferdinando I. zum Grund seiner Testamen-
tarischen Disposition gelegte Haupt-Regel, nehmlich NB.
so wie es vor GOtt, der Natur und allen
Rechten billig ist, item, wie es des Erz-
Hauses Herkommen mit sich bringet, ord-
nen zu wollen, vielbesagte Wörter von einer an-
dern Stelle, wo allein von der Erb-Folge unter
„ Weibern die Frage ist, lediglich die Männliche

» Descendenten derer Söhne Ferdinandi I. andeuten solten, würde nicht eine solche Auslegung gegen derer Wörter natürlichen Verstand, gegen die substractam materiam gantz offenbar anstosse? Wie liesse sie sich mit jenem was vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig ist, vereinbaren? Nachdem ein für alsemahl die Erb-Folgs-Art so, wie sie Churbayern erzwingen will, weder der natürlichen Billigkeit noch einigen Rechten gemäß ist, wie könnte dieselbe mit dem Herkommen Unsers Ertz-Hauses bestehen, dessen Grund-Verfassung, vermöge Privilegii Friederici I. seit 700. Jahren das gerade Widerspiel mit sich bringet, nehmlich daß in Erlöschungs-Fall des Oesterreichischen Manns-Stamms des letztverstorbenen älteste Tochter, Senior filia qvam reliqverit, nicht aber die Descendenten einer bey nahe 200. Jahre vor dem Erlöschungs-Fall in das Chur-Hauß Bayern vermählter Ertz-Hertzogin succediren sollen. In was vor einer natürlichen Billigkeit, in was vor einem Recht, in welchem Herkommen, kan sich der, dieser Ertz-Hertzogin mit Ausschlüssung aller übriger, so die Ordnung der Natur vor sich haben, beygelegt werden wollende Vorzug gründen? Wie ist endlich Menschmögl. lich die Wörter eheliche Leibes-Erben in der Stelle, wo der Manns-Stamm schon

» gäntzlich erloschen zu seyn supponiret wird,

al-

„ allein auf die männliche Descendenten ein-
zuschräncken? Diese alleinige Betrachtung füh-
ret die Uberzeugung von selbsten im Mund, so handgrei-
fliche Wahrheiten werden vergebens durch allerhand
subtile Erdichtungen zu entkräfften gesuchet.

Gesetzt aber so gar, daß bey schon erloschen suppo-
nirten Manns-Stamm durch die eheliche Leibes-Erben
allein die männliche Descendenten derer Söhne Ferdinan-
di I. ohne gantz offenbarer Contradiction Menschmög-
licher Dinge verstanden werden könten: So würde
jedoch auch in solchen keinesweges eingestandenen, son-
dern vielmehr feyerlichst widersprochenen, und wie ge-
meldet, gantz ohnbegreiflichen Fall der Chur-Bayerische
Anspruch aus dem Testament und Codicill Ferdinandi
I. nicht den allermindesten Vorschub erlangen, noch
daraus jenes zu erzwingen seyn, was man nach den
Perusischen Extract vom 1. Nov. darinnen verordnet
zu seyn geglaubet. Nicht nur beschiehet derer Descen-
denten der an Hertzogen Albrecht von Bayern vermähl-
ten Tochter Ferdinandi I. (wie doch der Perusische Ex-
tract ausdrücklich supponiret und just hierinnen den
Chur-Bayerischen Anspruch gründet,) nicht die aller-
mindeste Erwähnung, sondern es wird vielmehr die auf
dem Fall nicht nur des erloschenen Manns-Stamms,
sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdinandi I.
vorhandener ehelicher Leibes-Erben, verordne-
„ te Substitution so ausdrücklich und so klar als möglich

„ auf dessen älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würde, eingeschräncket. Nun ist aber oben 1.) und sonst, und öffters dargethaner massen der Fall, daß von allen Söhnen Ferdinandi I. keine eheliche Leibes-Erben übrig wären, annoch nicht vorhanden.

2.) Ist nunmehro von des Ferdinandi I. Töchtern so wenig die in das Chur-Hauß Bayern vermählte als eine andere mehr am Leben, und da solchem nach 3.) vielerwähnter Ferdinandus I. die von ihm im Testament verordnete Substitution, vermöge Codicills ausdrücklich dahin erkläret und erleutert hat, daß sie von der ältesten Tochter, so zur selbigen Zeit im Leben seyn würde, zu verstehen sey, er, Ferdinandus I, aber vernünfftiger Weise nicht vermuthen können, daß nach bey nahe 200 Jahren annoch eine von seinem Töchtern im Leben seyn würde, so ist ja wahrhafftig gleichsam mit Händen zu greiffen, was sein Wille gewesen, und kan am allerwenigsten zum 4.) einer also eingeschränckten und unerläuterten Substitution die daraus vermöge Perusischen Extracts zu erzwingen vermeinte Würckung beygeleget werden, nehmlich, daß die Descendenten der Tochter gedachten Kaysers Ferdinandi, so mit dem Hertzoge von Bayern vermählet, wenn männliche Erben dem Oe-

ster-

„ sterreichischen Hause fehleten, unmittelbar
succediren solten. Da nun aber gleichwohl

5. Der Chur-Bayerische Hof bezeuget hat, daß er in der Meynung sey, daß dieses im Testament und Codicill Ferdinandi I. verordnet werde, da zu Folge dieses Suppositi er um sothanen Testaments und Codicills, als gemeinsamer Urkunden, Mittheilung angehalten, da er vermöge eben dieses Suppositi alle hier anwesende fremde Ministros, daß Uns sie nicht erkennen möchten, angehen lassen, und da er endlich hierauf seinen Anspruch so nachdrucksam gesteiffet, die Testamentarische Verordnung Ferdinandi I. als eine dem Ausschlag zu geben habende Richtschnur angezogen, annebens nichts als was ihm solchergestalt von Rechts wegen gebührete, anzuverlangen bezeiget hat: So kan nicht wohl vor eine gantz ungegründete Muthmassung angesehen werden, was von einer dem Chur-Bayerischen Hof zugekommen seyn mögenden verfälschten Abschrifft, nicht zu einiger Verunglimpffung, sondern vielmehr um die Perusische Passus, und dessen gantzen Betrag weniger gehäßig darzu stellen, erwehret worden ist. Des Churfürstens Lbdn. haben sich also zum wenigsten darüber zu beklagen Ursach, und wie hat man wohl auf sothane Muthmassung zu verfallen sich entschütten können, nachdem, als bereits zwey
„ Täge zur Collationirung derer Abschrifften mit denen

„ Originalien des Testaments und Codicills Ferdinandi I. von Grafen Perusa angewendet worden waren, derselbe auf ausdrücklich von seinem Hof erhaltenen Befehl die Originalia nochmahln einzusehen verlanget, und absonderlich bey denen Stellen, wo derer ehelicher Leibes-Erben gedacht wird, sich aufgehalten, annebens alle Mühe gegeben hat, um allda einigen Macul oder Radirung zu entdecken, zum abermahligen nicht undeutlichen Kennzeichen, daß man dasjenige nicht gefunden, was man im Testament und Codicill Ferdinandi I. zu finden vermeinet hatte? Es mag aber hieran seyn, was da immer will, so bleibet je und allezeit gewiß, daß die Nichtigkeit derer Chur-Bayerischen Ansprüche, sie mögen nun nach so vielen Abspringen weiters hergehohlet werden, woher sie immer wollen, so überzeugend bereits dargethan worden, daß in Welt-Sachen mehrere Klarheit zu finden ein für allemahl nicht möglich ist. Wien, ꝛc. ꝛc. „

Es erhellet aus diesen Antworten, daß der Wienerische Hof, in Ansehung dieser Ansprüche, sich nicht besonders bekümmerte, und die deshalb bey ihm erweckte Aufmerckſamkeit ihn nicht verhinderte, an andere Geschäffte von der grösten Wichtigkeit zu dencken. Ein solches war die Böhmische Stimme zur Wahl des neuen Kayſers.

Wir

Wir haben der Schwürigkeit Erwähnung gethan, welche daraus entspringet, weil das Königreich Böhmen auf eine Printzeßin gefallen. Die Frage ist nicht diese, ob eine Printzeßin in Böhmen regieren könne? Es sind Exempel davon vorhanden; Allein, da mit dieser Crone eine Churfürstliche Stimme verknüpffet, so behauptet man, daß, wenn eine Printzeßin Königin von Böhmen seyn könne, so könne sie doch nicht Churfürstin seyn, und der Ambassadeur einer Churfürstin eine Stimme bey dem Wahl-Tage haben. Die Königin von Ungarn machte bey rechter Zeit Anstalten darzu, und nahm den 21. November den Groß-Hertzog von Toscana, ihren Gemahl, vermöge der von ihm angenommenen Limitationen, mit zu der Regierung und Verwaltung der Königreiche und Erb-Länder des Oesterreichischen Hauses.

Maria Theresia, von GOTTes Gnaden Königin von Ungarn und Böhmen.

„ Nachdem es dem Allmächtigen nach seinen unerforsch-
„ lichen Willen gefallen, weyland Unsers Hochgeehrte-

» sten und nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseeligkeit abzurufen, mithin sämmtliche von Ihro Majest. besessene Erb-Königreiche und Länder, vermöge des Rechts der Natur und Unsers Ertz-Hauses Herkommens, auch der von allen diesen Erb-Königreichen und Landen mit geziemenden Danck angenommenen, wie ingleichen von dem Teutschen Reich, und denen mehresten Europäischen Reichen, garantirten bekannten Pragmatischen Sanction vom 19. April 1713. Uns, als des letztern von Manus-Stamme ältesten Tochter, folglich alleinigen Erbin ohnmittelbar anheim gefallen seynd; So ist zuförderst allerdings Unser Wille und Meynung, daß eben erwähnten Herkommen Unsers Ertz-Hauses, und der dem 19. April 1713. erklärten Erb-Folgs-Ordnung, oder Pragmatischen Sanction, nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehen, sondern vielmehr dieselbe zum Grund des gantzen Inhalts gegenwärtiger Urkund geleget werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben oder verordnet wird, anders nicht zu verstehen sey, als in so weit es sich mit viel besagter Pragmatischen Sanction vereinbaren läst. Massen Wir allerdings erkennen, daß in Unserer Macht nicht stehe, zu deren Abbruch etwas zu verhängen, und nicht minder Unsers geliebtesten Gemahls des Hertzogs von Lothringen und Bar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, von selbsten

„ sten ungemein weit entfernet seyn, etwas, so damit nicht vollständig überein käme, mithin der von Ihro beschwornen Acceptations-Urkund, Unserer Verzicht directe und indirecte zuwider liefe, anzunehmen. Hiernächst aber haben Wir unter einsten auch erwogen, daß ohnmöglich für einigen Abbruch sothaner Pragmatischen Sanction geachtet, oder ausgedeutet werden möge, wenn Wir mit ausdrücklichen Vorbehalt all' und jeder denen weitern Anwarter und Anwarterinnen, vermöge derselben auf zukünftige Zeiten und Fälle zukommen mögender Gerechtsame allein für die anderwärtige Zeit, als sie weiter Anwarter oder Anwarterinnen, nach der darinnen erklärten und festgesetzten Erb-Folgs-Ordnung an die sämmtlichen Uns, wie obstehet, anheim gefallene Königreiche und Länder annoch den mindesten Zuspruch nicht haben, noch haben können, von derselben Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und Mit-Regierung, zu jemands, wer der auch sey, Behuf disponiren, und demselben einen Theil, der Uns solcher gestalten ganz allein zustehender Gerechtsame übertragen.

Welchem in allen Rechten gegründeten Satz zu Folge Wir noch weiter erwogen, daß von wegen Unsers Geschlechts die Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit Unserer getreuesten Erb-Königreiche und Länder in mehrern Vorfallenheiten erheischen dürfte, daß Uns die Schwere „ jeder Regierung, anklebender Last, durch eine vertraute

„ Mit-Obsorge und Beyhülffe erleichtert werde. Ingleichen haben Wir beherzziget, daß nicht minder für der Christenheit, und zumahlen des Teuschen Reichs allgemeines Beste, unentbehrlich sey, daß die vereinbarte Macht Unsers Erz-Hauses, wie sie sich durch die feyerlichste Friedens- und andere Tractaten befestiget befindet, zu ein- und andern heilsamen Ende forthin desto ergiebiger angewendet werden möge. Welch alles aber Wir nicht füglich noch verläßig bewürcket werden zu können befunden haben, als wann für die Zeit, wie obstehet, und ohne von dem Eigenthum Unserer beständig unzertrennt beysammen zu verbleiben habender Erb-Königreiche und Länder, etwas zu vergeben, mithin ohne dem geringsten Nachtheil der weitern in vielerwehnter Pragmatischen Sanction auf die allda ausgedruckte Fälle beruffenen Anwarter, oder Anwarterinnen, Wir Unsers geliebtesten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Bar, Groß-Herzogens von Toscana Kbdn. wie Ihro hierunter Dero Hohen Geburth, grosse Dienste, und mit Uns glücklich getroffene Vermählung, das Wort ohne das zu sprechen, die Mit-Regierung, gesammt Unserer Erb-Königreiche und Länder auf- und übertragen. Wir thun also ein solches hiermit, und in Krafft gegenwärtigen Actus mit wohlbedachten Rath und gantz freyen Willen nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere sämtliche jetzige und künfftige eheliche Leibes-Erben, auf welche nach Unser die Erb-Folge in

„ die von Uns innen habende Erb-Königreiche und Länder,

„ der, nach dem Recht der Erst-Geburth fallen dörffte, und zwar dergestalt, wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan, in der unzweiffelhafften Zuversicht, daß, gleichwie in dem Fall, da nach Unsern Absterben der Nachfolger, oder die Nachfolgerin, von so thanem Unsern Ehelichen Leibes-Erben das 18. Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung gesammter Erb-Königreiche und Länder, ohne das tutorio & paterno nomine Unsers Geliebten Gemahls Liebden zukäme; Also auch in dem anderwärtigen Fall, des so dann bereits erreichet habenden 18. jährigen Alters keiner und keine aus diesen Unsern Ehelichen Leibes-Erben die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalten auffer Acht lassen werde, um in mindesten die von Uns, Ihrem Vater, Unsers geliebtesten Gemahls Lbdn. obermeldter massen, übertragene Mit-Regierung anzufechten. Damit jedoch diese Ubertragung, und von Uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich sey, zu mindesten Abbruch obangeführter Pragmatischen Sanction, oder derer sich darauf gründenden beschwornen Verzichts und respective Acceptations- und Adhäsions-Urkunden mißbrauchet, oder mißdeutet werden möge: So wiederhohlen Wir nicht nur alles, was wegen deren ungekränckter Festhaltung oben allschon sich gantz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unsers geliebtesten Gemahls Lbdn. zu dessen mehrer Bekräfftigung „ besondere Reversales auf das bündigste, als sie seyn kön-

„ können, derenthalben ausgestellet. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtiges Instrument der Mit-Regierung in alle Unsere Königreiche und Erb-Länder untersiegelt. So geschehen in Unserer Königl. und Ertz-Herzoglichen Residentz Wien, den 21. des „ Monaths Nov. im Jahr 1740.

Die Acceptations- und Adhäsions-Acte des Groß-Herzogs war folgender massen abgefasset:

„ Wir Franciscus Stephanus ꝛc. Demnach Se. Maj. Unsere geliebteste Gemahlin, Maria Theresia, zu Ungarn und Böhmen Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich freywillig entschlossen haben, Uns die Mit-Regierung gesammter Ihro durch den zeitlichen Hintritt, weyland Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Kayserliche Majest. ohnmittelbar anheim gefallener Erb-Königreiche und Länder anzutragen, auf Art und Weise, wie „ nachstehende Acte des mehrern zu erkennen giebet.

Hier ist die Mit-Regierungs-Acte einverleibet:

„ So nehmen Wir nicht nur diese Uns als beschehene Übertragung des Mit-Genusses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung, sothaner gesammten Erb-Königreiche und Ländern für die darinnen klar ausgedruckte Zeit danck-

„ dancknehmigst, und mit dem ausdrücklichsten Anhang an, von darum den Vorzug vor Ihro Maj. Unserer Gemahlin, als der forthin verbleibenden alleinigen Erbin, nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräfftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuen Erfüllung aller darinnen enthaltenen Clausuln, keine davon ausgenommen, als wowieder Uns keine ausgedacht werden mögende Ursache oder Einwendung schützen kan noch soll. Insonderheit machen Wir Uns auf das kräfftigste nochmahln anheischig zu allen, was in oben einverleibter Acte von ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction von 19. April 1713. dann von der genauen Nachlebung Unserer beschwornen Acceptations-Urkund, Ihro Maj. Unserer Gemahlin gleichfalls beschworner Verzicht und endlich von dem ausgefallenen und ausdrücklichen Vorbehalt aller der weitern Anwarter und Anwarterinnen, vermöge sothaner Pragmatischen Sanction zukommenden Rechte enthalten und vorgesehen ist; Als wieder welches alles nur auf die Art, wie obstehet, die übertragene Mit-Regierung zum mindesten Behelf nicht zu dienen hat, gleichwie auch von Unserer Willens Meynung weit entfernet ist, darauf jemahln zu verfallen. Zu dessen Urkund ꝛc. Wien im Jahr unserer Erlösung 1740. den 21 Nov.

Allein da durch diese allgemeine Acte die Streitigkeit noch nicht gehoben worden, ob der

der Groß-Hertzog die Gewalt habe die Böhmische Stimme beym Wahl-Tage zu geben, so errichtete die Königin eine besondere Acte und berechtigte diesen Printzen die Stelle als Churfürst zu vertreten. Sie lautet also:

Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen ꝛc.

„ Da Krafft der güldenen Bulle Kayfers Caroli IV. dem Königreiche Böhmen die Churfürstliche Würde zu stehet. So ist auch in eben derselben den Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten gedachten Königreichs, als worinnen sich bey Erlöschung des Manns-Stammes die weibliche Erb-Folge bekannter massen gründet, auf sorgfältigste vorgesehen worden.

Auf gleicher Weise ist bekannt und unstreitig, daß wenn in Unsern Erts-Hertzoglichen Hause die männliche Linie abstürbe, nichts destoweger die Chur-Würde vermöge gedachten Freyheiten und Privilegien mit demselben verknüpffet verbleibe.

Ebenfalls beruhet in jedermanns Wissenschafft daß so wohl vor als nach abgefaster güldenen Bulle, die weibliche Erb-Folge in diesem Königreiche, da es an „ Printzen des Königlichen Hauses gefehlet, schon zu drey-

en

„ en verschiedenen mahlen statt gehabt hat, ohne daß jemahlen jemand verlanget hätte die Churfürstliche Würde streitig zu machen und sich derselben Stimme bey der Kayser-Wahl zu widersetzen.

Da wir nun Uns gleiches Rechtes bedienen wollen wie auch des Uns zustehenden es von den Ständen des Königreichs vertreten zu lassen oder zum besten unser geliebten Gemahls des Hertzogs von Lothringen und Bar, Groß-Hertzogs von Toscana darvon zu disponiren: so eigenen und übergeben Wir ihm durch gegenwärtige Unsere offene Briefe für Uns und Unsere so wohl jetzige als zukünftige Nachkommen beyderley Geschlechts das Uns vermöge der Freyheiten und Privilegien des Königreichs Böhmen zustehende Recht den Wahl- und Reichs-Tagen entweder in eigner Person oder durch hierzu Bevollmächtigte beyzuwohnen, wie auch alle und jede Gerechtsamen zu genieſſen, bey dem Churfürstlichen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben, und alles dasjenige zu verrichten, was die Chur-Würde immer mit sich bringet und vermag.

In übrigen leben Wir der ungezweiffelten Versicherung, daß keiner und keine aus Unsern jetzigen und zukünfftigen Descendenten die schuldige kindliche Ehrerbietung dergestallt ausser Acht setzen werde, um in mindesten dasjenige, so vermöge dem Inhalte gegenwärtiger Acte ihrem Vater, Unsern geliebten Gemahls Lbdn. „ übertragen worden, anzufechten, wie denn auch solches

„ denenjenigen Personen welche Krafft der Pragmatischen Sanction die Anwartschafft auf Unsere Länder haben, „ keinen Abbruch thun soll.

Man vermuthete, daß der Sächsische Hof diese Disposition nicht genehm halten würde. Man merckte wohl, daß, weil der Königliche und Chur-Printz, der älteste männliche Substitutus, vermöge der Pragmatischen Sanction, im Fall die Königin von Ungarn keinen Printz hätte, wäre, die Representation zum Churfürstenthum tutorio & curatorio nomine, wie die Juristen zu reden pflegen, ihn beträfe, daferne diese Representation nöthig seyn solte. Denn die Associations-Acte schiene nichts anders zum Entzwecke zu haben, als den Groß-Hertzog im Stand zu setzen, die Chur-Würde verwalten zu können, obgleich die Mit-Regentschafft noch ins künfftige einen weit mehrern Einfluß hätte.

Während, daß der Wienerische Hof die Veranstaltungen traf, welche die Conjuncturen, so aus dem verschiedenen Eindruck, so der unvermuthete Tod des Kaysers gemacht, entsprungen waren, nöthig gemacht hatten,

so

so verabsäumte derselbe keine Gelegenheit sich auswärtig Freunde zu machen, und sich der Wohlgewogenheit und des Beystandes der Puissantzen, so die Pragmatische Sanction garantiret, zu versichern. Derselbe erhielt von Seiten der beyden See-Machten Groß-Britannien und Holland eine überaus günstige Antwort. Franckreich hatte auf das Schreiben, so die Königin von Ungarn alsobald an Se. Allerchristlichste Maj. geschrieben, noch nicht geantwortet, Dieselben aber die Versicherung thun lassen, wie diese Verzögerung nicht den Haupt-Punct beträfe; Sie wären Willens bey den Verbindlichkeiten zu halten; Die Schwürigkeit bestände nur in zwo Neben-Sachen, die eine, da die Königin den Titul als Hertzogin von Bourgogne führte; einen Titul, von welchem man wünsche, daß sie ihn ablegte, dieweil sie keine Ansprüche mehr auf dieses Land hätte; Die andere, daß der Frantzösische Hof gegen die Königin in Ungarn nicht das Ceremoniel, als gegen ihre letztere Vorfahren, welche zu gleicher Zeit Kayser und Könige in Ungarn gewesen, beobachten könnte, und dahero in den Registern nachzuschlagen wäre, wie man sich gegen die alten Könige von Ungarn und

Böhmen verhalten, damit man das Ceremoniel der damahligen Zeit wiederum in Acht nehmen könne. Allein, ein viel wichtiger Gegenstand zog die Aufmercksamkeit des Wienerischen Hofes ja selbst des gantzen Europä auf sich.

Fridericus III. König in Preußen, war seinem Vater Friderico Wilhelmo in der Regierung nachgefolget. Dieses letzteren vornehmste Gemüths-Neigung bestand in einer beständigen Unterhaltung einer zahlreichen Armee, welche noch zweymahl stärcker war, als seine Vorfahren auf den Beinen zu halten in Gewohnheit gehabt. Da der neue König einen Wohlgefallen an den Wissenschafften und guten Künsten bezeiget, so waren einige auf die Gedancken gerathen, wie er einen Anfang machen würde die Kriegs Kosten einzuschräncken. Sie sahen sich aber betrogen. An statt solche zu verringern, so verstärckte er die auf den Beinen gefundene Trouppen um ein grosses. Man hatte die Meynung geheget, wie der meiste Theil der schönsten Leute entweder mit Gewalt oder List dahin gebracht werden, Dienste zu nehmen, und sie bloß damit umgiengen, ihre Freyheit wiederum zu erlangen. Der Kö-

nig

nig that ihnen ein solches Anerbieten; Wenige nahmen es an, dieses Corps blieb beysammen, und man errichtete ausser demselben noch neue Regimenter. Der verstorbene König hatte die Erb-Folge Wilhelmi III. in die freye Herrschafft Herstal im Lüttichischen Lande gehabt; Er hatte dahero gleichsam eine Herrschafft darüber geführet, und obgleich die Printzen von Oranien die Ober-Landes-Herrschafft dem Stiffte Lüttich nicht streitig gemacht, da sie in diesem Lande gelegen, so verlangte doch der König von Preussen, daß diese nebst ihrem Districte, keinen andern Herrn als ihn erkennen solten. Dieses gab zu Irrungen Gelegenheit, welche bis zu seinem Tode daureten Der neue König machte einen Anfang in das Land des Printzen Soldaten zur Execution abzusenden, und derselbe wuste sich nicht anders zu helffen, als den Kayser und Franckreich um Beystand anzugehen. Ein Kauff endigte diese Streitigkeit. Der König veräusserte diese freye Herrschafft mit ihren Gerechtsamen an die Stände des Landes, welche ihm, über derselben Werth, noch die Executions-Kosten zahleten. Indem man hiermit umgieng, ereignete sich des Kaysers Tod. Da

dieser unvermuthete Zufall dem Europa viele Unruhe drohete, so wunderte man sich nicht, daß der König von Preussen seine Trouppen bey so critischen Umständen vermehrete. Das Interesse, welches er an die Hertzogthümer Jülich und Berg hat, im Fall deren Herr, der Churfürst von der Pfaltz mit Tode abgegangen wäre, reichte eine gantz gute Bewegungs-Ursache dar. In übrigen berechtigte der Schutz, welchen Franckreich vermuthlicher Weise dem Printzen von Sultzbach, als dem wahrscheinlichen Erben des Churfürstenthums, geben würde, und welcher es auch von diesen beyden Hertzogthümern zu seyn verlanget, ingleichen die Ruptur, welche damahls zwischen dieser Crone und Groß-Britannien sich hervorzuthun schien, den König von Preussen zur Gnüge, sich auf allen Fall in Bereitschafft zuhalten. Er konnte so gar auf die mächtigen Alliirten Rechnung machen, wenn Franckreich und Engelland würcklich mit einander zerfallen wären, und der Krieg zwischen ihnen declariret worden. Der Marquis von Botta, der Minister der Königin von Ungarn zu Berlin, that lauter Hertzrührende Versicherungen und der Baron von Borck führte zu

Wien

Wien gleiche Sprache. Inzwischen waren kaum drey Wochen verstrichen, da man gewisse Zeitung von des Kayfers Tod gehabt, als einige Regimenter Befehl erhielten, sich auf erstere Ordre marchfertig zu halten. Den 4. December fiengen die zu Berlin stehende Trouppen aufzubrechen, und den 6. ließ der Hof allen auswärtigen Ministern folgende Declaration thun:

„ Es haben Se. Königliche Maj. unser allergnädigster Herr, den Entschluß geschasset, ein Corps d' Armée in die Schlesie rücken zu lassen: Höchst-Deroselben darunter genommene Resolution rühret keines weges aus einer gegen den Wienerischen Hof hegender feindseeligen Intention her, und noch viel weniger hat es damit die Absicht die Ruhe in dem Römischen Reiche zu stören und zu unterbrechen.

Se. Königl. Maj. haben sich unumgänglich genöthiget befunden dieses Mittel unverzüglich zu ergreiffen, um die unumstößliche Gerechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses, auf das bemeldete Hertzogthum, so sich auf die zwischen Dero glorwürdigsten Vorfahren, denen Churfürsten von Brandenburg, an der einen, und denen ehemahligen Fürsten in der Schlesie, anderen Seits, errichtete Familien-Verträge und Erb-Verbrüderungen sowohl, als andere wohl hergebrachte Jura gründen gehörig vindiciren und gelten zu machen.

„ Die gegenwärtigen Conjuncturen und die wohlgegründete Beysorge, durch diejenigen, welche an des in GOtt ruhenden Kaysers Maj. hinterlassene Lande eine Prätension zu formiren, präveniret zu werden, haben erfordert, das Werck ohne Zeit-Verlust anzugreiffen und mit Nachdruck zu vollstrecken.

Wann aber solche Ursachen nicht gestatten wollen, daß Se. Königl. Maj. sich mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät über die gantze Sache vorläuffig vernehmen können, so werden sie doch auch offt höchsterwehnte Se. Königl. Maj. niemahls abhalten, das Interesse des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich bestens zu behertzigen, und Selbiges, so offt sich Gelegenheit darzu zeiget, nach allem Eifer und nach allen Ihren „ Kräfften zu seeundiren und zu unterstützen.

Alle Königliche Minister erhielten Befehl eben diese Declaration an den Höfen, wo sie residirten, zu überreichen, und zugleich daselbst die mündliche Erklärung zu thun,

„ wie durch dieses Unternehmen Se. Königl. Maj. von Preussen die Pragmatische Sanction nicht im geringsten zu verletzen verlangeten.

Ehe man eine ordentliche Deduction der Gerechtsamen, welche das Hauß Brandenburg

burg an verschiedene Länder, welche einen Theil von Schlesien ausmachen, zu haben verlanget, publicirte so bemüheten sich einige Personen in den Sammlungen, worinnen sich die Ansprüche grosser Herren befinden, gedachte Gerechtsame anzutrefen. Man machete die folgenden bekannt, welche aus einigen teutschen Verfassern gezogen worden.

„ Fridericus, Hertzog von Lignitz, Brieg und Wolau, schloß im Jahr 1549. mit dem Churfürsten von Brandenburg, Georgio, einen Erb-Verbrüderungs und reciprocirlichen Erb-Folgs-Tractat und zwar in der Hofnung, wie der Kayser keine Schwürigkeit machen würde, ihn zu confirmiren, indem die Hertzoge von Liegnitz ein Privilegium von dem Könige in Böhmen hatten, Krafft welchem es ihnen frey stand, über ihre Länder zu disponiren; Allein der Kayser Ferdinandus I. erklärte dieses Pactum vor null und unzuläßig. Als der letzte Hertzog Georgius Wilhelmus gestorben war, so wurde sein Land mit der Crone Böhmen vereiniget.

„ Das Hauß Brandenburg fuhr nichts de-

„ sto weniger fort, auf seine Anspräche bis im Jahr 1626. zu bestehen, da der Kayser Leopoldus demselben um gedachten Anspruch und einige andere abzuthun, den Schwibusischen Creyß, welcher aber 9. Jahr darauf vor ein Eqvivalent wiederum zurück fiel, abtrat.

II. Das Hauß Preussen machte Prätensiones auf die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und zwar Krafft eines reciprocirlichen Erb-Folgs-Pacti, welches im Jahr 1520 zwischen den Hertzogen, Johanni von Oppeln und Valentino von Ratibor eines Theils, und dem Marggrafen Georgio von Brandenburg von der Jägerndorfischen Linie andern Theils, geschlossen worden. Man sagt, daß die Confirmation davon im Jahr 1524. von Ludovico II. Könige in Böhmen erfolget sey. Es ist wahr, setzet man hinzu, daß Georgius von Brandenburg seine Gerechtsame an den Kayser Ferdinandum I. vor hundert und dreyßig tausend Gülden, verkaufet haben soll, über die Gültigkeit aber dieses Kaufs wird bey den Geschichts-Schrei-
„ bern gestritten.

III.

III. Unter den Ansprüchen, welche Leopoldus im Jahr 1686. abzuthun verlangte, ist die Prätension des Hauses Brandenburg auf das Hertzogthum Jägerndorf begriffen. Georgius, Marggraf von Brandenburg, kauffte dasselbe von dem Herrn von Schellenberg. Ludovicus II. König von Böhmen, von dem Schlesien ein Lehn war, confirmirte diesen Kauf, und gab dem Marggrafen von Brandenburg Georgio die Investitur, welche der Kayser Ferdinandus I. im Jahr 1527. erneuerte. Als der Marrgraf Georgius mit Tode abgegangen, so erbte sein Sohn im Jahr 1543. dasselbe Fürstenthum, und starb ohne Nachkommen. Er hinterließ dasselbe, Krafft eines Testaments, seinen Vetter dem Churfürsten Joachimo Friederico, welcher es im Jahr 1603. seinem andern Printzen Johanni Georgio gab. Als derselbe während den Böhmischen Irrungen, die Parthey des Chur-Fürsten von der Pfaltz Friederici ergriffen, und einige Feindseeligkeiten in Schlesien wider die Kayserlichen begangen hatte, so wurde er in die Reichs-Acht erkläret, und aller seiner „ Länder von dem Kayser beraubet, welcher

„ cher, da er sich dessen mit bemächtiget, den Fürsten von Lichtenstein, der Protestationen des Hauses Brandenburg ungeachtet, damit begnadigte. In diesen Umständen verblieben die Sachen lange Zeit. Das Hauß Brandenburg unterließ nicht darzuthun, daß, wenn der Marggraf Johannes Georgius würcklich die Reichs-Acht und die Einziehung der Länder verdienet hätte, so könnte doch die Neben-Linie nicht darunter leiden, dieweil in dem Testamente Georgii Friederici die deutliche Clausul enthalten, woraus erhellete, wie sein Wille dahin gegangen, daß dieselbe Erbschafft ein fidei commiss wäre, weswegen die Familie substituiret worden. Der Kayser Ferdinandus wendete dawider ein, daß der Marggraf Georgius und sein Sohn Georgius Friedericus dieses Fürstenthum als ein Böhmisches Lehn besessen hätten; Da nun Georgius Friedericus ohne Erben verstorben, so wäre dieses Lehn erlediget und an die Könige von Böhmen gefallen, folglich hätte es in dem Vermögen dieses Marggrafen nicht gestanden, darüber zu dispo„ niren, und vornehmlich in Ansehung dessen

„ sen, da der Kayser und König von Böh-
men Rudolphus II. ihm diese Erlaubniß
ausdrücklich verweigert hätte. Ob nun
gleich hierauf der Marggraf Johannes
Georgeus sich eigenmächtig in dem Besitz
dieses Lehns gesetzet, und in der Hoffnung
gestanden, ein Mittel ausfündig zu ma-
chen die Genehmhaltung Rudolphi zu er-
langen, so hat er es doch darmit so weit
nicht bringen können; Rudolphus und
seine Nachfolger hätten ihn als einen un-
rechtmäßigen Usurpatorem angesehen und
endlich wäre er als ein Rebelle und decla-
rirter Feind des Kayserś im die Acht er-
kläret, und dieses Hertzogthums als eines
unrechtmäßig eingenommenen Landes be-
raubet worden. Diese Bewegungs Ur-
sachen brachten Brandenburg dahin, sich
an dem blossen Titul und Wappen begnü-
gen zu lassen, um den Anspruch bis auf
dem im Jahr 1686. erfolgten Vortrag
„ beyzubehalten.

Endlich aber machte das Hauß Preussen
von demjenigen, was wir anjetzo stückwei-
se angeführet haben, eine gantz andere Er-
klärung. Der König war seinen Trouppen

in

in der Nähe gefolget. Er langte den 14. zu Crossen an, und den Morgen darauf rückte er mit denselben in das Schlesische Territorium ein. Se. Maj. trugen Sorge, den General-Staaten dieses Unternehmens wegen im Voraus Nachricht zu geben. Hier folget das Schreiben, so Ihro Hochmögenden bey dieser Gelegenheit erhielten.

Hochmögende Herren!

„ Wir können nicht umhin Ew. Hochmögenden die Nachricht zu ertheilen, wie Wir die unstreitigen Gerechtsamen Unsers Königlichen und Churfürstlichen Hauses auf das Hertzogthum Schlesien zu vertheidigen, Uns genöthiget gesehen, Unsere Trouppen nach gedachtes Hertzogthum marchiren zu lassen, damit Wir Uns dessen Besitz bey den gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen wider alle und jede, welche hierwider etwas Uns nachtheiliges vornehmen wolten, versichern möchten. Die Gerechtsamen Unsers Königl. und Churfürstl. Hauses, auf dieses Hertzogthum gründen sich eines Theils auf alte Erb-Folgs- und Verbrüderungs-Pacta zwischen Unsern Churfürstlichen Vorfahren, und den Hertzogen von Lignitz, Brieg und Wolau, andern Theils auf andere unwiderstreitige Gründe. Folglich „ haben diese Gerechtsamen dem Fundamental-Gesetze Un-

„ Unsers Königlichen und Churfürstlichen Hauses zum Nachtheil, durch Conventiones, welche erzwungen, und doch zu keiner Zeit zu Stande gebracht worden, Uns niemahls können genommen werden.

Wir hätten von Hertzen gewünschet, daß bey gegenwärtigen Umständen, welche mit Recht einen Krieg in Ansehung der Erb-Folge des Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hauses befürchten lassen, Wir Uns mit der Königin von Ungarn und Böhmen, mit welcher Wir eine genaue Freundschafft und gutes Verständnis zu unterhalten entschlossen sind, hätten expliciren und zum Voraus deshalb Abrede halten können. Allein, da die geringste Verzögerung gefährlich war, und man von Uns nicht fordern kan, daß Wir die Behauptung Unserer Gerechtsamen dem Ausgange einer zweiffelhafften und ungewissen Negociation unterwerffen solten, so wird man es Uns nicht vor übel halten, zuträgliche Mittel anzuwenden, um ein Land zu erhalten, auf das Wir so rechtmäßige Ansprüche haben. Es werden Ew. Hochmögenden nach Dero grossen Einsicht, und vermöge der Liebe und Freundschafft, davon Uns Dieselben so viele Kennzeichen bishero gegeben, selbst ohne Zweiffel urtheilen, daß Wir die Sache nicht anders angreiffen können, als Wir gethan haben. Dieselben können auch versichert seyn, wie Wir, welches Wir „ mit GOtt bezeugen, niemanden etwas zum Nachtheil

und

„ und am wenigsten dem Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hause, mit welchem Wir die jetzige Sache zu seiner vollkommenen Zufriedenheit beylegen werden, vorzunehmen verlangen. Wir wollen auch alle Macht und Mittel, die Uns GOtt in Unsere Hände gegeben, anwenden, damit, sowohl die Reichs-Verfassung, als die Gerechtsamen, Freyheiten und Privilegien aller Mit-Glieder und Stände völlig erhalten werden, und daß das Reich überhaupt vor allen Angrif bedecket und mit einem würdigen Haupte versehen werde.

Ew. Hochmögenden werden um so viel weniger an Unsern Meynungen, in Ansehung dessen, zweiffeln, jemehr Wir versichert seyn, Dieselben werden sich kein Blendwerck vormachen lassen, und jemehr Wir der Hofnung leben, alle unpartheyische Welt, und ins besondere das Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß, von Unsere Absicht auf das wahre und alleinige Interesse des Reichs zu

„ überzeugen. Womit Wir verbleiben ꝛc.

Ihro Hochmögenden antworteten auf diesen Brief folgender massen:

Extract des Registers der Resolutionen v. J. H. den Herren Generalen Staaten der vereinigten Provintzen der Nieder-Lande.

Sonnabends, den 24. Dec. 1740.

Man hat den Vortrag der Herren von Lynden, und anderer von J. H. zu dem aus-

auswärtigen Geschäfften gesetzten Deputirten, welche um ihrer commissarischen Resolution von 19. dieses Monaths eine Gnüge zu thun, das Schreiben Sr. Maj. des Königes von Preussen, so den 10. Dec. von Berlin abgegangen, untersuchet haben, angehöret. Es hat gedachter König Ihro Hochmögenden darinnen die Nachricht ertheilet, wie er der in dem Schreiben angeführten Bewegungs-Gründen halber, sich genöthiget gesehen, Trouppen in das Hertzogthum Schlesien rücken zu lassen, um Besitz darvon zu nehmen; Ingleichen die Versicherung gegeben, wie er nicht in Willens wäre, jemanden, noch weniger aber das Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß zu beleidigen, indem er würcklich damit umgienge, sich mit demselben auf eine Art, daß man vermuthlicher Weise vergnügt seyn werde, zu vergleichen, wie denn solches alles in gedachten Schreiben weitläufftiger enthalten.

Als man hierüber zu Rathe gegangen, so hat man beschlossen, und vor gut befunden, daß darauf geantwortet würde, wie Ihro Hochmögenden Sr. Majest. sehr verbunden wä-

wären, daß Dieselben Dero Vorhaben, Trouppen nach Schlesien marchiren zu lassen, und die Bewegungs-Ursachen, so Se. Maj. zu diesem Unternehmen brächten, communiciren wollen.

J. H. hätten keine Wissenschafft von den Ansprüchen S. Maj. noch von den Gründen, worauf sie beruheten, und folglich könnten Dieselben hierüber kein Urtheil fällen; Allein, Sie befürchteten sehr, es möchten die Folgen eines solchen Unternehmens bey den jetzigen Conjuncturen, welche Se. Maj. mit Recht eine gefährliche Conjunctur nenneten, den Zweck zuwider lauffen, welchen Se. Maj. bezeuget, mit der Königin von Ungarn und Böhmen in alle Freundschafft und möglichem guten Verständnisse zu leben, so wohl die alte Verfassung des Reichs, als auch die Gerechtsamen, Vorzüge und Privilegien eines jeden Gliedes desselben zu erhalten, und das Reich vor alle feindliche Angriffe zu beschützen.

Denn, obgleich J. H. über die in dem Schreiben Sr. Maj. enthaltenen Versicherungen, wie Dieselben würcklich beschäfftiget

get wären, sich mit dem Ertz-Hertzoglichen Hause auf eine Art zu vergleichen, daß es darüber zufrieden seyn würde, ein Vergnügen geschöpfet, so schiene ihnen doch die Sache nicht so klar, daß man sich davon einen geschwinden und glücklichen Ausgang versprechen könnte.

J. H. hätten hertzlich gewünschet, daß man von dem Vorhaben S. M. eher Nachricht erhalten, ehe man würcklich zum Wercke geschritten, dieweil man alsdenn mehrere Hofnung würde gehabt haben, daß ihre Bewegungs-Ursachen, S. M. von einem solchen Unternehmen abzubringen, einen solchen Eindruck bey der erleuchteten und gerechten Einsicht S. M. würden gemacht haben, daß dasselbe die Ruhe des Reichs, und eines grossen Theils von Europa nicht würde gestöhret haben, sondern die öffentliche Wohlfarthum desto mehr versichert, und durch die ausnehmende Weißheit und grosse Macht S. M. um desto mehr befestiget worden seyn.

Es könnten J. H. nicht umhin, sondern hielten es nothwendig zu seyn, S. M.

auf das freundlichste und inständigste, als es nur möglich, zu bitten, Dieselben wolten nach Dero durchgängig bekannten Klugheit, mit aller Sorgfalt und aller möglichen Bemühung, es dahin bringen, daß alle Gelegenheit zu Irrungen und Streitigkeiten, welche J. H. weit entfernet zu sehen wünschten, und vornehmlich solche, die den bekannten Verbindungen, dabey viele Puissantzen interessiret worden, zuwider lauffen könnten, vermieden würden.

J. H. könnten S. M. die aufrichtigste Versicherung geben, wie sie nichts mehr wünschten, und ihnen nichts mehr am Hertzen lege, mit allen ihren Nachbarn in einer guten und vertrauten Freundschafft zu leben, vornehmlich aber mit S. M. da sie das Glück gehabt, mit Dero Durchlauchtigsten Vorfahren so lange Jahre in solcher Einigkeit sich zu befinden, und J. H. wären jederzeit willig und bereit, dieses Endzweckes wegen, Mühe anzuwenden, und alles, so viel an ihnen läge, darzu beyzutragen. Sie würden sich ingleichen dahin bearbeiten von ihren aufrichtigen Meynungen Merckmahle abzulegen, und die besondere

Ehr-

Ehrerbietung zu bezeugen, welche Sie vor S. M. hegeten, und das Vertrauen, welche sie auf Dero Freundschafft und Liebe vor die Republic setzten.

Der Entschluß des Königes war gefaßt, und den 11. December hatten Dieselben eine Publication wegen des Marches Dero Trouppen ausfertigen, sie auch überall in Schlesien bekannt machen lassen, um diejenigen zu frieden zu stellen, welchen die Ankunfft Dero Armee ein Schrecken einjagen konnte. Sie lautet also:

„ WIR FRIEDRICH, von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen den sämmtlichen Einwohnern des Hertzogthums Schlesien und dessen incorporirten Fürstenthümern und Landen, wes Standes oder Würden sie seyn, Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Demnach dem Allerhöchsten gefallen, weyland Se. Kayserl. Maj aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dadurch das „ Reich so wohl, als das Durchl Ertz-

„ Hauß Oesterreich, seines Oberhaupts zu berauben, mithin letzteres, wegen der an dessen Succeßion, bey nunmehro gäntzlicher Erlöschung des Mannes-Stammes geschehenen Ansprüche, vielen gefährlichen Weiterungen zu exponiren, welche sich zum Theil schon geäussert, theils auch in volle Flamme auszubrechen in Begrif zu seyn scheinen, solches aber unter andern das Hertzogthum Schlesien, an dessen Conservation und Wohlstande Wir bishero um so vielmehr Theil genommen, als selbiges Uns und Unsern Reichs-Landen zur Sicherheit und Vormauer dienen muß, leicht mit begriffen, und von denjenigen, so an die Erb-Lande des Hauses Oesterreich einige Prätension zu haben vermeynen, darinn zu Unserm und Unserer angräntzenden Länder zum äussersten Präjuditz und Nachtheil eigenmächtige und gewaltsame Posseßion genommen, mithin das hiernächst dieserhalb ausbrechende Kriegs-Feuer Unsere Gräntzen mit ergreiffen, und Uns selbsten nicht in geringe Gefahr setzen kan: So haben Wir zu Abwendung aller solcher besorglichen Suiten, und zur nöthigen Defen-

„ sion,

„ sion, der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Leute, bey der bevorstehenden grossen Gefahr eines allgemeinen Krieges, nach denen in aller Völcker-Rechten erlaubten Principiis eine nothwendige Vertheidigung, und um verschiedener, theils verborgenen, theils auch gnugsam sich bereits geäusserten, Uns aber zum höchsten präjudicirlichen Absichten vorzukommen, wie auch aus andern trifftigen und wichtigen Ursachen, welche Wir zu seiner Zeit zu manifestiren nicht unterlassen werden, Uns genöthiget gesehen, Unsere Trouppen in das Hertzogthum Schlesien einrücken zu lassen, mithin dadurch selbiges vor allen besorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken. Und gleichwie dieses keinesweges in der Intention geschehen, um Ihro Königliche Maj. von Ungarn, als mit welcher und dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich Wir vielmehr alle genaue Freundschafft zu unterhalten, und desselben wahres Beste und Conservation zu befördern, nach dem Exempel Unserer glorwürdigsten Vorfahren an der Cron und Chur, eifrigst wünschen, auch welchergestalt solches Unsere

„ einzige Absicht bey dieser Sache sey, mit der Zeit von sich gnugsam zeigen wird, wie Wir denn hierüber mit hochgemeldeter Ihro Königl. Maj. Uns zu expliciren und zu vereinständigen im Begriff sind; Als können alle und jede des Hertzogthums Schlesien, und dessen incorporirten Provintzen und Lande Einwohner, wes Standes oder Würden sie seyn, sich versichert halten, daß dieselben von Uns und Unsern Trouppen nichts feindliches zu besorgen, sondern vielmehr bey allen und jeden ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Frehheiten und Privilegien in publicis und privatis, in ecclesiasticis und politicis, welcher Religion, Standes oder Würden, dieselben seyn können, oder mögen, Unserer Königl. Protection und mächtigen Schutzes sich, wie sie es nur immer wünschen und verlangen können, zu erfreuen haben sollen; Wie Wir denn auch bey Unsern Trouppen solche gute Disciplin und Manns-Zucht halten zu lassen gesonnen, daß niemand durch dieselben molestiret und beunruhiget, noch weniger aber in dem „ Besitz des Seinigen gestöret werden soll.

Da-

„ Dagegen Wir auch zu ihnen des Allergnädigsten Vertrauens leben, daß gleichwie Wir aus keinem feindlichen Gemüthe und Absehen, sondern vielmehr zu ihrem eigenen Besten und Erhaltung des ihnen so wohl, als Uns so nöthigen Ruhestandes ihres Vaterlandes Uns ihnen genähert, dieselben sich nicht beyfallen lassen, oder entstehen werden, bey solcher von Uns so gnädig geschehenen Aeusserung und Freund- nachbarlichen Betragen sich gegen Uns, oder die Unsrigen, auf einige Art zu vergreiffen, oder etwas vorzunehmen, welches Uns hiernächst wider Unsern Willen zu andere Mesures zu schreiten zwingen und nöthigen dürffte, als welches dieselben, nebst allen daraus entstehenden üblen Suiten und Folgerungen, sich lediglich sodann beyzumessen haben würden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel gegeben in Unserer Residentz zu Berlin, den „ 11. Dec. 1740.

FRIEDRICH.

Ob gleich die wiederholte Erwähnung der Gerechtsamen des Hauses Brandenburg auf Schlesien, oder wenigstens auf einige wichtige Theile dieses Hertzogthums, jederzeit zum Grunde der Vorsicht, welcher der König sich brauchte, um zu verhindern, daß nicht einer, welcher an die Oesterreichische Erbschafft Ansprüche machte, sich desselben bemächtigte, angeführet wurde, so brachte doch die Vereinigung, davon der König zwischen der Königin von Ungarn und Sr. Majest. von Preussen redete, eine grosse Aufmercksamkeit zu wege. Die Weiteinsehenden zweiffelten fast nicht mehr, wie dieses Unternehmen mit beyderseitiger Genehmhaltung geschehen, und zwar Krafft einer geheimen Convention, wozu die Bewegungs-Ursachen noch ein Geheimnis vor das Publicum wären; Die Declaration aber, welche der Wienerische Hof durch die Schlesische Regierung thun ließ, benahm die falsche Meynung. Sobald der Graf von Schaffgotsch der Director der Breßlauischen Regierung, die Einrückung der Preußischen Truppen in Schlesien erfahren, so ließ er eine Declaration publiciren, deren Inhalt folgender massen beschaffen:

Daß

» Daß bey der Regierung die Nachricht von erfolgter Einrückung einer Königl. Preußischen Kriegs-Macht in Schlesien um so unvermutheter eingelauffen sey, als darzu weder von Ihro Königl. Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen, noch von Seiten des Landes der allermindeste Anlaß gegeben worden. Es wäre zwar seyd einiger Zeit vieles von starcken Krieges-Rüstungen zu hören gewesen, worüber man auch anzufragen, wozu sie bestimmet wären, Ursache gehabt, es hätten aber Se. Majest. solche Freundschaffts-Versicherungen ertheilen lassen, daß es unmöglich zu vermuthen gewesen, wie dieser Printz seine Trouppen wider das Natur- und Völcker-Recht, und zum Nachtheil der Reichs-Verfassungen und der güldenen Bulle einrücken lassen wolte. Die Regierung hätte nichts verabsäumet, die Freundschafft und gute Nachbarschafft mit dem Könige von Preussen zu unterhalten. Der Marquis von Botta, welcher sich von Wien nach Berlin begeben, wäre mit allen nöthigen Instructionen versehen gewesen, um das gute Verständnis auf eine solche Weise zu unterhalten, welche keinen Nachtheil den Gerechtsamen der Königin brächten; der König von Preussen könnte keinen Anspruch auf Schlesien haben, welcher nicht schon durch die feyerlichste Tractaten aus dem Grund gehoben wären, und in Ansehung des Anerbietens seiner Trouppen, so er der Königin gethan, hätten Se. Majest. dem Marchese Botta Befehl übersendet, zu

„ erkennen zu geben, daß nicht zu begreifen stünde, wie die Preußischen Trouppen hätten eher nach Schlesien einrücken können, so lange ihrer Hülffe zu entbehren gewesen wäre; bey den Umständen, darinnen sich die Königin befände, hätte ihr nicht möglich geschienen, daß zuwider der auch mitten unter den Kriegs-Anstalten öffters wiederhohlten Freundschaffts- Versicherungen und guten Verständnüsse, so sie von dem Könige in Preussen erhalten, dieser Printz mit gewafneter Hand in ihre Länder eingedrungen wäre, und daß er sich gedachter Krieges-Anstalten bedienen würde, die Ruhe des Reichs zu stören, zum Nachtheile der Friedens-Tractaten, und der in der güldenen Bulle enthaltenen Verfassungen, welche ausdrücklich verbiethen, mit gewaffneter Hand in einen Staat einzurücken, ehe man die Ursachen hierzu dem Souverain desselben communiciret. Da die Königin benachrichtiget worden, daß die Kriegs-Rüstungen des Königes von Preussen Schlesien beträfen, so hätte Sie demselben alsbald nicht Glauben beymessen können, da Sie von den guten Absichten Sr. Preußischen Majest. eine andere Meynung geheget. Da Sie nun von dem erschollenen Gerüchte belehret worden, wie solches mit diesem Printzen abgeredet sey, darbey aber in Betrachtung gezogen, wie dergleichen Gerüchte Ihrer Ehre und der Wohlfarth Ihrer Erb-Königreiche nachtheilig wäre, daraus auch widrige Muthmassungen, theils in ihren eigenen Ländern, theils auswärtig entspringen dürfften, so hätten

Se.

„ Se. Maj. an die Regierung Befehl ertheilet, daß, sobald die Preußische Trouppen in das Hertzogthum eingerücket, es möchte unter was vor Vorwand geschehen, als es nur wolte, sie gegenwärtige Declaration publiciren liessen. In übrigen, da die Königin der Versicherung lebte, daß der König in Preussen dieses Unternehmen, auf Eingeben einiger übelgesinnten Personen, vorgenommen, so hofften Dieselben von der Gerechtigkeit dieses Printzen, daß er sich nicht verweigern würde, seine Trouppen zurück zu ziehen, und im Fall Se. Majest. solches zu thun anstünde, so declarirten die Königin ihren Unterthanen, und denenjenigen Puissantzen, welche einige Hypothec auf Schlesien hätten, wie sie nicht verlangten, vor die gefährliche Folgen zu stehen, so daraus entspringen möchten, protestirten auch vor GOtt, vor alle Reichs-Stände, und vor die gantze Christenheit, wie ihr Wille niemahls gewesen wäre, einige Neuerungen
„ in das Hertzogthum einzuführen.

Die Declaration, welche man gelesen hat, zeigete deutlich genug, wie nichts weniger, als ein heimliches Verständnis zwischen dem Wienerischen und Berlinischen Höfen, in Ansehung der Schlesischen Bemächtigung, vorhanden sey. Allein, dem Publico die falsche Meynung zu benehmen, welche man gefasset hatte, ließ der erstere

allen

allen Puissantzen, so die Garantie übernommen, die Propositiones mittheilen, welche der König von Preussen durch den Grafen von Gotter, welcher ausserordentlicher Weise nach Wien geschicket worden, und den Herrn von Borck seinen ordentlichen Gesandten an diesem Hofe, ihr hatte thun lassen. Derselbe ließ auch die Antwort auf die gethanene Propositiones mit hinzu fügen. Hier folgen diese Schrifften, so, wie sie zu Regenspurg, in Franckreich, zu London, am Haag, und andern Höfen, so die Garantie übernommen, communiciret worden.

R. A.

Dictiret den 3. Jan. 1741. in Gegenwart Sr. E. des Hrn. Grafens von Sinzendorff, des Herrn Grafens von Gotter, und des Herrn Barons von Borck.

Der Graf von Gotter that im Voraus die Erklärung, daß er keine ordentliche Propositiones zu thun hätte, sondern bloß die Instructiones vorzuzeigen, damit man hier-

von

von Abschrifft nehmen könnte. Die Ordre Sr. Maj. des Königes ist den 15 Nov. unterzeichnet, welche der Herr Baron von Borck erst den 17. Dec. erhalten und erbrochen hat. Man ließ es darbey bewenden, den Anfang darvon vorzulesen, wolte ihn aber nicht in die Feder dictiren. Man stund in Furcht, man dürffte von Seiten Franckreichs, und des Churfürsten von Sachsen, deshalb angegriffen werden. Folgendes aber ist, theils von dem Herrn Baron von Borck, theils von dem Herrn Grafen von Gotter, dictiret worden, denen man es wiederum vorgelesen, und es mit den Instructionen des Königes übereinstimmend gefunden hat.

1. Ich bin bereit alle Länder, welche das Hauß Oesterreich in Teutschland besitzet, wider allen und jeden Anfall mit aller meiner Macht zu garantiren.

2. Ich werde deshalb mit dem Wienerischen und Rußischen Hof, ingleichen mit den See-Machten in eine genaue Alliantz treten.

3. Ich werde allen meinen Credit anwenden, um den Herzog von Lothringen zu der Kayserlichen Würde behülflich zu seyn, und seine Wahl wider jeden zu ver-

thei-

theidigen. Ich könnte selbst sagen, ohne grosse Gefahr zu lauffen, es dahin zu bringen.

4. Damit ich den Hof, woselbst ihr euch befindet in guter Positur und Vertheidigungs-Stand setze, so will ich alsobald zwey Millionen Gülden demselben baar zahlen.

Ihr könnet wohl vermercken, wie vor so wesentliche Dienste, worzu ich mich mit so überaus beschwerlichen oben gemeldeten Bedingungen, verbindlich mache, mir eine proportionirliche Widervergeltung und zuträgliche Sicherheit vor eine Schaldloßhaltung und alle Gefahr, so ich lauffe, wie auch vor die Last, der ich mich unterziehe, gehöre. Mit einem Wort dieselbe bestehet in einer völligen Abtretung des gantzen Schlesien, welches ich alsobald vor meine Mühe und der Gefahr, welcher ich lauffe, und der ich mich zu Erhaltung des Hauses Oesterreich unterziehen will, verlange.

Als man über diese Propositiones zu Wien berathschlagete, so brachte ein Expresser den Preußischen Ministern neue Instructiones, durch deren Inhalt die erstern Propositiones ein wenig gelindert wurden.

R. B.

R. B.

Andere Depeche von 7. December.

Ich habe aus eurer Relation, welche mir Kircheisen überbracht, wohl vernommen auf was Art ihr von dem Hertzoge von Lothringen empfangen worden, und mit welchen Worten man auf eure gethanene Propositiones zu antworten vor gut angesehen. Ob nun gleich diese harte und unfreundliche Antwort alle Wege zur Vergleichung auf einmahl abzuschneiden scheinet, so solet ihr doch alles in der Welt thun, um diesen Printzen dahin zu bringen, daß er meinen Plan und meine Absichten mit einem von Vorurtheilen entfernten Auge ansehe, indem sie würcklich zu der Erhaltung des Hertzogs und des Oesterreichischen Hauses gereichen, welches letztere ich mit aller meiner Macht beystehen werde, wenn man in Ansehung meiner rechtmäßigen Prätensionen auf Schlesien, die Billigkeit will statt finden lassen. Ihr könnet dem Hertzoge selbst beybringen, daß, ob ich gleich die völlige Cession dieser Provintz verlanget, so würde ich dennoch mit einem Theile dieses Landes mich bescheiden und begnügen lassen, wenn es nur der Königin von Ungarn gefiele, mit mir in einen raisonablen und aufrichtigen Vergleich zu treten, und ein genaues und zuträgliches Bündnis zu unserm beyderseitigen Interesse aufzurichten.

Der

Der König hatte auch dem Herrn Grafen von Gotter die Gewalt ertheilet mündlich zu berichten, daß Se. Maj. von Preussen bey aller Gelegenheit, dabey er die Königin von Ungarn helffen könnte, die Grösse ihres Hauses zu erhalten, und sie der Kleinigkeit wegen, so sie bey dieser Cession verlieren würde, sie wiederum schadloß zu stellen, es von Herzen thun würde.

Declaration, welche von Seiten der Königin von Ungarn und Böhmen, den Ministern des Königes von Preussen, als eine Antwort auf die Propositiones dieses Printzen, gethan worden.

So lange als man die Lesung desjenigen, was die Herren Minister Sr. Preußischen Maj. zu dictiren sich verweigert haben, zurück halten können, so verlangen gedachte Se. Maj. die Einrückung ihrer Trouppen in Schlesien auf die Nothwendigkeit zu gründen, um das Oesterreichische Hauß wider die Absichten einiger anderer Puissantzen, welche damit umgiengen, es zum Verfall zu bringen, zu garantiren, wie auch auf dem Nutzen,

tzen, da es wohl gethan sey, ein Stück Landes aufzuopfern, um den Rest zu salviren.

Es ist indessen eine wahrhaffte und weltkündige Sache, daß die Länder der Königin einer glücklichen Ruhe genossen, als Se. Preußische Maj. mit gewafneter Hand daselbst eingerücket. Woferne dieses, wie man vorgiebet, das beste und eintzige Mittel die Reichs-Verfassung und die Ruhe und Wohlfarth des gantzen Europä zu versichern, so kan man kaum begreiffen, wodurch solches zu zernichten sey.

Man schreitet nunmehro zu dem Anerbiethen und dem Verlangen, so man dictiren wollen. Man machet auf die Freundschafft Sr. Preußischen Maj alle mögliche Rechnung, man erkennet deren Werth, und man hat sich keinen Vorwurf zu machen Ursache, daß etwas verabsäumet worden, um sie zu erhalten. Ohne diesem Principio in geringstem zu nahe zu treten, kan man nicht umhin anzumercken:

1. Daß das Band, welches alle Mit-Glieder des Teutschen Reichs vereiniget und die

eigentliche Disposition der güldenen Bulle, einen jeden unter sie verbinde, demjenigen beyzustehen, welcher in einem von seinen Ländern angegriffen werde. Hiermit käme bey nahe das Anerbiethen Sr. Preußischen Maj. überein; Ein Anerbiethen welches sich nicht weiter erstrecke, als die Verbindlichkeit, welche aus der Pragmatischen Sanction, wozu sich das gantze Reich anheischig gemacht, entspringe. Wenn nun dergleichen Verknüpffungen nicht gültig wären, auf was vor Sicherheit dürffe sich das Oesterreichische Hauß Rechnung machen?

II. Die Alliantzen mit Rußland und den See-Machten, so dem gantzen Europa bekannt, haben vor Einrückung der Preußischen Trouppen in Schlesien bestanden, und bestehen annoch, und man ist versichert, daß die Absicht dieser Alliirten bloß dahin gehe sie zu bevestigen. Die Königin soll keinen Theil ihrer Länder einbüssen; Gedachter Alliantzen ihr vornehmster Gegenstand gehet auf die völlige Erhaltung derselben.

III. Die Königin könne nicht umhin Sr. Preußischen Maj. vor die gute Meynung, in

in Ansehung der Kayser-Wahl Danck abzustatten; Ausser dem aber, daß diese Wahl frey seyn müsse, und nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebenen Art vorgenommen werden, so lebe die Königin der Meynung, daß nichts mehr dieselbe zu stören im Stande sey, als die mitten im Reiche erregten Irrungen.

IV. Man habe niemahls einen Krieg angefangen, um einen Printzen dahin zu bringen, das angebothene Geld anzunehmen; und dasjenige was Se. Preußische Maj. schon aus Schlesien gezogen, nehmlich unter dem Vorwand, seine Trouppen davon zu erhalten, und zwar mit unbeschreiblichen Schaden, so aus der Verwüstung des Landes erwachse, überschreite bey weiten die zwo Millionen, so man angebothen.

Die Königin sey nicht willens ihre Regierung, durch Zergliederung ihrer Länder anzufangen: Dieselbe sähe sich, Ehre und Gewissens halber genöthiget die Pragmatische Sanction, wider alle mittelbare und unmittelbare Zuwiderhandlung zu vertheidigen. Hieraus folgte, wie Dieselbe weder zu der Cession des

gantzen Schlesien noch eines Theils desselben ihre Einwilligung geben könne; Dieselbe wären aber bereit die aufrichtigste Freundschafft mit Sr. Maj. dem Könige von Preussen zu erneuren, wenn es nur ohne eine mittel- oder unmittelbare Verletzung geschehen könnte, und nicht die Gerechtsame des dritten darunter litte, ingleichen wenn die Preußischen Trouppen unverzüglich ihre Länder räumeten.

Dieses sey nach ihrem Gutachten der einzige Weg welcher mit der Billigkeit und Gerechtigkeit, mit den Fundamental-Constitutionen des Reichs, mit der Unterstützung derselben Verfassung, mit der Wohlfarth und dem Gleichgewichte des gantz Europä übereinkäme, und der wahrhafften Ehre Sr. Preußischen Maj. gemäß sey. Und Se. Maj die Königin stünde nicht an, bey demselben deshalb auf das inständigste Ansuchung zu thun, ja ihn bey allen Sachen, so in dem Hertzen eines grossen Printzen Eindruck machen können, deshalb zubeschwören. Auch wolte man dem Minister Sr. Preußischen Maj. die gegenwärtige Antwort schrifftlich mittheilen, damit sie ein star-

starckes Kennzeichen sey, des überflüßigen Vertrauens, womit man hier verfahre, ob man gleichnicht willens wäre auf gleiche Weise sich zu bezeigen. Wien den 5. Januar.

Der Wienerische Hof ließ es bey der Communication erwähnter Schrifften nicht bewenden; Er suchte zu gleicher Zeit um den Beystand der Höfe, so die Garantie übernommen, wider Se. Preußische Maj. inständig an. Hier folget das Schreiben, welches die Königin von Ungarn, dieser Sache wegen, an den König von Groß-Britannien, die General-Staaten und einige andere Höfe schrieb. Da es ein wesentliches Stück ist dergleichen Schrifften mit allen autentischen Kennzeichen bey zu behalten, so folget allhier das lateinische Original mit der Uebersetzung:

Schreiben der Königin von Ungarn und Böhmen an den König von Groß-Britannien und die General-Staaten von 26. December 1740.

Maria Theresia.

Zu einer Zeit da man allaubte, daß die Ruhe und Si-

Mariæ Theresia.

Quo tempore pacata omnia & tranquil-

Sicherheit völlig wiederum hergestellet sey, nachdem der Irthum in Ansehung des Testaments und Codicills Ferdinandi I. entdecket, worüber sich alle Christliche Printzen, denen die allgemeine Ruhe und Wohlfarth am Hertzen lieget, freueten, wird gedachte Ruhe und Wohlfarth von demjenigen beeinträchtiget, von welchem man es am wenigsten vermuthete. Ungeachtet der wiederholten und starcken Versicherungen, womit der König in Preußen seine Meynung ausgedrücket eine beständige Freundschafft in Ansehung meiner zu unterhalten; Ungeachtet des mir zukommenden Rechts in dem väterlichen Königreichen und Ländern zu succediren; Ungeachtet der Reichs-Gesetze und besonders des öffentlichen Friedens und was dieserhalb in dem

quilla putabantur, quoque de detecto circa tenorem Testamenti & Codicilli Ferdinandi primi errore, omnes, quot quot de communi quiete & salute solliciti sunt Christiani Principes magnopere lætabantur, hæc ipsa quies & salus ea potissimum ex parte convellitur, unde minime omnium expectabatur. Spretis quippe crebris & validis quam maxime de conservanda mecum constante amicitia assertis, spreto agnito, quod tibi competit, in regna & ditiones paternas succedendi jure, spretis Imperii Legibus, pace imprimis publica & quæ de eadem manutenenda primo Aureæ Bullæ capite, disertim sancita reperiuntur, spre-

tis

dem ersten Capitel der güld-
nen Bulle angeordnet ist,
und endlich ungeachtet der
göttlichen und menschlichen
Gesetze greiffet dieser Printz
durch eine fast gäntzliche
Zerreissung des Bandes,
worauf die menschliche So-
cietät beruhet das Hertzog-
thum Schlesien, mitten im
Winter, mit einer zahlrei-
chen Armee an. Es ist kei-
ne Klage vorher gegangen;
Man hat auch weder gegen
mich, noch meine Minister,
der vermeintlichen Gerecht-
samen halber, woferne wel-
che vorhanden seyn sollen,
Erwähnung gethan. Es
können auch keine Ansprü-
che gemacht werden, welche
nicht schon vorlängst abge-
than worden. Unter dem
Deckmantel der Freund-
schafft hat man die allerge-
fährlichste Anschläge gema-
chet, und unter demselben sie
mit erstaunender Geschwin-
dig-

tis denique divi-
nis & humanis juribus
omnibus, ac rupto
penitus, cui humana
societas innititur, vin-
culo, Borussiæ Rex Si-
lesiæ ducatum media
hieme copioso milite
invadit. Non quere-
la præcessit; non ul-
la erga me meosque
de prætensis, si quæ
prætenduntur, juribus
specifice injecta men-
tio nec prætendi jura
ulla possunt, quæ non
sint solemnibus pactis
jam dudum abolita.
Sub tegumento ami-
citiæ, inimicissima,
non agitata modo sed
omni expectatione
celerius executioni
data sunt consilia. Pa-
rem eventum anteri-
or ætas non vidit, ne-
que is apud posteros
fidem inveniet; com-
probandæ quippe cœ-
pti injustitiæ id ipsum
scri-

digkeit ins Werck gesetzet. Die vergangene Zeit kan dergleichen Beyspiel nicht aufweisen, dasselbe wird auch bey der Nachkommenschafft wenigen Glaubē finden; Diese Ungerechtigkeit darzuthun ist diejenige Schrifft zureichend, welche hier in Abschrifft beygefüget, u. um der Sache eine Farbe zu geben, vom anderm Theile publiciret worden. Von Seiten meiner ist nichts unterlassen worden, dem Könige von Preussen unumstößige Kennzeichen zu geben, wie ich in Willens sey eine beständige Freundschafft zu unterhalten. Dieses zu bewerckstelligen, ist der Marchese Botta d' Adorno an den Hof gedachten Königes gesendet worden, mit dem Befehl, daß er in meinem Namen die zuträglichsten Mittel ausfündig machen und ab-

reden möchte, um das Band

der

scriptum sufficit, quo color eidem, prouti ex accluſa copia elucescit, altera ex parte fuit quæsitus. Nihil non a me actum quo attentam meam de asserenda perenni cum Borussiæ Rege amicitia curam eidem luculentis quam maxime & indubiis documentis comprobarem. Missus hunc in finem ad præfati Regis aulam Marchesius Botta d' Adorno, iis instructus mandatis, ut salva, quam præsentis Regis Pater solemni ritu in Imperii Comitiis tuendam suscepit, Sanctione, uti vocant, Pragmatica, illæsoque jure tertii, de quibuscunque aliis mediis, mutuæ amicitiæ optimæque vicinitatis rationibus consonis, haud hæsi-

ttn-

der vollkommenen Freundschafft wiederum herzustellen. In den Instructionen dieses Gesandten war keine andere Restriction enthalten, als daß er keine nachtheilige Verbindlichkeiten, in Ansehung der Gerechtsame des dritten, oder der Pragmatischen Sanction zuwider, welche der Vater des regierenden Königes auf dem Reichs-Tage feyerlichst garantiret hat, eingehen solte; Allein, dieses alles hat eben so wenigen Eindruck als die heilsamen Erinnerungen einiger anderer Printzen gehabt. Die sich günstig erzeigende Gelegenheit, die Begierde andere Länder anzufallen und die Ruhe seiner Nachbaren zu stören, hat mehr als alle andere Erwägungen gegolten. Woraus deutlich abzunehmen, was andere vor ein Schicksahl zu gewarten, wenn diejenigen, welchen die Ruhe

tanter meo nomine posset convenire. Incassum ista omnia, æque ac aliorum Principum saluberrima monita ceciderunt, prævalente, cum occasio arridere videretur, aliena invadendi & vicinorum quietem turbandi cupiditate. Unde facile præsagire est, qvænam sors alios sit manſura, nisi ejusmodi ausus societatis eorum, quibus publica tranquillitas & salus tum propria securitas curæ cordique est, consiliis est viribus tempestive cohibeantur. Nimis in propatulo est hujus prædictionis veritas, quam ut minimum revocari dubium queat; non enim de mea tantum sed de totius Imperii imo Christiani orbis cau-

Ruhe und öffentliche Sicherheit am Hertzen lieget, ihre Rathschläge und Macht nicht vereinigen, dergleichen Unternehmen, bey Zeiten Einhalt zu thun. Diese Prophezeyung ist so deutlich, daß bey niemanden darüber ein Zweiffel entstehen kan. Es betrifft nicht allein mein Interesse sondern auch des gantzen Reichs, ja der gantzen Christenheit; Denn, wenn man alle andere Erwägungen bey Seite setzet, so ist allen Christlichen Printzen daran gelegen, nicht zu gestatten, daß man das heilige Band der menschlichen Societät ungestrafft zerreisse. Ew. Maj. Gedancken sind, in Ansehung dessen, eben so beschaffen, wie die meinigen, ich weiß es, und Denselben lieget nichts mehr am Hertzen als die Einigkeit des Reichs zu unterhalten, welche sich anjetzo in grosser und ausnehmender Gefahr be-

causa agitur, cum post habitis aliis considerationibus quibuscunque omnium quotquot sunt, Christianorum Principum æque interfit ne sacrum humanæ societatis ligamen impune possit convelli. Cumque hanc imprimis esse Reipublicæ vestræ mentem abunde mihi constet, ad eandem, mora nulla interposita, me verto amicitiam Reipublicæ vestræ nunquam non a me religiose colendam, unionis, quod me eidem feliciter ligat, vinculum, præclarumque publicæ quietis curam appellans, ut ob subversans summum in mora periculum eas quantocius mecum inire vias velitis, quibus quam efficaciss-

me

befindet. Dieserwegen habe ich nicht ein Augenblick angestanden, mich zu Ew. Maj. zu wenden, um die Freundschafft Ew. Maj. welche ich jederzeit hoch halten werde, um die Allianzen, welche unter uns bestehen, und Dero Königliches Wort, ingleichen um Dero unveränderliche Sorgfält vor die öffentliche Wohlfarth feyerlichst Ansuchung zu thun, damit, in Ansehung der hereinbrechenden Gefahr, Dieselben alsobald sichere Mittel ausfündig machen mögen, einem so grossen Ubel Einhalt zu thun, eher es zu grössern Wachsthum gelanget.

Was mich betrifft, so werde ich dieser unvermutheten Gefahr alle meine Macht, die mir GOTT verliehen, entgegen setzen, und erwarte keine andere Vergeltung meiner Bemühungen vor die ge-

me tanto malo, antequam majora adhuc cœperit incrementa, obviam iri queat. Me quod attinet, impræviso licet discrimini concessas a Deo vires intrepidæ opponam, non aliud impensi pro communi boni præcipui laboris præmium expetens, quam ut mihi subditisque meis, tum exteris quoque qui interpositam a Silesiæ statibus fidem secuti sunt, de illatis damnis quibuscunque plene satisfiat, ac contra injusta ejusmodi molimina secura imposterum reddar.

Plura desuper vobis is, qui meo nomine apud vos residet Secretarius exponet, quem hac maxime occasione benevole vobis iri exceptum, eo firmius

us

gemeinschafftliche Sache als diese zwo Sachen, nehmlich einen völligen Ersatz der Schäden, so ich erleiden dürffte, so wohl derjenigen so meine Unterthanen als auch Fremde erlitten, welche sich auf die Garantie der Schlesischen Länder verlassen, und die nöthige Sicherheit vor das künfftige wider dergleichen Unternehmungen.

us confido, quo graviores pro præsenti rerum statu subsunt causæ, ut quo citius eo melius in communi consulatur; & quod supereſt, Reipublicæ vestræ prospera cuncta voveo. Viennæ die 29. Decembris 1740.

Ad status Generales Fœderati Belgii.

„ Der Minister, welcher von Seiten meiner an dem Hof Ew. Maj. residiret, wird Denenselben meine Meynung über diese wichtige Affaire deutlicher machen. Ich hoffe, daß Ew. Majest. ihn bey dieser Gelegenheit um desto gnädiger anhören werden, je stärcker die Bewegungs-Gründe seyn, welche verlangen, daß man ohne Zeit-Verlust, gemeinschafftliche Entschlüsse vor die „ Sicherheit eines jeden fasse. Ich bin ꝛc. Wien

Die Königin von Ungarn schrieb zu gleicher Zeit an ihre auf dem Reichs-Tag befindliche Minister, in Ansehung der Einrückung des Königes in Preussen, folgenden Brief:

„ Es ist seit geraumer Zeit von grossen Kriegs-Rüstungen, welche der Hof von Preussen machte, und

von

„ von dortigen Trouppen Bewegung vieles zu hören gewesen, und Wir sind auch von mehr als von einem Orte her gewarnet worden, daß ein und anderes auf einen feindlichen Uberfall Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien abziele; Allein, Wir haben demselben keinen Glauben beymessen können, noch wollen, daß des Königes von Preussen Majestät sich durch übele Rathgeber zu Ausübung eines so gearteten ungerechten Vorhabens verleiten lassen würde, wovon schwerlich, wenn anders alle darbey eintreffende meistens bekannte Umstände erwogen werden, ein Beyspiel in der Historie zu finden seyn dürfte. Was des ersten Reichs-Grund-Gesetzes, der güldenen Bull erstes Capitul, von der Bevestigung der Ruhe, während dem Interregno und ausnehmender Sicherstellung derer einem Churfürsten zugehörigen Länder insbesondere ganz klar und deutlich verordnet, was überhaupt gegen die Stöhrer gedachter Ruhe und gegen weit geringere Gewaltthätigkeiten des so hoch verpönten Land-Friedens, und andere heilsame Reichs-Satzungen vermögen, und was endlich das natürliche und Völcker-Recht, und was noch immer in der menschlichen Gemeinschafft bis anhero vor heilig gehalten worden, diesfalls mit sich bringen, ist als eine denenselben und euch ohne das sattsame bekannte Sache hier anzuführen unnöthig.

Alles dieses nun, mithin nicht nur die gantze Reichs-Verfassung, sondern auch so gar das Band, was ausser de-

sel

„ selben die gantze menschliche Gemeinschafft zusammen halten solte, und gedachte Gemeinschafft einzig und allein auf Recht zu erhalten vermag, wird durch oberwähntes gewaltthätiges Unternehmen des Königes von Preussen verletzet, oder vielmehr gantz und gar vernichtet. Obwohl aber diese einige Betrachtung mehr als zureichend ist, um die nach solchen Vorgang, wenn selbigem nicht der Nothdurfft nach gesteuret werden solte, einem jeden bevorstehende Gefahr überzeugend darzustellen, so kan man doch nicht eine grosse Anzahl beschwerlicher Umstände, so diese Begebenheit begleiten, mit Stillschweigen übergehen.

Nichts ist so wohl von Uns als Unsers Gemahls Lbdn. unterlassen worden, theils um diese Unsere Aufmercksamkeit dem Könige von Preussen zu bezeigen, und theils um sich durch alle thunliche und billig Mittel um dessen Freundschafft zu bewerben. Von Nachbarschaffts wegen hat man sich zu allen, was das in der natürlichen Billigkeit gegründete Reciprocum verlanget, willfährigst und überflüßig anerbothen. Der Marchese von Botta wurde nach den Hof zu Berlin geschicket, und vornehmlich vor andere Minister darzu ausersehen, weil Wir Ursache zu glauben hatten, daß seine Person dem Könige angenehm seyn würde. Die Substantz seiner obhabenden Befehle gieng dahin, Freundschafft gegen Freundschafft anzutragen, er hatte

„ auch

„ auch die Gewalt zu Erreichung solchen Endzwecks alle und jede Bedingungen einzugehen, welche weder der Pragmatischen Sanction, die vom gesammten Reiche, und besonders von dem Hause Brandenburg garantiret worden, noch der Gerechtsame eines Dritten anstößig wären.

Ja, Wir haben so gar, nachdem Wir vernommen, daß unter dem Vorwand, der Uns zur Zeit gantz und gar unnöthigen Hülfe, die man Uns aufdringen wollen, ein Theil Unserer Erb-Länder angesprochen werden wolte, den Marchese Botta sich dahin zu äussern erlaubet, daß, wenn es wider Verhoffen über kurtz oder lang dahin kommen solte, daß man der Preußischen Hülfe vonnöthen hätte, Wir sodann eine billige Anständigkeit dafür zu versichern nicht entgegen seyn würden, doch mit der ausdrücklichen Protestation, daß unter solchen Deckmandel die Ruhe, welche den Worten nach bevestiget werden soll, Unsere, Unseres Ertz-Hauses, und die allgemeine Wohlfarth, nebst den Besitz der Uns anheim gefallenen Erb-Königreiche und Länder nicht zum Voraus und zum ersten angefochten und gestöret, mithin unter dem Schein einer besonders grossen Freundschafft vor Uns und Unsers Gemahl Liebden, beyden der empfindlichste Streich zugefüget werde. Unmöglich konnte man sich billiger und der Freundschafft gemässer von „ hieraus bezeigen, und haben Wir weit eher all-

zu-

„ zuvieles Vertrauen in den König von Preussen gesetzet, als daß Wir Uns vorzuwerfen hätten, zu wenig gethan zu haben. Dieser Printz ist hin wiederum von Seiten seiner mit Protestationen und verbindlichen Versprechungen nicht sparsam gewesen. Man hat nicht gesäumet, Uns vor die einige rechtmäßige Erbin, weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Kayserl. Majest. zu erkennen, ingleichen lauter freundschafftliche Bezeugungen in Munde zu führen, und insonderheit die grosse Neigung vor die Person Unsers Gemahls Lbdn. und dessen Interesse sehr zu erheben.

Wir könnten solches, was Wir angeführet, durch eine grosse Anzahl der von Sr. Preußischen Maj. geschriebene Briefe beweisen, wie denn am 4. Dec. desselben Minister von Borck noch ein unter den 6. dieses Monaths abgelassenes Schreiben übergab, in welchem dieser Printz die Reinigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Absichten, zu Unsers Gemahls besten, besonders anprieß. Wir haben aber leider bald darauf vernehmen müssen, daß unter dem Vorwand, ob würden Wir sonst von andern über den Haufen geworfen werden, von Uns die Uberlassung des Ertz-Hertzogthums Schlesien mit der Bedrohung verlanget werde, sich sonsten desselben mit Gewalt zu unterwerfen, und es alsdenn darbey nicht bewenden zu lassen, sondern zu demselben sich zu schla-
„ gen, welche die Uns zugehörige Erb-Königreiche und

Län-

„ Länder unter sich zu theilen vorhätten, und von welchen zu solchem Ende weit grössere Vortheile dem Könige von Preussen anerboten worden seyn sollen.

Zu der Zeit, als man sich also gegen Uns und Unsere Minister vernehmen ließ, wurden anderwärts ganz andere Declarationes, so mit der hiesigen gar nicht übereinkamen, gethan. Einigen Puissantzen wurde hinterbracht, als ob Wir zu einem Verständnisse, so zu ihrem grösten Nachtheil gereichte, die Hände gebothen hätten; Andern, als ob Wir die Einrückung in Schlesien mit dem Könige von Preussen abgeredet, zu dessen Kennzeichen man so gar die Anherosendung des Ober-Hof-Marschalls des Königes von Preussen angezogen hat. Mit einem Wort, nichts wurde unterlassen, so wohl Uns einzuschläfern, als andere irre zu machen, und zu verblenden, mittler Weile, als alles zum feindlichen Uberfall bereitet worden, wie denn auch vor Ubergabe oben angezogenen Schreibens von 6. dieses einige Trouppen in die nächst-angräntzende Schlesische Dörffer eingerücket, Proviant in Unsern Gebiete ausgeschrieben, und Unsere Unterthanen nach Crossen citiret worden sind, um Proviant vor die Armee, welche in Schlesien einrücken solte, zu liefern; welcher Eintritt auch mit Hintenansetzung aller gethanen Zusagen und gegebenen Versicherungen, auch Göttlich- und

„ weltlicher Rechte würcklich erfolget ist.

„ Von keinen gegen Uns oder Unsere Unterthanen geführten Beschwerden sind Wir vorhero, wie es die Gesetze der guten Nachbarschafft erfordern, freundlich angegangen worden. Die anderwärts residirende Preußische Minister haben, als sich das Gerüchte von einem so unbegreiflichen Vorhaben ausgebreitet, nicht nur davon nichts wissen wollen, sondern es vielmehr feyerlichst widersprochen. Und ob man gleich zuletzt von den vermeynten Ansprüchen einige Erwähnung gethan, so ist es jedoch dunckel und obenhin geschehen: Dessen nicht zu gedencken, daß keine dergleichen Ansprüche gemachet werden können, welche nicht durch feyerlichste Verträge vorlängst gäntzlich abgethan wären.

Bey solcher der Sachen Bewandnis, und da ohne das zum vollständigen Beweiß der Ungerechtigkeit des gegenseitigen Verfahrens, die Schrifft selbst, welche der König von Preussen zu dessen Beschönigung publiciren lassen, mehr, denn zureichend ist, glauben Wir nicht nöthig zu haben, die dem gantzen Reiche, und dessen Ständen obschwebende Gefahr, mit mehrern anzuführen. Ohne Unterscheid der Religion stehet allen und jeden Mitgliedern ein gleiches Schicksahl bevör. Man müste wahrhafftig der Sachen selbst-redende Natur in Zweifel ziehen wollen, wenn man solche Gefahr nicht einsehen wolte. Denn wenn man sämmtliche Reichs-Satzungen „ mit Füssen getreten, Zusagen und Verbindlichkeiten

nicht

„ nicht geachtet, ja das heilige Band der menschlichen Gemeinschafft gantz und gar zerrissen wird, was kan hinfüro erdacht werden, um jemanden wider einen geschwinden Uberfall die geringste Sicherheit zu verschaffen?

Thut man das gegen Uns auf eine so unerhörte Weise, bloß weil man die Gelegenheit bequem zu seyn glaubet sich von fremden Ländern Meister zu machen, was haben andere, denen GOtt dieselben Kräffte nicht verliehen, zu gewarten? Es ist also nicht allein um Unser Ertz-Hauß, sondern um die allgemeine Wohlfarth, und eines jeden Sicherheit, zu thun. Es müssen alle andere Betrachtungen alsdann weichen, wenn das Band der menschlichen Gemeinschafft, an dessen Erhaltung allen Nationen gelegen ist, zerrissen wird. Je grösser die hereinbrechende Noth, je nothwendiger ist auch die ungesäumte Vereinigung gegen ein, so beschaffenes Verfahren.

Wir gehen der Gefahr standhafft entgegen, und tragen kein Bedencken, Uns zum voraus zu erklären, daß Wir vor die zur allgemeinen Sicherheit anwendende höchst-kostbare und beschwerliche Mittel, welche Wir vor andere zu machen genöthiget werden, keine andere Vergeltung, als daß Wir Unsere Unterthanen und Fremde, so auf der Schlesischen Stände Garantie „ ansehnliche Geld-Summen vorgestrecket haben, vollstän-

„ dig schadlos gehalten, auch Wir gegen dergleichen Unternehmungen vor das zukünfftige sicher gestellet werden. Wir gehen zu solchem Ende, als in einer Sache, so alle Puissantzen, denen an Erhaltung des Natürlichen- und Völcker-Rechts gelegen ist, die meisten Christliche Höfe, und insonderheit diejenigen an, so theils mit Preussen, gleich wie Wir, angräntzen, und theils in gegenwärtiger Begebenheit Uns beyzuspringen noch ins besondere verbunden sind. Vor allen aber haben Wir nicht anstehen wollen den Gesandten, Ministern und Räthen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, so zu Regenspurg versammlet seyn, von einem so unvermutheten und zugleich unglaublichen Erfolg, nachdem er sich auch würcklich zugetragen hat, Nachricht zu geben, und sie zu gleicher Zeit zu ersuchen, daß sie unverzüglich ihren Herren solches berichteten und Befehl verlangeten, um dieser grossen und allgemeinen Gefahr, so bald als möglich, entgegen zu gehen, indem mehr als zu klar am Tage lieget, daß, wenn jemahls zur Verhütung der Zerrüttung des Reichs ein wahrhaffter Patriotischer Eifer erforderlich gewesen, denselben gegenwärtige Umstände vor allen andern erforderten. Wir leben also der gäntzlichen Zuversicht, wahrhaffte Kennzeichen darvon zu empfangen, verbinden Uns hingegen anderwärtig dem geliebten Vaterlande überhaupt, und jeden ins besondere von Unserer aufrichtigen Erkenntlichkeit Merckmahle zu geben. Wien ꝛc. ꝛc.“

Die

Die Klagen, welche die Königin von Ungarn bey den Puissantzen in Europa wider das Unternehmen des Königes in Preussen anbrachte, nöthigte endlich diesen Printzen, die Ausführung seiner Ansprüche auf verschiedene Hertzogthümer in Schlesien zu publiciren. Es erschien alsobald eine lange Deduction in Teutscher Sprache, welche verschiedenen Höfen communiciret wurde. Kurtz darauf verfertigte man auf Befehl des Königes folgenden kurtzen Begrif, welcher zu Berlin in Frantzösischer Sprache publiciret wurde.

Kurtzer Begrif der Ansprüche des Königl. Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen Hauses auf unterschiedene Hertzogthümer in Schlesien.

» Das Hauß des Königes von Preussen, und Churfürsten von Brandenburg, hat unstreitige Ansprüche auf verschiedene wichtige Fürstenthümer und Herrschafften in Schlesien, besonders aber, auf die Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau,
» ingleichen auf die Herrschafften und Districte,

„ Beuten, Liebschütz, Tarnowitz und Oder-
berg, mit den darzu gehörigen Ländern. Da
der Grund dieser Gerechtsamen dem Publico
nicht durchgängig bekannt, so wird nöthig
seyn, demselben hiervon Nachricht zu geben.

Der Marggraf George von Branden-
burg, der Vetter des Königes Ludovici von
Böhmen, und sein Statthalter, erkaufte im
Jahr 1524. mit seinem eigenem Gelde von
dem Geschlechte von Schellenberg, selbst mit
Genehmhaltung und Einrathen seines Vet-
ters, das Fürstenthum Jägerndorf, und er-
hielt die Investitur, als ein Erb-Lehn, so man
veräussern könnte.

Da Ferdinandus I. zur Crone Böhmen
gelanget, nach dem Tode des Königes Ludo-
vici, so confirmirte er diese Investitur, und
da der Marggraf George verstarb, so hinter-
ließ er das berührte Fürstenthum seinem eintzi-
gen Sohne, Georgio Friderico.

Da dieser nach einer langen und glücklichen
Regierung sich ohne Leibes-Erben sahe, so
disponirte er, vermöge eines Testaments, von
dem Fürstenthume Jägerndorf, und seinen
damit verknüpfften Ländern, und vermachte es
seinem nahen Anverwandten, Joachimo
„ Friderico, dem Churfürsten von Branden-
burg,

„ burg, von welchem alle Prinzen des Königl. Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen Hauses abstammen.

Nach dem Tod des Marggrafen Georgii Friderici nahm der Churfürst, ohne einige Widersetzung und Widerspruch, von dem Fürstenthume Jägerndorf, und den darzu gehörigen Landen, Besitz, und vereinigte es also auf ewig mit den Patrimonial-Gütern seines Hauses.

Es ist wahr, daß er es kurtz darauf seinem andern Prinzen, dem Maragrafen Johanni Georgio, als eine Apanage übergab; Allein, dieses geschahe bloß mit der Bedingung, daß keine Schulden solten können darauf gemacht werden, und es nach Absterben der männlichen Linie des Marggrafen, wiederum an die Churfürliche Linie von Brandenburg fallen, und mit demselben beständig verknüpfet bleiben solte. Die alten Familien-Verträge und Conventiones des Hauses Brandenburg, und besonders derselben zu Gera im Jahr 1603. wo der Fall des Fürstenthums Jägerndorf ausdrücklich benennet, ingleichen die Conventiones, welche hinter einander von allen Kayfern confirmiret worden, verstatten den Churfürsten und Marg-
„ grafen von Brandenburg keinesweges, auf

„ ewig und ohne Rückfall eines von ihren Ländern, ja auch nicht einmahl die neuen Acquisitiones, so sie könnten gemacht haben, zu veräussern, und dieselben behalten dem Nachfolger das Recht vor, dasjenige, so davon getrennet worden, wiederum zu vindiciren, und sich in dessen Besitz zu setzen.

Als der Marggraf Johannes Georgius, während den Böhmischen Irrungen mit Friderico I. dem Churfürsten von der Pfaltz, sich eingelassen, so erklärte der Kayser Ferdinandus II. ihn in die Reichs-Acht, nahm ihm das Fürstenthum Jägerndorf, und confiscirte es, unter dem Vorwande der begangenen Felonie. Und ob gleich dieser Vorwurf, in Ansehung des Sohnes, des Marggrafen Ernesti, welcher damahls, als die Böhmischen Irrungen ihren Anfang nahmen, nur ein Jahr alt war, und folglich an dem Verbrechen, welches man seinem Vater Schuld gab, gewiß keinen Antheil gehabt hatte, nicht statt finden konnte, so unterließ dennoch der Kayser nicht, die Strenge des Ausspruches mit auf ihn zu erstrecken, und blieb dem Ansuchen vieler Puissantzen, welche sich vor das Schicksahl dieses Printzen interessirten, ungeachtet, beständig bey seinem Vorsatz, so, daß er im Elende, da er seines Patrimonii beraubet worden, im Jahr 1642. „ verstarb.

Durch

» Durch das Absterben dieses unglücklichen Printzen trat die Churfürstl. Linie von Brandenburg in alle seine Gerechtsame auf das Fürstenthum Jägerndorf, und den darmit verknüpfften Ländern; Eine Gerechtsame, welcher die verlangte Felonie des letztern Besitzers keinen Nachtheil bringen konnte, da sie nicht von ihm hergekommen, sondern gedachter Linie ex pactu & providentia majorum, Krafft eines fidei commis, womit alle Länder des Hauses Brandenburg, vermöge der oben angeführten Conventionen behafftet sind, zugestanden.

Diese Gerechtsame war unstreitig. Es war aber schwer sie auszuführen. Ein unglücklicher Krieg hatte erst gantz Teutschland verwüstet. Die Länder des Churfürstlichen Hauses hatten besonders darvon die traurigen Würckungen verspüret, und dasselbe war nicht im Stande, seinen rechtmäßigen Ansprüchen das nöthige Gewicht zu geben. Der Kayserl. Hof hatte bey der Conjunctur die Oberhand, und weigerte sich beständig, dem Churfürsten, Friderico Wilhelmo, dem Grossen, welcher damahls noch viel zu schwach war, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, deßwegen Satisfaction zu geben. Die Minister des Kayserls mochten so viele listige Griffe, die Deutlichkeit dieser Gerechtsamen zu verdunckeln, an-

„ wenden, wie sie wolten, so konnten sie doch nicht umhin, sie zu erkennen; Da man in der Verweigerung deswegen eine Gnüge zu thun beharrete, so führete man blosse Schein-Gründe an, wie es nehmlich nicht erlaubet wäre, ein Etablissement eines Protestantischen Printzen in einem Lande, welches man Catholisch zu machen wünschte, zu erdulden. Man both Equivalente an, aber an Gelde, und nicht an Lande; Da dieses der Churfürst weder annehmen wolte, noch konnte, wofern er nicht wider die Fundamental-Verfassungen seines Hauses handeln wolte, so zerschlugen sich die Negociationen, welche man wegen dieser Sache angefangen, unter der Zeit von mehr als 40. Jahren fruchtlos.

In den Umständen befand man sich, als im Jahr 1675. die männliche Linie der Hertzoge von Liegnitz, von Brieg und Wohlau, durch den Tod Georgii Wilhelmi, des letztern Hertzogs dieses Namens, ausstarb.

Die alten Printzen dieses Hauses, so von dem Piastischen abstammeten, waren in ihren Ländern souverain, und weder der Crone Böhmen, noch dem Königreiche Pohlen, unterworffen, sie bothen aber dieselben im Jahr 1329. Johanni von Lützelburg, dem Kö-
„ nige in Böhmen, als ein Lehn, allein, als

ein

„ ein Erb-Lehn an, reservirten sich anbey ihre Gerechtsamen und Privilegien, besonders aber die Gewalt, sie zu verkauffen, anders wohin zu schaffen, zu veräussern und zu verpfänden, wie sie es vor gut befänden. Eine Gewalt, welche die Könige von Böhmen, Ladislaus und Ludovicus, damit alle hinterlistige Griffe vermieden würden, mit mehrerer Deutlichkeit, durch neue Privilegia vest stelleten, Krafft welchen diesen Printzen versprochen war, nicht nur ihre Lehne veräussern, und beym Leben darvon disponiren, sondern auch vermittelst eines Testaments und letzten Willens solches bewerckstellen zu können.

Da demnach den Printzen von Lignitz, in Ansehung dessen, die Hände gantz und gar nicht gebunden waren, so schlossen sie im Jahr 1537 dem Freytag nach dem Fest St. Gall einen Erb-Vereinigungs- und Verbrüderungs-Tractat mit Joachimo II. Churfürsten von Brandenburg. Dieser Tractat ist nach den Präliminarien, so die Bewegungs-Gründe betreffen, welche beyde Partheyen dahin gebracht, solche Verbindungen nach reiffer Uberlegung und Einwilligung der
„ Landes-Stände einzugehen, folgendes Inhalts:
„ Daß eine beständige Vereinigung unter den beyden contrahirenden Häusern seyn, und einer dem andern sich den Namen als Bruder

ge-

geben solle; Woferne die Linie des Hauses Liegnitz abstürbe, so solten alle seine Länder an den Churfürsten von Brandenburg, und seine Descendenten, und in Ermangelung ihrer, an die übrigen Marggrafen des Hauses Brandenburg, ohne Nachtheil der Lehns-Gerechtigkeit der Crone Böhmen fallen, und die Stände und Unterthanen der Fürstenthümer, Liegnitz und Brieg, einen eventuellen Eyd der Treue dem Churfürsten dieserwegen ablegen; Im Gegentheil, wenn der Manns-Stamm in Brandenburg abgienge, so solten alle Lehen, welche unter der Crone Böhmen, den Hertzogen von Liegnitz zu Theil werden; Diese Vereinigung um desto unzertrennlicher zu machen, habe man sie von beyden Seiten durch einen feyerlichen Eyd bestätiget, und wolle das Dominium gedachter Länder einer dem andern würcklich bey allen und jeden Begebenheiten überlassen, um den völligen Genuß hiervon zu haben und wenn der Fall sich zutrüge, solte dem Churfürsten von Brandenburg erlaubet seyn, sich würcklich in dem Besitz der Länder, Liegnitz, Brieg und Wohlau, mit den darzu gehörigen Landen, zu setzen.

Diese

„ Diese Vereinigung hatte das Unglück, dem Könige Ferdinando von Böhmen zu mißfallen. Allein, es fehlete an ein Mittel, sich demselben unmittelbar zu widersetzen, wenn man den unstreitigen Privilegien der Hertzoge von Liegnitz, welche er ihnen selbst bestätiget, nicht zuwider leben wolte. Man muste sich demnach zu den Böhmischen Ständen wenden, damit sie darzwischen träten. Die erwähnte Stände, welchen man es vom Hofe unter dem Fuß gegeben, brachten bey dem Könige Ferdinando, im Jahr 1546. wider diesen Tractat Klagen an, und verlangten dessen Cassation. Sie hielten sich darbey nicht auf, daß er null und nichtig sey. Es wäre ihnen sehr schwer gefallen, solches zu beweisen. Die Gerechtsame der Hertzoge von Liegnitz, ihre Länder veräussern, und aus einer starcken Bewegungs-Ursache, darvon vermittelst Verbrüderungs-Verträge disponiren zu können, war so vest gesetzet, daß solches nicht konnte in Zweifel gezogen werden. Sie liessen es demnach darbey bewenden, Schein-Gründe anzuführen, nehmlich, daß es dem Interesse des Königreichs Böhmen zuwider sey, wenn die Provintzen, welche man als mit der Crone incorporirte Länder ansähe, in die Hände des „ Hauses Brandenburg fallen solten.

Nichts

" Nichts war unstatthaffter, als diese Grün-
" de; das Recht der Lehns-Gerechtigkeit, das
eintzige, was die Crone Böhmen auf gedachte
Fürstenthümer verlangen konnte, war derse-
ben ausdrücklich vorbehalten worden, daß
es also, in Ansehung dieser Gerechtigkeit,
den Ständen von Böhmen gleichviel seyn
konnte, ob diese Provintzen von besondern
Hertzogen, oder von den Churfürstlichen
Hause von Brandenburg, welches schon ein
Lehn von der Crone Böhmen, und viele
wichtige Länder, als das Hertzogthum Crossen,
und den darzu gehörigen Ländern, inne hatte,
besessen würde. Allein, dieses war nicht der
Grund der Ursache, welchen man suchte; Man
verlangete einen blossen Vorwand, eine Con-
vention zu annulliren, welche keinen andern
Fehler hatte, als denjenigen, daß sie den Ab-
sichten des Hofes mißfiele. Also ergrief man
den ersten Vorwand, so sich ereignete, und
verfuhr in der Sache so tumultuarisch, daß,
ohne einmahl den damahligen regierenden
Churfürsten von Brandenburg darzu zu citi-
ren, damit er seine Sache vertheidigen können,
(eine hauptsächliche Nullität, welcher die Rä-
the in der feyerlichen Protestation, die sie
in dieser Acte, so vor einem Notario, und in
Gegenwart des Königes selbst errichtet wor-
den, und die ohne Antwort verblieben, beson-
" ders Erwähnung zu thun nicht unterliessen,)

Fer-

„ Ferdinandus den 18. May im Jahr 1546. zu Breda einen Ausspruch that, durch welchen er, vermöge seiner Königlichen Gewalt, und als Souverainer Herr von dem Schlesischen Lehn diesen Verbrüderungs-Tractat und alles, so darinnen enthalten oder darauf gefolget wäre, vor null und nichtig erklärte.

Der Hertzog von Liegnitz und seine Printzen führten wider diesen unrechtmäßigen Ausspruch, welcher ihren theuren Gerechtsamen so öffentlich zuwiderlieffe, vergebliche Klagen; Sie waren viel zu schwach sich einen König zu widersetzen; einem König, der von den Ständen unterstützet wurde. Da er, nun durch die überlegene Macht gezwungen worden, (also drücken sie sich selbst aus, in einem an den Churfürsten abgelassenen Schreiben,) so musten sie derselben weichen. Man nöthigte sie so gar das Original des Tractats auszuliefern.

Der Churfürst von Seiten seiner, bezeigte nicht gleiche Willfahrung. Er erneuerte seine Protestation wider alles, was wider seinen Willen, in Ansehung des verlangten Ausspruchs, geschehen, und erklärte öffentlich, daß er sich daran nicht binde „ also könnte alles „ so dieserwegen vorgegangen, als res inter alios acta seine Gerechtsame, welche er

„ rechtmäßiger Weisse erlanget, nicht ungültig machen, und er würde demselben nimmer renunciren; Die Göttliche Vorhersehung würde seiner Nachkömenschafft Mittel an die Hand geben, sie auszuführen; Unterdessen würde er die Originalia dieser Acten sorgfältig aufbehalten, darinnen diese Gerechtsamen deutlich zu finden, und die man ihm aus den Händen zu spielen vergeblich suchte.

Da das Recht auf Seiten des Churfürsten so deutlich war, so unterstund sich der König Ferdinandus, ob er gleich Kayser geworden, dennoch darauf nicht länger zu bestehen; Er hatte selbst alle die Privilegia confirmiret, welche den Hertzogen von Schlesien die völlige Freyheit gaben, von ihren Ländern zu disponiren, wie sie es vor gut befänden, und dem zum besten, wem sie wolten. In den Umständen verblieb die Sache, bis zum Absterben des Hauses Liegnitz; Da nun der in dem Tractate gesetzte Fall sich ereignete, so sahe der Churfürst Friedericus Wilhelmus von Brandenburg sich genöthiget, seine Gerechtsamen auf gedachte Fürstenthümer auszuführen, und zu gleicher Zeit diejenigen auf das Fürstenthum Jägerndorf wiederum von neuen zu suchen.

Diese Begebenheit trug sich zu mitten im Kriege, welcher nachmahls durch den Niemegi-

„ gischen Frieden geendet wurde. Es konnte keine bessere Gelegenheit vor den Churfürsten sich ereignen. Es war sehr leicht, sich in den Besitz der Fürstenthümer zu setzen, welche ihm zugefallen waren, und noch leichter, sich darbey zu erhalten, wenn er die Hülfe annehmen wollen, so man ihm anboth. Die Erwägung der öffentlichen Wohlfarth aber, behielt bey diesem grossen Printzen über sein Privat-Interesse die Oberhand. Er befürchtete den Käyser in neue Unruhe zu stürtzen, und ihn von der Sorgfalt der Vertheidigung seines Vaterlandes abzuhalten, wenn er die Sache allzuhefftig triebe, enthielt sich also aller thätigen Mittel und stellte es der Gerechtigkeit Sr. Kayserl. Maj. anheim, ihn, seiner unstreitigen Ansprüche wegen zu vergnügen. Er erwartete solches mit desto grössern Vertrauen, da die wichtigen Dienste, welche er dem Kayser in dem damaligen Kriege geleistet, und die Verwüstung, so er in seine eigene Länder, dem Kayserlichen Hofe zur Liebe, erlitten, ihn berechtigten, Erkenntlichkeit davor zu erwarten.

Der Hof zu Wien verabsäumete nichts ihm bey diesen Gedancken zu erhalten. Ohne, daß derselbe etwas gewisses versprochen hätte, so machte er ihm während dem Kriege tausend Hofnungen, welche er abzulehnen Gele-
„ genheit fand, als die Gefahr vorüber gegangen,

„ und es kam wiederum darzu, daß ihm Geld angebothen wurde. Da man endlich sahe, wie kein Mittel ausfündig zu machen wäre, welches ihn dahin brächte, vor seine Gerechtsamen Geld anzunehmen, so fügte man demselben noch das Territorium von Schwibus in Schlesien hinzu.

Obgleich zwischen diesem Anerbiethen, und den Fürstenthümern, auf welche der Churfürst renunciren solte, gar keine Gleichheit war, so entschloß er sich doch endlich, da man ihm von Seiten des Wienerischen Hofes bishero so viele Schwürigkeiten gemacht, in den Antrag zu willigen.

Man schloß demnach zu Berlin im Jahr 1686. einen Tractat zwischen den beyden Höfen, wodurch stipuliret wurde, „daß der Churfürst den Ansprüchen seines Hauses auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg u. Wohlau mit den darzu gehörigen Ländern renuncirte, doch mit der Bedingung, daß der Kayser, um den Churfürsten dieser Ansprüche wegen schadloß zu halten, ihm und seinen männlichen Descendenten das Territorium Schwibus, mit der Landes-Herrlichen Ober-Herrschafft und den darzu gehörigen Gerechtsamen, die der Crone Böhmen zustehenden Lehns-Gerechtigkeit ausgenommen, abträte, wie „ auch die Summen, welche das Hauß Lich-

ten-

„ tenstein in Ost-Frießland zu stehen hätte, und weswegen die Herrschafften Esens und Witmond verpfändet wären, „ Summen, worüber der Kayserliche Hof mit ausdrücklichen Worten die Garantie übernommen.

Die Meynungen des Churfürsten waren aufrichtig. Da er sich mit dem Kayserl. Hof sehr genau vereinigen wolte, um die Verfassung von Europa zu unterhalten, so erachtete er es vor nöthig, alles aus dem Weg zu räumen, was diese Vereinigung stören könnte. Vermöge dieses so großmüthigen Principii entschloß er sich aus guter Absicht die so wichtigen Gerechtsamen, gegen eine so geringe Acquisition aufzuopfern, damit er mit dem Hause Oesterreich nichts mehr abzuthun, und alle Streitigkeiten, so er mit demselben gehabt, auf immerdar aufgehoben seyn möchten.

Es würde in der That in der Historie von den Gerechtsamen des Hauses Brandenburg auf die Fürstenthümer in Schlesien nichts weiter seyn gedacht worden, wenn der Hof zu Wien mit solcher Aufrichtigkeit, wie der Churfürst sich beflieſſen hatte, zu solchem heilsamen Zwecke zu gelangen, gehandelt.

Allein unter der Zeit, da derselbe den Vergleich, welcher umständlich erzehlet worden, zu Berlin öffentlich mit dem Vater negociiren ließ, so wolte er den Sohn heimlich hinter das „ Licht führen, und kaum hatte derselbe diesen

„ scheinbaren Tractat mit dem Churfürsten geschlossen, als er hinterlistig die Mittel ins Werck richtete, wodurch er ihn dahin brächte, daß er sich dieses geringen Vortheils, welcher ihm daher zufallen solte, begeben möchte. Der Baron von Freytag, welcher diese geheime Negociation auf sich hatte, machte sich gewisser geheimen Unterhandlungen, welche damahls bey dem Hofe auf dem Tapete waren, sehr wohl zu Nutze, setzte den Chur-Printzen den nachmahligen König von Preussen Friedericum I. in Furcht, und brachte ihm bey, daß der Kayserliche Hof schlechterdiengs die seinem Interesse widrige Parthey ergreiffen würde, wofern er sich nicht anheischig machte bey dem Anfange seiner Regierung, das Territorium von Schwibus, welches der Kayser dem Churfürsten seinem Vater abgetreten hatte, demselben wiederzugeben; Allein, wenn er dieses wolte eingehen, so solte er allezeit kräfftige Hülfe und Beystand zu gewarten haben. Man drung deswegen in ihn, so zu sagen mit dem Degen auf der Brust.

Man erlaubte ihn nicht mit jemanden darvon zu sprechen und drohete ihn mit des Kayserś unaufhörlicher Feindschafft (eine Drohung welche bey den Umständen, darinnen der Printz zu damahliger Zeit sich befand, natürlicher Weise einen grossen Eindruck machen muste)

„ wofern er sich gegen einen Minister seines Vaters

„ ters etwas hiervon mercken liesse. Man hatte hierzu Ursach. Wenn der Churfürst von diesem Betruge nur etwas Wind bekommen hätte, so würde er gewiß nicht ermangelt haben, den Tractat, welchen man negociirete, zu zerreissen, welches denn den Absichten des Hofes zu Wien würde sehr nachtheilig gewesen seyn.

Da der Printz durch diese Kunst-Grieffe sich nirgends Raths erholen konnte, so wurde er leichtlich dahin gebracht, das Versprechen, wie es der Baron von Freytag verlanget hatte, zu unterzeichnen.

Allein, bey dem Antritte seiner Regierung legte er die Sache seinen Ministern vor, und der gantze Rath that die einmüthige Erklärung, daß er an diesem Versprechen im geringsten nicht gebunden wäre, theils da es den Fundamental-Gesetzen seines Hauses schnurstracks zu widerliefe, theils, da man sich unerlaubter Mittel bedienet, solches von ihm zu erpressen; So wohl die natürlichen als bürgerlichen Gesetze machten die Sachen null und nichtig.

Man wendete sich deswegen an den Hof zu Wien selbst. Man legte demselben die Ungültigkeit dieser Verbindung auf eine unstreitige Weise vor Augen, und suchte alle nur erdenckliche Mittel, wiewohl vergeblich hervor, ihn davon abzubringen. Es war unmöglich

„ denselben dahin zu bewegen, daß er der Ver-

» nunfft Gehör gegeben hätte. Er drohete so gar sich des Territorii von Schwibus mit gewafneter Hand zu bemächtigen, woferne man dasselbe zu restituiren anstünde. Bey diesen Umständen entschloß sich dieser Printz, da er Churfürst geworden, und auf sein Wort über alle massen hielt, das erwähnte Territorium wiederum abzutreten, und nahm eine geringe Summa an baaren Gelde an, welche kaum zureichend war, die Meliorationes zu bezahlen, welche unter der Zeit, da er es besessen, darauf gewendet worden.

Also sahe sich das Churfürstliche Hauß Brandenburg des einzigen Vortheils beraubet, welches der Tractat von 1686. zur Schadloßhaltung seiner wichtigen und unstreitigen Ansprüche auf viele Fürstenthümer und Herrschafften in Schlesien demselben zugetheilet hatte. Denn was die Ansprüche auf das Hauß Lichtenstein betrifft, welche Krafft der Disposition gedachten Tractats einen Theil der Schadloßhaltung ausmachen solten, und die der Kayserliche Hof ausdrücklich zu garantiren versprochen, so dachte doch derselbe wenig daran diese Verbindlichkeit zu erfüllen, sondern ließ bey Untersuchung dieser Schuld so viele ausgesonnene Griesse spielen, daß das Churfürstliche Hauß kaum den zehenden Theil erhielt.

» Da

„ Da nun der Hof zu Wien durch diese List den verstorbenen König von Preussen und sein Hauß um ein so kleines Land gebracht, so hat er auch sich der wichtigen Vortheile begeben, welche demselben gedachter Tractat versicherte, vornehmlich aber der völligen Würckung der Renunciation, die er zu seinem Besten von den Gerechtsamen des Churfürstlichen Hauses Brandenburg auf die vier Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorff und den darmit verknüpfften Herrschafften darinnen erhalten hatte.

Es ist eine allgemeine bekannte Regul, in Ansehung aller Conventionen, daß sobald eine contrahirende Parthey den Bedingungen seiner Verbindlichkeit nicht nachkömt, die andere an den ihrigen nicht mehr gehalten sey. Und in gedachten Tractate ist ausdrücklich stipuliret worden, daß zur Schadloßhaltung, wegen der Ansprüche des Churfürstlichen Hauses, Brandenburg, auf die Fürstenthümer und Herrschafften, so oben genennet worden, demselben das Territorium von Schwibus abgetreten und überlassen werden solte, damit es desselben mit aller Landes-Herrlichen Herrschafft, und allen darzu gehörigen Gerechtsamen genieſſen möchte; Bloß mit dieser Bedingung renuncirte der Churfürst, Friederich Wilhelm

„ den Ansprüchen, welche seinem Hause auf erwehnte Fürstenthümer und Herrschafften zustunden. Da nun der Hof zu Wien auf die oben beschriebene Art den König Friedericum I. gezwungen, das Territorium wiederum abzutreten, welches dennoch die Condition sine qua non bey der Renunciation ausmachte, so folget unstreitiger Weise, daß hierdurch diese Renunciation alle ihre Gewalt schlechterdings verlohren, und daß das Königliche Preußische und Churfürstliche Brandenburgische Hauß nicht mehr daran gehalten sey, als wenn es niemahls darzu getreten wäre, so, daß Krafft der Kunst-Griffe und des Verlangens des Hofes zu Wien gedachtes Königliches und Churfürstliches Hauß nach der erzwungenē Wieder-Erstattung des Territorii von Schwibus, sich in Ansehung bemeldeter Fürstenthümer und Herrschafften sich gleich eben in den Gerechtsamen befindet, darinnen es sich vor dem im Jahr 1686. geschlossenen Tractate befunden.

Also sahe der verstorbene König Friedericus I. die Sache an, da der Hof zu Wien ihn zusetzte, und er sich entschloß, das Territorium von Schwibus wiederum zu geben. Er versprach auch nichts in Namen seiner Nachfolger, ließ auch bey dieser Gelegenheit die Re-
„ nunciation, welche der Cessions-Tractat in

sich

„ sich faßte, nicht wiederum erneueren; Eine Er-
neuerung, welche hauptsächlich nöthig war,
wenn man verlangete, daß der Wieder-Ab-
tretung von Schwibus ungeachtet, die Re-
nunciation, welche bloß vermittelst eines Equi-
valents vorgegangen war, annoch die gering-
ste Würckung haben solte. Er that hiervon
eine deutliche Erklärung gegen seine Minister,
welche ihn anlagen, auf seine Gerechtsame zu
bestehen. Ich will mein Wort halten,
sagte er, ich soll und will es auch. Was die
Ausführung meiner Ansprüche auf Schle-
sien betrifft, so überlasse ich die Sorge
meiner Nachkommenschafft, welcher ich
die Hände in diesen Umständen, da ich Un-
gerechtigkeit erdulden muß, weder binden
will, noch kan. Wenn GOtt und die Zeit
nicht verstatten, daß man hinwiederum
darzu gelange, so muß man sich zur Ruhe
stellen. Allein, wenn GOtt anderen Be-
fehl ertheilet, so werden meine Nachkom-
men wissen und darauf bedacht seyn, was sie
zu thun haben.

Denckwürdige Worte, welche gegenwärtige Conjuncturen vorher zu sagen scheinen. Da die männliche Linie von Oesterreich erloschen, da dieses Hauß den Glantz der Kayserlichen Würde verlohren, welcher ehemahls zu wege
„ brachte, daß man den Willen und den Aus-

„ spruch desselben, wenn es auch Richter und Parthey in seiner eigenen Sache geworden, als Dracula verehrete; Da dieses Hauß, sage ich, andern gleich geworden, und durch sein Ansehen niemanden mehr hinters Licht führen kan, so wird man nichts daran auszusetzen finden, daß diejenigen, welche vermöge einer überlegenen Gewalt sind lange Zeit unterdrücket, und wegen einer Sache, so ihnen rechtmäßig gehörig, hintergangen worden, sich bemühen, solche zu erhalten, und in Besitz zu nehmen.

Dieses ist der Fall, worinnen sich der König von Preussen befindet. Se. Maj. haben so deutliche und unstreitige Ansprüche auf den grösten Theil von Schlesien, daß er wider sich selbst, sein Königliches Hauß, und seine gantze Nachkommenschafft, handeln würde, wenn dieselben die Gelegenheit verabsäumeten, und andere, so darauf Prätension machen, sich zuvor kommen liessen. Diese Uberlegung hat dieselben dahin gebracht, keine Zeit zu verlieren, und sich mit Tapferkeit in dem Besitz der von seinem Hause usurpirten Staaten zu setzen.

Die Absicht des Königes gehet nicht dahin, den Gerechtsamen des Oesterreichischen Hau„ ses Eintrag zu thun, noch die Ordnung der Erb-

Folge,

„ Folge, so durch die Pragmatische Sanction vest gesetzet worden, zu stören. Se. Majest. verlangen nur dasjenige, was bey nahe ein Jahr-Hundert hindurch der Hof zu Wien seinen Verfahren unrechtmäßiger Weise vorenthalten, und wenn dieselben eine rechtmäßige Schadloshaltung der Einkünffte halber, warum das Hauß Oesterreich sie während so langer Zeit gebracht, fordern, so werden Dieselben sich hierinnen jederzeit billig finden
„ lassen.

Den 20. Jan. antwortete der König von Preussen auf das Circular-Schreiben der Königin in Ungarn. Hier folget das Rescript, welches Se. Maj. ihren Minister nach Regenspurg sendete, damit er es der Reichs-Versammlung communicirte.

Rescript des Königes in Preussen an seinen Minister zu Regenspurg.

„ Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor.
„ Vester Rath, Lieber Getreuer! Wir haben aus

„ aus der Abschrifft desjenigen Schreibens, welches die Königin von Ungarn und Böhmen Majestät sub Dato Wien, den 29. Dec. (*) jüngst-abgewichenes Jahres 1740. an die dort Anwesende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Räthe, Bothschaffter und Gesandten, gerichtet, und bey dem Chur-Mayntzischen Ministerio übergeben lassen, um solches den übrigen bekannt zu machen, gantz unvermuthet ersehen müssen, wie Hochgedachte Ihro Majestät sich über die Einrückung eines Theils Unserer Armee in Schlesien beschweren, solche als einen ungerechten und feindlichen Einfall mit vielen Wort-Gepränge ausschreyen, dem gesammten Reiche, und allen jeden dessen Ständen, die daraus zu besorgen habende Gefahr sehr scheinbar vorspiegeln, mithin selbige zur ungesäumten vereinigten Hülffe und Rettung wider Uns, um den vorgeblich imminirenden gäntzlichsten Umsturtz des Reichs zu verhüten, aufs nachdrücklichste ersuchen, auffordern und anfrischen wollen.

Nun finden Wir zwar nicht nöthig, nachdem Wir gleich Anfangs die gerechten Motiven, welche Uns zu der unternommenen Expedition „ in Schlesien bewogen, durch ein Circular-Schrei-

(*) Siehe diesen 6. Theil p. 236.

„ Schreiben an gesammte Unsere Reichs-Mit-
stände eröfnet, auch darauf ferner die vest-
gegründete Gerechtsame Unseres Königl. Chur-
Hauses Preussen und Brandenburg, auf einen
considerablen Theil des Hertzogthums Schle-
sien, durch eine in öffentlichen Druck gebrachte
Schrifft haben darthun lassen, vorjetzo etwas
weiter zu Justificirung Unseres Verfahrens
dem Reiche oder dem Publico vorzulegen;
Sintemahln Wir bereits genugsam angezeiget
haben, wie Wir bey den gegenwärtigen Con-
juncturen, da bekanntlich bereits verschiedene
Prätendenten zu der Oesterreichischen Succes-
sion sich angegeben, die Vindicirung Unserer
und Unsers Königl. Chur-Hauses Gerechtsame
nicht auf den ungewissen und zweiffelhaften
Ausschlag einer weitläufftigen Negociation ha-
ben ankommen, und Uns darauf verweisen
lassen, vielweniger Uns, der nicht ohne Grund
zu besorgen gehabten Gefahr, von anderer Oc-
cupirung des Hertzogthums Schlesien präveniret
zu werden, exponiren können, sondern noth-
wendig bey der jetzigen Gelegenheit diejenigen
Mittel an die Hand nehmen müssen, die bey
Entstehung eines Richters die allgemeine Na-
türliche und Völcker-Rechte anweisen, zumah-
len, da Wir Uns von dem Durchl. Ertz-Her-
tzoglichen Hause Oesterreich in dieser Sache
nicht mehrere Justitz-mäßige Satisfaction
„ haben versprechen dürfen, als die ledige Er-

fah-

„ fahrung in so vielen andern Fällen, da es nicht allein auf Repetirung eines oder andern alten Patrimonial-Stückes, sondern auf die gesuchte Befriedigung und Abtragung vieler Millionen Gulden rechtmäßiger und liquider Schuld-Forderungen angekommen, mehr als zu viel ausgewiesen hat, daß von dem Wienerischen Hofe niemahls das Geringste, weder durch den Weg Rechtens, noch durch Güte zu erhalten gewesen, sondern die Vorfahren Unsers Königl. Chur-Hauses, sich entweder schlechterdings mit den gerechtesten Prätensionen abweisen, oder doch mit leerer Hoffnung abspeisen lassen müssen. Bey welchen kundbaren Umständen Wir Uns denn auch von allen unpräoccupirten Gemüthern zuversichtlich versehen, wie Uns von niemand werde verdacht werden, daß Wir endlich Unser vor Uns habendes klares Recht durch andere Wege zu verfolgen Uns genöthiget gefunden haben, ohne daß es desfalls vor jetzo einiger weitern rechtlichen Ausführung bedarf.

Dieweiln aber eines Theils in dem vorangeregten Königl. Ungarisch- und Böhmischen Schreiben verschiedene Dinge enthalten sind, welche dem Publico, und insonderheit Unsern Reichs-Mit-Ständen, einen widrigen Begrif nicht so sehr von der Sache selbst, oder den „ Meritis Causæ, als vielmehr Unsern Betragen

„ gen und der Art und Weise Unsers Verfah-
rens gegen Hochgedachte Königin Maj. an-
bey eine üble Idee von Unserer Intention und
Gesinnung gegen das Reich beybringen könn-
ten; andern Theils aber besagtes Beschwe-
rungs-Schreiben vermeintlich an das gesammte
Reich gebracht werden wollen, gleich als ob
die Sache dahin zur Entscheidung gehörte:
So finden Wir Uns gemüßiget, Euch hier-
über einige nähere Erläuterung zu geben, damit
ihr im Stande seyn möget, andern den irri-
gen Wahn, so man etwan in dem einem
oder andern Stücke fassen möchte, zu be-
nehmen.

Es dienet Euch demnach zu wissen, nnd ist
in Facto unläugbar, daß Wir noch vor Ein-
rückung Unserer Kriegs-Völcker in das Her-
tzogthum Schlesien, nicht ermangelt haben,
den an Uns abgeschickten Königl. Ungarischen
und Böhmischen Minister, Marchese de Botta,
nicht nur Unsere rechtmäßige Befugnisse auf
verschiedene Schlesische Fürstenthümer, und was
Uns nöthigte, solche ohne Zeit-Verlust geltend
zu machen, gantz unverholen zu erkennen zu
geben, sondern auch zugleich die aller vortheil-
hafteste Conditiones, wenn der Wienerische
Hof Uns wegen jener billige Satisfaction an-
gedeyhen lassen wolte, antragen und offeriren
„ zu lassen. Da hingegen es so weit gefehlet
hat,

„ hat, daß obgedachter Marchese de Botta, wie in den mehr erwehnten Königl. Ungarisch- und Böhmischen Schreiben zu milde angeführet worden, mit einigen, den Vorgeben nach, ihm aufgetragenen anständigen Propositionen heraus gegangen, daß er vielmehr es bey blossen General-Bezeugungen von seiner Königin Freundschafft gegen Uns, und dergleichen vaguen Versicherungen mehr bewenden lassen; worauf ihm aber jedesmahl deutlich geantwortet worden, daß es dermahlen nicht auf blosse Complimente, sondern Realitäten ankäme.

Die von Uns abgelassene eigenhändige Briefe von 6. Dec. vorigen Jahres, deren in mehr gemeldeten Schreiben der Königin Erwähnung geschiehet, und die von Unsern Minister zu Wien, dem von Borck, übergeben worden, sind bloß eine Antwort auf die von Ihro Maj. Uns mit eigener Hand eröfnete, und Deroselben am besten bekannte Desideria gewesen, in welchen man die gethane Freundschaffts-Sincerationes mit eben dergleichen Gegen-Contestationen beantwortet, wegen der Haupt-Puncte aber sich lediglich auf dasjenige bezogen hat, was obgedachter Unser an dem dortigen Hofe subsistirender Minister, der von Borck, vorzustellen befehliget war.

Inzwischen ist von den rechtmäßigen Ursa-
„ chen, welche Uns veranlasset, Uns desjenigen, was

„ was Unserm Königl. Chur-Hause bis hieher durch die vorgedrungene Ubermacht der Kayserlichen mit dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich seit vielen Seculis her verknüpften Autorität entrissen gewesen, und vorenthalten worden, mit bestem Recht in hoc flagranti zu bemächtigen, allen allhier anwesenden Ministris auswärtiger Potentzen schrifftlich durch ein Circulare auf eine uniforme Art Nachricht gegeben, und davon gantz kein Geheimniß gemacht, solches auf gleiche Weise auch durch Circular-Schreiben an Unsere sämmtliche hohe und löbliche Mit-Stände des Reichs notificiret, mithin darunter keine differente Sprache, wie man vorgeben wollen, geführet worden. Was aber an den Höfen in mündlichen Unterredungen zwischen Unsern und den Wienerischen Ministern hinc inde aus Gelegenheit der jetzigen Läuffte, und aus für vorwaltenden vernünfftigen Ursachen Unserm Königl. Chur-Hause das Seinige in Schlesien nicht länger zu entziehen, vorgefallen seyn mag, das können Wir so eigentlich nicht wissen, weil ein jeder der beste Ausleger seiner Worte seyn und bleiben muß. Hingegen kan man dem Wienerischen Hofe dieses gantz dreuste entgegen setzen, daß derselbe niemahls im Stande seyn werde, etwas aufzuweisen, so zum Beweiß derer in dem offt angezogenen „ Königl. Ungarisch- und Böhmischen Schreiben

„ angeführten gehäßigen Beschuldigungen von allerhand Insinuationen, welche von Unserer Seite in Wien geschehen seyn sollen, hinlänglich seyn könnte.

Dieses aber hätten Wir Uns wohl nimmermehr beyfallen lassen können, daß man Uns auch die allerliebreichste Aeusserungen von Freundschafft gegen Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen würde zur Last legen, und ungleich ausdeuten wollen, da Wir unter allen gecrönten Häuptern in Europa am ersten dieselbe in solcher Dignität erkannt, auch zu Erwiederung der Uns durch Absendung des Marchese de Botta erzeigten Ehre und Höflichkeit, um Uns die förmliche Notification von dem Bedaurungs-würdigen Absterben des in GOtt ruhenden Römischen Kayfers Caroli des VI. Majestät zu thun, dem vornehmsten Bedienten Unsers Königl. Hofes, den Ober-Hof-Marschall, Grafen von Gotter, hinwieder an dieselbe abgeschicket, um Ihro Maj. wegen Dero Gelangung zur Königl Crone und Regierung zu gratuliren, zu einer solchen Zeit, da verschiedene grosse Potenten in Europa, ja gar einige Churfürsten des Reichs selbst, hochgedachte Königin noch nicht einmahl in dieser Qualität erkennen wollen. Wie dann auch besagter Graf von Gotter zugleich alle raisonable Propositiones, zur

„ Er-

„ Erhaltung und Bevestigung eines guten Ver-
nehmens mit Deroselben zu thun befehliget ge-
wesen, aber damit wenig Gehör gefunden, ob
es gleich offt hoch ernannter Königin ein leich-
tes gewesen, durch Unsere billig-mäßige Be-
friedigung allen andern Weiterungen zuvor zu
kommen.

Ubrigens ist es dermahlen gar nicht darum
zu thun, die Pragmatische Sanction, wegen
der Erbfolge in dem Oesterreichischen Hause
anzufechten, und über den Haufen zu werfen.
Ein jeder Vernünfftiger begreifet leicht, daß
jene keinem sein gebührendes Recht, oder das-
jenige, was man ex pactis & providentia
Majorum erworben, benehmen könne, und
des letzt abgelebten Hochseeligen Römischen
Kaysers Majestät, haben selbst, als Sie die
in Ihrem Oesterreichischen Hause gemachte
Ordnung der Erb-Folge im Jahr 1731. an
das Reich communiciret, ausdrücklich erklä-
ret, daß die darüber verlangte Garantie zu
niemands Nachtheil, und zu keines Menschen
Beleidigung, folglich auch nicht zu Schmäh-
lerung oder Kränckung der Rechte eines
Tertii angesehen sey. Es kan auch diese
Erb-Folgs-Ordnung gar wohl in ihrem Esse
bestehen, wann Wir gleich das Unsrige,
wovon Unser Hauß so lange Zeit her verdrun-
„ gen gewesen, vindiciren.

„ Auf die von Unsers in GOtt ruhenden Va-
ters Majestät besonders versprochene Garantie,
über obgedachter Oesterreichischen Erb-Folge,
wird man von Seiten des Wienerischen Hofes
wohl nicht allzusehr sich beruffen dürffen, son-
dern vielleicht besser thun, davon still zu schwei-
gen, weil man sonst disseits genöthiget seyn
würde, der gantzen Welt zu entdecken, wie
schlecht man jener Seits einen sollennen Tra-
ctat, worauf obgedachte Garantie sich grün-
det, erfüllet, und wie sehr man dabey zum
höchsten Präjudiz Unsers Herrn Vaters Treu
und Glauben, welche man anjetzo zur Unzeit
reclamiren will, hintangesetzt habe. Nichts
destoweniger aber wollen wir Unser billiges
Ressentement auch hierüber gerne dem Publico
zum besten sacrificiren, und zu einem raison-
nablen Vergleich mit der Königin von Ungarn
und Böhmen Majestät die Hand bieten, wenn
man nur auch von Dero Seiten equitable
Principia annehmen, nicht die violenten Rath-
schläge derjenigen, welche schon eine geraume
Zeit her auf nichts anders, als lauter schäd-
liche Extrema verfallen, vordringen lassen
will.

Indessen wird wohl niemand, der Unser
gegenwärtiges höchst-gemüßigtes Verfahren
mit gleichgültigen und unpartheyischen Gemü-
„ the betrachtet, durch die viele in offt angereg-

tem

„ tem Schreiben gehäuffte Exaggerationes um solches verhaßt zu machen, sich bereden lassen, als ob darüber das gantze Reich in augenscheinlicher Noth und Gefahr wäre, über einen Haufen zu gehen, und man dahero mit gesammter Hand herbey eilen müste, solche in Zeiten abzuwenden. Wir haben schon bey einer andern Gelegenheit öffentlich declariret, und solches auch in dem vorgemeldeten dieser Schlesischen Sache halber, ad Status abgelassenen Circular-Schreiben, wiederhohlet, wie Unser vornehmstes Augen-Merck sey, des Reichs Systema in seiner Verfassung auf erhalten zu helffen, und dazu all Unsere von GOTT verliehene Kräffte willigst anzuwenden.

Diese Unsere declarirte Intention ist aufrichtig, und Wir sind bereit, wenn es erfordert wird, davon wesentliche und überzeugende Proben zu geben.

Dadurch aber leidet der Nexus Imperii nicht den geringsten Abbruch, ob das Hertzogthum Schlesien sich in des Oesterreichischen oder des Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hauses Händen befindet. Vielmehr, wofern das gemeinsame Band, wodurch das Reich in seinem Zusammenhange erhalten wird, bestehen soll, muß Recht und Billigkeit, oder das

„ Suum Cuique, observiret, und keinem Reichs-Stande das Seinige, wovon er mit Gewalt verdränget worden, durch die überwiegende Macht vorenthalten werden.

Wir begehren Uns derjenigen Macht, so Uns von GOtt geschencket ist, keinesweges zu Unserer Reichs-Mit-Stände Vergewaltigung zu prävaliren, oder gegenwärtig im Trüben zu fischen, sondern sind vielmehr mit allem Ernst dahin bedacht, die Ruhe im Reiche zu erhalten, und denenjenigen, welche solche von aussen oder innen möchten stöhren wollen, nebst Unsern Mit-Ständen mit vereinigten Kräfften entgegen zu gehen.

Daß Wir aber Unser Eigenthum in Schlesien, so Unserm Königl. Chur-Hause von dem Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hause so lange Zeit her wider alles Recht entzogen worden, und weshalb Unsere Vorfahren in Geduld gestanden, bey gegenwärtiger Gelegenheit und in perpetuum zurück lassen solten, das wird Uns wohl von keinem Unserer billiggesinten Reichs-Mit-Stände zugemuthet werden wollen. Wir werden in andern zweiffelhafften Fällen Uns gerne an Gleich und Recht begnügen, auch gebührender Erkänntniß nach, des Reichs-Grund-Verfassung und Satzungen zu
„ unterwerffen, Uns nicht entbrechen.

In

„ In dem gegenwärtigen Fall aber, da Wir mit dem Hause Oesterreich zu thun haben, welches keinen Richter im Reich erkennen will, und von dem Wir keine Justiz zu gewarten haben, ist Uns, nachdem zumahl auch all Unserer, sowohl allhier, als zu Wien, gethaner Antrag zu einem raisonablen Vergleich vorgedachter massen keine statt gefunden, kein anderer Weg übrig geblieben, als durch diejenige Mittel, welche das Natur- und Völcker-Recht zwischen Potentzen, die keinen Richter haben, und in Sachen, wo man de Prince a Prince æqualiter gegen einander stehet, an die Hand giebt, Unsere Befugnis zu vindiciren, und zu behaupten, wodurch so wenig die gemeine Reichs-Gesetze verletzet, als eines eintzigen andern Reichs-Mit-Standes Gerechtsame afficiret, oder vernachtheiliget werde.

Dahero Wir Uns auch vestiglich persuadiren, man werde überall von selbst wohl begreiffen, daß diese Unsere mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät wegen Schlesien habende Differentzien, welche zumahlen in die Jura Singulorum einschlagen, keinesweges zur Cognition des Reichs gehören, und demnach so unstatthafft, als unnöthig und vergeblich, an die ohnedem gegenwärtig in keiner Activität sich befindende Reichs-Versammlung gebracht worden, insonderheit, da weder das

„ Reich insgemein, noch einige andere dessen Stände ins besondere, daraus weder einige Gefahr, noch sonsten das geringste Präjuditz zu besorgen haben, oder sich darein anders, als etwa durch Freundschafftliche Interceßion zu meliren, verbinden. Ihr habt demnach diese der Sachen wahre Beschaffenheit und Eigenschafft überall, wo ihr es nöthig findet, bekannt zu machen, und die dortigen Reichs-Ständische Ministros in particulari von der Reinigkeit Unserer Absichten, und von Unserm patriotischen Eifer für die gemeine Wohlfarth des Reichs, wie der Ausgang solches bewähren wird, nochmahls aufs bündigste zu versichern.

„ Berlin, den 20. Jan.

Viele Puissantzen interessirten sich vor die Königin von **Ungarn**, und bemüheten sich, den König von **Preussen** dahin zu bringen, daß er von seinem Unternehmen abstünde, und vorhero den Weg der Negociation versuchte. Wir haben das Schreiben gesehen, welches die General-Staaten der vereinigten Provintzen, in Ansehung dessen, an Se. Majest. von **Preussen** geschrieben. Der Czaar ließ ein gleiches, eben dieser Sache wegen, an diesen Printzen abgehen. Der gantze Innhalt bewieß viele Moderation.

Man

Man wird dasselbe in dem folgenden Capitel finden. Der König in Pohlen, als Vicarius des Reichs, war nicht der letzte, der bey Sr. Maj von Preussen deshalb Erinnerung gethan. Hier folget das Schreiben, welches er, der Schlesischen Anlegenheit halber, an gedachten Printzen abgehen ließ. Dasselbe ist von 17. Dec. 1740.

» Ew. Majest. haben Uns durch Dero vertrautes Brüderliches Schreiben von 10. dieses Monaths die Nachricht ertheilet, wie Dieselben entschlossen wären, Dero Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, und sich dieses Hertzogthums bey den gegenwärtigen critischen Conjuncturen zu bemächtigen, um die Gerechtsamen Dero Churfürstlichen Hauses, so lange es möglich, wider alle andere Anfälle wiederum zu erneuern und zu vertheidigen.

Wir setzen anjetzo die Ansprüche und Erwägungen, welche Ew. Maj. als Bewegungs-Ursachen zu Dero gefaßten Entschluß anführen, bey Seite, Wir können aber Denselben nicht bergen, wie die Aufmerckſamkeit, welche Wir, als Vicarius, vor die Unterhaltung des Friedens, und der Ruhe, vornehmlich in den Ländern, welche in Unser Vicariat gehören, Uns zu dem Wunsche » bringet, daß Ew. Majest. nicht das Vorhaben ins Werck

„ setzen, und sich dieses Fürstenthums, oder des ein oder andern Orts desselben bemächtigen, damit man durch diese Moderation dem ausserordentlichen Aufsehen zuvor komme, welche die erleuchtete Einsicht Ew. Majest. vollkommen vermercken, und weder inn- noch ausserhalb dem Reiche aussen bleiben dürfte. Da Ew. Majest. in Dero Schreiben Uns die Versicherung geben wollen, wie Dieselben keinesweges in willens wären, jemanden, wer es auch sey, am wenigsten aber dem Oesterreichischen Hause Eintrag zu thun, sondern vielmehr geneigt wären, alle die von GOTT verliehene Kräffte vor die Unterhaltung der Reichs-Verfassung und Gerechtsamen, Freyheiten und Privilegien eines jeden Standes anzuwenden, wie auch das liebe Vaterland wider alle Anfälle zu beschützen, so schmeicheln Wir Uns, Dieselben werden Unsern gegebenen Rath statt finden lassen, und es nicht übel auslegen, wenn Wir Demselben Dero eigene Versprechung wiederum zu Gemüthe führen, und zugleich als Vicarius des Reichs bitten, bey dem lobens-würdigen Entschlusse beständig zu beharren, damit der Friede und die Ruhe beybehalten werde, und nicht zu verstatten, was dem zuwider sey. Die bekannte Gerechtigkeit Ew. Majest. läst Uns der Hoffnung leben, wie Dieselben sich Unsern Wünschen gemäß bezeigen werden, und Wir werden Uns jederzeit schuldig erachten, Demselben Kennzeichen Unserer Liebe „ zu geben ꝛc. Dresden, den 17. Dec.

Der

Der König von Preussen machte in Schlesien geschwinde Progressen. Nachdem dieser Printz Groß-Glogau, die Haupt-Stadt und Vestung dieses Hertzogthums, bloquiret hatte, so nahm er Liegnitz, Gauer und Schweidnitz ein. Die Stadt Breßlau öffnete die Thore den 3. Jan. und der König hielt am eben demselben Tage, unter Begleitung von 50. Gens d' Armes, daselbst seinen Einzug. Se. Majest. gaben an eben dem Tage, da sie nach Schlesien abreiseten, einen Ball zu Berlin; Nach den gehaltenen Einzug zu Breßlau thaten sie ein gleiches, und wurden hierzu alle Personen von Range, beyderley Geschlechts, so sich in der Stadt befanden, eingeladen. Dieselben konnten das freundliche und gnädige Bezeigen dieses Printzen nicht gnugsam bewundern. Se. Maj. reiseten den Morgen darauf den 5. Jan. von Breßlau ab, und hinterliessen daselbst einen Commissarium, nebst einer Garde von 20 Mann, und begaben sich vor Ohlau In der mit Breßlau errichteten Convention ist stipuliret worden, daß die Stadt neutral verbleiben solte, bis Se. Majest. von Preussen mit der Königin von Ungarn sich verglichen hätten. Inzwischen

schen ließ dieser Monarche einen Befehl überall publiciren, vermöge welchen, den der Einnahme der Anlagen und Einkünffte vorgesetzten Bedienten anbefohlen wurde, sie in seinem Namen mit dem Anfang des ersten Januar. des Jahres 1741. zu empfangen, und einzutreiben. Zu gleicher Zeit sahe man einige Müntzen, und unter andern eine güldene zum Vorschein kommen, auf deren eine Seite sich zwey Hertzen mit diesen Worten befanden: **Ein Hertz und ein Sinn**, auf der andern: **Niemand weiß wohin?** Wir überlassen es der Nachkommenschafft, den Verstand der künstlichen Müntze auszulegen. Den 9. Jan. ergab sich Ohlau. Es befand sich in diesem Platz eine Besatzung von 350. Mann welche von dem Obristen Tormentini commandiret wurde, und die Freyheit mit allen Ehren-Zeichen auszumarchiren erhielt. Den 10. Januar. begab sich der König nach Klein-Oels, und den 11. nach Grotkau. Inzwischen da der König diese Bewegung auf der lincken Seite machte, so marchirte der Feldmarschall, der Graf von Schwerin, auf der rechten Seite nach Otmachau, um sich der Brücke über der Neisse zu bemächtigen. 400. Dragoner

von

von dem Regimente des Prinzen von Lichtenstein standen vor der Stadt, und 5. Compagnien Grenadier befanden sich darinnen. Als den 9. die Dragoner wahrnahmen, daß man Anstalt machte, sie anzugreiffen, so zogen sie sich gegen die Brücke, um den Rücken frey zu behalten. 26. Hussaren, welche abgeschicket waren, sie durch List aufzuhalten, verlohren ihren Officier und einige Mann, ohne daß sie verhindern konnten, daß sie nicht die Brücke paßiret wären; solchemnach kamen die Oesterreicher dem Regimente des General Kleists zuvor, welcher durch einen Umschweif an der Brücke anlangete, in der Absicht sie abzuschneiden. Da dieses Regiment bey der Stadt, nahe bey dem Schloß vorbey marchirte, so muste es von der Besatzung viel erdulden; Der Platz aber war nicht im Stande, sich zu halten, und der Preußische Feld-Marschall ließ die Thore auffsprengen; Die in der Stadt befindlichen Grenadiers nahmen ihre Zuflucht auf das Schloß, und machten auf die Preussen ein beständiges Feuer, wie sie in die Gassen einrückten. Allein, die Canonen, welche man wider die Fenster und Thüren des Schlosses richtete, legte der Besatzung

ein

ein Stillschweigen auf, sie schlugen die Chamade den 10. Jan. und ergaben sich den 12. darauf auf Discretion.

Unter der Zeit ereignete sich eine gefährliche Begebenheit mit zwey Detachements Preußischer Trouppen, welche abgeschicket worden, die Stadt Glatz, welche in dem Königreiche Böhmen liegt, da die Neisse und der Stein in ein einander fließt, zu überfallen. Da der König von Preussen selbst die Ordre gegeben, und darbey die Vorsicht beobachtet, von dem Vorhaben nichts wissen zu lassen, als den Augenblick, da es ins Werck solte gesetzet werden, so hatten Se. Maj. diese Detacheements marchiren lassen, ohne daß das eine des andern Ordre wuste. Sie begegneten sich des Nachts zwischen den 8. und 9. Jan. in dem Wald Pilati, erkannten einander nicht, und gaben Feuer auf einander, so, daß mehr als 70. Mann auf dem Platz blieben; Nach diesen Scharmützel marchirte jedes Detachement nach Warthe, da sie hergekommen waren, und liessen auf der Wahlstatt, ausser den Todten, noch viele Verwundete, und eine grosse Anzahl Leitern.

Die

Die Preußischen Trouppen bemächtigen sich auch Billau, wo der Feld-Marschall, der Graf von Schwerin, sein Quartier nahm, in der Absicht, die Belagerung von Neisse vorzunehmen. Der Obriste Roth commandirte in dieser letzteren Vestung, und hatte die Vorsicht in acht genommen, die Vorstädte abbrennen zu lassen. Den 19. Jan. schickte der Preußische General einen Boten mit vorhergehenden Trompeter ab, welchen die Dragoner von dem Lichtensteinischen Regimente angriffen, und ihn zur Flucht nöthigten, indem sie ihn vor einen Spion hielten. Dieses Unternehmen brachte den Preussischen General in Harnisch, welcher zwo Stunden darauf die Stadt zu bombardiren anfieng, so, daß es an einigen Orten zündete. Den 20. fertigte dieser General einen Trommelschläger an den Herrn von Roth ab, und ließ ihn wissen, wenn er die Stadt nicht durch Capitulation übergäbe, so wolte er sie an allen vier Enden in Feuer setzen. Durch diese Drohungen ließ der Oesterreichische Commendant sich nicht kleinmüthig machen, sondern gab ihm die tapfere Antwort, wie er die Vestung bis auf den letzten Mann vertheidigen würde. Hierauf fieng

man

man demselben Tag wiederum zu bombardiren an, und das Feuer währete die gantze Nacht bis den 21. gegen 8. Uhr. Des Abends gegen 10. Uhr machte man wiederum damit den Anfang, und zwar mit grösserer Furie, als vorhero. Die Preussen fügten den Bomben und Carcassen, Feuer-Kugeln und brennende Fässer hinzu, und fuhren fort die Stadt zwo Stunden hindurch mit solcher Gewalt zu ängstigen, daß man hätte glauben sollen, sie würden ihr Vorhaben ins Werck setzen, und sie zur Ubergabe bringen. Allein, der Erfolg war ihrer Hofnung nicht gemäß; Das Feuer hatte nur an vier Orten Flamme gefasset, und war eher gelöschet worden, ehe es grossen Schaden thun können. Zwischen 12. und 1. Uhr huben die Preussen die Belagerung auf, sie mochten nun durch die wenige Würckung ihrer Bemühungen abgeschrecket, oder in Allarm des Gerüchtes wegen, wie ein Corps Ungarischer Trouppen in die dasige Gegend angekommen wäre, gesetzet seyn. Die Preussen liessen, da sie sich zurück zogen, zu Richlitz 8. Stück Canonen.

Nachdem die Belagerung von Neisse aufgehoben, so entschloß sich der König von Preus-

Preussen seine Trouppen in die Winter-Quartiere marchiren zu lassen, und zwar in der Hofnung, wie man davor hielt, daß, da er von dem grösten Theile Schlesiens Besitz genommen, die übrige Zeit des Winters zu gütlichen Negociationen anwenden könnte, vornemlich, da die Höfe zu London und Petersburg ihre bona officia angebothen hatten. Se. Maj. reiseten aus Schlesien ab, nachdem Dieselben dem Feld-Marschall, Grafen von Schwerin das Commando Dero Trouppen überlassen; Dieselben trafen zu Berlin den 2. Februar. ein.

Hierauf publicirte der Preußische Feld-Marschall in Schlesien die folgenden zwo Verordnungen, und überschickte sie den Directoribus des Mährischen Crayses.

Copie des Schreibens, so der Preussische Feld-Marschall, Graf von Schwerin, an den Hr. Grafen von Salm, und den Baron von Schubitz, als Directores des Mährischen Crayses, gesendet.

„ Es sey hiermit allen geistlichen und weltlichen Ständen des Fürstenthums Mähren zu wissen, was massen

„ dieselben, nach Verlauff 14. tägiger Frist, von Unterzeichnung gegeawärtiger Verordnung anzurechnen, sich vor hiesige Preußische Generalität, mit voller Macht und Gewalt die Contributiones zu regu-
liren, durch Deputirte stellen sollen. In Ermangelung dessen, wenn gegenwärtiger Citation zur gesetzten Zeit keine Folge geleistet wird, so sollen sie gewärtig seyn, mit Feuer und Schwerdt nach Kriegs-Gebrauch verfolget zu werden. Gegeben zu Troppau den 29. Jan. 1741.

General-Commendant der Armeen Sr. Maj. von Preussen, Feld-Marschall, Ritter des schwartzen Adler-Ordens, Gouverneur der Vestung Peitz.

L. S. Graf von Schwerin.
Graf von Schweringsberg.
Masson.

II. Verordnung.

Ich Graf von Schwerin, Graf von Schweringsberg, General Commendant der Armeen Sr. Maj. des Königes von Preussen, Feld-Marschall ꝛc. Thue hiermit einen jeden, insbesondere aber denjenigen, welchen es angehet, kund und zu wissen, was massen Se. Königl. Maj. von Preussen, mein allergnädigster Herr, mir in Gnaden anbefohlen, allen Unterthanen von Schlesien und
„ Mähren, wes Standes sie auch seyn mögen, in seinem

Ra-

„ Namen Wissenschafft zu ertheilen, wie seine Absicht nicht sey, ihnen den geringsten Schaden zu zufügen; sondern vielmehr denselben seine Königliche Gnade und Wohlwollen zu zeigen, auch keine Zeit zu verabsäumen, ihnen hiervon Kennzeichen zu geben, besonders aber in Ansehung der Anlagen auf das Saltz, welches eine schwere Last vor die Einwohner ist. Se. Maj. verlangen, daß die Freyheit der Handlung wiederum hergestellet, auch in allen solche Anstalt getroffen werde, die zu dem Vortheile der Unterthanen gereiche. Hingegen haben Se. Maj. mir anbefohlen anzuzeigen, wie alle Unterthanen, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes, Edelleute, Capitalisten, Bürger oder Bauern seyn, woferne sich jemand im Sinn kommen lässet, die Waffen wider die Preußische Trouppen zu ergreiffen, sollen mit Feuer und Schwerdt, nach Kriegs-Gebrauch, die Unschuldigen mit den Schuldigen verfolget, und derjenige so bewafnet ergriffen, ohne Verzug und Gnade aufgehencket werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so habe von Sr. Maj. ich ausdrückliche Ordre gegenwärtige Verordnung drucken, und überall anschlagen zu lassen. Gegeben zu Troppau den 30. Januar. 1741.

(L.S.) Graf von Schwerin.

Da der König von Preussen auch Mähren hinweg zu nehmen drohete, wie man solches aus den beyden obstehenden Verordnungen wahrnehmen können, so gab dieses bey den Ungarn ein Aufsehen, und sie setzten sich sowohl Schuldigkeit als Eifers halber, vor das Interesse der Königin, als ihrer eigenen Sicherheit wegen, im Stand, ihm die Spitze zu biethen. Dieses zu bewerckstelligen ließ der Feld-Marschall, Graf von Palfi, der General en Chef der Trouppen der Königin von Ungarn, an die geistliche und weltliche Stände folgendes Schreiben abgehen:

Meine Herren,

» Es wird Ihnen sonder Zweiffel nicht unbekannt seyn, auf was vor = = = = despotische, unrechtmäßige und bisher unerhörte Weise, dem Völcker-Rechte und der gegebenen Treue zuwider, mit Hintensetzung der Pragmatischen Sanction und durch eine unverantwortliche Zuwiderlebung eines feyerlichen Tractats, der König von Preussen zur Winters-Zeit, die Waffen wider die Königin, unsere allergnädigste Frau, welche nichts weniger vermuthete, ergriffen, und ohne einzige Ursache sich bey nahe des gantzen Schlesiens bemächtiget hat. Da man nun erfähret, wie
» er sich Mähren nähert, und sich immer weiter

„ ter und weiter ausbreitet, so ist zu befürch-
ten, daß wenn er so fort fähret, er endlich
zu den Gräntzen des Königreichs Ungarn
gelange, welches schon so viel Unglück und
Elend erlitten, und dasselbe verwüste und
verderbe. Ich würde demnach wider
meine Treue und meinen Rang handeln,
wenn ich solchen gefährlichen Vorhaben
mich nicht widersetzen und das Vaterland
mit meinem Blute, ja mit meinem Leben
selbst vertheidigen solte; Dieserwegen bin
ich vest entschlossen, daß, woferne diese
Feindseeligkeiten weiter getrieben werden,
und es das Hertze oder die Gräntzen dieses
Königreichs betrifft, mich denselben per-
sönlich mit der vereinigten Macht von
Teutschen und Ungarn zu widersetzen. Die
Unterhaltung des Vaterlandes und der öf-
fentlichen Ruhe nöthigen mich demnach,
meine Herren zu bitten, mir ohne Zeit-Verlust
wissen zu lassen, wieviel berittene und bewaf-
nete tapfere Mannschafft sie herbey schaffen
können, damit sie unter dem Commando ge-
schickter Officier eingetheilet und gebraucht
werden können, den Feind zurück zu trei-
ben und das liebe Vaterland wider alle Ge-
waltthätigkeiten zu vertheidigen. Sie
müssen bereit seyn sich den Augenblick aufs
Pferd zu setzen, wenn ich Befehl ertheilen
„ werde, und mir überall folgen, wo es die

„ Umstände erfordern. Alle Beute, so man machen wird, soll ihre seyn, und über dieses sollen sie annoch Brodt, Heu und Haser erhalten. Ich wünsche, daß der Höchste sie bey einer beständigen Gesundheit erhalte. Ich bin

„

Meine Herren

Dero

Presburg den 26. Januar. ergebener ꝛc.

Graf Johann Palfi.

Man nimmet gnugsam wahr, daß die Negociationes des Marquis de Botta an den Preußischen Hof fruchtloß gewesen, und den Streich nicht abwenden können. Er war dem Könige nicht mit zur Armee gefolget, allwo er in keinen besondern Ansehen würde gewesen seyn; Er reisete den 28. December von Berlin ab, da seine Gegenwart unnöthig war, und begab sich an den Hof zu Petersburg, allwo seit dem Anfang des Monaths October sich die Scene sehr geändert.

Po=

Politischer Staat von Europa.

Neuntes Buch.

Anna Iwanowna hat auf dem Russischen Thron seit zehen Jahren gesessen. Da dieselbe, nach Absterben Friederici Wilhelmi, Hertzogs von Curland, welcher kaum zwey ne Monathe, nachdem er mit ihr vermählet gewesen, gelebet, in unvermählten Stande geblieben, so hatte dieselbe keine andere Erbin als die Printzeßin Anna ihre Base, die eintzige Tochter der Printzeßin Catharina, und des Hertzogs Caroli Leopoldi von Mecklenburg. Man hat in unserer Vorrede anmercken können, wie diese Catharina als die älteste vor die jüngere succediren sollen. Die-

se Printzeßin war im Monath Jun. 1733. verstorben, und ihre Printzeßin, auf die alle Gerechtsamen gefallen waren, wurde als die vermuthliche Erbin des Rußischen Reichs und also als eine sehr vortheilhaffte Gemahlin angesehen. Der Printz Anton Ulrich von Braunschweig, von der Linie von Bevern, welche der Wolffenbüttelschen succediret, erhielt den Vortheil, vorgezogen zu werden. Diese Vermählung war um desto glücklicher, da schon ein Printz daraus entstanden, welcher den 28. August 1740. gebohren worden. Man gab ihm den Namen Iwan oder Johann nach seinen mütterlichen Groß-Vater. Dieses ist der Printz auf den die Kayserin Anna ihre gantze Anordnung in Ansehung der Erbfolge gründete.

Der Rußische Thron schlüsset das weibliche Geschlecht nicht aus, wie man solches an der Catharina der Gemahlin Petri des Grossen wahrgenommen, welche nach den ausdrücklichen Willen ihres Gemahls, nicht als Regentin, sondern eigenthümliche Souveraine, und in ihren eigenen Namen succedirte, obgleich ein kleiner Printz des Czaars, welcher erst würcklich nach ihr regierte, vorhan-

handen war. Die Kayserin hatte den Scepter geführet und führte ihn annoch welchen ihr Vater gehabt hatte; Es war demnach natürlich, daß die Enckelin zu der Crone Krafft ihres eigenen Rechts, nicht vermittelst eines Printzen, welcher noch nicht das Alter erlanget hatte, die Vortheile seiner Geburth zu empfinden, eines Printzen, welcher noch unvermögend seine eigene Nothdurfft zu besorgen, und folglich um desto weniger im Stande seiner Unterthanen ihre zu Hertzen zu nehmen, und sich darum zu bekümmern, und endlich eines Printzen, welcher, wenn GOTT selbst Rußland erhalten solte, nicht in sechszehen Jahren geschickt seyn würde, sich des Gouvernements so weitläufftiger Provintzen in geringsten anzunehmen, davon er zum Souverain declariret worden, gerufen würde.

Diese Inconvenientien waren vielleicht die Sache, welche am meisten diejenigen zu einem gewissen Entschluße brachte, so an der Vertraulichkeit der Kayserin Anna den meisten Antheil hatten. Indem sie die Printzeßin Mutter von dem Throne entferneten, und diesem zarten Kinde seine Brüder, wel-

che annoch solten gebohren werden, substituirtē so versicherten sie sich eine lange Minderjährigkeit, und verlängerten eine Regentschafft, deren sie sich zu bemächtigen die Geschicklichkeit gehabt hatten.

Die Czaarin hatte gegen das Ende des Monaths December einen Anfall von dem Podagra, dem man aber keinen freyen Lauf liess. Dieselbe kam nicht aus ihrem Gemach, und nach Verlauf einiger Tage machte man bekannt, wie sie wiederum zu vollkommener Gesundheit gelanget sey. Inzwischen war die scharffe Feuchtigkeit in die Höhe getreten, und machte den Anfang, eine grosse Unordnung in einer starcken Leibes-Beschaffenheit anzurichten und das Blut in grössere Bewegung zu bringen. Den 12. war diese Printzeßin in einer augenscheinlichen Gefahr. Den 15. vermehrte sich dieselbe beständig. Den 16. nahmen der Hertzog von Curland und der Graf Ostermann den Augenblick in Acht, mit ihr von der Erb-Folge zu reden, und gaben ihr zu vernehmen, wie es nöthig sey, eine Ordnung darinnen zu treffen. Diese beyde Herrē hielten hierauf mit dem Grafen Münnich, dem Printzen Czerkaskoi und einigen

gen andern Staats-Ministern und Räthen, einen Rath, darinnen diese Sache abgehandelt wurde. Man ertheilte von dem gemachten Schluß der Kayserin Nachricht. Die Erbfolgs-Acte wurde auf Befehl Derselben verfertiget, und den 17. von dem Senat ratificiret. Man fügte derselben eine Eydes-Formul hinzu, welche alle Reichs-Stände leisten solten. Hier folget die Acte, wie sie publiciret worden.

Von GOttes Gnaden Wir Anna, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen.

„ Thun hiermit Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen, wie groß Unsere wahre mütterliche Sorgfalt, seit dem Wir den von Unsern Vorfahren ererbten sou-
verainen Rußisch-Kayserl. Thron bestiegen, vor die Wohlfarth Unsers Reichs und aller Unsrer getreuen Unterthanen gewesen, und mit wie beständig unermüdeten Eyfer und hertzlichem Bemühen Wir Uns haben angelegen seyn lassen, erstlich Unsere orthodoxe Griechische Religion zu bevestigen und weiter fortzupflantzen, wahre Gerechtigkeit, zum Schutz der Bedrängten, hand-
zuhaben, die Kräffte des Reichs zu Beschützung vor allen feindlichen Anfall ordentlich und gründlich einzurichten, A-
„ cademien und Schulen zur Unterweisung der Jugend in der

Furcht

» Furcht GOttes und allen dem Reiche ersprießlichen Wissenschafften zu stifften, Handel und Gewerbe in Aufnahme zu bringen, und viele andere Unserm Reiche und Unterthanen heilsame Verfügungen zu treffen, überhaupt aber dasjenige ins Werck zu richten, was zur wahren Glückseeligkeit Unserer getreuen Unterthanen, und zu mehrern Flor und Glorie Unsers Vaterlands beförderlich seyn können; Solches bedarf keiner weitläufftigen Erzehlung, indem es allen Unsern getreuen Unterthanen zur Gnüge bekannt, und aus den häufig von Uns ertheilten neuen Verordnungen, Reglements und heraus gegebenen Manifesten deutlich am Tage lieget. Dahero Wir denn auch dem Allmächtigen GOtt, als dem Geber alles Guten, mit inbrünstigem Hertzen danncken, daß er nach seiner unaussprechlichen Huld alle Unsere Wercke gesegnet, in den schweren Kriegen, welche Wir zu Vertheidigung und Beschützung Unsrer getreuen Unterthanen seither führen müssen, Unser Schild und Schirm gewesen, und alle Unsere hertzliche Bemühungen mit so glücklichem Ausgange gnädigst gecrönet, daß die Sicherheit Unsers Kayserthums mit nicht geringen, Zuwachs an Macht, Ruhm und Ansehen bey der gantzen Welt vollkommen vest gestellet worden, auch Unsere getreue Unterthanen die Früchte davon nunmehr in Ruhe genüssen können. Bey diesem göttlichem Seegen achten Wir Uns verbunden, in Unsrer mütterlichem Sorgfalt unabläßig fort zu fahren, » und vornehmlich Unsere Bemühung dahin anzuwenden, daß

„ daß Unser Kayserthum und alle getreue Unterthanen bey so glücklichen Umständen auf alle in künfftige Zeiten sich ereignende Zufälle erhalten werden mögen; Finden also in solcher Gottgefälligen Absicht vor nöthig, bey Zeiten wegen der Nachfolge auf Unserm Rußisch-Kayserl. Throne, krafft der von GOtt Uns verliehenen souverainen Gewalt, nach genugsamer und reiffer Uberlegung, mit Unsrer eignen vollkommenen Genehmhaltung, und unter Anruffung Göttlicher Gnade und Seegens nachstehende Verordnung zu treffen; nehmlich: Wir erklären und verordnen nach Uns zum rechtmäßigen Successor Unsers Rußisch-Kayserl. Throns und Kayserthums Unsern geliebtesten Enckel, den Printzen Johann, so von Unserer leiblichen Niece, Ihro Hoheit der Printzeßin Anna, aus Dero Ehe mit dem Durchl. Printzen Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, gebohren worden, als welchem Unserm geliebten Enckel Wir von nun an den Titul des Groß-Fürsten von Rußland allergnädigst beylegen. Und im Fall nach dem Willen des Allerhöchsten dieser Unser geliebtester Enckel und Groß-Fürst Johann, in der Jugend und ohne rechtmäßige Leibes-Erben nach sich zu lassen, mit Tode abgehen solte, so verordnen und ernennen Wir alsdenn zum Nachfolger im Reiche seinen Bruder, den zweyten von obgedachter Unserer geliebtesten Niece, Ihro Hoheit der Printzeßin Anna, und dem Durchl. Printzen Anton Ulrich Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, zu erzeugenden Printzen, und im

Fall

„ Fall auch dieser mit Tode abgehen solte, die andere aus dieser Ehe zu erzeugenden Printzen, so wie dieselben nach der Erstgeburth auf einander folgen werden. Da nun Krafft den 16 Febr. 1722 errichteten, und von allen Ständen der getreuen Unterthanen des Rußischen Reichs feyerlichst darauf beschwornen Constitution, wegen der Reichs-Folge den Beherrscheren des souverainen Rußisch-Kayserlichen Throns frey stehet, wen Sie wollen, zu Ihren Nachfolger zu erklären, auch alle Stände Unserer getreuen Unterthanen Uns gleichfalls Anno 1731. feyerligst darauf geschworen: Als thun Wir hiermit diesen Unsern allergnädigsten Willen und Verordnung jedermänniglich kund, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß alle Unsere getreue Unterthanen, Geistliche und Weltliche, Militair- und Civil-Standes, ohne einige Ausnahme, über die Folgeleistung dieser Unserer Constitution und Verordnung, so wie sichs getreuen Unterthanen gebühret, nach beygelegter Form einen feyerlichen Eyd abstatten und dabey den Allmächtigen GOtt vor die Verlängerung Unserer Jahre und theuersten Gesundheit, und um seinen mildesten Seegen zu dieser Unserer getreuen Unterthanen abziehlenden mütterlich-treuen Absicht inständigst anrussen sollen. Petersburg den 16 October 1740.

war unterzeichnet

Anna.

Den 18. wurden die Stadt-Thore verschlossen, die Posten der Besatzung verstärcket

cket, die Regimenter von der Guarde auf den Schloß-Platz gestellet, und die Minister, der Rath, die Generale, und die Officier von den Hofe, in den grossen Saal beruffen, allwo sie den Eyd feyerlich ablegen solten. Die Printzeßin Anna, und der Hertzog von Braunschweig, gaben ein Exempel. Die Printzeßin Elisabeth folgete und hierauf alle Minister, Generale, die Gerichte, Collegia und alle Bediente von Hof. Den 19 wurde der Printz Johann zum Groß-Fürsten von Rußland ausgeruffen.

Den 20. ließ es sich mit der Kayserin zur Besserung an; Die Nieren-Schmertzen waren nicht mehr so hefftig; Die Röthe in dem Gesichte, und an dem Arm hatte abgenommen, und die Entzündung war vergangen. Sie ließ den Printzen Johann vor ihr Bette bringen, und sprach zu den Umstehenden: Ich befinde mich heute gantz wohl, in der That, allein, vielleicht ist es nur auf eine kurtze Frist, erkennet also euren zukünfftigen Kayser. Am 21. und 22. war die Kranckheit leidlich. Den 23. aber giengen die Schmertzen von neuen an, und das Podogra, welches in die Füsse hin-

ab

ab zu treten schiene, stieg in den Leib zurück. Am 24 wurde die Kranckheit weit stärcker, wobey die Brust über die massen beklemmet war. Den 25. nahm die Gefahr immer mehr und mehr zu, und man gab ihr zu vernehmen, wie es nothwendig sey, eine Regentschafft anzuordnen, um das Land während der Minderjährigkeit des Nachfolgers zu regieren; Sie ernennte hierauf zum Regenten den Hertzog von Chur-Land, bis daß der junge Printz das 17. Jahr erreichet hätte, that zugleich die Erklärung, daß der Graf von Münnich, und der Graf von Ostermann, die Regentschafft mit ihren Rathe beystehen solten. Eben denselben Tag, und den Morgen darauf, setzten ihr die Schmertzen so hefftig zu, daß sie zu unterschiedenen mahlen die Gedancken darüber verlohr. Den 27. erholte sie sich ein wenig wieder, wobey sie denn die Zeit beobachteten mit der Printzeßin Anna, dem Hertzoge von Braunschweig, und dem Hertzoge von Chur-Land zu sprechen. Zu dem letztern sagte sie: Ich empfehle euch meine Base; Ich empfehle euch meinen Enckel; Ich empfehle euch mein Kayserthum. Am 28. des Morgens befanden sie sich in der

äus-

äusserſten Schwachheit. Gegen Mittag verlohren ſich die Gedancken, und nach einen langen Todes-Kampff entſchlief die Kayſerin gegen halb 9. Uhr. Mit anbrechenden Tage wurden alle Wachten verdoppelt, auch vor die Thore noch einmahl ſo viel Schild-Wachten geſetzet, als ſonſt gewöhnlich, und dieſe hatten Befehl, die Thore bis auf folgenden Tag verſchloſſen zu halten. Die Garden Preobrazinski und Simonowski ſtunden in Waffen. Ob gleich die Kayſerin den Hertzog von Curland zum Regenten des Reichs ernennet hatte, ſo war doch die Acte ſchon ſeit den 17. ausgefertiget worden. Der neue Kayſer wurde alſobald ausgerufen, und die Geiſtlichkeit, der Senat, die Miniſter, und die Generalität leiſteten den Eyd der Treue in ſeinen Händen. Das Formular des neuen Eydes war folgender maſſen abgefaſſet:

„ Ob ich gleich ſchon obenbenannter den Eyd der Treue dem Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Herrn Johanni III. dem Kayſer und Selbſthalter aller Reuſſen, und nach Sr. Maj ſeinen Brüdern geleiſtet habe, ſo erneure ich ihn dennoch zum Zeichen meiner Treue und
„ der Conſtitution Sr. Kayſerl. Maj. der Kayſerin Anna

„ gemäß. Ich verspreche also und schwöre bey GOtt dem Allerhöchsten, bey seinem heiligen Evangelio, daß ich ein treuer, aufrichtiger und gehorsamer Unterthan von Sr. Kayserl. Maj. dem rechtmäßigen Herrn, Johanne III. und nach ihm seinen Brüdern seyn und bleiben, ingleichen, daß ich während seiner Minderjährigkeit, der von der Kayserin Anna, den 28. October 1740. errichteten Constitution, heilig nachleben werde, wie nicht weniger, daß ich nach Ableben gedachten Kaysers, nach allen meinen Vermögen, mit Hintenansetzung meines Lebens, werde alle gethanene Anordnungen, in Ansehung der Souverainetät, der Macht und Authorität Sr. Kayserl. Majest. und Dero Nachfolgern zu vertheidigen, mich bemühen, so, wie ich es vor GOtt, und seinen fürchterlichen Richterstuhl, zu verantworten gedencke. Um diesen Eyd desto feyerlicher zu machen, küsse ich sein Wort, und das Creutz meines „ Erlösers.

Hierauf folget das Manifest des neuen Kayfers, welches der Hertzog und Regent zu Petersburg und im gantzen Reiche, publiciren ließ:

„ Wir von GOttes Gnaden Johann der Dritte, Kayser und Selbsthalter aller Reussen ꝛc. Thun allen „ und jeden hiermit, zu wissen, was massen, nach den

Willen

„ Willen des Allmächtigen GOttes, die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Grosse Frau, Anna Iwanowna, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, Unsere geliebteste Tante den 28. dieses Monaths, abends gegen 9. Uhr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; Die Succeßion aber auf dem Rußischen Throne, zu Folge dem von Ihro Majest. den 16. dieses Monaths heraus gegebenen Manifeste, Uns als dem ernennten Successori, und nach Uns den künfftig zu erzeugenden Printzen, Unsern Brüdern, so, wie Dieselben nach der Erst-Geburth auf einander folgen werden, von sämmtlichen Ständen des Rußischen Reichs mit cörperlichen Eyden bestärcket worden; Worauf den 17. dieses Monaths obgedachte Unsere geliebteste Tante, Ihro Kayserl. Maj. Anna Iwanowna, Selbstherrscherin aller Reussen, Höchstseeligen und Glorwürdigsten Andenckens, wegen der Verwaltung der Reichs-Geschäffte, bis zum siebenzehenden Jahre Unsers Alters nach dem unveränderlichen Inhalt der Reglements, Gesetze und Verordnungen, welche sowohl von dem Kayser, Petro dem Grossen höchstseeligen und glorwürdigen Andenckens, als auch nach ihm, während der beglückten Regierung Ihro Kayserl. Maj. heraus gegeben worden, eine besondere Constitution, Verordnung und Allergnädigsten Befehl, an alle Unsere getreue Unterthanen zu ertheilen, und mit Höchst-Deroselben eigenhändiger Unterschrifft „ zu bestätigen geruhen wollen, als wovon hiermit zu

„ jedermanns Wissen eine gedruckte Copie beygefüget wird.

Da nun zu Folge obgedachten den 16. October publicirten Manifests, und vermittelst abgelegter cörperlicher Eyde von allen Ständen des Rußischen Reichs, Wir Johann III. Kayser und Selbsthalter aller Reussen, den ererbten Rußischen Thron bestiegen; Als haben Wir solches durch gegenwärtiges Manifest jedermänniglich kund zu thun befohlen, damit alle Unsere getreue Unterthanen, so wohl Geistlichen- als Militair- und Civil-Standes, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, davon benachrichtiget seyn, und Uns als ihren angebohrnen Herrn und Kayser mit aller Treue dienen, auch so lange, bis Wir das siebenzehende Jahr Unsers Alters erreichet, in Verwaltung der Reichs-Geschäffte, so wohl was Geistliche- als Krieges-Politische und Civil-Angelegenheiten betrifft, obgedachte von Unserer geliebtesten Tante, der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Grossen Frau, Anna Iwanowna, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, errichtete Constitution, Verordnung und allergnädigsten Befehl, ohne einige Ausnahme nach ihrer allerunterthänigsten Pflicht heilig und unverbrüchlich halten, demselben unausbleibliche Folge leisten, und solches aufs neue mit einem Eyde

„ bekräfftigen.

Dieses Manifest war von dem Herzoge und Regenten, von dem gantzen Ministerio,

und

und von der Generalität unterzeichnet, und wurde in alle Länder des Reichs überschicket, damit der Huldigungs-Eyd abgeleget würde. Es ist merckwürdig, daß die von der Kayserin Anna, in Ansehung der Regentschafft errichtete Anordnung, in obangeführten Eyde den 28 October, in dem jetztfolgenden Manifeste den 17. dieses Monaths, und in der Relation ihrer Kranckheit und ihres Todes den 25. oder 26 datiret worden. Das wahrhaffte Datum mag nun seyn, welches es wolle. Hier folget das berüchtigte Manifest:

„ Von GOttes Gnaden, Wir Anna, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen ꝛc. Thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen. Demnach Wir aus mütterlicher Liebe gegen das Reich und Unsere getreue Unterthanen, zu Beförderung ihrer künfftigen beständigen Wohlfarth und Sicherheit vor heilsam und nöthig erachtet, wegen der Nachfolge auf Unserm Kayserl. Throne bey Zeiten eine Verfügung zu treffen, und in solcher Absicht, krafft der von dem Allmächtigen GOtt Uns verliehenen souverainen Kayserlichen Gewalt, Unserm geliebten Vetter, den Groß-Fürsten, Johann, durch einen am 16. dieses Monaths „ publicirten allergnädigsten Befehl, zu Unserm Successori

" erkläret haben, dabey Uns aber nicht weniger angelegen seyn lassen, daß Unser Endzweck nach Unsern Wunsch erfüllet, und die so glücklich vest gestellte Regierungs-Form in Unserm Reiche nach Uns jederzeit unveränderlich beobachtet und beybehalten werde, auch nach dem Willen des Allerhöchsten sich ereignen könnte, daß obgedachter Unser Vetter zu dieser Succeßion in einem solchen Alter gelangete, da er selbst der Regierung vorzustehen noch nicht im Stande wäre: So verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß auf solchen Fall, während seiner Minderjährigkeit, das Reichs-Geschäffte in seinem Namen von einem zu so wichtiger Regierung tüchtigen Regenten verwaltet werden, und derselbe, so wohl vor die Erziehung des minderjährigen Monarchen die gehörige Sorgfalt tragen, als auch das Regiment dergestalt führen soll, daß den sowohl von Unsern Oheim, Kayser Petro dem Grossen, Höchstseeligen und Glorwürdigen Andenckens, als auch während Unserer glücklichen Regierung errichteten Reglemens, Gesetzen und Verordnungen unveränderlich nachgelebet werde. Wozu Wir denn hiermit aus allergnädigster mütterlicher Huld gegen Unser Reich und Unsere getreue Unterthanen, während der Minderjährigkeit obgedachten Unsers Vetters, des Groß-Fürsten Johann, bis er das siebenzehende Jahr erreichet, nach der von dem Allmächtigen GOtt Uns verliehenen souverainen Kayserlichen Gewalt, den Durchlauchtigsten Fürsten und " Herrn, Ernestum Johannem, regierenden Hertzog in

Cur-

„ Curland und Semgallen, verordnen, und hiermit, als Regenten bestätigen, auch ihm während seiner Regentschafft volle Macht und Gewalt ertheilen, auf obbeschriebenem Fundament, alle so wohl einheimische als auswärtige Reichs-Geschäffte zu verwalten. Wie denn auch über dieses alle Bündnüsse und Verträge, welche er mit irgend einer fremden Potentz zum Nutzen des Reichs schlüssen möchte, gleiche Krafft haben sollen, als wären sie von dem souverainen Kayser aller Reussen selbst geschlossen worden, und also Unser Nachfolger selbige heilig und unverbrüchlich zu halten verbunden seyn soll. Nicht weniger soll dem Regenten bey dieser ihm anvertrauten Gewalt frey stehen, wegen Unterhaltung der Land- und See-Macht, Reichs-Cassa, Eintheilung der Belohnungen für die Verdienste gegen das Rußische Reich, und überhaupt in allen Reichs-Geschäfften, solche Verfügungen zu treffen, als er dem Interesse und Nutzen des Rußischen Reichs es gemäß befinden wird.

Und im Fall nach Göttlichen Willen, dieser Unser geliebtester Vetter, der Groß Fürst Johann, vor Erreichung männlicher Jahre, und ohne rechtmäßige Leibes-Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehen solte, so ernennen und verordnen Wir zum Successor seinen Bruder, den Nachfolgenden aus der Ehe Unserer geliebtesten Niece, Ihro Hoheit der Printzeßin Anna, mit dem „ Durchlauchtigsten Printzen, Anton Ulrich, Hertzog zu

„ Braunschweig-Lüneburg, zu erzeugenden Printzen, und im Fall derselbe gleichfalls mit Tode abgehen solte, die andern aus dieser Ehe zu erzeugenden Printzen, so wie dieselben nach der Erst-Geburt auf einander folgen werden; Wo bey den gleichfalls obgedachter Durchlauchtigster Fürst und Herr, Ernst Johann, Hertzog zu Curland und Semgallen, die Regentschafft führen, und obbeschriebener massen alle Reichs-Geschäffte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, verwalten soll.

Solte auch wider alles Vermuthen nach Göttlichen Willen sich ereignen, daß obgedachte von Uns verordnete Successores, so wohl der Groß-Fürst Johann, als seine Brüder, ohne rechtmäßige Leibes-Erben zu hinterlassen, mit Tode abgiengen, oder wegen der Successions nicht gnugsame Sicherheit vorhanden wäre: So soll der Regent, der Hertzog, zu Erhaltung der beständigen Wohlfarth des Rußischen Reichs mit den Cabinets-Ministern, dem Senat, General-Feld-Marschalln, und der übrigen Generalität bey zeiten vor die Bestellung der Succeßion äusserste Sorgfalt tragen, und mit gemeinschafftlicher Uebereinstimmung einen Successor auf den Rußisch-Kayserlichen Thron erwählen und bestätigen, welcher alsdenn nach solcher einstimmigen Verordnung eben so angesehen werden soll, als wäre er von Uns selbst nach der von GOtt Uns verliehenen Kayserlichen Gewalt zum Nachfolger erwählet worden.

Gleich-

„ Gleichwie Wir nun obgeschriebene Verordnung, nach gnugsamer und reiffer Uberlegung, zum Nutzen Unseres Reiches und aller Unserer getreuen Unterthanen gemacht ; Als befehlen Wir hiermit allergnädigst, daß alle Stände des Reichs, so wohl Geistliche als Kriegs- und Civil, oder sie mögen sonst Namen haben, wie sie wollen, in Verwaltung ihrer Aemter obgedachten Regenten, so wie Uns in allen vollkommenen Gehorsam leisten, und alle seine zum Nutzen des Reichs abziehlende Befehle und Verordnungen zur Erfüllung bringen sollen. Inzwischen hegen Wir keinen Zweiffel, daß dieser von Uns verordnete Regent, nach seinem seit vielen Jahren gegen Uns erwiesenen Eifer und Treue, Unsrer übrig gebliebenen Kayserlichen Familie die gehörige und schuldige Hochachtung erweisen, und vor ihren Standes, mäßigen Unterhalt Sorge tragen wird.

Und gleichwie eine solche Regentschafft Sr. Lbdn. dem Hertzoge von Curland und Semgallen, natürlicher Weise nicht anders denn schwer fallen kan, und dieselben diese Last lediglich aus einer wahrhafften Liebe gegen Uns, Unser Reich und Unsere Unterthanen anzunehmen sich entschlossen haben, also lassen Wir Uns gleichfalls allergnädigst gefallen, in Fall Se. Lbdn. sowohl wegen ihres eigenen Zustandes, als auch anderer ihnen beschwerlich fallenden Umständen, die Regentschafft nieder legen wolten ; Da denn von dem Regenten durch gemeinschafftlichen Rathschluß und Einwilligung des Ca-

„ binets, Senats, der General-Feld-Marschalle und übri-
gen Generalität, eine solche Regierung errichtet wer-
den soll, welche zum Nutzen des Reichs und Unserer
getreuen Unterthanen bis zu obbestimmten mänalichen
Jahren Unseres Successoris fortdauren könne.

Nach solcher getroffenen Verfügung kan er der Re-
gent, nach seinen Gefallen ferner hier verbleiben oder
nach seinen Hertzogthum zurück kehren; Als worinn
ihm Unsere Cabinets-Ministers, Senat, General-Feld-
Marschälle und Generalität alle Hülfleistung und Ge-
fälligkeit erweisen sollen. Zu Bekräfftigung dessen ha-
ben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Un-
sern Insiegel bestätiget. Gegeben in St. Petersburg
„ den 17. October 1740.

Man merckte gar wohl, daß dieses Werck
bey guter Musse verfertiget worden, und
der Regente keine Vorsicht verabsäumet hat-
te. Diese drey Fälle verursachten viele Un-
ruhe, wenn der junge Printz in seiner Kind-
heit verstürbe, wenn solches sich ereignete,
da er keine rechtmäßige Leibes-Erben hin-
terliesse, und wenn die Printzeßin Anna und
der Hertzog von Braunschweig keine andere
Nachkommen hätten. Sie gaben zu vielen
Uberlegungen Gelegenheit.

Der

Der General, welcher in der Ukraine commandirte, war einer von den erstern, so die Tapferkeit besassen, sich nicht unter das Joch zu beugen, welches der Regent der Nation verfertiget hatte. Er hatte von dem ganzen Verfahren und von allen Intriguen, welche während, da die Kayserin auf dem Tod-Bette gelegen, vorgegangen, Nachricht erhalten. Er sahe voraus, wie der Hertzog von Curland viele Hinderniße finden dürffte, den Plan auszuführen, den er sich in Kopf gesetzet hatte. Den 15 November erhielt er einen Courier von Petersburg, welcher ihm von dem Absterben der Kayserin, von der Besteigung Johannis III. auf dem Rußisch-Kayserlichen Thron, und von der Ernennung des Hertzogs zum Regenten Nachricht brachte. Zu gleicher Zeit war ihm anbefohlen den Eyd der Treue selbst zu leisten, wie auch solches von allen Officieren und Trouppen, nach der vorgeschriebenen Formul bewerckstellen zu lassen. Da dieser Eyd sich auch auf die Regentschafft des Hertzogs von Curland erstreckte, welche man folglich unterstützen muste, der General aber überzeuget war, wie diese Regentschafft könte streitig gemacht, ja gar dem Hertzoge von

Cur-

Curland genommen werden, so hielt er es nicht vor dienlich sich gegen den Hertzog mit einem Eyd zu verbinden. Er versammlete die Generalität und die übrigen Officier. Er ertheilte ihnen die Nachricht, wie er die traurige und beweinenswürdige Zeitung von dem Absterben Ihro Kayserl. Maj. wie auch von der Proclamation ihres jetzigen und rechtmäßigen Souverains des Kayserś Johannis III. erhalten hätte. Zugleich zeigete er ihnen das Formular des Eydes, in welcher der Gehorsam und die Treue sich nicht nur auf die Person des Kayserś, sondern auch auf den Hertzog von Curland als Regenten erstrecken solte. „ Ich thue ihnen die Erklärung, setzte er hinzu, wie ich den Eyd der „ Treue und des Gehorsams unsern jetzigen „ Allerdurchlauchtigsten Kayser Johanni III. „ mit Vergnügen leiste, und ich bereit sey, „ mein Blut vor ihn und seine Durchlauchtige Eltern zu lassen; Nach Sr. Kayserl. „ Maj. sind es dieselben, denen ich Gehorsam leisten und mich unterwerffen will, allein, es kömmt mir nicht zu, einen Eyd „ dem Hertzoge von Curland abzulegen. „ Diese Rede machte bey einigen Officieren einen Eindruck, welche dem Beyspiele ihres Gene-

Generals nachfolgeten, und den Eyd nicht anders als mit eben dem Vorbehalt, wie er, ablegen wolten. Die übrigen, welche entweder weit furchtsamer waren, oder die unter dem Namen des Souverains ihnen ertheilte Ordre mit mehrerer Ehrfurcht ansahen, unterzeichneten sie einzig und allein.

Der Hertzog von Curland hatte den Hertzog von Braunschweig den Vater des Kayfers zum Generalißimo der Macht des Reichs declariren lassen; Ein scheinbarer Posten, dessen Macht und Gewalt ihn in der That das Ansehen des Regenten vorbehielt. Er verabsäumete nicht, sein gnädiges Bezeigen bekannt zu machen, um seine Creaturen zu erhalten und sich neue zu wege zu bringen. Er verboth von der Flotte zu Cronstadt die Stücke und Leute zu bringen. Er erließ den Unterthanen einen Theil der Contributionen, welche noch nicht der Schatz-Cammer ausgezahlet waren, damit er seine Administration dem Volcke beliebt machen möchte. Er stund eine allgemeine Amnestie zu, allein, es waren darbey einige Ausnahmen, unter welchen diejenigen begriffen waren, mit denen er nicht zufrieden war; Und die Ausdrückung

ckung grosse Malversationes, diente die Absicht sie durch ein Exilium zu entfernen, oder sie durch Strafen aus dem Wege zu räumen, unter einer nichtswürdigen Anklage zu bedecken.

Er trug Sorge die Besatzung in Petersburg bis auf 22. Bataillons und 16. Escadrons zu vermehren. Er hielt eine besondere Leib-Wacht, und ließ sich 300000 Rublen jährlich assigniren, da hingegen die Printzeßin Anna und der Hertzog von Braunschweig ihr Gemahl nur 200000. hatten. Wenn man nachhero dem erschollenen Gerüchte Glauben beymessen will, so hatte er weitläufftige Wercke in Ansehung seines Glücks im Kopffe. Er schmeichelte sich, wie er das Vermögen hätte, Vater und Mutter des jungen Kayfers nach Teutschland zu senden; Die Printzeßin Elisabeth zur Kayserin ausrufen zu lassen, sie mit seinem Sohn zu vermählen, auch dieses mit seiner Tochter und dem Printzen von Hollstein zu bewerckstellen, welchen letztern er den Schwedischen Thron zu verschaffen sich vorgenommen, worzu er denn die unbeschreiblichen Schätze, der Sage nach, welche er schon zusammen gebracht,

bracht, und in kurtzer Zeit noch zu vermehren hoffte, solte bestimmet haben. Er vermerckte gar wohl, daß ein General von einer Gemüths Art, wie der Graf Münnich, die Hände zu solchen Unternehmen nicht leichtlich leihen würde. Nichts destoweniger muste er ihn entweder auf seine Seite bringen, oder ihn loß zu werden trachten. Weder das eine noch das andere war leichtlich ins Werck zu setzen. Er grief zu dem letztern, welches ihm nicht so schwer schiene, er entschloß sich, ihn in Arrest nehmen, und ihn der Schäden halber, so die Rußische Armee erlitten hatte, Rechenschafft geben zu lassen; Er fand einen Abriß eines solchen Processes an dem Wienerischen Hofe, da man eben dasselbe mit dem Grafen von Seckendorff versucht hatte. Der Tag der Arretirung des Grafen von Münnich war auf den 21. Nov. vest gesetzt worden. Den 19 speisete er mittags mit dem Regenten und an eben demselben Tage stattete die Hertzogin, die Mutter des Kayſers, bey der Hertzogin von Curland einen Besuch ab, welche sich gegen dieselbe über alemassen Hochmüthig bezeigte. Da die Printzeßin in ihren Pallast wiederum zurück gekommen, so gieng ihr das hochmüthige Bezei-

zeigen der Hertzogin überaus nahe. Sie vertraute diesen Verdruß einer ihren Damen, welche mit dem Grafen verwand war; Sie gestund ihr, wie sie lieber sterben wolte, als sich länger den Verachtungen der Hertzogin ausgesetzet zu sehen, und befahl ihr hierauf Münnichen kommen zu lassen. Der Graf kam alsobald, und fand die Printzeßin mit weinenden Augen, welche ihn beschwor sie von der tyrannischen Regierung des Regenten zu befreyen. Münnich that das Anerbieten, wie er alles vor sie unternehmen wolte, wenn sie es genehm hielte. Sie willigte hierein, und der Hertzog von Braunschweig stund nicht an ein gleiches zu thun. Der Regent war so unbesonnen, ihn wissen zu lassen, wie er es nicht gerne sehe, daß er sich öffentlich sehen liesse, und wolte ihn so weit zwingen, sehr wenig auszukommen, damit er sich nicht verdächtig machte, wie er sich Creaturen zu wege bringen wolte. Der Hertzog hatte ihn so gar den Titul des Generalißimi genommen. Das Vorhaben, den Regenten gefangen zu nehmen, wurde beschlossen, und in eben derselben Nacht ins Werck gesetzt.

Am 20. Nov. des Morgens, welches ein Sonntag war, trat der Graf zu dem Hertzoge

Herzog in sein Gemach, und sagte zu ihm mit einer gesetzten Stimme, wie er ihn in Namen des Kayſers gefangen nähme. Der Herzog sprang nach seinem Degen, und wolte einigen Widerstand thun, allein viele Officiers, welche nur Befehl erwarteten, sich zu zeigen, entwaffneten ihn alsobald. Man bemächtigte sich seiner Person, und wurf ihn nackend und gebunden auf einem Wagen. Er blieb der strengen Kälte und dem Muthwillen des Volcks, welches ihn mit Schmach und Schimpff-Reden belegte, ausgesetzet, und man hielt mit ihm noch länger als eine halbe Stunde in diesem schmählichen Zustande, welcher annoch durch das Zuschauen und durch die Verweise von einer guten Anzahl Personen, so er ins Gefängnis setzen und übel halten, die man aber loß machen lassen, vermehret wurde.

Die Herzogin vertheidigte sich viel länger. Da sie sich noch im Bette befand, so befahl man ihr aufzustehen. Dieselbe sprang in Hemde wie eine Löwin, und wolte sich über diejenigen hermachen, so ihren Gemahl banden. Ihre Wäsche wurde zerrissen, und man konnte sich ihrer nicht anders als mit Gewalt

bemächtigen. Dieselbe wurde in ein Gemach gebracht und bewachet, allwo man ihr alte Lumpen gab ihre Blösse zu bedecken; Allein, endlich wurde sie gebunden auf einem Wagen gesetzt, und in das Kloster St. Alexander gebracht. Der Hertzog ihr Gemahl kam auf die Vestung Schlüsselburg, allwo man nicht säumete, mit seinem Proceß den Anfang zu machen.

Den 21. publicirte man unter Trompeten-Schall, in Ansehung seiner, folgendes Manifest:

Von GOttes Gnaden Wir Johann III. Kayser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc.

„ Thun hiermit jedermann kund und zu wissen: Ohngeachtet zwar durch die von Ihro Maj. der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Grossen Frau, Anna Iwanowna, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens, errichtete und bey Unserm Manifeste unterm 29. Oct. kund gemachte Verordnung, der Durchlauchtigste Herzog von Curland, Ernst Johann, während Unserer Minderjährigkeit zum Regenten des Reichs ernennet und verord-

„ net,

» net, dabey aber ihm zugleich von Ihro Maj. durch eben dieselbe Verordnung ausdrücklich anbefohlen worden, diese seine Regentschafft nach Unsern Reichs-Gesetzen und Constitutionen, ingleichen den sowohl von Ihro Kayserl. Maj. als Dero Allerdurchlauchtigsten Vorfahren errichteten Verordnungen und Gesetzen zu führen, wie nicht weniger für Unsere theureste Gesundheit und Erziehung die gehörige Sorgfalt zu hegen, auch Unsern geliebtesten Eltern und der gantzen Kayserlichen Familie die gebührende und schuldige Hochachtung zu erweisen, u. dabey ihrem hohen Stande gemäß vor ihren Unterhalt Sorge zu tragen: So haben Wir dennoch, anstatt der gehofften Erfüllung, dieser Ihro Kayserlichen Maj. Verordnung, zu Unserm gröslen Mißvergnügen, erfahren müssen, welchergestalt der Hertzog von Curland, gleich nach angetretener Regentschafft und ehe noch der verblichene Leichnam Ihro Kayserl. Maj. zur Erde bestätiget worden, sich unterstanden, nicht nur viele Unsern Reichs-Gesetzen und vorigen Verordnungen zuwiderlauffende Dinge auszuüben, sondern was das wichtigste ist, gegen Unsere geliebteste Eltern, Ihro Hoheiten Unserer Frau Mutter und Unsern Herrn Vater, so grosse Verachtung und Geringschätzigkeit öffentlich an den Tag zu legen, und unter allerley darbey gebrauchten unanständigen Bedrohungen solche weit aussehende und gefährliche Absichten kund zu geben, daß nicht allein obgedachte Unsere geliebteste Eltern, sondern auch Wir » selbst, und die Ruhe und Wohlfarth Unsers Reichs in

„ einen gefährlichen Zustand hätten versetzet werden kön-
nen.

Dahero Wir denn, in dieser offenbaren Hintenansetzung offt gedachter Ihro Kayserl. Maj. Verordnung und derselben gäntzlich entgegen gesetzten Bezeigen, erwehnten Hertzogs von Curland und seinen weit aussehenden, Uns, Unsern geliebtesten Eltern, Kayserlicher Familie und gantzem Reiche gefährlichen Absichten und Anschlägen bey Zeiten vorzubeugen, Uns verbunden gesehen, auf allerunterthänig-inständigstes Anliegen und Bitten aller Unserer getreuen Unterthanen, sowohl Geist- als Weltlichen Standes, gedachten Hertzog der Regentschafft zu entsetzen, und auf gleichmäßige allerunterthänigste Bitte Unserer getreuen Unterthanen, die Verwaltung Unsers Rußischen Reichs während Unsrer Minderjährigkeit, Unserer geliebtesten Frau Mutter, Ihro Kayserlichen Hoheit der Printzeßin Anna, welcher Wir von nun an den Titul einer Groß-Fürstin aller Reussen beylegen und übertragen, und Deroselben volle Macht und Gewalt ertheilen, die Regierung auf eben demselben Grunde zu führen, wie es Ihro Kayserliche Maj. höchstseel. Andenckens in Dero Verordnung vest gestellet und anbefohlen haben.

Damit nun dieses alles Unsern getreuen Unterthanen kund werde, dieselben auch Uns als ihren rechtmäßigen
„ Herrn und Kayser mit aller Treue dienen, und krafft die-

„ dieser Constitution Ihro Kayserl. Hoheit, der Groß-Fürstin aller Reussen, Anna, Unserer geliebtesten Frau Mutter, bey Administration Unsers Rußischen Reichs, während Unserer Minderjährigkeit, in allen Stücken schuldige Submißion und Gehorsam bezeigen, auch diese Unsere allergnädigste Verordnung heilig halten, und derselben unveränderliche Folge leisten, solches auch mit cörperlichen Eyden beschwören mögen: Als haben Wir allergnädigst anbefohlen, selbiges hiermit zu jedermanns Wissen kund zu thun. Gegeben im Senat, den „ 20. Nov. 1740.

Das Original war von dem ganzen Synodo, dem Ministerio, und der Generalität, welche sich versammlet hatten, und in der That diese Aenderung einmüthig genehm hielten, unterschrieben. Ein aus Petersburg und an demselben Tage geschriebener Brief beschreibet die Umstände der getroffenen Anstalt, in Ansehung der Veränderung des Gouvernements, ein wenig anders. Er lautet folgender massen:

„ Die Ernennung des Hertzogs von Curland, zu der Würde eines Regenten in Rußland, hat um so viel mehr Verwunderung erwecket, da man beständig in „ den Gedancken gestanden, wie die Printzessin Anna

„ würde als vermuthliche Erbin der Crone declariret, oder im Fall sie Nachkommen erhielte, als Regentin, während der Minderjährigkeit, ernennet werden. Man mochte die Regentschafft des Hertzogs von Curland so gut sprechen, wie man wolte, so fehlte es doch weit, daß die Approbation wäre allgemein gewesen. Die Printzeßin Anna, als Mutter des Kaysers, hätte natürlicher Weise an der Administration Theil haben sollen, und der Hertzog Anton Ulrich, ob er gleich Generalissimus und Groß-Admiral des Reichs war, konnte dennoch ohne Mißvergnügen den Regenten, als Gouverneur und absoluten Herrn nicht ansehen. Diese Ursachen brachten den Hertzog von Braunschweig dahin, alle seine Bedienungen nieder zu legen. Der Adel, welcher mit der Erhebung des Regenten schlecht zufrieden war, murrete über viele Sachen, worinnen seine Administration tadelhafftig schien. Der Hertzog versammlete diesen Adel, dem er zu wissen that, wie er wahrgenommen, daß ihnen viele Sachen verdrüßlich fielen; Er hätte sich bloß der allgemeinen Wohlfarth wegen, und aus Ehrerbietung gegen den Willen der verstorbenen Kayserin, sich mit der Regentschafft beladen; Sein Privat-Interesse wäre darunter gar nicht begriffen, und er suchte weiter nichts, als wohl zu regieren, und die allgemeine Liebe zu verdienen. Da das Unternehmen des Regenten seinen Betheurungen zu widerspre-

„ chen schien, so vermehrte sich die Unzufriedenheit des Adels.

„ Adels. Der Hertzog, welcher allzuviel auf seine Gewalt bauete, ließ sechs Rußische Herren, und einige andere Personen von gleichen Rang, einziehen. Diese Arretirung war das Zeichen des Falls des Hertzogs. Den 18. und 19. berathschlagete man sich in dem Pallast gantz geheim, und den Morgen darauf den 20. wurde der Hertzog, der sich eines solchen am wenigsten vermuthete, auf einmahl in seinem Pallaste gefangen genommen, und auf die Vestung gebracht. Die gantze
„ Familie von Biron empfindet diese Ungnade.

Unter der Zeit, da man das Haupt gefangen nahm, traf man Anstalten sich des Grafs Caroli, seines Bruders, welcher in Moscau commandirte, zu versichern. Da er sich alda in Liebe gesetzet, so hatte er daselbst den 11. und 12. dem Volcke ein Vergnügen gemacht, welches öffentliche Freuden-Bezeigungen, wegen Ernennung des Hertzogs zum Regenten des Reichs, gehalten. Den 23. celebrirte er den Geburths-Tag des Regenten mit aller möglichen Pracht. Sein Pallast war illuminiret, er gab einen grossen Ball, welcher durch ein kostbares Tractament unterbrochen wurde. Hundert und funfzig Personen waren an der Tafel, und waren sehr lustig, als das

Festin durch einen Courier, welcher gegen acht Uhr des Abends ankam, gestöret wurde. Alsobald kündigte man dem Grafen, und einigen Personen, so bey ihm waren, Arrest an. Kurtz darauf führte man ihn, nebst vierzehen oder funfzehen anderen Gefangenen, auf die Vestung. Man erfuhr in dem Augenblick die Revolution, so sich zu Petersburg geäussert, und die Einwohner liessen daher ihre Freude verspüren. Man hörte überall den Zuruf und die Worte: **Es lebe der Kayser! Es lebe die Prinzessin Regentin!**

Die Hertzogin Mutter, welche wir inskünfftige die Groß-Fürstin nennen werden, wuste dem General und Grafen Münnich unbeschreiblichen Danck. Dieselbe sagte in Gegenwart ihres gantzen Hofes: **Sehen sie meinen und des gantzen Reichs Beschützer.** Er ist es, der uns von den Birons befreyet, und ihr böses Vorhaben zunichte gemacht. Sie ernennte ihn zum ersten Minister in allen Collegiis, und gab ihn, nach dem Hertzog Anton Ulrich von Braunschweig, dem Vater des Kaysers, und vor alle Minister und Generale, den

ersten

ersten Rang, that auch ein gleiches in Ansehung der Gräfin von Münnich, welche vor allen andern Damen bey Hofe den Rang erhielt.

Nachdem der Hertzog von Curland in seinem Arreste aus der groſſen Bestürtzung, worinnen ihn dieser fürchterliche Unglücks-Fall gesetzet, ein wenig zu sich selber gekommen, so bath er inständigst um Erlaubnis, an die Groß-Fürstin zu schreiben. Er erhielt solche, und das Schreiben war des Inhalts: Wie er in den betrübten Zustande, darinnen er sich gebracht sähe, sich alle Augenblick des Bezeigens erinnere, welches er vor und nach erfolgten Absterben der verstorbenen Kayserin bewiesen; Allein, er begreiffe nicht, wodurch er das Unglück gehabt, sich die Unzufriedenheit Ihro Kayserl. Hoheit zu zuziehen; Er wäre niemahls willens gewesen, die Ehrerbiethung, so er ihr und dem Printzen, ihrem Gemahl, schuldig wäre, aus den Augen zu setzen; Woferne es aber möglich gewesen wäre, solches in einer Sache zu bewerckstellen, so bäthe er Ihro Kayserl. Hoheit unterthänig, Dieselben wolten glauben, wie solches aus einer bloſſen Unachtsamkeit, und als eine Folge der mit der Administration des Reichs verknüpfften Un-

ruhe geschehen wäre; Er suche dadurch keine Gnade zu erhalten, daß er sich die Freyheit nähme, an ihr dieses unterthänige Schreiben abgehen zu lassen; Nach einer solchen harten Probe, welche er von der Unbeständigkeit der menschlichen Hoheit gehabt, die ihn persönlich betroffen, könnte ihn solche nicht mehr rühren. Man möge ihn also eine Strafe auflegen, welche man wolle, er sey bereit sie zu erdulden. Die einzige Gnade aber, welche er bey Ihro Kayserl. Hoheit suche, bestehe darinnen, Dieselben wolten mit seiner unglücklichen Familie, welche an dem Verbrechen, so man ihm Schuld gäbe, keinen Antheil gehabt, ein Mitleiden bezeigen; Woferne er diese Gnade erhielte, so wolte er sich bloß beschäfftigen, bey GOtt, seiner Sünden halber, Vergebung zu erhalten, und ihn vor die Erhaltung der geheiligten Person des Kaysers, wie auch Ihro Kayserl. Hoheit, und des Printzen, Dero Gemahls, zu bitten.

Dieses Schreiben that die Würckung, so er daher gehofft hatte. Die Groß-Fürstin konnte es nicht lesen, ohne davon gerühret zu werden. Das gröste Verbrechen des Herzogs von Curland bestand darinnen, daß er sich der Regentschafft, mit Ausschlüssung der

Prin-

Prinzeßin, der sie doch gehöret, unterzogen, daß er als Souverain sich aufgeführet, und mit ihr umgegangen, als wenn sie ihm unterthänig wäre. Dieser Unfall verbesserte diese Unordnung. Die gefährlichen Absichten, so man ihm Schuld gab, waren rückgängig gemacht worden; Die Creaturen, welche er sein Ansehen zu behaupten hätte brauchen können, sassen sowohl, wie er, gefangen. Die Groß-Fürstin faßte demnach gelindere Rathschlüsse, und trieb die Sachen nicht aufs äusserste, wie man anfänglich geglaubet hatte.

Man untersuchte seine Schrifften, man fand darunter heimliche Correspondentz mit vielen Höfen von Europa. Schävius, sein vertrauter Secretair, war nach Schweden geschicket worden, mit dem Befehl, einen Vergleich zu treffen, es möchte kosten, was es wolte. Es war ein Glück vor ihm, daß er sich nicht bey seinem Herrn befand, indem er sonder Zweiffel alle sein Unglück würde mit ihm getheilet haben.

Dem General Uschakow, und dem General-Auditeur von den Garden, Ehmer, wurde

wurde aufgetragen, sich auf die Vestung Schlüsselburg zu begeben, den Gefangenen zu befragen, und seine Antwort auf die vornehmsten Puncte der Anklage zu erhohlen. Man wuste, daß er während seines Glücks unbeschreibliche Schätze durch allerley Wege zusammen gescharret. Man muthmassete, er habe davon einen Theil in fremde Länder geschaffet. Man foderte von ihn, der besondern Negociationen halber, so er mit verschiedenen Puissantzen angefangen, Rechnung. Man erinnerte ihm der ungebührlichen Drohung, welche er einsmahls der Printzeßin, der Mutter des Kaysers, gethan, zu der er zu sagen sich unterstanden, wenn sie die geringste Bewegung machte, darüber er sich zu beklagen Ursache fände, so wolte er sie nach Teutschland schicken, und den Hertzog von Hollstein nach Rußland berufen. Man vergaß auch nicht, wie er die Ehrerbietung gegen den Hertzog von Braunschweig aus den Augen gesetzt, dem er so weit zwingen wollen, daß er sich nicht öffentlich sehen liesse; Man that auch der hochmüthigen Bezeigungen, welche die Hertzogin von Curland, seine Gemahlin gegen die Groß-Fürstin, und gegen den Hertzog

von

von Braunschweig, bezeiget hatte, wie auch der harten Ausdrückung, welcher sie sich mehr als einmahl gegen Ihro Kayserl. Hoheit bedienet, Erwähnung.

Der Gefangene antwortte deutlich genug auf diese Artickel. In Ansehung des Vermögens gab er die Wissenschafft, so man verlangete, zeigete an, wo es sich befände, und machte darvon eine Verzeichnung. Er that auch eine zulängliche Erklärung der mit den auswärtigen Puissantzen angefangenen Negociationen halber, und berichtete, wie weit es damit gekommen. Was den Verweiß betraf daß er sich gegen die Groß-Fürstin und den Printzen, ihren Gemahl, so vergessen, so bezeigte er, seiner Aufführung wegen, eine lebhaffte Reue, und bath den General Uschakow, deswegen bey Ihro Hoheiten vor ihm um Verzeihung zu bitten, ingleichen des ungeziemenden Hochmuths halber, womit die Hertzogin, seine Gemahlin, sich gegen ihr aus einer Verblendung bezeiget. Er gestund auch selbst, daß dieselbe und er den Tod verdieneten, und die Regentin berechtiget sey, mit ihm auf das Strengste zu verfahren.

Die

Die Commissarien erstatteten ihren Bericht. Die Groß-Fürstin Regentin, deren ihr Zorn durch diese Nachricht immer mehr und mehr nachgelassen, erwählte den Weg der Gnade, und that die Erklärung, wie ihr Wille nicht wäre, den Anfang der Regierung des Kayfers, ihres Sohnes, mit Blut zu machen, und ihr Verlangen sey nicht, daß es weder dem Hertzoge, noch einem von seiner Familie, das Leben kosten solte. Der Printz Trubeskoi gieng nach Curland, um in Namen des Kayfers von den Vermögen, so der Gefangene daselbst hatte, Besitz zu nehmen. Man zog alles ein, was er in dem Reiche besaß. Die Groß-Fürstin linderte das harte Verfahren so man gegen ihn seit seiner Arretirung bezeiget. Er hatte auf jeden Tag zu seiner Unterhaltung zweene Rublen gehabt, die auch seiner Gemahlin, und jedem seiner Kinder, gereichet worden; Dieselbe befahl, man solte es an nichts fehlen lassen, verstattete auch, daß einige von ihren Leuten sie bedieneten. Petrus Biron, ihr ältester Sohn, wurde kranck, und der Hertzog selbst konnte kurtze Zeit das Schrecken seines Schicksals ertragen, ohne daß seine Gesundheit nicht grossen Schaden ge-

gelitten hätte. Er verfiel in die äusserste und tiefste Melancholie, und schiene so gar von Verstande zu seyn. Er redete ohne Aufhören, und man merckte im Monath December, als ihn die Commissarien von neuen fragten, wie er die Sinnen verlohren. Man hatte unter seinen Schrifften einige undeutliche Briefe gefunden, so er auswärtig hingeschrieben hatte; Man fragte ihm um eine klare und deutliche Erklärung? Er antwortete Sachen darauf, welche sich auf das, warum er gefragt wurde, weder reimten noch schickten, und aus der Unordnung in seinen Reden, ließ sich die Unordnung seines Gehirnes abnehmen.

Sieben Officiers von den Garden, welche er ihrer Stellen entsetzet, erhielten in Gegenwart der Groß-Fürstin, ihre Bedienung wieder, die sie jeden eine um einen Grad höher angedeyhen ließ. Der gantze Hof war von dieser neuen Installirung Zeuge. Mr. Andrâi, der Staats-Secretair, welchen der Regente gefangen setzen lassen, wurde loß gelassen und zum Staats-Rath ernennet.

Im

Im Monath Jan. kamen die Commissarii wiederum auf die Schlüsselburg. Bey dem ersten Interrogatoriis hatten sie sich dieser Formul bedienet: „ Den Durchl. Herzoge von Curland und Semgallen ist „ auferleget worden, auf folgende Puncte „ und Artickel zu antworten. „ Damahls aber sagte man zu ihm ohne viel Umstände: Es wird Johann Ernst Biren befohlen, auf die Puncte und Artickel, nach der wider ihn angestelten peinliche Anklage deutlich zu antworten. Es war keine Frage mehr, seiner Titul halber, als Hertzog von Curland ꝛc. Man deutete ihm an, wie der Senat im Namen des Kayfers, und mit Einwilligung der Stände von Curland, ihn des Hertzoglichen Standes vor unfähig erklärte, Se. Majest. ingleichen ihm aller Bedienungen entsetzte, und ihm alle Titul und Würden, damit er war bekleidet worden, nehme. Was seine Person beträfe, so würde er sein Schicksal erfahren. Die Titul der Hertzogin von Curland, des Erb-Printzen, des Printzen und der Printzeßinnen waren in ein Augenblick verschwunden, und die Personen von diesem Hause wurden bloß bey ihren Tauf-Namen gerufen, mit dem

Zu-

Zunamen von Biren. Inzwischen machte man den Anfang, drey Tage in der Woche, die Equipage und Meublen, die man hinweg genommen, zu verkauffen.

Der General von Bismarck hatte an der Ungnade des Regenten Antheil. Er war Gouverneur zu Riga. Er wurde gefangen nach Nerva geführet, wohin die Commissarien sich begaben, ihn zu verhören. Sie befanden, daß er von allen Entwürffen des Hertzogs Wissenschafft gehabt, und wider seine Treue und Pflicht vielfältig gehandelt. Er wurde zum Exilio verdammet, auf einem Wagen gesetzet, und unter einer Begleitung von Dragonern nach Moscau geführet, woselbst er mit dem Grafen Gustavo von Biren den 2. Januar. um 10. Uhr des Morgens ankam. Am Neuen-Jahrs Tage war daselbst ein Courier mit dem Urthel des Grafen Caroli von Biren angekommen; Es waren ihm hierdurch alle seine Titul und Bedienungen genommen, seine sämmtliche Güter confisciret, und er nach Siberien auf Lebzeiten relegiret. Der Graf Gustavus, und der General von Bismarck,

hatten gleiche Strafe. Alle drey Gefängene reiseten den 3. nach Siberien ab. Es waren zu Moscau noch andere Gefangene, welche bis zu Ankunfft derjenigen, welche von Petersburg erwartet wurden, und zugleich mit nach Siberien gehen solten, gefänglich verwahret worden. Der Befehl des Hofes brachte mit sich, daß die beyden Birons Carolus und Gustavus und der General Bismarck in dem Schlosse Tobolskoi wohnen solten, und man sie daselbst mit dem ihnen gehörigen Unterhalt versähe. Das gantze Vermögen des Grafen Caroli, welches in kostbaren Meublen, in Silber-Geschirre, in Juwelen und in einer grossen Menge gemünzten Geldes bestand, wurde weggenommen, und dem Hofe darvon ein Verzeichnis zugefertiget, damit er hiervon disponiren möchte.

Wir werden uns hüten hier die Frage zu untersuchen, welche einige Politici bey dieser Gelegenheit aufwerffen wollen, nehmlich ob der Hertzog von Curland, da er ein souverainer Printz eines von Rußland independenten Staats durch die Gnade der Kayserin

rin seiner Wohlthäterin geworden, habe von dem Rußischen Reiche können verurtheilet werden? Diese Frage würde uns allzu weit bringen. Der König und die Republic von Pohlen, von welchen Curland ein Lehn ist, hätte sich dieser Sache annehmen können, sie unternahmen aber nichts öffentlich ihres Lehn-Mannes zum Besten; Sie hatten die Höflichkeit gehabt seine Wahl von den Curländischen Ständen zu zugeben; Es war ein Opffer, so man Rußland that. Sie schwiegen also über die Ungnade des Hertzogs gantz stille, und nahmen sich dessen nicht in geringsten an.

So waren die Revolutiones beschaffen, so an dem Rußischen Hof vorgiengen, als der Marquis von Botta daselbst anlangete. Das neue Gouvernement trachtete überaus sich der auswärtigen Ruhe zu versichern, und das gute Vernehmen mit allen Nachbaren zu bevestigen. Man ergrief die Gelegenheit, welche der König von Preussen an die Hand gab. Dieser Monarche, welcher seit des Kayfers Absterben beständig sein Augenmerck auf die Ansprüche von Schlesien gerichtet,

sahe zum voraus, wie er sie nicht anders als mit dem Degen würde ausführen und sich in dessen Besitz setzen können. Das genaue Bündnis, so sich zwischen den Höfen zu Wien und Petersburg befand, war ihm nicht unbewust, und ob er gleich die rathsamsten Anstalten getroffen, daß es ihm nicht fehlen konnte, so war ihm dennoch viel daran gelegen, Rußland in sein Interesse zu ziehen, oder es wenigstens zur Neutralität zu bewegen. Die Nachbarschafft dieser Puissantz mit dem Königreiche Preussen würde eine wahrhafftes Hinternis seyn, im Fall eine Ruptur vorfiele. Er fieng demnach die freundschafftlichen Tractaten und Alliantzen wiederum mit derselben zu erneuren an Dieser neue Tractat hatte seine Endschafft erreichet, als der Marquis von Botta von Seiten der Königin von Ungarn ankam. Er konnte solchen nicht hintertreiben. Er war erst von Berlin abgereiset, als die Expedition in Schlesien ihren Anfang genommen. Man versicherte, wie der Tractat den gemachten Conventionen zwischen dem verstorbenen Kayser, und der verstorbenen Kayserin, von Rußland nicht nachtheilig wären. Man com=

communicirte ihm so gar das Schreiben, welches man an den König von Preussen in Namen des neuen Kayfers abgehen lassen. Es ist folgendergestalt abgefasset:

Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Freudlich-vielgeliebter Bruder und Freund,

„ Ew. Königl. Maj. werden aus meinem an Höchst-Dieselben abgelassenem Schreiben von 11. Nov. die Hochachtung, welche ich vor Dero Freundschafft hege, und die aufrichtige Begierde, mit welcher ich dieselbe zu cultiviren unveränderlich gesinnet bin, mit mehrern bereits ersehen haben. In dieser aufrichtigen Intention und Absicht habe ich auch keinen Anstand genommen, mit Ew. Königl. Maj. die zwischen Unsern beyden Häusern von so vielen Jahren her glücklich und unverbrüchlich subsistirende Defensio-Allianz und Verbündnüß zu erneuern, und mich demjenigen mit aller Bereitwilligkeit zu fügen, was dabey von Ew. Königl. Maj. von mir verlanget worden, und von mir ohne offenbare Offension und Beleidigung eines Tertii geschehen und der Natur eines defensiven Bündnüsses nicht zu wider seyn kön-
„ nen. Wie denn die Vollziehung dessen, welches durch

„ beyderseits hierzu bevollmächtigte Ministros dieser Lagen allhier erfolget, mir zum wahren Vergnügen und hoffentlich auch Ew Königl. Maj. zur neuen überzeugenden Versicherung von meiner redlichen Intention und aufrichtigen Gesinnung reichen wird.

Je grösser nun aber das darüber von mir geschöpffte Vergnügen gewesen, je mehr und schmertzlicher hat mich dasjenige wieder betrübet, was der an meinem Hof-Lager subsistir ende Ministre, Plenipotentiaire und Geheime Kriegs-Rath von Mardefeld um eben diese Zeit meinen Ministern, wegen der von Ew. Königl. Maj. genommenen Entschliessung, mit einer Armee in Schlesien, zu gehen und sich dieses Fürstenthums zu bemeistern, zu communiciren befehliget worden.

Ew. Königl. Maj. werden Sich die Grösse des Schmertzens, welchen ich natürlicher Weise über diese Dero Entschliessung empfinden muß, desto leichter vorstellen, wenn ich Deroselben gerne und gantz aufrichtig eingestehe, daß nach dem Vertrauen, so ich für Dero Æquanimität und vielfältig contestirte patriotische Gesinnung gesetzet, ich mir diese Entschlüssung, und daß von Seiten Ew. Königl. Maj. etwas unternommen werden solte, wodurch die bey gegenwärtigen Umständen so nöthige Ruhe, im Römischen Reiche gestöhret, und das Gleich-Gewichte von gantz Europa unterbrochen werde, nimmer vermu-
„ then können. Vielmehr bin ich der beständigen sichern Hof-

nung

„ nung gewesen, daß, weñ auch sonst jemand von diesem dem Erz-Hertzoglichen Hause Oesterreich durch das Absterben des letztern Kayserß glorwürdigen Andenckens betroffenen Unglücke zu profitiren, und der so genannten Pragmatischen Sanction zuwider etwas zu unternehmen suchen wolte, Ew. Königl. Maj. mit aller Macht demselben sich zuwidersetzen, um so viel weniger ermangeln würden, als Sie sich meiner und so vieler anderer mächtigen Puissantzen ohnunausbleiblich nachdrülicher Hülffe und Aßistentz gäntzlich darunter versichert halten könnten. Es ist nicht ohne reiffe Uberlegung und genugsame Einsicht der Sachen geschehen, als von meinen und Ew. Königl. Majest. in GOtt ruhenden Vorfahren an der Regierung glorwürdigsten Gedächtniffes, und von dem gantzen Römischen Reiche und grösten und mehresten Puissantzen in Europa die Sanctio Pragmatica aufs feyerlichste garantiret worden.

Die Ursachen, welche die Übernehmung der Garantie damahlen angerathen, existiren noch jetzo. Wie man denn ohne Vorurtheile und Präven tion nicht wohl in Abrede seyn kan, daß von der unzertrennlichen Zusammenbleibung sämtlicher Oesterreichischer Erb-Lande das Gleich-Gewichte, und was noch mehr ist, die Wohlfarth von gantz Europa, und die einem jeden Stande „ ohnentbehrliche Sicherheit, hauptsächlich dependire.

„ Nach der Treue und Glauben, mit welcher man in Haltung der Tractaten und genommenen Engagements zu Werck zu gehen schuldig ist, und ohne welche in der Welt nichts mehr heilig seyn würde, findet sich ein jeder zur würcklichen Prästation der mehr erwehnten Pragmatischen Sanction wegen übernommener Garantie verbünden, und kan sich auch dessen um so viel weniger entschütten, als es allhier um sein eigenes Interesse und seine gegenwärtige und künfftige Wohlfarth und Sicherheit zu thun ist. Alles dieses und die höchst bedenckliche Suiten, welche daraus unausbleiblich entstehen, und gantz Europa, mithin auch mich, und Ew. Königl. Maj. selbsten treffen würden, können Dero höchst erleuchteten Penetration nicht entgehen.

Von mir aber hat die aufrichtige Freundschafft, worinn ich mit Ew. Königl. Maj. beständig zu continuiren recht sehnlich wünsche und verlange, erfordert, Deroselben über diese Ihrem Minister allhier communicirte Entschlüssung meine wohl und redlich gemeynte Gedancken Freund-brüderlich in wahrem Vertrauen zu eröfnen, und bin ich versichert, daß, wenn Dieselben auch so, wie sie aus treuem Hertzen herrühren, aufgenommen, und diejenigen Attention und Betrachtung, so die Wichtigkeit der Sachen zu erheischen scheinet, finden, Ew. Königl. Maj. meinem inständigen Ersuchen, wie „ solches hiermit an Sie ergehet, geneigt deferiren, mehr

oben

„ oben erwehnte Entschliessung fahren lassen, und Ihren höchsten Orts nichts unternehmen werden, wodurch in dem grösten Theile von Europa auf einmahl ein nicht so leicht wider zu löschendes Kriegs-Feuer angezündet wird, und der Ausgang ungewiß und in GOttes Händen stehet.

Ich bin sehr weit entfernet, mich einiger Untersuchung derjenigen Prätensionen, welche Ew. Königl. Maj. an das Oesterreichische Hauß etwan haben mögen, anzumassen, jedoch völlig versichert, daß wenn es Deroselben gefällig, sich darüber gegen die Königin von Ungarn und Böhmen vertraulich zu expliciren, Dieselbe Ihnen alle billige Satisfaction zu geben gantz willig und geneigt seyn werde; Wie ich dann meine bona Officia von gantzen Hertzen und mit aller Sincerität hierunter anzuwenden bereit bin, und noch dazu hiermit offerire und anbiete. Man schreitet nicht gerne zu Thätlichkeiten, so lange der Weg der Güte noch offen und nicht vorher gäntzlich erschöpffet ist. Ew. Königl. Maj. bekannte Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe erfordert solches, nach welcher Sie denen Betrübten ihre Trübsahl zu häuffen gewiß so wenig geneigt seyn werden, als wenig es GOtt angenehm seyn kan, wenn wir die uns von ihm allein verliehene Macht anders als zu unserer eigenen und unserer Freunde und Alliirten Beschütz- „ und Vertheidigung anwenden wolten. Eben diese

„ Ew. Königl. Majest. Großmuth und Liebe zur Gerechtigkeit geben mir die ungezweiffelte Hofnung, Höchst-Dieselben werden mich mit einer solchen Antwort erfreuen, wodurch alle meine hier oben erwehnte Betrübnis und Besorgnis gäntzlich gehoben wird, und ich um destomehr in Stand gerathe, nebst meiner wahren Erkäuntlichkeit bey aller Gelegenheit auch die aufrichtige Hochachtung zu bezeugen, welche ich für Ew. Königl. Maj freundschafftlich hege, und mit solcher zu Erweisung aller möglichst-angenehmen Dienstfertigkeiten beständig verharre. Petersburg den 16. Decemb. „ 1740.

Dieses Schreiben zeigete deutlich genug, daß der Hof zu Rußland bey weiten nicht in willens wäre, die Entreprise auf Schlesien genehm zu halten, weil er ohne viele Weitläufftigkeit vermercken ließ, wie er glaubte, eine GOtt angenehme Sache ins Werck zu setzen, wenn er seine Macht seine Alliirten zu vertheidigen anwendete. Allein, es gehörte mehr darzu als der Wille, das Gewitter auseinander zu treiben, und man konnte die Briefe, welche dieser Monarche bey dieser Gelegenheit erhielt, als den Schall der Glocken betrachten, deren Sausen das

Don-

Donnern nicht verhindert. Der König von Preussen wuste das sehr wohl, deshalb ließ er sich von nichts abbringen, wie man es an demjenigen, was vorgegangen, seit dem er dieses Schreiben erhalten hatte, schon wahrgenommen, es auch in der Folge dieses Wercks noch finden wird.

Der Churfürst von Mayntz, der den Reichs-Tag zur Kayser-Wahl ausgeschrieben, hatte ihn auf den 1. Mart. vest gesetzet. Die Zwistigkeiten und Irrungen, welche die Succeßion in die Würden und Gerechtsame des Hauses Oesterreich erwecket, brachte einige Churfürsten auf die Gedancken, diese Wahl zu verschieben, um zu sehen, ob man nicht binnen der Zeit die Sachen schlichten, oder die Gemüther beruhigen könne, damit sie eine ruhige Wahl ihren vornehmsten Gegenstand seyn liessen. Der Churfürst von der Pfaltz schrieb deswegen an den Churfürsten von Mayntz. Dieser Prälat berathschlagte sich mit den Churfürsten; und da die Mit-Regentschafft, welche die Königin von Ungarn dem Groß-Hertzoge von Toscana, ihrem Gemahl, zugestanden, diesen Prin-

Printzen dahin brachte, den Sitz und die Stimme zu verlangen, welche dem Königreiche von Böhmen auf den Reichs-Tagen zustehet, so schrieb der Churfürst von Maynz, in Ansehung dessen, nachfolgenden Brief an ihn:

„ Ew. Königl. Hoheit können Wir, krafft aufhabender Pflicht, nicht bergen, was massen uns Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz in einem Schreiben von 6 dieses Monaths zu vernehmen gegeben, daß, da der König von Preussen mit einer Armee in Schlesien eingedrungen, und sich noch Schwürigkeiten, in Ansehung der Churfürstlichen Böhmischen Stimme, ereignen, man sich nicht schmeicheln könne, so lange diese beyde Puncte nicht ausgemachet worden, etwas zuträgliches auf dem Wahl-Tage, den Wir auf den ersten des instehenden Monaths Martii ausgeschrieben, auszurichten. Hingegen hat man Ursache zu befürchten, daß die Irrungen, welche schon ausgebrochen, und die Zwistigkeiten, so daher entstehen, immer mehr und mehr um sich greiffen dürfften, und der Reichs-Tag, woferne er nicht am Ende fruchtloß abliefe, dennoch mit vielem Zeit- und Geld-Verlust von langer Dauer seyn würde. Dem zu Folge haben Ihro Churfl. Durchl. von der „ Pfaltz bey Uns angefraget, ob es nicht, in Ansehung die-

„ dieser critischen Conjuncturen, vor das Interesse des Reichs besser seyn würde, den Reichs-Tag drey oder vier Monathe aufzuschieben, als denselben während den Irrungen zu öfnen, und dadurch noch zu mehreren gröfsern Zwistigkeiten Gelegenheit zu geben.

Die Gründe, welche Ihro Churfürstl. Durlch. Uns in seinem Schreiben angeführet, sind von der äussersten Wichtigkeit, um so vielmehr, da es dem Interesse des Reichs unstreitig gemäß ist, daß es mit einem Haupte, so bald es möglich, versehen werde, und zwar in der nach den Fundamental-Gesetzen, nehmlich in der güldnen Bulle, vest gesetzten Zeit. Man muß die Gefahr, die Schwürigkeiten und Irrungen, wachsen und sich vermehren sehen, jemehr man sich von diesem Gesetze entfernen wolte, auf so eine Weise, daß das Schicksahl des lieben Vaterlandes sehr zu bedauren seyn würde, wenn man nicht alles, was sich diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen könnte, überstiege und bey Seite schaffte.

Da Ew. Königl. Hoheit die Verwaltung der Churfürstlichen Stimme von Böhmen über sich genommen, so haben Wir auch nicht umhin gekonnt, mit Demselben, dieses wichtigen Artickels halber, zu communiciren, wie Wir auch solches mit den andern Churfürsten, nach Unserer Pflicht bewerckstellen. Ew. Königl. Hoheit bitten Wir nicht zu säumen, Uns Dero Gutachten zu „ geben, vornehmlich, da die in den Gesetzen vorgeschrie-

bene

„ bene Zeit herannahet, und man solche, ohne Einwilligung der übrigen Churfürsten, nicht ändern kan. Wir „ sind ꝛc. ꝛc. Den 13. Jan. 1741.

Der Groß-Hertzog antwortete auf dieses Schreiben folgender Gestalt:

„ Ew. Lbdn. statten Wir schuldigen Danck ab, vor die Ehre, so Dieselben Uns angethan, die Proposition zu communiciren, welche der Churfürst von der Pfaltz, in Ansehung der Nothwendigkeit, den gesetzten Wahl-Tag aufzuschieben, gethan hat. Das Schicksahl des geliebtesten Vaterlandes wäre, wie es Ew. Lbdn. sehr wohl angemercket, wahrhafftig sehr betrübt, wenn bey diesen verdrüßlichen Conjuncturen und gefährlichen Irrungen, welche in dem Reiche entstanden, man aus einigen Gründen, sie möchten beschaffen seyn, wie sie wolten, ein solches heilsames Werck aufschieben solte. Je mehr die Ungerechtigkeit des Einbruchs des Königes in Preussen bekannt ist, jemehr läufft sie dem öffentlichen Frieden zuwider, und jemehr davon die Folgen zu fühlen sind, jemehr scheinet es der Königin und Uns nöthig zu seyn, dem lieben Vaterlande, ohne Zeit-Verlust, ein Haupt zu geben.

Wenn dasselbe sein Haupt nicht so frühzeitig verlohren, so wäre zu vermuthen, daß man solche öffentliche „ durch die Reichs-Verfassung verbothene Feindseeligkei-

„ keiten, so von einer natürlichen Folge, würde unter-
nommen haben. Es ist eine ausgemachte Sache, daß
kein kräfftiger Mittel vorhanden, die innerliche Ruhe
darein mit nächsten wiederum herzustellen, auf der sich
unstreitig die öffentliche Wohlfarth, und eines jeden
Sicherheit, ins besondere gründet, als wenn man den
Kayserlichen Thron ohne Verzug wiederum besetzet.
Diese Erwegung scheinet Uns so überzeugend zu seyn,
daß die Königin und Wir nicht umhin können, zu be-
haupten, wie die erste Bewegungs-Ursache, welche in
dem Schreiben von Ihro Lbdn. angeführet worden,
allzudeutlich ist, als daß man bey dieser Gelegenheit
eine Aenderung treffe, und nicht dasjenige empfinde,
was bey dieser Conjunctur die eigene Sicherheit, als
auch des Vaterlandes überhaupt erfordere.

Was die Schwürigkeiten betrifft, welche man an-
fänglich, in Ansehung der Churfürstlichen Stimme, erre-
gen wollen, so sind sie nicht so beschaffen, daß sie der
Haltung des Reichs-Tages im geringsten hinderlich
fallen könnten; Denn man mag sie auf eine Seite, in
Ansehung der Art und Weise, betrachten, wie man
wolle, so kan man sie nicht zweiffelhafftig machen, ohne
wider die güldene Bulle, und den Privilegien des Kö-
nigreichs Böhmen, so darein mit ausdrücklichen Wor-
ten bestätiget sind, offenbarlich zu handeln. Es ist nur
anfänglich bey denjenigen, welche Unsere rechtmäßige
„ Absichten, wie solche auf das öffentliche Wohl abziele-

ten,

„ ten, nicht kannten, in Ansehung der Administration dieser Stimme einiger Scrupel entstanden, welche auch anjetzo von dieser Wahrheit noch nicht gäntzlich überzeuget seyn, und gesetzt, es sey in Ansehung dieser Sache annoch ein Zweiffel übrig, so kan man ihn doch allezeit auf eine oder andere Art heben, ohne daß dieser Sache halber eine Hindernis verbleibe, die Wahl aufzuschieben; Zugleich können Wir versichern, wie bishero Uns noch nichts zur Wissenschafft gekommen, welches die Gründe, worauf Wir Unsere Administration vest gesetzet, geschwächet, oder nur in etwas bedencklich gemacht hätte.

Man hat in verschiedenen Schrifften, welche Ew. Lbdn. durch Uns sind communiciret worden, die hergebrachte Gewohnheit von vielen Jahr-Hunderten her, die Prärogativen und Churfürstliche Würde des Königreichs Böhmen, und dasjenige, was die güldene Bulle, in Ansehung dieser Prärogativen, vest gesetzet und bestätiget, deutlich dargethan. Wenn so bündige und deutliche Wahrheiten nicht vor alle Hinderniße den Preiß behalten sollen, so befindet sich das Vaterland noch in traurigern Umständen, als es scheinet, die Verwirrung wird zunehmen, an statt, daß sie verringert werden solte, und es wird künfftighin keine Sache mehr sicher seyn.

Die Wahl Caroli V. wie es die Wahl-Tags-Acten „ ausweisen, war mit Umständen begleitet, welche viel

eher,

„ eher, als die heutigen, zu Schwürigkeiten Gelegenheit geben können. Der König von Böhmen war minderjährig, und ein Agnate wolte seine Stimme verwalten. Die Stände widersetzten sich diesem Verlangen, und sandten von ihrer Seite eine Gesandtschafft auf den Wahl-Tag, welche vor des Agnaten seine den Vorzug erhielt, ohne daß man auf die Gedancken verfiel, die Zeit zur Wahl, oder die Wahl selbst aufzuschieben.

Anjetzo, da die männliche Linie ausgestorben, so ist unmöglich, daß ein Agnat da sey, oder seyn könne, und folglich kan dasjenige, so in der güldnen Bulle, in Ansehung der Agnaten, verordnet worden, nicht den geringsten Zweiffel verursachen. Dieses kömmt mit der Wahrheit um so viel mehr überein, da das Churfürstliche Collegium schon einmahl erkannt hat, wie diese Verordnung Böhmen nicht betreffe. Wie kan man die geringste Schwürigkeit, der Ausübung der Churfürstlichen Stimme halber, hierauf machen, da das gantze Reich erkannt hat, wie die Königin die rechtmäßige Erbin der Crone Böhmen sey; Eine Crone, welche, vermöge der güldnen Bulle, die Churfürstliche Stimme mit sich führet, wie kan man demnach unter einer Schein-Ursache die Uebertragung der Ausübung dieser Stimme, welches die Königin Uns zum Besten gethan hat, antasten, vornehmlich, wenn man in Erwegung ziehet, wie sich die Stände einmahls die Ausübung wider einen Agnaten angemasset, und die Churfürsten sich vor dieselben erkläret

„

„ haben. Die Umstände waren nicht so critisch, als heu-
tiges Tages. Man hätte die Wahl eines Hauptes auf-
schieben können, ohne grosses Unglück befürchten zu
dürffen. Hiermit aber wird anjetzo gedrohet, und der
Vorwand hätte wenigstens einige Wahrscheinlichkeit
gehabt; Da hingegen, nach dem Ausspruche, den das
Churfürstliche Collegium damahls in dieser Affaire ge-
than, in Ansehung derselben, weder eine Schwürigkeit
„ zurück bleiben können, noch sollen.

Dieses Schreiben ist von 24. Jan. 1741. Der König von Preussen, welcher von dem Churfürsten von Maynz eine gleiche Communication der Meynung des Churfürsten von der Pfaltz erhalten, antwortete den 31. eben desselben Monaths: Wie er sehr wünschete, daß das Römische Reich, und wertheste Teutsche Vaterland, aufs baldigste, und in der durch die goldne Bulle darzu bestimmten Zeit, wiederum mit einem Ober-Haupte versehen werden könnte; Die Sachen, wegen Schlesien, auch keine Hinderung, oder Aufenthalt der Zusammenkunfft machen würden, indem es allein von dem Hofe zu Wien dependirte, auf die demselben von ihm zu wiederholten mahlen geschehenen vortheilhafften Offerten sich desfalls auf raisonable und billige Conditiones zu setzen. Er hielte demnach aus andern

erheblichen Ursachen mit dem Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. davor, daß es rathsamer seyn dürffte, den angesetzten legalen Termin zum Wahl-Tag lieber noch auf 3. bis 4. Monathe hinaus zu stellen, und indessen die hier und da annoch obwaltende sehr erhebliche harte Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen, um hernach desto ruhiger an dem Wahl-Capitulations-Geschäffte arbeiten, und zur Wahl selbsten schreiten zu können.

Die Churfürstliche Böhmische Stimme, dessen der Groß-Hertzog in seiner Antwort an den Churfürsten von Maynt, als einer Schwürigkeit, so leichte zu heben gedencket, wurde von dem Churfürstl. Hause Sachsen streitig, und deshalb folgendes Werck, unter dem Titul: Anmerckungen auf die Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend, bekannt gemacht:

„ Daß Johannes, in Böhmen, Gemahlin, Elisabeth, eine Königl. Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Successions-„ Recht zur Crone Böhmen gehabt, ist kein „ Zweiffel.

" Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihrer zwey ältere Schwestern, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konnte: er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten.

Daß im übrigen ein Printz, wenn er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern, ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königliche Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanctione Pragmatica, die Crone, sambt der Regierung, abtreten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und so viel die Chur-Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex aurea Bulla darzu ein Recht haben, auftragen könne, welches mit
» guten Grunde negiret wird.

Die

„ Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kayser Sigismundi hinterlassenen einzigen Königl. Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Crone Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet.

Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interesse höchst zuträglich gewesen, und nimmermehr würde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wider den jetzigen Auftrag streitet: zu geschweigen, daß in dem angeführten im Druck vorhandenen Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist.

Wie ungestüm der damahlige Böhmische Gesandte, Henrich von Plauen, (*) sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das „ Churfürstl. Collegium, wann man ihn zur

(*) Im Frantzösischen befindet sich der Name Pflau.

„ Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als gutwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friederich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen, Ladislai Posthumi, nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja so gar dieselbe, auf nochmahliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen und überlassen, immassen er denn auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der Qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds, oder nächsten Anverwandtens, nicht beschickte, bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen die Stände gar wohl obtiniren konnten.

Daß Georg von Bodiebrad (*) zur Zeit, als er noch Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher Qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben solte, lieset man in keinen Geschichten. Es
„ thäte aber auch ebenfals nichts zur Sache, weil über-

(*) Im Frantzösischen lieset man Bodriebad.

„ überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewaltthätiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige keine Norm geben können; Wie man denn auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden.

Der Revers, welchen die Churfürsten dem König Uladislao Anno 1489. ausgestellet, und worinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserl. Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ auf Maaß und Weise, wie die Reichs-Gesetze, insonderheit die güldene Bull, solches erfordern; Anderer Gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne Exception verrichten könne, so doch offenbar wider die güldene Bulle streitet.

Weil König Sigismundus in Pohlen, die Regierung des Königreichs denen Böhmischen Ständen überlassen, und der junge König, Ludovicus, bald das vierzehende Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund, vor einen Ausländer gehalten „ werden wolte, und solchergestalt noch vieler

„ Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-
Wahl zugelassen werden könne, so hatte Chur-
Maynz einen ziemlichen Schein, worauf es
die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich
denen mit Genehmhaltung gedachten Königes
Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen
Regenten und Räthen zu Prag ankündigen,
und hernach dem jungen König zu Ofen, in
Ungarn, selbst überreichen lassen.

Kayser Friedrich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in demjenigen, was die güldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernissen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der güldnen Bulle, ohne Ausnahme, begriffen sey; Hiernächst haben die Churfürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (desgleichen sie zum wenigsten in dem angezogenen Sensu ohne diß nicht haben,) sondern darauf gesehen, daß die Pohlnische Gesandten mit jenen sich verglichen, und nachgegeben; immassen solches die Protocolle, und Kaysers Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auf den Wahl-Tag zu Franckfurth
„ gegen die Böhmischen Stände publiciren las-
sen,

„ sen, ausweisen, und zugleich zu erkennen ge-
„ ben, daß es mit diesem Casu in vielen eine
ganz andere Bewandniß gehabt, als hier an-
geführet wird.

Weil Ferdinandus I. die Crone gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos. Der erste war König Uladislai Disposition von Anno 1510. der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum Successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, krafft welches die Ertz-Hertzoge, so gar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschliessen wolten.

Alle diese drey Titul kommen in Consideration, da ihn die Stände zum Könige annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Römischen Kayserlichen Wahl fähig sey, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden war, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehabt. Wie nun aber diese Umstände jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königl. Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach den Vorgang dessen, was in vorigen Sæculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction weiter
„ nicht der geringste Zweiffel obwaltet, noch übrig

„ seyn kan; So kommt auch dieses Exempel, weder Ihrer Majestät der Königin in Ungarn und Böhmen, wegen des unternommenen Auftrags der Königl. Böhmischen Chur-Administration an Ihren Herrn Gemahl, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen beschehener Convocation im mindesten zu statten, und wird so wohl extra casum, als „ citra applicationem allegiret.

Der Wienerische Hof säumete nicht, diesen Anmerckungen eine Antwort entgegen zu setzen. Sie lautet also:

„ Zum Eingang wird billig vermuthet, und gäntzlich voraus gesetzet, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auf die hier oben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen, die Meynung haben, das von allen Seiten bestgegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königl. Familie, so männ- als weiblichen Geschlechts, in einigen Zweifel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten.

Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen „ Grund-Verfassung ursprünglich eigen, und

„ vermög deren Satzungen, nicht minder, als Geschichten, allerdings bewähret.

Das von Kayser Friedrich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestätigte bekannte Privilegium enthaltet und bevestiget solches Erb-Recht zum ausdrücklichsten, da es saget, daß nach Absterben des Königl. Hauses, männ- und weiblichen Geschlechts, Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle, statt, daß sonsten die andere weltliche Churfürstenthümer, (dann von denen Geistlichen keine Frage ist,) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet, und von einem zeitl. Röm. Kayser gegeben und ersetzet werden.

Die von jetzt gedachtem Kayser Carl dem IV. 8. Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete güldne Bulle, des H. R. Reichs ersteres Grund-Gesetze, bestätiget absonderlich Cap. 7. §. 5. sämmtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, zum nachdrücklichsten, mithin auch obiges so männ- als weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezeuget, und die Commentatores, des mehrern ausführen.

„

Die

„ Die Acta Publica, und Scriptores coævi, beweisen es einhellig, unter welchem vormahlen Dubrav. in seinem Chronico, nach dem Goldastus, in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey, in denen so genannten Pragmatischen Geschichten ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet, und zusammen getragen haben.

Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmischen Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, bis von ihnen in jüngern Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich versuchet worden.

Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmstes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen, und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintretende Person ihnen vorzustehen tüchtig, oder, wann auch mehrere, als Erb-Folger, sich darstelleten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten.

Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbar, wiewohl vermeyntlich
„ mit vorgegeben wurde, als ob Höchst-ge-

dach-

„ dachter König seines Rechts sich verlustiget
hätte.

Es hat offt-gedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunckel-Lehen; Das Reich hat folglich an einer Böhmischen Crone Erbin, auch eine Churfürstin. Beyde Rechten hafften realiter auf denen Landen, nach Maaß der güldnen Bulle Cap. 20. und stehen personaliter dem, oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommt also auch einer Böhmischen Hohen Erb-Folgerin ohn bestreitlich zu.

Es kan nicht gesaget, weniger gezeiget werden, daß irgendwo die güldene Bulle, oder ein anderes Gesetze in Wege stehe.

Dann, daß bey denen andern Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern keine Erbin vorhanden seyn, noch sich darstellen können, ist ausser zweiffel, und demnach redet die güldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfurstin, oder Cognatis, nehmlich, mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacite & relative, respectu Böhmen, und denen Privilegien in obangezogenen Cap. 7. §. 5. wo-
„ selbst

» selbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornehmlich das in jenem vom nehmlichen Kayser kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene, auch weibliche Erb-Recht bestätiget, wie nach anderem Ludewig ad auream Bullam citato loco des mehrern gedencket.

Es ist demnach die dermahlige von Reichs wegen gewährte Pragmatische Succession des Ertz-Hauses in sich nichts neues, sondern nur eine Ausdruck- und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hatte. Beyde Rechten zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsonderlich vererbet.

Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschafft, seynd Ihro Majestät, als die vollständigste Erb-Folgerin, ohne die mindeste Schmähler- oder Einschränckung, erkannt uud garantiret.

Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweifeln oder abstreiten zu wollen, laufet wider die in der güldne Bulle best gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Sr. Majestät.

Stehet

„ Stehet Ihro Maj nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befugt seyn, dieselbe auszuüben.

Die Inhabilitas Legis fället in subſtrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hier oben bereits gezeiget worden, so wohl quoad Jus Succeſſoris, als ejus exercitium.

Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesen letztern etwa nicht persönlich zu erscheinen, sondern eine dienſame Subſtitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken.

Es belehren die Reichs- und Böhmischen Geschichte, daß des vorangezogenen so unstreitigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weiteren Erbs-Folgeren ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Personen ihrer Gemahl allerdings übersetzet haben. Die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten seynd, wie hier oben bemercket ist, in der güldenen Bulle so ausdrücklich bestätiget, und die Pragmatica versichert zuvörderist, der jetzigen Erb-Königin die ohngeschmählerte Erb-Folge: Dann, daß hernächst er erst auch diese Erb-Folge denen weitern weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen mö-

„ ge,

„ ge, wie sie auch das mehr gedachte alte Erb-
„ Recht mit sich brachte.

Konnte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermuthet werden: Es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Administration und ohnverfängliche Mit-Regentschafft auftrüge, welche den weitern Successions-Punct nicht im mindesten berühret, änderet, oder schmähleret, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist?

Das Argumentum a majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeändert.

Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertreten, und zwar so wohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der güldnen Bulle sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern so ausdrücklich benennet und berufen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wären, dergleichen zu verwalten.

Besagte Stände haben hiebey das Erb-
„ Recht nicht widersprochen, noch widersprechen
kön-

„ können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle deren Königlichen Personen, wann diese verhindert wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; Die Agnati, oder Cognati, aber darum nicht eingewendet, oder einzuwenden vermöget, als ob sie dadurch in ihrem Successions-Recht verkürtzet würden, dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpffet: Ja, es ist nicht erfindlich, daß gedachte, gleichwohlen vormahls, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertretung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevor bliebe.

Chur-Maynz, als des Churfürstl. Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet.

Da nun dermahlen der Königin Majestät, die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Herzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zur Amts-
„ mäßigen Wissenschafft, bekannt machten, so konnten ja diese, bey fast verlauffenen Gesetz-

„ mäßigen Termino mit der Einladung weiters nicht zurück bleiben, in geziemender Rucksicht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken, oder veranlassen, ohne an der güldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten, sich zu vergreifen, da diese der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls nach Abgang der Carolinischen, so männ- als weiblichen Posterität, erblich substituirten Hohen Häusern, die hernächstige Erb-Folge in keine Weise geschmählert wird; Und dieses alles um da mehr, als eine solche administratorische Mit-Regentschafft anzuordnen, einem jeden nach allen Rechten freystehet, der auch mit denen strengesten Fidei Commiss, oder Pactis Successoriis verhafftet ist, und wohl kein Hauß oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

Um nun aber ein und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Acten- mäßigen kurtzen Nachricht über die Böhmische Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen „ beliebte Anmerckungen freundlich zu erläutern;

„ So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihm vermählten Böhmischen Erb-Tochter, Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester, Anna, zu Folge so thanes Chur-Böhmischen Erb-Rechts, Cron und Chur auf Ihren Gemahl, Hertzog Henrich, aus Cärnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als aber von diesem die Kayserliche Reichs-Belehnung versäumet, und daneben mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entsetzung.

Es wolte aber Henricus ein solches nicht geschehen lassen, und ob er gleich weichen muste, so gerirte er sich gleichwohl annoch vor einen König und Churfürsten von Böhmen; gabe es also Weiterungen.

Darum regte sich die andere Böhmische Printzeßin, Margaretha, mit ihrem Gemahl, Boleslao III. zu Liegnitz, in Schlesien, Piastischen Stammes nicht, sondern bliebe mit dem ihr sonsten zugestandenen Erb-Recht zu Hauß.

Welchemnach die Elisabetha folgte, und vor die wahre Erbin erkannt wurde, wie kundbahr ist, und die Scriptores synchroni dar-

„ legen.

„ Hat nun zu erst die Anna ihrem Gemahl, Henrico, und hernach die Elisabeth, ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erbs-Interessenten, so gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und die kurtz darauf gefolgte güldene Bulle die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten gut geheissen, die Pragmatica auch diesen nichts benommen, sondern allein die vorhin best-gegründete weibliche und cognatische Succession ausgedrucket und bestätiget, dabey aber auch, und zuvörderist der jetzigen Erb-Königin Majestät, die ohnbeschränckte Folge in Böhmen versichert, mit alleinigen Ausbehalt des jetzt-gedachten ohne diß herkommlichen weiteren Erb-Rechts; Was hindert wohl in aller Welt, Höchstgedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Verwesung und Administration zu übergeben? welche diesen Successions-Punct im mindesten nicht berührte, sondern wobey dieser, so buchstab- als wesentlich vor- und beybehalten ist.

Und wo mag eingewendet werden, als ob die güldene Bulle in wege stehe? Da ja in derselben kein Wort von Cognatis zu finden ist, sondern dieselbe vielmehr die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten bestätiget, vermög deren die Erb-Töchter auf ihre „ Gemahl, sowohl Cron, als Chur, gebracht,

„ dagegen auch die Cognati sich nicht eins dar-
gestellet; Die Agnati aber sonsten in Vertre-
tung deren Electoralien so gar denen Böhmi-
schen Ständen gewichen haben, wie hierunten
des weitern erfolgen wird.

Bewähret sich also klärlich, daß weder die güldene Bulle, noch die Pragmatische Sanction bey gegenwärtigen Vorgang im mindesten hindern, sondern beyde vielmehr vor denselben streiten.

Daß so dann nach Kayfers und Königes Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Maynz an das Königreich Böhmen geschehen, dieses Königreich so fort in dem Wahl-Decreto Kayfers Alberti II. gedacht seye, ist vermög vorhandener Urkund richtig.

Es leidet auch keinen Zweiffel, daß Kayfers und Königes Sigismundi hinterlassener einiger Erb-Tochter Elisabetha, Ertz-Hertzogs Alberti von Oesterreich Gemahlin gebühret hat, zu Cron und Chur sobalden einzutreten.

Dann so ist nicht zu ersehen, warum man davor gehalten haben solte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem personalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böh-
„ mischen Stände.

„ Es ist hierbey wohl zu mercken, daß keiner von denen Königlichen Cognatis sich dargestellet hatte.

Die Erb Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl selbst hielten mit der würcklichen Regierungs Antretung aus Politic zurück, und wolten mit guten Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden also vor gut, sich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun.

Nachdem gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayserthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmische Erb-Regierung
„ angetreten ꝛc.

Die Königin von Ungarn hatte in dem Monath Januar an den König von Pohlen geschrieben. Wir werden hier den Inhalt, wegen der Antwort, welche Ihro Maj. von Pohlen darauf that, anzuführen nicht nöthig haben. Dieselbe lautet also:

„ Wir haben aus dem von Ew. Maj. unterm 30. Jan. an Uns abgelassenem Schreiben ersehen, daß der Churfürst von Maynz Dieselben zur Wahl eines neuen Kayfers eingeladen, und Ew. Maj. sich in Bereitschafft setzen, Dero Gesandten nach Franckfurth zu senden, der Wahl, nach
„ den mit der Würde der Königin von Ungarn ver-

„ verknüpfften Gerechtsamen, beyzuwohnen: Ingleichen wie Dieselben Uns ersuchet, daß Wir, krafft obhabenden Reichs-Marschall-Amts, sowohl in Ansehung der Unterhaltung, als auch der Wohnung, Dero Gesandten, so, wie es mit der Böhmischen Gesandschafft im Jahr 1711. gehalten worden, die nöthige Verfügung treffen möchten. Allein, da Ew. Maj. die Schwürigkeiten nicht unbewust seyn, welche sich gegen Dieselben selbst, in Betrachtung der Verwaltung der Churfürstlichen Würde von Böhmen, nach der in der güldnen Bulle und in den Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnung, äussern, welche Schwürigkeiten durch die von Ew. Maj. Dero Gemahl dem Groß-Hertzoge aufgetragenen Administration des Churfürstenthums, welches der Pragmatischen Sanction selbst schnurstracks zuwider, nicht gehoben, sondern vielmehr vermehret worden: So überlassen Wir es selbst der Einsicht Ew. Maj. ob es nicht zuträglicher sey, die Absendung der Böhmischen Gesandten zu der künfftigen Kayser-Wahl so lange anstehen zu lassen, bis das Churfürstliche Collegium zu Rathe gegangen, und über die Frage der würcklichen Ausübung der Böhmischen Stimme, ein Urtheil gefället, und daß um desto eher, da leichtlich abzunehmen, wie vor dem Ausspruche in dieser Sache die Churfürsten die Gesandten in dieser Qualität nicht annehmen, noch mit ihnen zu tractiren,

„

„ gesonnen seyn werden. Aus diesem Bewe-
gungs-Grunde scheinet es allzu frühzeitig zu
seyn, die von Uns verlangten Logis zu assigni-
ren und die deshalb nöthige Befehle auszufer-
tigen, indem es viel nothwendiger, in Ansehung
gegenwärtigen wichtigen Umstands, hierüber
vorgängig vor allen andern Sachen mit den
Churfürsten Unsern Collegen zu conferiren. Ew.
Maj. werden es nicht übel auslegen, daß Wir
„ Uns hierüber nicht weitläufftiger erklären ꝛc.

Da diese Streitigkeit dem Churfürstlichen Collegio von dem Sächsischen Hause zur Untersuchung vorgeleget werden muste, so kam folgende Schrifft, diese Question deutlicher zu machen, zum Vorschein:

Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, an Dero Herrn Gemahls, des Herzogs von Lothringen, Groß-Herzogs von Toscana Hoheit beschehene Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämmtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des H. Röm.

Röm. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu Recht beständig sey? 1741.

„ Es entstehet die gedoppelte Frage: Ob und wie weit Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Hoheit, I. so wohl überhaupt zum Mit-Regenten derer sämmtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch II. insonderheit die Administration der Böhmischen Chur-Würde Derselben aufzutragen befugt sind?

Daß beydes bereits würcklich erfolget, legen die von Ihro Königlichen Majestät im Monath November des verwichenen 1740sten Jahres ausgestellte und dem Publico mitgetheilte Auftrags-Urkunden an den Tag, immassen aus denenselben sowohl, als auch denen darneben geschehenen Declarationen wahrzunehmen gewesen, wie Ihro Königl. Maj. vermeyntlich zum Grunde setzen, daß, da Höchst-denenselben nach allen Rechten, auch selbst dem Exempel Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren, von dem Mit-Genuß, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der ihnen ange-

„ fallenen Erb-Lande, zu jemands, wer der gleich
sey, Behuf zu disponiren, und demselben ei-
nen Theil der Ihnen gantz alleine zukommen-
den Gerechtsame zu übertragen frey stehe, Sie
nun weniger zu verdencken, daß Sie Ihren
Herrn Gemahl des Hertzogs zu Lothringen
Hoheit in den Mit-Genuß, Mit-Verwal-
tung und Mit-Regierung aller Oesterreichi-
schen Erb-Königreiche und Lande, wiewohl
nur auf die Zeit, da die künfftigen Erb-Folge-
re (so man in übrigen gantz inadæquat mit dem,
gegen ein radicirtes Erb-Recht gantz und gar
in keinen Vergleich kommenden Namen der
Anwärter und Anwärterinnen beleget) nach
der in der Sanctione Pragmatica fest gestelten
Successions-Ordnung, an die sämtlichen Lan-
de noch keinen Zuspruch haben könnten, gegen
ausgestelte verbindliche Reversales gleichen
Inhalts, auf- und angenommen, und solches
dergestalt fassen und einrichten lassen, daß es
der bemeldeten Pragmatischen Sanction auf kei-
ne Weise zum Nachtheil gereichen, und dahin
um so weniger ausgedeutet werden könne, als
des Herrn Hertzogs Hoheit von dem Eigen-
thum derer, beständig und unzertrennt beysam-
men verbleibenden Erb-Königreiche und Lan-
de, nicht das geringste übergeben worden, son-
dern, so viel den Chur-Böhmischen Auftrag
betrifft, selbiger Cron Chur-Rechte, admini-
„ stratorio nomine, auf Wahl-Reichs-Depu-

ta-

„ tations-Collegial-und andern Tägen bey aller jeden ordinari und extraordinari Churfürstl. Zusammenkünfften auf Maaß und Weise, wie es die besagter Crone anklebende Chur-Dignitæt mit sich bringe, auszuüben, Macht haben sollen, mit vielfältig wiederholter Erklärung und Versicherung, daß die Pragmatische Sanction hierunter allenthalben zum Grunde gelegt, und obiges alles anders nicht als es derselben gemäß, und damit zu vereinbaren gemeynet sey.

So scheinbar nun dieses alles anfänglich aussiehet, so wenig können doch diejenigen, welche, wie an der Oesterreichischen Succession, nach Maaßgebung der von dem gesammten Reich und auswärtigen Potenzien garantirten Pragmatischen Sanction, also auch an der genauen und unverbrüchlichen Beobachtung der letztern, ein Rechts-begründetes Interesse haben, dabey sich beruhigen, zu mahl wenn man

„ soviel anfänglich

ad. I.

Die Mit-Regentschafft,

anbetrifft, ohne Vorurtheil zuerwägen, Belieben tragen will,

„ Daß 1.) denen unwidersprechlichen Rechten

„ nach, kein Besitzer eines Fidei commissi dieses

„ ses ohne Vorbewust und Einwilligung derer-
jenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben,
veräussern, oneriren, oder etwas darinne än-
dern, vielweniger die festgestellte Succession-
Ordnung alteriren könne. Nun ist aber die
bereits mehrmahls angezogene Sanctio Prag-
matica, kundbarer massen, nicht nur in Form
eines perpetui Fidei commissi errichtet und
auf diese Art garantiret worden, sondern es le-
get auch dieselbe die Regentschafft über die Oe-
sterreichischen Erb-Königreiche und Länder
bloß und alleine solchen Personen zu erst in ih-
rer Ordnung bey, welche aus dem Geblüte de-
rer Ertz-Hertzoglichen Carolinischen und Jose-
phinischen Linien abstammen, woraus den ferner
von selbsten sich ergiebt, daß die Einschiebung
eines Regenten, oder Mit-Regenten aus einem
andern Geschlecht, mittelst einer Communica-
tion des Genusses der Verwaltung und Re-
gierung obbesagter Länder, oder, wie es nach
seiner wahren Substanz heißt, durch eine Ein-
nehmung in das völlige Consortium Maje-
statis & Regiminis, auf keine Weiße zu ge-
lassen seyn könne. So klar dieses auf der ei-
nen Seite an sich selbst ist, und so deutlich dar-
aus erhellet, daß Ihro Maj. der Königin zu
Ungarn und Böhmen über die Oesterreichi-
schen Erb-Königreiche und Länder, da Sie
und Ihre hohe Descendenz dieselbige beherr-
„ schen, eine solche freye Disposition zu jedermans

Recht

„ Recht als Sie in der Ubertragungs-Acte von 21. Nov. 1740. Sich bey und zum Grunde der gantzen Handlung legen, keinesweges zukomme;

2.) So groß ist auf der andern Seite das Præjudiz, welches diejenigen darunter leiden, denen nach der Sanctione Pragmatica, auf erfolgenden tödtlichen Abgang höchstgedachter Ihrer Königlichen Maj. zu Ungarn und Böhmen nebst Dero sämtlichen hohen Descendenz die Succession in die Oesterreischen Länder gebühret. Denn, da ist es ja nicht unmöglich und stehet in GOTTes Händen, daß Ihro Maj. die Königin, sammt Dero gantzen Abstammung, vor Ihres Herrn Gemahls des Hertzogs zu Lothringen Hoheit versterben können. Müsten aber nicht solchenfalls diejenigen, so die Erb-Folge zugewarten haben, des Herrn Hertzogs Hoheit, wenn diese durch die übertragene Mit-Regentschafft eine so considerable Macht an Land und Leuten erhalten, in die Hände sehen, und die Abtretung derselben, von ihnen erst mit vieler Beschwerlichkeit erlangen? Ist es wohl einerley, so mächtige Länder, auf sich begebenden Anfall zu freyer Occupation verledigt finden, oder selbige in denen Händen eines andern wissen, und daraus gleichsam erst vindiciren müssen; Es ist auch
22 auf einen solchen Fall nicht genug, wenn auf dem

„ dem Pappier versichert wird, daß alsdann die Einräumung und Uberlieferung derer Länder an die wahren Successores, ohn alle Widerrede und Schwierigkeit geschehen solle, gleichwohl aber ein Mit-Regent durch die eigene Macht derer unter sich habenden Länder im Stande sich ersiehet, nicht nur sich darbey zu erhalten, sondern auch selbige, wie wohl eher sich zugetragen, von denen rechten Successoribus ab, und auf seine Seiten-Verwandten oder auch bey erfolgender anderweiten Vermählung, auf seine übrige Descendenten zu bringen.

3.) Es scheinet, man habe dieses am Königlichen Hofe zu Wien selbst wohl eingesehen, und dafür gehalten, daß diesen Besorglichkeiten dadurch vorgebauet, und abgeholffen werden könne, wenn an den Herrn Hertzog von denen Unterthanen der Oesterreichischen Länder, weder eine Erb-Huldigung abgeleget, noch Er. Hoheit in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan würde. Alleine, machen nur das Homagium und die Pflichts-Notuln ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen? und wird dasselbe nicht auch durch eine Anweisung und Annehmung errichtet und bevestiget, wenn zumahl der Befehl darzu von einer Königin ergehet, und herrühret, welcher die Unterthanen mit Huldigung und Pflicht bereits „ zugethan, und dahero zu Leistung alles Gehorsams

„ sams verbunden sind? Bekommt nicht des Herrn Hertzogs Hoheit durch eine solche Einweisung und Aufnahme in das Consortium Majestatis, ohne Pflicht und Erb-Huldigung, die Länder gleichwohl dergestalt in seine freye Gewalt, daß er selbige hernach gegen diejenigen gebrauchen kan, auf welche, obigen gantz möglichen Falls, die Länder nach der Erb-Folges-Ordnung kommen sollen? Es sind dieses keine Gravamina de futuro, sondern de præsenti, und sind dergleichen Begebenheiten, da einer seiner Macht auf solche Maasse sich prævaliret, gar öffters in der Welt schon da gewesen, welche unter denen Völckern die Würckung gethan, daß man einen Erb-Folger im Königreiche und Länder unter keinem wahren Schein Rechtens weiter zumuthen kan, die vor einen jedweden und also noch vielmehr vor des Herrn Hertzogs Hoheit sonst militirenden bessere Præsumtion vorwalten zu lassen, auf blosse Verschreibungen, Reverse und Versicherungs-Clausuln hierinnen zu sehen, und gegen Ausstellung derselben einen Herrn, welchen die, durch öffentliche und solenniter garantirte Sanctiones vestgestellte Successions-Ordnung nicht trifft, zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung so ansehnlicher und mächtiger Königreiche und Länder kommen zu lassen, auch demselben die Mittel zum Gebrauch gegen sich selbst, gleichsam in die Hände zu liefern. „

4.) Es

„ 4.) Es würde hiernächst zur Sicherheit der Successorum nicht genug seyn, wenn ein dergleichen Mit-Regent verspricht, Titul und Wappen von denen Ländern nicht zu führen, noch eines Eigenthums sich anzumassen. Wenn die von Ihrer Maj. der Königen zu Ungarn und Böhmen bey der Ubertragung der Mit-Regentschafft an Ihren Herrn Gemahl geschehene Vorbehaltung des Eigenthums nur soviel importiren soll, daß der letztere die Länder durch Veräusserung und sonsten nicht soll schmälern können: So haben höchst-erwehnte Ihro Majestät das Dominium, quo ad hunc effectum obausgeführter massen selbsten nicht. Heißt es aber die Real-Majestät, so ist keine Mit-Regentschafft ohne eine Theilhabung an derselben, zu begreiffen und zu erdencken, zum wenigsten setzt dergleichen Aufnahme ein Consortium Regiminis einen dergleichen Mit-Regenten, wie überhaupt, also auch insonderheit in dem Fall, da die Mit-Regentin mit Tode abgehet, und das völlige Regiment in seine Hände geräth, in einen solchen Stand, daß man ihm nicht viel von Ermangelung eines Dominii mit gehofften Effect vorsagen, und ex hoc capite die Länder von ihm abfordern darf.

„ 5.) Wenn man hiernächst die drey in der Auftrags-Acte bedächtlich gebrauchten Worte

des

„ des Mit-Genusses, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung genau aus einander leget, und zugleich erwäget, daß unter dem ersten die Landes-Einkünffte, unter dem andern die Administration und das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitäten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum, und unter dem dritten, die zur Regierung eines Landes erforderliche Ober-Bothmäßigkeit über die Unterthanen, steckt und verborgen liegt: So siehet man wohl, daß durch eine solche Ubertragung das Totum, oder die gantze Real-Majestät und Landes-Hoheit mit allen darzu gehörigen Effectibus völlig exhauriret, und in die Communion gesetzt wird, und solchergestalt nicht nur das vorbehaltene Eigenthum ein leeres Wort verbleibet, sondern auch in der That selbsten etwas gantz anders, als die Function eines Premier-Ministers (wie das Wienerische Ministerium die Sache expliciren wollen) zum Vorschein kömmt und dargestellet wird.

6.) Da auch, nach dem Auftrags-Instrument, dieser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regentschafft, so gar auf den Fall, wenn Ihro Maj. die Königin, vor Ihrem Hrn. Gemahl versterben, und Descendenz hinterlassen, diese aber mündig werden solten, erstrecket worden ist: So ergiebt sich daraus eine unter-

„ nommene Abänderung der, in der Sanctione Pragmatica vest gestellten Successions-Ordnung, um so mehr, als die hohen Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, als wahre, durch die bemeldte Sanction zur Succession berufene Thron-Folgere Jure proprio eintreten, und solchergestalt ihre Causam nicht von jetzt besagter Königin Majestät, als ihrer Frau Mutter, sondern ex Provisione & Dispositione Majorum, haben.

7.) Die in denen Auftrags-Instrumenten angebrachte Clausulen und Modificationes sind blosse Beschönigungen, und die denen Oesterreichischen Erb-Folgern, darinnen verschriebene Versicherungen, Protestationes facto contrariæ. Man giebt nemlich der Sache einen kleinen Namen, verlanget aber davon einen so grossen Effect, der mit sothanen Restrictionen gar nicht bestehen kan. Denn es sind schon die Exempel der Vorfahren, nemlich Königs Johannis in Böhmen, Kayfers Alberti II. und Ferdinandi I. denen ihre Gemahlinnen die völlige Regierung der Cron Böhmen übertragen haben sollen, zum Grunde gelegt worden: Man schreibet sich ein gleiches Recht zu, und suchet gradatim fortzuschreiten und mit der Zeit der Sache noch eine andere Gestalt zu geben, da denn nach der Regul:
„ Principiis obsta &c. die Oesterreichischen

nach-

„ nächste Successores, sowohl als die Garants allerdings hohe Ursach haben, denen Unternehmungen in Zeiten, und ehe noch die völlige Absicht zur Maturität und zum Ausbruch kömmt, entgegen zu gehen.

8.) Anbey solte man wohl erwägen, daß durch dergleichen Abweichungen von der Sanctione Pragmatica, die Garantie derselben zum Anstoß gesetzt werde, und solches mit der Zeit üble Folgerungen haben könne. Wie nun aber denen Oesterreichischen Erb-Folgern höchlich daran gelegen, daß so gar der geringste Schein und Anlaß vermieden werde, unter welche sothane Gewehrung auf einige Weise impugniret und zurück gehalten werden könnte: Als solte man

9.) Billig darauf sowohl, als auf den Eyd, so Ihre Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, besage Dero sub dato den 1. Febr. 1736. ausgestellten Renunciations-Instrumenti, wie nicht weniger des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, laut Ihrer sub eodem dato von Sich gegebenen Adhæsions-Urkunde, auf die Festhaltung der mehr besagten Pragmatischen Sanction geleistet, und die in beyden Documenten enthaltene übrige Versprechen, die gebührende Reflexion gemacht haben, und

„ kan man daher die obbemelte Successores nicht

„ verdencken, wenn sie des daraus ihnen erwachsenen, und sonst zukommenden Juris contradicendi sich gebrauchen Wer kan sonst alle Evenements, die sich occasione einer solchen Mit-Regierung, währender Zeit, binnen welcher Ihro Hoheit der Hertzog zu Lothringen, nach der Ubertragungs-Acte, dieselbe führen sollen, zum Præjudiz der Länder selbst, und der Erb-Folger ereignen können, zum voraus und übersehen?

10.) Erwäget man vollends die Absicht und den Endzweck, wohin dieses gantze Uebertragungs-Werck abzielet, so ist wohl die Haupt-Intention, Ihrer Hoheit, dem Herrn Hertzog zu Lothringen hierdurch den Weg zum Kayser-Thron zu bahnen, und dieselben gegen alle besorgende Objectiones in Sicherheit zu bringen. Gesetzt nun auch, die Wahl zum Römischen Kayser fiele auf Dieselben aus, so würde es ihnen dennoch an genugsamen Landen, die Kayserliche Würde mit hinlänglicher Autorität zu souteniren, sodann fehlen, wenn nach Absterben Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, die Mit-Regentschafft selbst nach Inhalt der vermeynten Auftrags-Urkunde hinwieder cessiren müßte. So wenig, als nun die Aufnahme des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit zum Mit-Genuß, „ Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der sämmt-

„ sämmtlichen Oesterreichischen Lande, aus denen bis daher angeführten Ursachen, wenn auch noch so viel Modificationes hinzugesetzet werden, sich thun läßt, um so viel weniger findet

ad II.

Der beschehene Auftrag der Böhmischen Chur-Würde

an Dieselben statt, ein Theils, weilen bereits eine Provisio Legis Imperii vorhanden, wie es in dergleichen Fällen, da dem Successori in ein mit der Chur-Würde versehenes Land eine Hindernis im Wege stehet, mit der Administration der Chur-Rechte gehalten werden soll, andern Theils, weil niemand einem andern etwas auftragen kan, so er selbst nicht hat, oder zu üben nicht berechtiget ist.

Dieses hat sein Fundament in denen gemeinen Rechten, jenes aber in dem dritten §pho des VII. Capituls der güldnen Bulle, und letztere setzt allerdings zum voraus, daß eine Printzeßin der Verwaltung der Chur-Rechte vor sich nicht fähig sey, welches nun weiter zu demonstriren seyn wird, so bald die Rationes aus dem Wege geräumet sind, so auf Seiten Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen zu Colorirung obig n Facti angebracht werden wollen.

„ 1) Die in dem Königreich Böhmen aus den vorigen Zeiten vorhandenen Exempel an König Johanne, Alberto II. und Ferdinando I. welche durch ihre Gemahlinnen zur Cron und Regierung des Königreichs gelanget, und worauf dermahlen Ihro Majestät die Königin in der Auftrags-Acte von Monath November 1740. und der darüber gegebenen Explication sich beruffen, haben ihre gantz besondere Bewandnüß, warum dieselben anhero gar nicht appliciret werden mögen.

König Johannes, aus dem Hause Lützelburg, wurde unter der Autorität seines Herrn Vaters, Kayser Heinrichs des VII. an die Stelle des von dem Kayser, und denen Böhmischen Ständen, verworffenen Heinrichs aus Cärnthen, noch bey Lebzeiten des letztern Gemahlin, Annen, Wenceslai IV. ältesten Erb-Tochter, und der andern Böhmischen Printzeßin Margarethä, so der an bemeldten König Johannem vermählten Printzeßin Elisabeth ebenfalls am Alter noch vorgieng, und an Hertzog Boleslaum den Dritten, zu Liegnitz, verheyrathet war, in das Königreich Böhmen mit Krieges-Gewalt eingesetzet, und die beyden andern, nehmlich Albertus II. und Ferdinandus I. cumulirten in omnem eventum ihre Titulos zur Crone, und prätendirten so gar aus einem mit dem Hause Oester-

„ sterreich errichteten Pacto Successorio, die Erb-
Folge in die Cron, mit Ausschlüssung der
Königl. Erb-Töchter, wie denn auch bey Al-
berto II. kein Agnat, so die Administration
der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren,
und bey Ferdinando I. kein Seiten-Verwand-
ter von seiner Gemahlin vorhanden war, so
überhaupt wider dessen Annehmung zum Kö-
nig in Böhmen etwas einwenden können.
Wie nun diese gantz besondere, dermahlen aber
cessirende Umstände diese Exempel ausser alle
Consequenz setzen: Also kan daran um so
weniger einiger Zweiffel seyn, nachdem die
Sanctio Pragmatica zu Vorkommung aller
künfftigen Zwistigkeiten, die Successions-Ord-
nung des männlichen und weiblichen Geschlechts
dergestallt vestgestellet, und zu dem Ende mit
der Natur eines Fidei commissi beleget, daß
niemand anders, als den die Reyhe trifft,
weiter, es sey durch einen Auftrag, oder auf
andere Weise, soll eingeschoben werden können.
Gehet nun also das Majus, nehmlich die völ-
lige Cession der Königlichen Böhmischen Re-
gierung an den Gemahl einer regierenden Kö-
nigin nicht mehr an; So kan daher auch kein
Argument auf das Minus, wegen Ubertra-
gung der blossen Chur-Würde und Rechte,
Administratorio nomine, genommen wer-
den, bevorab, nachdem die güldene Bulle auf
„ den Fall, da einem Besitzer des Königreichs

„ ein Impediment im Wege liegt, warum derselbe die Chur-Rechte selbst nicht üben und verwalten kan, bereits disponiret, und über dieses, wie alsofort mit mehrern dargethan werden soll, eine ausgemachte Sache ist, daß die Crone Böhmen in der Administration der Chur- und Wahl-Rechte vor andern Churfürstenthümern des Reichs in so weit nicht besonders habe.

2.) Die Böhmischen Stände haben nie ein Recht gehabt, Zeit währender Minderjährigkeit ihrer Könige die Regierung des Königreichs, oder die Chur- und Wahl-Jura zu verwalten, wenn dessen fähige Seiten-Verwandten, männlichen Geschlecht, vorhanden gewesen, uud von diesen denen bemeldeten Ständen, wie doch Ertz-Hertzog, nachmahls Kayser Friedrich der III. ingleichen König Sigismundus in Pohlen gethan, solches nicht selbst eingeräumet und zugestanden worden: Gestalten es denn auch überdiß mit demjenigen, was Anno 1519. bey Kayser Carl des V. Wahl mit der Böhmischen Gesandtschafft vorgegangen, so wohl nach den Bericht Kaysers Ferdinandi II. de Anno 1619. als auch dessen, was unten hiervon mit mehrern ausgeführet werden soll, eine gantz besondere, und solche Bewandnüß gehabt, daß es anhero gar nicht appliciret werden „ kan.

3.) Was

„ 3.) Was von Ferdinandi I. selbst-eigenen Auftrag und Zulassung, daß die Böhmischen Stände den Reichs-Tag de Anno 1544. beschicken dürffen, en faveur der vermeynten Mit-Regentschafft angeführet werden will, ist eines theils aus dem zugleich zum Beweiß angezogenen vierdten Spho des Reichs-Abschiedes de Anno 1545. nicht zu erkennen, theils hat es in Ferdinandi I. als eines gecrönten Königes in Böhmen, männlichen Stammes, freyer Macht gestanden, ob er schon zugleich Römischer Kayser war, (so ihm aber an seinem Sitz- und Stimm-Recht im Churfürstl. Collegio, so wenig als denen letztern Römischen Kayserrn, ihre Kayserliche Würde daran hat hindern mögen,) auf den Reichs-Tag cum liberrima potestate substituendi zu senden, wenn er gewolt hat; Da hingegen Ihro Majestät, die jetzige Königin, wie alsofort mit mehrern deduciret werden soll, von wegen ihres Geschlechts, die Chur-Rechte selbst nicht üben, mithin auch solches einem andern, weder Administrations- noch Gesandschaffts-weise überlassen und auftragen können. Solchergestalt ist der Casus mit König Ferdinanden den I. von den gegenwärtigen in der Haupt-Sache selbst unterschieden, indem Ihrer Maj. der Königin, daß Sie nicht ein gleiches thun könne, die Regul: Quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, in

„ den Weg tritt, welches denn auch die Ursache ist, warum die güldene Bulle auf diesen Fall selbst Versehung gethan, damit nicht die dem Königreich Böhmen anklebende Chur-Würde, bey erfolgender weiblichen Succession, dem Reiche vor heimgefallen angesehen, und durch anderweite Conferirung von dem Lande getrennet werden möge, oder auch das Exercitium derselben zum Nachtheil des gesammten Reichs quiesciren müsse.

4.) Ob nun wohl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz anderer Gedancken gewesen zu seyn scheinen, da Sie des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde, zu dem anberaumten Wahl-Termin, durch ein bey denen Herren Churfürsten sonst gewöhnliches Convocations-Schreiben berufen lassen, und solchergestalt eo ipso den geschehenen Auftrag Ihres hohen Orts, vor gültig agnosciret, hierunter auch darauf gesehen, und dafür gehalten haben mögen, daß der von denen sämmtlichen Herren Churfürsten, König Uladislao in Böhmen, Anno 1489. ausgestellte Revers, Ihnen hierzu um so mehr eigenes Befugnüß gebe, als in demselben enthalten, daß ein jeder Churfürst einem Könige in Böhmen 500. Marck Löthigen Goldes Strafe erlegen solle, wenn „ Dieselben, ohne dessen Erforderung und Zu-

zie-

„ ziehung, eine Römische Königs-Wahl vornehmen würden. So ist doch klar und offenbar, daß eines Theils diese, König Uladislao von denen Herren Churfürsten gegebene Verschreibung eine Habilitatem Subjecti, oder Regis Bohemiæ, und daß demselben keine Hindernüß im wege liegen müsse, warum er zur Wahl eines Römischen Königes nicht admissible, præsupponire, andern Theils der Churfürst zu Maynz in dergleichen Fällen, da ein solches Hindernüß notoriè vorhanden, durch die Beruffung eines Königes in Böhmen zur Wahl, denen übrigen Churfürsten nicht zu præjudiciren, noch diesen Litem gleichsam vor der Hand einseitig und ohne vorgängige Beystimmung derer übrigen Herren Churfürsten decidiren, mithin eine solche Convocation keinen andern Effect haben könne, als wenn sonst jemand, so wegen bekannter Inhabilität nicht erscheinen darf, nichts destoweniger zu öffentlichen Versammlungen beruffen wird. Solchemnach reduciret sich das annoch Ubrige auf die

Haupt-Frage:

Ob nehmlich Ihro Majestät, die Königin zu Ungarn und Böhmen, die dem Königreiche Böhmen unstreitig ankleben-
„ de Chur-Würde dergestalt zu üben und zu ge-

„ gebrauchen, berechtiget sind, daß Sie mit Ihrem Voto, bey Wahl-Reichs-Deputations- Collegial- und andern Tägen allen und jeden ordinari und extraordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften, auch folgends zu Exercirung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu admittiren:

Und da setzet man billig zum voraus, daß in Controversiis Juris Publici, die Rationes decidendi aus denen Reichs-Constitutionen, dem ununterbrochenen Herkommen im Reiche, und denen besonderen Verfassungen so wohl desselben, als auch der Provintz, so eine Frage eigentlich angehet, herzunehmen, jedoch mit dem merckwürdigen Unterscheid, daß, wenn die Reichs-Gesetze in einer Sache deutlich disponiren, dadurch nicht nur alle in Contrarium etwann vorhandene Facta & Exempla antecetanea entkräfftet, sondern auch, wenn jemand dargegen auf eine, es sey per Legem expressam, oder Observantiam contrariam erfolgte Aufhebung eines solchen Reichs-Gesetzes sich beruffen will, solches deutlich und hinlänglich dociret werden müsse, und darzu keine ex Analogia Juris Publici, oder wohl gar aus fremden Reichen und Ländern, und blossen Præsumtionibus hergehohlte Rationes und Exempla vor hinlänglich geachtet werden

„ können.

a) Die-

„ a) Diesemnach ruhet das Haupt-Werck bey obiger Frage darauf, ob ein solches Reichs-Gesetze vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar und deutlich decidiret? Da denn die Disposition der güldenen Bulle Cap. VII. vornehmlich in Consideration kömmt, bevorab, wenn man erweget, daß dieser Text drey distincte Membra, oder Propositiones in sich fasset:

Die Erste ist, daß ein König in Böhmen, ingleichen die Churfürsten zu Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, von wegen des Königreichs und ihrer Fürstenthümer, das Recht, einen Römischen König zu erwählen, haben sollen, von welchem besondern Punct hernach in dem XX. Capitul umständlicher, und ex instituto gehandelt wird.

Die Andere heisset: Daß bey eben denenselben, (das ist, bey Böhmen, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg,) das Jus, Vox & Potestas Electionis, oder das Wahl-Recht, nur bloß auf die Masculos, nach Ordnung der Primogenitur, erben und fallen soll, und endlich

Die Dritte, daß in dem Fall, wenn ein
„ Churfürstenthum dem Reiche erlediget
wird,

wird, der Kayser Macht haben, auch schul-
" dig seyn soll, darüber zu disponiren, und die Zahl der Churfürsten wieder zu ergänzen. Man darf nur dasjenige aus denen Geschichten zu Hülffe nehmen, was vor der güldenen Bulle in denen Chur-Häusern, insonderheit Sachsen und Pfaltz, vorgegangen, so wird man, was zu der in dem angezogenen VII. Titul der güldenen Bulle enthaltenen dreyfachen Disposition Gelegenheit gegeben, gantz deutlich wahrnehmen, und zugleich erkennen, daß Kayser Carl der IV. drey gantz diverse Verordnungen machen, und dadurch allen fernern besorglichen Inconvenienzien vorbauen wollen.

Nur etwas weniges davon anzuführen, so war zwischen der Pfältzischen und Bayerischen Linie durch das bekannte Pactum zu Pavia de Anno 1329. verabredet worden, daß die Chur-Würde unter ihnen alterniren solte, ist auch sonst bekannt, daß zur Zeit der errichteten güldenen Bulle Rupertus Senior, seines ältern Bruders Sohn, Rupertum Secundum, deme nach Absterben Rudolphi II. nach Ordnung des Primogenitur-Rechts die Succession an der Chur- und Pfaltz-Grafschafft gebühret hat, von denen Landen verdrungen hatte, und sol-
" chergestalt in der Possess derselben sich befand,

wo-

„ wobey ihn sein Herr Schwager Kayser Carl der IV. gerne erhalten wissen wolte. Eben dergleichen war in andern Chur-Häusern mehr vorgefallen, dem nicht füglicher abgeholffen worden, als wenn eine Verordnung gemacht würde, daß die Churen auf denen Landen haften und derjenige, so im Besitz derer letztern sich befinde, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben solte. Dieses war nun der Ursprung und die Intention des erstern Membri, worbey aber allenthalben dennoch zum Voraus gesetzet bleibet, daß künfftighin der Possessor eines solchen Landes, worauf die Chur gegründet, ausser diesem annoch habilis seyn, und die übrigen Requisita, so zu einem Churfürsten erfordert werden, gleichfalls haben müsse.

Unter denenselben nun ist, nach dem andern Membro keines der geringsten, daß er männlichen Geschlechts seyn solle, womit nach Anleitung des unverrückten Herkommens und Genie der gesammten teutschen Nation ja selbst des Indolis derer Ertz-Aemter und derer daraus bekanntlich originirenden Chur-Würden unter andern darauf gesehen worden, damit nicht etwan, wenn auch die Printzeßinnen, es sey proprio oder administratorio Nomine, des Wahl-Rechts fähig werden solten, durch die-

„ se heut oder morgen gar eine Person ihres Geschlechts

„ schlechts auf den Kayserlichen Thron gesetzet, und dadurch bey denen übrigen Fürsten und Ständen im Reiche Widerspruch und Verdruß erwecket werden möge. Wie denn auch Kayser Carl der IV. da er in der güldenen Bulle, das Recht derer Churfürsten, einen Römischen Kayser zu wählen und die bis dahin vielen Anfechtungen exponirt gewesenē Præragotiven Dererselben vor denen übriaen geist- und weltlichen Fürsten im Reiche vest und auffer aller von denen übrigen Ständen so vielfältig gemachten Contradiction setzen, u. denen fernern Einmischungen dieser letztern in die Kayser-Wahl vorbeugen wollen, allerdings dahin zu sehen gehabt, daß er diesen keinen neuen Anlaß geben möge, denen Churfürsten noch ferner das Wahl-Recht, und die damit verknüpfften Præeminenzien zu disputiren, wozu dem keine geringe Gelegenheit gewesen seyn würde, wenn er dem beständigen Herkommen zu wider, so gar Printzeßinnen des Rechts fähig erklären wollen, daß sie, in der Gestllschafft derer übrigen, dem gesammten Reiche einen Kayser geben und setzen können. Damit auch künfftighin der Casus, so sich in der Pfaltz ereignet, da zwey Brüder der Chur zugleich sich angemasset, oder auch derjenige, so an Jahren älter gewesen, einen andern, welcher von einer ältern Linie gebohren, von der Succession ausgeschlossen, „ nicht wieder kommen und bey denen Kayser-

Wah-

„ Wahlen, wie bereits geschehen, Streit und Unrichtigkeit veranlassen, sondern allenthalben hierunter Gewißheit seyn möge, wurde zugleich versehen, daß derjenige aus dem Manns-Stamme, so die Chur-Würde erben und deren sich zu erfreuen haben wolle, das Primogenitur-Recht, nach Ordnung derer Linien vor sich haben solle. Und dieses war das andere Membrum obangezogener Disposition.

Endlich wird in dem dritten verordnet, daß, wenn der Manns-Stamm bey einer Chur aussterben würde, die Lande sammt der Chur dem Kayser anheim fallen, dieser aber die Zahl derer Churfürsten wieder ergäntzen solle, wodurch man denn denen bisherigen Unternehmungen, da einige Churfürsten in Ermangelung ihrer männlichen Erben Fremde adoptiret, oder, per testamentum eingesetzet, auch wohl gar die Churfürstenthümer auf ihre Töchter-Männer zu bringen gesuchet, vorbeugen wollen, dabey aber der Cron Böhmen ihre Privilegia, nach welchen auch die Printzessinnen der Succession in das Königreich fähig sind, und denen Ständen ihr Recht, nach Ausgang der regierenden Familie männlichen und weiblichen Geschlechts, einen König sich wählen zu können, frey und vorbehalten hat. Was es nun mit dieser Wahl-Gerechtigkeit der Böhmischen Stände vor Beschaffenheit habe, und
„ wenn eigentlich dieselbe statt finde, solches hat

„ Kayser Carl der IV. in einem denenselben Anno 1348 und also noch vor Abfassung der güldnen Bulle ausgestelten Privilegio declaratorio deutlich ausgemachet, wenn er setzt, daß die Election eines Böhmischen Königes in casum duntaxat & eventum, quibus de genealogia, progenie, vel semine aut prosapia Regali Bœmiæ, Masculus vel *femella* subertes legitimus, quod Deus avertat, nullus fuerit oriundus vel per *quemcunque aliummodum* vacare contigerit &c.

denen Ständen dieses Königreichs zukommen solle.

Wie nun also die obangeführten drey Membra von drey gantz besondern Sachen und Fällen reden; also kan dasjenige, was der Cron Böhmen bey dem letztern reserviret, auf die zwey vorhergehenden füglich nicht gezogen werden, sondern es bleiben dieselben hierinnen ohne alle Ausnahme, dem zu Folge denn eine Printzeßin zwar, nach Maßgebung derer Königlichen Böhmischen Privilegien, wohl Erbin des Königreichs Böhmen seyn, die demselben anklebende Chur-Würde aber nicht verwalten kan. Daß dieses nicht etwan ein jetzt erst aufsteigender Gedancken, oder eine nach gegenwärtigen Zustand torquirte gezwungene Interpretation der güldenen Bulle sey, lieget

„ daher klar und offenbar am Tage, daß schon Kay-

„ Kayser Friedrich der III. in der Controvers mit denen Böhmischen Ständen, wegen Beendigung der Vormundschafft über den jungen Ladislaum eben diese Principia geäussert, und die obige Distinction der drey besondern Fälle, denen Ständen mit guten Succes entgegen gesetzt.

Wenn man diese Data und Præmissa, welche die Geschichte darreichen, zu Hülffe nimmt, wird man den eigentlichen Sinn und Verstand der güldenen Bulle in diesem Stücke gantz wohl einsehen, und dabey zugleich begreiffen können, daß bey so klarem Wort- Verstand dieses Reichs-Gesetzes und einmahl bereits erfolgter authentischer Erläuterung durch Kayser Friedrichen den dritten, es keiner weitern Interpretation derselben bedürffte. Nicht weniger veroffenbahret sich daraus gantz deutlich, daß man keinesweges fortkommen und auslangen werde, wenn man mit einigen schliessen wolte, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königlichen Printzeßinnen, ein casus vocationis sich zutragen kan, diese deswegen der Wahl- und Chur-Rechte fähig, seyn müsten, indem es noch andere Wege giebt, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Printzeßin beherrschet wird, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, ohne daß dieselbe von der Regentin exerciret werde.

„

„ Denn, obwohl die Stände des Königreichs Böhmen solchenfalls keinesweges, wie etwan einige dafür halten wollen, sich darzu ziehen, noch vor sich allegiren können, daß sie zu Caroli V. Zeiten, als ihr König minderjährig gewesen, und also demselben eine Hindernüß im Wege gelegen, warum er die Churfürstlichen Wahl-Jura nicht exerciren mögen, welches auf den Casum, da eine Printzeßin das Königreich besitze, um so mehr quadrire, als es auch deßfalls auf ein Hindernüß hinauslauffe, und solchergestalt Identitas rationis vorhanden sey, zur Römischen Kayser-Wahl ohne alle Weiterung admittiret worden, indem eines Theils dasjenige, was unter Kayser Carln den V. mit sothaner Admission eines von denen Böhmischen Ständen zugleich mit bevollmächtigten Gesandtens zur Römischen Königs-Wahl vorgegangen, daher rührete, daß der Vormund, König Sigismund in Pohlen, vor ein Ausländer gehalten werden wolte, und noch darzu das Regiment des Königreichs Böhmen denen Ständen überlassen hatte, endlich mit denenselben bey dem angeführten Wahl-Tage Anno 1519. transigirte, über dieses alles auch der bereits im vierzehenden Jahre damals stehende König Ludovicus, in omnem eventum, denen Gesandten Geleits-Briefte und Credentiales mitgegeben hatte,
„ welches alles die Churfürsten damals zusammen

„ nen nahmen, und den von Sternberg aus die-
sen verschiedenen Ursachen zuliessen, woraus
aber auch zugleich von selbsten sich ergiebt, daß
dieser Casus, wegen derer besondern mit ein-
schlagenden Umständen denen Ständen kei-
nesweges zu statten kommen, noch anhero ge-
zogen werden könne; So kan doch deswegen
der nächste Churmündige Erb-Folger männli-
chen Geschlechts, so lange dergleichen vorhan-
den, von einer Printzeßin, wenn diese den Böh-
mischen Thron besteiget, nicht ausgeschlossen
werden, sondern hat und behält in der mehr-
mahls angezogenem Disposition des VII. Ca-
pituls der güldenen Bulle und dessen vierdten
Sphi sein unbewegliches Fundament und ist
aus solchem berechtiget, die Administration
der Böhmischen Chur-Rechte auf Wahl-Reichs-
und anderen Tagen und Zusammenkünften,
auch bey allen andern Vorfallenheiten, so lan-
ge zu versehen, bis der Königliche Böhmische
Thron mit einer zu eigener Ausübung dieser
Chur-Gerechtsame habilen Person hinwieder-
um besetzet ist. Daß Kayser Carl der IV.
in dem angeregten Capitul der güldenen Bul-
le diesen Casum, wenn eine Printzeßin zur Kö-
nigl. Böhmischen Crone gelanget, nicht na-
mentlich exprimiret, sondern nur bloß deßalls
der Minderjährigkeit eines Chur-Erben Erwäh-
nung gethan, solches war, weil das erste in der
„ Consequenz und dem bereits oben deducirten

„ indole der Chur- und Ertz-Aemter stecket, eben so wenig nöthig, als man daraus, daß höchstgedachter Kayser bloß des unmündigen Vaters Bruder zum Vormund verordnet, wird schlüssen können, daß die Vormundschafft über einen minderjährigen Chur-Erben, nur dem expresse benannten Vaters Bruder zukomme, in Ermangelung eines solchen aber es bey denen gemeinen Rechten verbleiben, und denenselben zu Folge ein Churfürst berechtiget seyn müsse, seiner Gemahlin die Verwaltung der Chur-Würde als Vormünderin zu übergeben, oder diese von selbsten mit Ausschlüssung derer männlichen Seiten-Verwandten weiteren Grads ex capite einer denen Rechten nach, ihr zukommenden Tutelæ maternæ darzu sich ziehen könne. Hierwider thut nun nichts der Einwand, daß in dem Fall, da nach Abgang des Königlichen Manns-Stammes eine Printzeßin zu Beherrschung des Königreichs Böhmen gelanget per naturam rei kein Agnat derselben vorhanden seyn könne, in mehrern Betracht, daß das Wort: Agnat; in der güldenen Bulle nicht gebrauchet, sondern nur derjenige genennet worden ist, welcher, nach der persona ad exercenda Jura Electoralia inhabili, nicht alleine zur Succession gelanget, sondern auch, als Masculus, der Administration der Chur-Rechte fähig „ ist, welches denn in dem Fall, da eine Printzeßin

„ tzessin in das Königreich Böhmen succediret, kein anderer, als der nächste Churmündige Erb-Folger männlichen Geschlechts seyn kan, und nothwendig seyn muß, wenn gleich derselbe die übrige Regierung des Königreichs nicht führet. Denn wie hätte man sonst auf Seiten des Churfürstlichen Collegii, Hertzog Albrechten in Bayern im vorigen Seculo zur Administration der Bayerischen Chur-Rechte mittelst Führung der Bayerischen Chur-Stimme auf Reichs-Tägen, im Churfürsten-Rath, zulassen können, da nicht der, sondern die Mutter des unmündigen Chur-Erbens, das Regiment über Bayern verwaltete, wenn man geglaubet hätte, daß hierunter der XX. Titul der güldenen Bulle einigen Anstoß leide, und demselbigen zuwider etwas verhänget werde? Daß also auch hierinnen die Observanz bey dermaligen Fall, dem nächsten Churmündigen Erb-Folger männlichen Stammes das Wort redet.

b.) Hiernächst fället ex ipsa litera des XXV. Tituls der güldenen Bulle deutlich in die Augen, daß derselbe denen obigen Interpretationen des VII. Tituls gar sehr zu statten komme, und damit allenthalben auf das genaueste harmonire, indem darinnen die Cron Böhmen, ohne die geringste Ausnahme und Reservation mit Namen genennet, und darneben zugleich disponiret wird, daß in dieses

„ Königreich sowohl, als in die übrigen Churfürstenthümer niemand, als ein Sohn oder Manns-Erbe, soll succediren können. Denn, da die Cron Böhmen nach dem eigenen Privilegio declaratorio Kayser Carls des IV. die Tochter zur Erb-Folge admittiret, und darüber weder damahls bey ihm einiger Zweifel obgewaltet, noch jetzo einiger Streit gemacht wird: So fällt von daher offenbar in die Augen, daß Kayser Carl der IV. in dem angeregten XXV. Titul der güldenen Bulle das Königreich Böhmen nur bloß als ein Churfürstenthum angesehen und denen Printzeßinnen zwar die Succession und die Regierung des Königreichs gelassen, die Chur-Rechte aber von niemand als einer Person männlichen Geschlechts, jedoch zu Behauptung der Untrennbarkeit derselben, von dem Lande, nur Interims-Weise und nomine administratorio seu virtute regni, verwaltet wissen wollen.

c.) Selbst die Böhmischen Stände haben diese Grund-Wahrheit gar wohl erkannt und Kayser Ferdinando II. in ihrer Anno 1620. puplicirten Deduction entgegen gesetzet:

Daß in der güldnen Bulle die weltlichen Churfürstenthümer nicht auf die Töchter und weibliche Succession, sondern auf den Manns-Stamm destiniret und geordnet seyn.

„ Ob sie gleich darinnen zu weit gegangen, daß

sie

„ sie dahero ein Argument auf die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zur Succession ins Königreich genommen haben.

Nicht zu gedencken, daß das Churfürstliche Hauß Pfaltz schon vor mehr als hundert Jahren, nemlich Anno 1620. in einer unter dem Namen des Achts-Spiegels zu Mannheim publicirten Schrifft, p. 15. den merckwürdigen, und mit obiger Ausführung übereinstimmenden Gedancken mit einfliessen lassen:

Wie es sich mit der Zeit leicht zu tragen könnte, daß die Cron Böhmen gar auf eine Printzeßin ꝛc. dermahleinst wieder erblich fallen möchte, da es denn sehr mißlich sehen würde, ob sie für eine Mit-Chur-Fürstin erkannt oder auch in das Chur-Fürstliche Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zu Verwaltung des Erz-Schencken-Amts werde zugelassen werden.

So wird auch in denen Meditationibus ad Sanctionem Pragmaticam p. 44. selbst eingeräumet und bekennet:

in Germania moris non esse. ut fœmina in jus eligendi Imperatorem succedat.

und der Autor des Discurses de successione fœminea in provincias Austriacas schreibet gar nachdencklich:

licet Bohemiæ Regno Electoratus sit nexus in fœminam tamen cadere nequit.

„ d) So viel ist indessen gewiß, daß, so lange das Churfürstliche Collegium stehet, nie keine Printzeßin das Churfürstliche Amt verrichtet, oder zur Wahl eines Römischen Königs zugelassen worden.

Zwar möchte darwider eingewendet werden, daß, weil der Casus niemahls existiret, und solchergestalt es an der Gelegenheit mangelt, denen Printzeßinnen, wo sie sonst Successionsfähig sind, allenthalben ihr Recht in salvo stehen müsse.

Allein, da der Fall in Böhmen, wie unten mit mehrern gezeiget werden soll, schon mehrmahl sich ereignet, daß das Königreich anf Printzeßinnen geerbet, und man denn auf Seiten des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich niemahls zugestehen wollen, noch auch jetzo einräumen wird, daß dieselben deswegen die Crone an ihren Ehe-Herrn abtreten müssen, weil sie des Regiments nicht fähig gewesen: So kan man nicht sagen, daß es denen Printzeßinnen in Böhmen an Gelegenheit gemangelt, daß Exercitium der Chur- und Wahl-Rechte zu erlangen, wenn Sie nur sonst derselben nach der güldenen Bulle fähig gewesen wären.

e) Da auch Kayser Sigismundus selbst ein König in Böhmen war, gleichwohl aber den Churfürsten zu Brandenburg, als derselbe „ von seines Sohnes Gemahlin eine Prætension, so-

„ sowohl auf die Sächsische Chur-Würde, als auch auf das Hertzogthum Sachsen formirete, in der Generalität unter andern auch damit abgewiesen, daß keine Printzeßin eine Chur erben noch besitzen könne: So muß dieses Exempel bey der gegenwärtigen Frage allerdings die Würckung thun, daß die vorgegebene Ermangelung derer Fälle der obbemeldeten Observanz im Reiche nicht entgegen gestellet, noch diese damit bestritten werden könne.

f) Wie denn auch gar bedencklich ist, daß Chur-Braunschweig, als es die neue Chur verlanget, darüber einen gantz besondern Lehn-Brief, ohne darinnen derer Braunschweigischen Lande, als die man nach Abgang des Manns-Stammes, der weiblichen Succession fähig hielte, zu gedencken, sich geben, und selbige auf die blosse männliche Descendenz richten lassen, obwohl sonst nicht unbekannt, wie weit Chur-Sachsen bey der Succession in die Lüneburgische Lande interessiret ist.

g) Daß hiernächst im vorigen Seculo Chur-Fürst Maximilian in Bayern, seine Gemahlin, Annen Marien, mit Kayser Ferdinandi III. Genehmhaltung zur Regentin, der sämmtlichen Bayerischen Lande, Zeit-währender Minderjährigkeit seines hinterlassenen Chur-Erbens, verordnet, die Administration der Wahl- und Chur-Rechte aber seinen Vetter,

„ Hertzog Albrechten, aufgetragen, dieser auch,

wie

„ wie die Unterschrifft des Reichs-Abschieds von Anno 1654. ausweiset, in solcher Qualität das Bayerische Votum in dem Churfürstlichen Collegio auf den Reichs-Tag geführet, dahingegen die Gemahlin das Hertzogliche in den Fürsten-Rath durch Ihren Gesandten ablegen lassen, solches ist abermahls ein untrügliches Kennzeichen, daß der Churfürst seine Gemahlin ob Sexum vor unfähig zur Administration des Churfürstlichen Amts geachtet. Kan nun eine Printzeßin, wenn sie gleich Mutter ist, und in dieser Qualität von Ihrem Ehe-Gemahl zur Vormundschafft ihrer Kinder verordnet wird, ausserdem auch schon hierzu die Assistentiam Juris vor sich hat, nicht einmahl als Vormünderin, die Chur-Rechte, Zeit-währender Minderjährigkeit, eines Chur-Erbens verwalten, wie viel weniger wird dieselbe als Nachfolgerin in das Königreich Böhmen dieses Recht proprio nomine zu exerciren berechtiget seyn.

Daferne auch diesen Bayerischen Exempel entgegen gesetzet werden solte, daß allenfals die Sentiments eines eintzigen Chur-Fürsten denen übrigen so schlechterdings keine Norm geben können: So kömmt doch eines Theils dabey die bereits oberwehnte Einwilligung Kayser Ferdinandi III. in diese Churfürstliche Dispositon in nicht geringe Consideration, andern Theils finden sich noch mehr Casus,

„

so

„ so wegen ihrer Conformität, wo nicht auf diese, dennoch auf eine andere Art, zu Bestärckung des bisherigen Asserti, daß das weibliche Geschlecht, zur Verwaltung derer Wahl- und übrigen Chur-Rechte, sowohl in Person, als auch durch Bevollmächtigung einer Gesandtschafft unfähig geachtet worden, behufig sind.

h) Denn zugeschweigen, was nach einiger Autorum Zeugnüß, auf Churfürst Christiani zu Sachsen Absterben, mit Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib und des Con-Tutoris, Churfürst Johann Georgens zu Brandenburg, von der Administration der Chur Sachsen in Reichs-Angelegenheiten vorgangen: so ist allerdings merckwürdig, und anhero applicable, daß, ohnerachtet Ihro Majestät, der ohnlängsthin verstorbene Kayser, damahliger König in Spanien, nach Absterben Kayser Josephs, in dem, als König in Böhmen, und Churfürst des Reichs, wie die Worte heissen, gestellten Antworts-Schreiben, auf die von Ihro Königliche Majest. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, nacher Barcellona beschehene Notification des angetretenen Vicariats, mit einfliessen lassen, wie Sie in Ihrer Abwesenheit ausserhalb des Römischen Reichs, Ihrer Frau Mutter, der Kayserin Eleonorä Magdalenä Theresiä, die Interims-Regierung derer sämmtlichen

„ chen Oesterreichischen Erb-Lande, und darunter des Königreichs Böhmen, aufgetragen, diese auch deren sich unterzogen, und in solcher Qualität, sowohl an Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als des Heil. Röm. Reichs-Erb-Marschall, als auch an den Reichs-Erb-Marschall, und den Rath zu Franckfurth am Mayn, wegen Bestellung derer Quartiere vor die zu der Kayser-Wahl abzuschickende Königl. Böhmische Gesandtschafft, geschrieben, dennoch die Gesandtschafft selbst zur Kayserl. Wahl nicht bevollmächtigen können, sondern dieses nach Ausweisung der, bey dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebene besondere Vollmacht, de Dato Barcellona, den 30. May 711. von König Carln selbst geschehen müssen, abermahl zum klaren Kennzeichen, daß eine Printzeßin weder selbst bey einer Römischen Kayser-Wahl erscheinen, noch eine Gesandtschafft darzu autorisiren könne.

i) Hiermit stimmet nun auch die Observanz im Königreich Böhmen gantz genau überein, indem aus denen Böhmischen Geschichten bekannt ist, daß, so offt dieses Königreich auf Printzeßinnen geerbet, diese niemahls die Chur- und Wahl-Rechte geübet, sondern selbige von Ihren Ehe-Gemahlen, jedoch aber auch nicht eher, als bis solche von denen Böhmen, bey gantz besondern Umständen zu Königen angenommen gewesen, verwaltet worden, im-

„ massen

„ massen solches die Casus mit König Heinrichen, aus dem Stamme derer Hertzoge in Cärnthen, und Alberto dieses Namens, dem andern Römischen Kayser, zur Gnüge erweißlich machen. Denn da ist weder des gemeldten Heinrichs Gemahlin, Anna, vor sich selbsten, ohnerachtet sie des schon im Jahre 1306. verstorbenen Königs Wenceslai V. in Böhmen älteste Schwester, und nächste Erbin des Königreichs war, noch auch Ihr Gemahl, Heinrich, weil er sich in Præjudicium derer Nachfolger im Königreich, ohne dieser und des Kayserss Genehmhaltung in das Königreich eingedrungen, zur Wahl Henrici VII. im Jahr 1308. beruffen worden, da doch, wenn er selbst nicht habilis gewesen, nichts destoweniger seine Gemahlin hätte erfordert werden sollen.

So war auch Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich schon zuvor, ehe man ihn noch den 10. Mertz 1438. zum Römischen Kayser erwählet, mit des verstorbenen Kayserss Sigismundi Erb-Tochter vermählet, gleichwohl aber ist derselbe, weil ihn die Böhmischen Stände noch nicht zum Könige angenommen hatten, zur Römischen Königs-Wahl nicht erfordert worden, noch darbey erschienen, oder hat sich solches in den Sinn kommen lassen, vielweniger hat dessen Gemahlin den Wahl-Tag beschicket, ohngeachtet schon damahls durch

„ den Tod Ihres Herrn Vaters, Kayserss Sigismundi,

„ mundi, die Crone Böhmen, durch Erbgangs-
Recht auf Sie bereits verfället war. Dieser
Casus weiset abermahls gantz deutlich aus,
daß weder die Königliche Erb-Tochter, ob
gleich der Anfall des Königs an Sie schon ge-
schehen war, vor ihre Person der Königl. und
Böhmischen Wahl- und Chur-Rechte fähig
geachtet worden, noch auch Ertz-Hertzog Al-
brecht, als Maritus, oder auch Auftrags-
weise deren sich unterziehen können. Denn
wenn eines von beyden angegangen wäre,
würde die Gemahlin eine solche Beschickung
nimmermehr unterlassen haben, noch Ertz-
Hertzog Albrecht, da er selbst ein solcher
starcker Candidat zur Kayser-Crone war,
der selbige hernachmahls davon getragen, von
der Kayser-Wahl geblieben seyn, vielweniger
dieselbe im Namen des Königreichs Böhmen
unbeschickt gelassen haben. Daß aber bey
dieser Wahl niemand anders sich gemeldet, der
das Königl. Böhmische Wahl-Votum, in
krafft der güldnen Bulle, vertreten wollen, kam
daher daß die an Hertzog Anton von Bur-
gund verheyrathete Printzeßin Elisabeth, der
nach Abgang ihrer Muhme, Alberti II. Ge-
mahlin, ohne Erben, die Succession ins
Königreich Böhmen, und die dazu gehörigen
Lande, gebührete, keine männliche Posterität
hatte, so darzu, nach Maßgebung obigen
„ Reichs-Gesetzes, sich hätte ziehen können.

Sol-

„ Solchergestalt sind beyde Casus mit Heinrichen aus Cärnthen, und Alberto II. gar distinct, und bestärcken die Inhabilität der Printzeßinnen zur Ausübung der Böhmischen Wahl und übrigen Chur-Rechte, in gegenwärtiger Controvers, um so mehr, als sie das Königreich Böhmen selbst angehen, und damit sich zugetragen haben, weswegen sie denn auch dieselben dermalen in desto stärckere Consideration kommen, als jetzo allerdings solche Churmündige Erb-Folgere männlichen Geschlechts von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, denen nach der güldenen Bulle die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten gebühret, vorhanden sind.

k) Noch mehr wird dieses dadurch bestätiget, daß die weltlichen Herren Churfürsten, oder deren Gesandten, wenn man zur Wahl in das Conclave sich verfüget, noch vor Ablegung derer würcklichen Votorum, dem Churfürsten von Maynz hergebrachter massen zusagen müssen, daß Sie, oder wenn es Gesandten sind, ihre Principalen, daferne die Wahl auf einen unter ihnen fallen solte, die Capitulation halten wollen, anerwogen dergleichen Angelobung keine Printzeßin von sich, da dieselbe zum Kayser erwählet zu werden gantz und gar nicht fähig ist, noch auch ein von Ihr geschickter Gesandter von derselben versichern kan, mithin auch daraus die Inhabilität des weib-

„

„ lichen Geschlechts zur Administration der Wahl-Rechte, es sey in Person, oder durch Gesandten, zu erkennen ist.

1) Sodann führen die Lehrer des Teutschen Staat-Rechts annoch dieses, und zwar nicht ohne Grund an, wie die Ertz-Aemter im Reiche, und die daher originirende Chur-Dignitæten ihrer Natur und Eigenschafft nach, ursprünglich auf den Manns-Stamm gestifftet, überhaupt es auch ein frembdes Ansehen geben würde, wenn eine Printzeßin bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kayſers, mitten zwischen denen geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten sitzen, und gleich diesen das Churfürstliche Ertz-Amt, mit ministriren, zu Pferde und zu Fusse verwalten solte. Denn ob wohl die persönliche Erscheinung eines Churfürsten bey der Wahl und Crönung nicht eben necessitatis ist, sondern beydes, und was sonst dabey von Ertz-Amts-Verrichtungen vorkömmt, durch Gesandten und die Erb-Aemter geschehen kan: So streitet doch wider alles dieses, daß denen ordentlichen Rechten nach, niemand einem Mandatario, dergleichen solchen Falls die Gesandten, oder andere Gewalthaber allerdings sind, etwas, so er selbsten zu verrichten nicht fähig ist, auftragen, und denselben darzu autorisiren kan. Hiernächst auch zu Erkennung der eigentlichen Absicht der güldenen

„ Bulle, mit denen Chur-Würden und Ertz-

Aem-

„ Aemtern, allerdings, und vornehmlich auf die ursprüngliche Destination, dieser von denen alten Fränckischen auf die Kriegs- und Friedens-Geschäffte gerichtet gewesenen Hof-Chargen sich herschreibenden und solchemnach schlechterdings auf den Manns-Stamm gestiffteten Ertz-Aemter, insonderheit auf die Beschaffenheit derselben zur Zeit der güldenen Bulle, zu welcher, nach Kayser Carls des IV. eigenem Ausspruch, die oberste Verwaltung und Besorgung des gantzen Kayserlichen Hofes annoch darauf beruhet hat, zu sehen ist, und genug seyn kan, daß die güldene Bulle von dem Ertz-Schencken die Verrichtung seiner Function eben so wohl, als von dem Ertz-Marschall, und andern, zu Pferde erfordert.

m) Daß auch die Crone Böhmen anklebende Chur-Würde hierinnen keine andere Natur und Eigenschafft habe, weiset das Privilegium Kaysers Rudolphi I. und das Attestat des Churfürsten und Pfaltz-Grafens Ruperti beym Rhein, welches die Crone Böhmen bey damahligen Irrungen mit dem Hause Bayern, über dem Electorat, sich geben lassen, gantz deutlich aus, indem es darinnen ausdrücklich heisset:

„ Daß Höchst-gedachte Crone die Chur-Würde und Wahl-Rechte, sammt dem Ertz-Schencken-Amt, ad instar & similitudinem der andern Churfürsten zu exerciren haben solle.

„ Hatte nun Kayser Carl der IV. den dieses alles nicht unbekannt war, im Sinn gehabt, in favorem der Crone Böhmen hierinnen etwas besonders zu disponiren, und denen weiblichen Descendenten in Böhmen die Chur-Würde und Rechte, sammt der Ausübung derselben, zu reserviren, würde er solches deutlich gethan, und alsdenn auch vermuthlich wegen der Verrichtung des Ertz-Amts eine Versehung getroffen haben, dazumahl die güldene Bulle allenthalben zur Gnüge ausweiset, wie sehr er vor die Prærogativen und Würdigkeit dieser Crone besorgt gewesen, indem er so gar Tit. IV. verordnet, daß ein König in Böhmen nicht nur unter den Chur-Fürsten der erste, sondern auch seine Ertz-Amts-Function unter der aufhabenden Königl. Crone zu verrichten keinesweges gehalten seyn solle.

n) Endlich adminiculiret zu obigen allen nicht wenig, daß in der güldenen Bulle ein König in Böhmen bey solennen Processionen unmittelbar hinter den Römischen Kayser her, jedoch der Kayserin annoch vorgehen soll, welches ohne allen Unterscheid nicht also würde verordnet worden seyn, wenn Kayser Carl der IV. und die Churfürsten des Reichs hierbey zugleich mit auf den Fall, da eine Printzeßin den Böhmischen Thron besitzen würde, gedacht,

„ und dieselbe zur Versehung und Behauptung

der

„ der Chur = Prærogativen bey dergleichen solennen Aufzug fähig geachtet hatten. Da nun also der lex expressa der güldenen Bulle, nach seinen wahren Sinn, sammt einer uralten, und bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgeführten Observanz im Reiche, und selbst die Exempel in dem Königreiche Böhmen, Ihrer Majest. der Königin zu Ungarn und Böhmen entgegen stehen, und nebst den übrigen Argumenten zu Tage legen, daß Böhmen, in diesem Stücke, vor andern Churen, im Reiche nichts zum voraus habe, noch von einer andern Beschaffenheit sey, zumahl, nach dem Anno 1708. die völlige Readmission (*) erfolget, gleichwohl aber, weder dabey auf den gegenwärtigen Fall etwas besonders bedungen worden, noch auch in der Sanctione Pragmatica von einer besondern und exceptiven Fähigkeit einer Königin zu Böhmen, zu Ausübung der Chur=Rechte, oder einer Auftrags = Gewalt an Ihren Gemahl, das mindeste versehen, sondern hierinnen es allenthalben bey der Disposition der güldenen Bulle und der Observanz im Reiche gelassen worden: So ist der Schluß gantz richtig und unvermeidlich, daß Ihro Majest. die Königin zu Böhmen, die auf der Crone Böhmen haffende Chur= und Wahl = Rechte weder selbst

(*) vid. Einleitung. p. 71.

„ verrichten, noch jemand anders, als den die güldene Bulle darzu ruft, auftragen könne.

Zwar möchte man

1) Darwider einwenden, daß da Höchstgedachte Ihro Maj. die Königin, sowohl nach denen Privilegiis dieser Crone, und der darauf sich gründenden Sanctione Pragmatica der Succession in das Königreich Böhmen, sammt allen dessen Ehren, Würden und Zugehörungen, fähig sind, Ihnen auch die Böhmische Chur-Würde, als ein Annexum, nothwendig zukommen müsse. Allein zu geschweigen, daß solchergestalt bey dem Annexo gleiche Natur und Eigenschafft præsupponiret, mithin ab eo, quod adhuc in quæstione est, argumentiret wird: So ist a Successione in Regnum auf die Administration der Böhmischen Chur-Würde und Rechte gar kein Schluß zu machen, nach dem in vorhergehenden zur Gnüge dargethan worden, daß die güldene Bulle selbst hierunter distinguire, und von einem Churfürsten gantz besondere, bloß auf das männliche Geschlecht gerichtete Functiones erfordere.

2) Und eben diese Antwort fällt auf eine andere Einwendung, da man objiciren will, daß solchergestalt eine Königin in Böhmen, wenn Sie vor sich der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, und aus dieser Ursache die „ Verwaltung derselben niemand auftragen

Könn-

„ könnte, solche auch auf Ihre Successores im Königreiche nicht devolviren würde. Denn zugeschweigen, daß angeführter massen a Successione ad habilitatem, Jura Electoralia administrandi kein Schluß zu machen, indem sonst ein unmündiger Chur-Erbe, der die Chur-Rechte zu administriren nicht fähig ist, selbige per Successionem auf seine Nachfolger auch nicht würde transferiren können; So haben die Böhmischen Erb-Folgere ihre Successions-Rechte eigentlich nicht von dem letzteren Besitzer, sondern ex Provisionibus Majorum, und so viel das Chur-Recht betrifft, ex Privilegiis & lege publica Imperii, ja ex virtute Regni.

3) Eben so schwach ist das aus dem XX. Capit. der güldenen Bulle hergenommene Argument, in dem zwar daselbst verordnet, daß derjenige, so ein Churfürstenthum besitzt, auch die Wahl-Stimme haben solle; Es setzt aber solches ohne allen Zweiffel zum voraus, daß der Possessor zu beyden, nemlich, so wohl ad Successionem, als auch zur Verwaltung des Chur-Amts habilis sey. Denn sonst müste auch ein unmündiger Herr, weil derselbe durch den Anfall und die Succession in ein Churfürstenthum der wahre Besitzer desselben wird, zur Administration der Chur-Würde zugelassen werden, welches doch wider alle Rechte, und selbst die güldene Bulle
„ offenbar streitet. 4) Konn-

„ 4) Könte man daher, daß das Reich durch einen Reichs-Schluß die Oesterreichische Sanctionem Pragmaticam garantiret, und eo ipso agnosciret, die Folge ziehen, daß dadurch aller Zweiffel, wegen der Fähigkeit Ihrer Kayserl. Majest. hinterlassenen ältesten Frau Erb-Tochter, und anderer, der Ordnung nach, folgenden weiblichen Erben zur Böhmischen Chur-Würde hinweg fiele. Gleichwie aber solche Garantie nach Vorschrifft und Vermuthung derer Rechte, Reichs-Constitutions- mäßig zuverstehen, und man dadurch einem, so viel hundert Jahre gegoltenen legi publicæ fundamentali, als die güldene Bulle ist, sammt einer noch viel längern, und niemahls unterbrochenen Observanz nicht hat derogiren wollen, noch können, bevorab, da ein gantz anderer Modus erfordert wird, wenn ein solches Reichs-Gesetze, und damit übereinstimmendes uraltes Herkommen in einem oder andern Punct auf offenem Reichs-Tag aufgehoben werden soll, als bey der begehrten und erhaltenen Reichs-Garantie der bemeldten Sanctionis Pragmaticæ beobachtet worden; So kan aus einer solchen von dem Reich übernommenen Gewehrung nicht geschlossen werden, daß dadurch die Printzessinnen zur Administration der Böhmischen Chur-Würde fähig erkläret worden, dazumahl in der Sanctione Pragmatica selbst davon keine „ Sylbe enthalten.

5) In

„ 5) In denen Meditationibus ad Sanctio-
nem Pragmaticam Caroli IV. Imperatoris,
ſo Anno 1732. in Lateiniſcher Sprache heraus
gekommen, wird zwar pag. 45. vermeynet,
daß alle in vorhergehenden pro Negativa an-
gezogene Argumenta auf einmahl dadurch
über den Hauffen zu werffen, wenn man aus
denen Böhmiſchen Geſchichten mit Exempeln
beſtätiget, daß die Printzeßinnen, ſo offt die
Succeſſion des Königreichs auf ſie gefallen,
die Crone ihrer Ehe-Herrn abgetreten, und
dieſe ſodann die Churfürſtlichen Jura ohne
Widerſpruch exerciret hätten. Ob nun wohl
Ihro Königl. Majeſt. zu Ungarn und Böhmen
in dem Auftrags-Inſtrument der Königl. und
Böhmiſchen Chur-Würde an des Herrn
Hertzogs zu Lothringen Hoheit auf dieſe Exem-
pel gleichfals ſich beziehen, und von daher ein
Argument ihrer Fähigkeit, zur Ubertragung
der Adminiſtration der Chur- und Wahl-
Rechte an Ihren Herrn Gemahl, herleiten:
So iſt doch oben bereits hinlänglich ausgefüh-
ret, was es vor gantz beſondere Umſtände und
Beſchaffenheit mit dieſen Fällen gehabt, de-
renthalben daraus der obbemeldte Schluß
nicht gezogen werden kan, und warum der-
gleichen Abtretung der Regierung des König-
reichs Böhmen an einen Gemahl, nunmehro
„ weiter gar nicht ſtatt finde. Ohne dergleichen Abtretung hingegen, die aber, wie gedacht,

„ dermahlen in keine Weise statt finden kan, sind des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit nicht qualificiret, die Böhmische Chur-Würde zu verwalten; Denn, wolten sie einen Kayser-Wahl-Tag durch Gesandte beschicken, wie könnte solches von ihnen geschehen, da sie selbst ein blosser Gewalt-Träger wären, und kein Churfürst sind? Was vor einen Platz solte dergleichen Gesandtschafft nehmen, als welche keine Königl. Böhmische, sondern nur eine von einem Königl. Bömischen Gewalt-Träger constituirte und legitimirte seyn würde? Wolten Ihro Hoheit in Person erscheinen, was solten sie, da sie nicht selbst der Principal, sondern bloß ein Gewalt-Träger vor einen Rang gegen die in Person anwesenden, sonst dem König in Böhmen in der Ordnung nachgehenden Hohen Herren Churfürsten einnehmen? Solten Sie, als ein blosser Gewalt-Träger, den Chur-Habit, gleich denen Herren Churfürsten, anlegen können? Solche und andere mehr Incongruitäten sind bey dem vorgenommenen Böhmischen Chur-Administrations-Auftrag obhanden, welche ohnmöglich zu überwinden, noch etwann dadurch abzulehnen, wenn eingewendet werden wolte, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur- mündigen männlichen Erb-Folgers sich ereignen würden, weil zwischen
„ diesem, und des Herrn Hertzogs von Lothringen

Ho-

„ Hoheit allezeit der wichtige Unterschied bleibt, daß der ersteren nicht, wie bey diesem intendiret wird, Auftrags-weise, sondern virtute Principatus, seu Regni, wegen seines daran habenden Eventual-Successions-Rechts, sothane Administration exerciret, folglich nach dem Exempel eines Tutoris, derer der Böhmischen Chur inhærirenden Rechte, Dignitäten und Preorogativen fähig ist.

6. Daß bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Admission, da zu gleicher Zeit die Chur Braunschweigische Einführung geschehen, zwischen der Cron Böhmen und Chur-Braunschweig der merckwürdige Unterschied gehalten worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf den Manns-Stamm eingeschräncket, die Chur-Böhmische Admission hingegen indistinctè fest gesetzet worden, obwohl damals das weibliche Erb-Folgs-Recht in sothanes Königreich, nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes vorhanden gewesen, solches hat deswegen nicht anders seyn können, weil die Braunschweigische Chur, und die damit verknüpfte Stimm im Chur-Fürstlichen Collegio, mit dem Ausgange des Manns-Stammes gäntzlich aufhören, dem Königreiche Böhmen aber seine Chur-Würde und Rechte in

„ solchem Fall, da die Succession auf Printzes-

sin-

„ sinnen fält, verbleiben sollen, ob gleich diese, solche zu verwalten, nach des Reichs Grund-Verfassung nicht fähig sind, sondern die Chur-Würde nach Provision der güldenen Bulle, durch den nächsten Churmündigen Erb-Folger männlichen Stamms, derselbige zu administriren, virtute Principatus seu Regni, wegen seines daran habenden Successions-Rechts, oberwehntermassen befugt ist, so lange versehen werden muß, bis das Impediment gehoben, und wieder ein Mann das Königreich beherrschet, welcher selbst die Wahl und Chur-Rechte exerciren kan, daß also deswegen die Böhmische Chur-Würde zur Zeit, da eine Printzeßin den Thron beherrschet, weder quiesciren darf, noch vor gäntzlich erlöschen zu achten ist.

7.) Zwar haben auch obige, und noch einige andere Einwendungen, in einer zu Wien zum Vorschein gekommenen Schrifft, deren Titul:

Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim, Ihrem Herrn Gemahl, des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königlichen Böhmischen Chur-Fürsten-Amts, in Betrachtung müssen

„ gezogen werden.

in

„ in einer weitläufftigen Ausarbeitung dem Publico mitgetheilet, und zugleich sothaner Chur-Administrations-Auftrag unter allerhand hervorgesuchten Schein-Gründen justificiret werden wollen.

Nachdem aber denen mehresten hiervon schon zum voraus durch obiges begegnet, und die vorhandene Schwäche, inapplicablen Umstände, und mithin verbleibende gäntzliche Unstatthafftigkeit klar vor Augen gestellet worden: So wird um desto leichter fallen, das übrige, was in sothaner Wienerischen Schrifft enthalten, vollends in einem besondern Scripto zu removiren, mithin jedermann auch dadurch, wie inzwischen durch obige Deducta bereits zur Gnüge geschehen, völlig zu überzeugen, daß Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, weder zum Mit-Regenten aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Landen haben aufnehmen und declariren, noch auch Derselben die Administration der Böhmischen Chur-Rechte bey einer Römischen Kayser Wahl und sonsten, auf-
„ tragen können.

Man hat vorhero diese Worte: Deswegen die Böhmische Chur-Würde weder quiesciren darf, noch vor gäntzlich erloschen zu achten ist, anmercken können. Daß Hauß Sachsen verlanget, daß dem Königl.

nigl. Printzen als dem nächsten männlichen majorennen Erb-Folger das Recht allein zustehe, die Gerechtsamen und Functiones der Chur von Böhmen, in Ermangelung der Königin von Ungarn, welche ihr Geschlecht hierzu unfähig macht, auszuüben. Es ist demnach natürlich, daß es wünschen müsse, wie die Böhmische Stimme bey bevorstehender Wahl nicht suspendiret werde, wie der Endzweck einer Schrifft, die zu gleicher Zeit, mit derjenigene, so wir angeführet haben, bekannt geworden, dahin gehet: Sie führet den Titul: Refutation par les Loix fondamentales de l' Empire du rescript date de Vienne du 20. Decembr. 1740. touchant l' exercice actuel du droit de suffrage de l' Electorat de Boheme, (*) Sie lautet in der Uebersetzung folgender massen:

„ Binnen der Zeit, da die Cron-Böhmen auf dem Haupte einer Printzeßin ist, bleibt die, an dieser Crone hafftende Chur-Würde ohne Activität; Welches sich auf zweene unveränderliche zu allen Zeiten im Reich

(*) D. i. Widerlegung des Rescripts de dato Wien den 20. Decemb. 1740. in Ansehung der würcklichen Ausübung des Rechts der Böhmischen Chur Stimme, durch die Fundamental-Gesetze des Reiches.

„ Reich erkannte Grund-Säze gründet, denen man niemahls auch in den gefährlichsten Umständen, den mindesten Eintrag zuthun sich unterfangen hat.

Eine dieser Fundamental-Maximen ist, daß die Chur-Würden des Reichs von dem Besitz und dem Titul der Fürstenthümer, davon sie dependiren gantz unzertrennlich siad.

Die andere, daß diese Würden schlechterdings männliche Aemter sind, wobey die Weibs-Personen nicht zugelassen werden können, die Functiones durch sich selbst, und noch weniger durch andere Personen, welche sie vorstellen, zuverrichten.

Es ist demnach eben so viel, als den völligen Grund des edelsten und wichtigsten Theils, der öffentlichen Gerechtsame des Reichs über den Hauffen werfen, wenn man behauptet, wie solches in dem Wienerischen Rescript geschiehet, das heutiges Tages eine Printzeßin, ohne das Königreich Böhmen zu abdiciren, die dieser Crone anklebende Chur-Würde auf einen fremden Printzen ihren Gemahl bringen, oder aber durch ihn die hohen Functiones ausüben lassen können.

Dieser Vortrag ist unerhört im Reiche. Dieses Beginnen ist eine Neuerung ohne Exempel, so dazu dienet, über das, was zu allen Zeiten als unverbrüchlich
„ und billig angesehen worden, nichts mehr zu halten.

Die

„ Die in dem Wienerischen Rescript angezogene Exempel beweisen gerade das Gegentheil von dem, was man daselbst angiebt.

Johann von Luxenburg ein Sohn des Kayser Heinrichs VII. ward zur Cron Böhmen erhoben, indem er sich mit der Printzeßin Elisabeth, eine Schwester des Königs Wenceslai in Böhmen, der ohne männliche Erben verstorben, vermählete. Er ward im Jahr 1314. zur Wahl eingeladen, die den Kayser Ludewig von Bayern traff; Allein er wohnte derselben keinesweges im Namen der Königin seiner Gemahlin bey, sondern er ward vor sich selbst als König, und folglich als Churfürst von Böhmen dabey zugelassen.

Im Jahr 1438. ward Albertus II. der Eydam des Königs Sigismundi, nach dem Tode seines Schwieger Vaters, durch die Stimmen einiger Stände als König von Böhmen erkannt. Andere hatten den Printzen Casimir, den Bruder des Königs in Pohlen gerufen, und bey diesen Umständen ward die Ankündigung zur Wahl eines Kayfers den Böhmischen Ständen gethan, entweder wegen Abwesenheit des Königs Alberti II. oder wegen Concurrentz der beyden Könige; Es sey aber wie ihn wolle, so ist sehr merckwürdig, daß bey solcher Gelegenheit von der Königin Elisabeth der eintzigen Tochter des letzten Königes in Böhmen, und folglich der Erbin dieses Königreichs, keinesweges die Frage war.

„

End-

„ Endlich wohnte der König Ferdinandus I. welcher sich mit der Printzeßin Anna der Tochter Ladislai IV. und Schwester Ludwigs II. so beyde Könige von Böhmen, vermählt, nicht in Namen der Königin, seiner Gemahlin dem Chur-Fürsten-Tage bey, welcher zu Ende des Jahres 1530. zusammen beruffen worden. Dieser Printz war zum Könige in Böhmen geerönet worden, und in solcher Qvalität gab er seine Stimme als würcklicher König und Churfürst von diesem Reiche. Also hat keine der drey Erbinnen von Böhmen, von denen in dem Wienerischen Rescript geredet wird, die Functiones der Chur-Würde, weder in Person, noch durch Ubertragung der Chur-Würde auf den Printzen ihren Gemahl, noch durch Associirung desselben oder Committirung für sie errichtet.

Diese Ubertragung, diese Commißion, oder diese Association, so durch eine Erbin von Böhmen, als Königin, allein zum Besten eines fremden Printzen, ihres Gemahls, geschehen, welcher nicht selbst den Character als König in Böhmen hat, können schlechterdings mit der Natur der Chur-Würden im Reiche nicht bestehen.

Jede Chur-Würde ist ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach ein Herrschafftliches und Lehnbares Amt, welches weder von dem Besitz des Territorii noch von dem Titul des Fürstenthums abgesondert werden kan. Dieses ist eine Qualitas relativa, so man eben so wenig von „ dem Churfürstlichen Stande trennen kan, als die Qua-

„ lität eines Souverains von dem Besitz einer Souverainität sich trennen lässet. Die güldene Bull von dem Jahr 1356. giebt dießfalls klare Maasse.

Diese berühmte Reichs-Satzung leget die Chur-Functiones niemanden, als dem würcklichen Besitzer des Churfürstlichen Standes bey, und unterwirfft in diesem Stück das Churfürstenthum Böhmen dem gemeinen Gesetze.

Die Bulle thut anfänglich die Erklärung: Daß der König in Böhmen, der Pfaltzgraff am Rhein, der Herzog zu Sachsen, und der Marggraff zu Brandenburg, ersterer in Krafft seines Königreichs, und die andern in Krafft ihrer Fürstenthümer, Recht, Stimmen und Sitz bey der Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Kayfers haben ꝛc. (a)

Diese Bulle füget hinzu: daß, wie alle und jede Fürstenthümer, krafft deren die weltlichen Churfürsten bey der Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Kayfers Recht und Stimme haben, mit diesem Rechte, und den Functionen, Würden und andern Rechten, die dazu gehören und davon abhangen, dermassen verknüpffet und unzertrennlich vereiniget sind, daß das Recht, die Stimme, das Amt, die Würde, und die andern Rechte, die zu jedem dieser Fürstenthümer gehören, nur auf denjenigen fallen können, welcher kundbahrer Weise das Fürsten-

(a) Cap. VII, §. 2. der güldenen Bulle.

„ stenthum mit dem Lande, die Lehnbarkeiten, Lehne, Güter und Zugehörungen besitzet;

So ist geordnet, daß in Zukunfft jedes dieser Fürstenthümer so genau und unzertrennlich mit der Churstimme verknüpffet und vereiniget seyn und bleiben solle, daß, wer der ruhige Besitzer einer dieser Fürstenthümer seyn wird, auch den freyen und ruhigen Besitz des Rechts, der Stimmen, des Amts, der Würde, und aller andern Zugehörungen geniessen, und von allem als wahrer und rechtmäßiger Churfürst geachtet, und man gehalten seyn solle, ihn als solchen und nicht anders mit den andern Churfürsten, zu allen Zeiten und ohne einigen Widerspruch, zu den Wahlen der Römischen Könige einzuladen, anzunehmen, und zu zulassen, ohne daß etwas von ermeldeten Stücken, indem sie unzertrennlich sind und seyn sollen, zu einiger Zeit getheilet oder von einander getrennet werden mögen. Wollen auch, daß die gantze Audientz demjenigen versaget werde, der eines ohne das andere verlanget, und wenn er es aus Jrthum oder sonst erhielte, soll alles, und das, was daraus erwachsen könnte, von keiner Würckung und null und nichtig seyn.

Wenn man heutiges Tages ein Gesetz machen wolte, „ um zu entscheiden, daß die würckliche Ausübung des

» Rechts, dem verstorbenen Kayser Carl VI. einen Nachfolger zu wählen, demjenigen nicht zustehen könne, welcher nicht persönlich König-Churfürst von Böhmen ist, und daß die wiedrige Acte des Wienerischen Hofes schlechterdings nichtig sey, könnte man wohl dieses Gesetz in klärere nnd ausdrücklichere Worte, als die in der güldenen Bulle enthalten, bringen? Man könnte nichts als die Namen darzu setzen.

Die Böhmischen Stände selbst, die man in dem Wienerischen Rescript anziehet, und der König Ferdinand II. nachheriger Kayser, haben diese Grund-Wahrheiten, erkannt, wie man aus dem Schreiben der Stände vom 3. Jul. 1619. und aus andern von Londorpio (a) angeführten Schrifften ersehen kan; Da aber diese Acten nur die Worte der güldnen Bulle, die man oben gesehen hat, anführen, so würde es unnöthig seyn, es von Wort zu Wort hieher zusetzen.

Also sind die Schenckung und die Abrede der Chur-Würde von Böhmen, die letztens zum Behuff eines Printzen geschehen, der nicht König von Böhmen ist, augenscheinlich null und unrichtig. Was man aber vor einen Namen dieser Acte giebt, was man ihr auch vor Farbe anzustreichen sucht, so kan doch nichts zur Qualität eines Königes von Böhmen helffen, die wesentlich erfordert wird, um auch Churfürst von Böhmen zu seyn. Diese beyde Character sind unzertrennlich, indem sie

nach

(a) Londorp. Act. pub. Lib 4. Cap. 62.

„ nach den Reichs-Satzungen an den würcklichen und per
sönlichen Besitz eben dieser Souverainität hafften.

Es giebt in einigen Landen Lehne, so keinen gewis-
sen Sitz haben und keinem Lande vest ankleben; Allein
es würde ein unerhörtes Wunder im Reiche seyn, einen
dergleichen Churfürsten, nehmlich ohne Besitz eines Chur-
fürstenthums darein zu sehen.

Die von der Königin in Ungarn geschehene Abtre-
tung der Chur-Würde an den Printzen, ihren Gemahl,
der nicht König von Böhmen ist, konnte auch nicht in
Form der Procuration und Deputation gelten.

Die Ursache davon ist begreiflich. Ein Abgeordne-
ter stellet nur die abwesende Person für, die selbst zuge-
lassen würde, wenn sie zugegen wäre. Der Abgeord-
nete kan nicht mehr Recht haben, als die Person, die
ihn abgeordnet. Es ist aber unstreitig, daß, obgleich
eine Weibs-Person in dem Königreich Böhmen succedi-
ren kan, sie wegen ihres Geschlechts unfähig sey, die Fun-
ctiones der dieser Crone anklebende Chur-Würde zu ver-
richten. Diese Würde ist ein männliches Amt, wovon
die Weibs-Personen ausgeschlossen sind.

Das Königreich Böhmen ist zu verschiedenen mahlen
auf Weibs-Personen gefallen; Man hat aber niemahls
eine Erbin von Böhmen auf einen Chur-Fürsten-Taye
sitzen sehen; Es ist keine eingeladen worden, demselben
beyzuwohnen, und niemahls ist der Abgesandte einer Er
„ bin von Böhmen dabey zugelassen worden.

„ Man gehe alle Jahr-Bücher des Reichs durch; man suche begierig nach, was zu den Zeiten der Verwirrung geschehen, wo soviel andere Gesetze hinten an gesetzet worden; so wird man finden, daß dieses Gesetz stets unveränderlich geblieben. Das Reich hat niemahls eine Weibs-Person zum Haupte gehabt, und nie hat eine Weibs-Person einen Kayser erwählet. Die schon angeführten Exempel lassen dißfalls keinen Zweiffel übrig.

Der Hof zu Wien scheinet auch von diesen letztern Wahrheiten so überzeugt zu seyn, daß er dabey nicht verlanget, daß der Gemahl einer Königin in Böhmen sie als Abgesandter oder Deputirter vorstelle, sondern daß er zu dem Wahl-Tage vor sich selbst in der Qualität als Churfürst gelassen werde; Und um zu diesen Zweck zu gelangen, hat er sich den Weg der Abtretung und Uebertragung der Böhmischen Chur-Würde mit Absonderung derselben von der Crone eingebildet.

Man hat aber oben gezeuget, daß diese neue Weise sich nicht thun lasse, weil der Besitz des Lands in der Qualität als Fürst nur allein den Churfürstlichen Titul und Character geben kan. Es sind bald 400. Jahr, daß die güldene Bulle diese Subtilität vorhergesehen, und sie verworfen hat, indem sie so gar die Wahl eines Kaysers, der zu Folge einer solchen Unternehmung gemacht werden dürfte, für null und nichtig erkläret.

Die güldene Bulle lässet nur eine einzige Exception „ bey der General-Regul zu.

Wenn

„ Wenn ein Chur-Fürst minderjährig ist, so übet sein nächster männlicher und weltlicher Anverwandter, ohne Eigenthümer der Chur zu seyn, als Vormund und Administrator des jungen Printzen, die Chur-Würde aus. Allein diese Ausnahme bestätiget annoch die Ausschlüssung und die Unfähigkeit der Weibs-Personen, weil ein männlicher und offt entfernter Anverwandter die Chur-Functiones vor der Mutter des jungen Printzen, die seine natürliche Vormünderin wäre, verrichten soll.

Da hiernächst heutiges Tages kein unmündiger König von Böhmen vorhanden ist, so findet der Fall der Administration keine statt.

So bald der Thron von einer Person besessen wird, die ihr Geschlecht zu den Churfürstlichen Functionen unfähig machet, so kan die Administration des Rechts des Suffragii, so sie nicht hat, keinesweges statt finden. Ein Administrator kan nicht mehr Recht haben, als derjenige, dessen Stelle er vertritt

Die Stände des Königreichs Böhmen selbst können auch in diesem Fall das Recht der Administration nicht haben, wovon in dem Wienerischen Rescripte sehr vergeblich, und ohne ihr Bekänntniß, geredet wird.

Die gegenwärtige Beschaffenheit der Sachen gestattet nicht sich deßfals in eine weitläufftige Untersuchung des Rechts der Stände einzulassen, es ist aber leicht die Neugierigkeit derer zu vergnügen, die wissen wollen, wie es damit stehe.

„ Es ist mit den Böhmischen Ständen, wie mit dem Capitul beschaffen, welches das Recht hat, einen Ertz-Bischoff-Chur-Fürsten des Reichs zu erwählen, dieses Capitul, bey dem, als in seinem Ursprunge die Chur-Würde residiret, kan nichts destoweniger bey der Sedis-Vacantz, diese Würde weder in Corpore noch durch einen Deputirten aus den Canonicis, die es ausmachen, verwalten. Nach den Reichs-Satzungen kan es nur einen Ertz-Bischoff-Chur-Fürsten ernennen. Auf gleiche Weise können die Böhmischen Stände, in keinem Stücke die Chur-Würde weder in Corpore noch durch einen Deputirten vertreten. Sie können nur einen König erwählen, wenn der Thron ledig ist, und wenn dieser Thron durch eine der Chur-Fürstlichen Functionen unfähige Person besetzet ist, haben sie überall die Hände gebunden. Dieses macht nicht, daß die Chur-Würde von Böhmen nicht allezeit bestünde, sondern sie bleibet so lange suspendiret, biß ein Subjectum vorhanden, das fähig sey, die Functiones davon zu verrichten.

Eine Königin von Böhmen und ein fremder Printz ihr Gemahl, können die Geburth eines Printzen, und künfftigen Chur-Fürsten bewürcken. Dahin erstrecket sich gegenwärtig alle ihre Gewalt.

Die Königin ist wegen ihres Geschlechts unfähig, die Chur-Functiones zu verrichten, und der Printz, ihr Gemahl, weil er nicht König von Böhmen ist.

„ Da endlich das Recht der Chur-Stimme gegenwärtig sich bey keinem Haupte findet, so nach seinem Geschlechte und seinem Königlichen Character fähig ist solches zu führen, so kan niemand auf der Welt Administrator davon seyn.

So verhalten sich die Reichs-Grund-Gesetze, welche das Interesse des Vater-Landes in das Hertz seiner ersten Printzen tieff eingegraben, und welche das Wienerische Rescript nur vergeblich auszulöschen trachten „ wird.

Die Materie in Ansehung dieser Hinderung brachte noch mehrere Schrifften ans Tages-Licht, und wie man wahrnimmt so waren dreyerley Meynungen. Der Oesterreichische Hof glaubte berechtiget zu seyn, die Königin, vermittelst eines Mit-Regenten den er vor tüchtig erachtete die Functiones der Chur Böhmen zu verwalten, vorstellen zu lassen. Das Sächsische Hauß hegte die Meynung, wie die Königin, da sie die Chur zu verwalten unfähig wäre, noch weniger solches durch ihren Gemahl könne ausüben lassen, da er in Ansehung dieser Gerechtsamen ein fremder Printz, folglich die Ausübung der Chur Böhmen auf den nächsten männlichen majorennen Erb-Folger, nehmlich den Königlichen Printzen von Pohlen ge-

gefallen sey. Die dritte Meynung gehet dahin, wie die Activität der Böhmischen Chur-Stimme bey dieser Wahl müsse suspendiret werden, bis daß das Churfürstenthum von einem majorennen und solchem Printzen, wie es die Chur-Würde in der güldnen Bull erfordert, besessen würde. Man wird sehen was das Churfürstliche Collegium über diese Materie beschlüssen wird. Inzwischen wollen wir zu den Ansprüchen schreiten, welche der Spanische Hof an verschiedenen Höfe der Succeßion der Erb-Länder des Haußes Oesterreichs wegen, hat zu erkennen gegeben.

Sobald sich die Ertz-Hertzogin die älteste Printzeßin des Kaysers, von der Succeßion, welche ihr die Pragmatische Sanction versichert, Besitz genommen, so nahm der Hertzog von Lothringen die Qualität des Groß-Meisters von dem Orden des güldenen Vließes an, und damit er dessen Function zur Ausübung bringen möchte, so creirte er neue Ritter. Da dieses Unternehmen Sr. Cathol. Maj. nicht angenehm war, so liessen Dieselben alsobald wider diese Neuerung zu Wien protestiren. Desselben Legations-Secretair übergab dem Grafen von Sintzendorf, dem Groß-Cantzler des Wienerischen

Ho-

Hofes den 17. Januar. folgende Protestation:

„ Der unterzeichnete Secretair Sr. Cathol. Maj. erkläret, vermöge der von dem Könige, seinem Herrn, hierzu erhaltenen Befehle, daß, da durch das Absterben des Kayfers Caroli VI. das Recht aufgehöret das Ober-Haupt des berühmten Ordens des güldnen Vliesses zu seyn, dessen und der darzu gehörigen Rechte er sich ohne einige hierüber getroffene Convention angemasset, solches Recht nebst der Souverainität gedachten Ordens aber, dem directen und würcklichen Nachfolger Caroli II. gehöret, welcher Se. Cathol. Maj. theils durch Anverwandschafft, theils durch eine testamentarische Verordnung dieses Monarchen, theils durch das einmüthige Geständnis des ganzen Europa ist; also kan Se. Maj nicht einwilligen, daß sich irgend ein anderer das natürliche Recht der obersten Gewalt über diesem Orden zueigne, noch daß man etwas zum Nachtheile der Gerechtsamen thue, welche Sr. Cathol. Maj. zustehen. Dieserwegen haben Dieselben dem unterzeichneten Secretair anbefohlen, die Erklärung zu thun, (wie er solches hierdurch würcklich bewerckstellet,) daß Se. Maj. nicht nur alle Acten, was für welche es auch „ seyn mögen, für ungültig erkennet, die zum

Nach-

„ Nachtheile des rechtmäßigen Besitzes, darinnen sich Dieselben befinden, der einzige und rechtmäßige Groß-Meister des Ritter-Ordens des güldnen Vliesses zu seyn, gereichen können, daß er wider die Acten und wider alles andere protestiret (wie er solches hierdurch thut) welche den Rechten zuwider sind, die ihm als dem rechtmäßigen und öffentlichen erkannten Nachfolger und Erben Caroli II. betreffen.

war unterzeichnet

Joseph Carpintero.

Es hat nicht geschienen, als wenn man auf diese Klage in den Wienerischen Tractaten, so zwischen beyden Höfen errichtet worden, viel Acht gehabt hätte; Man hat des Ordens des güldenen Vliesses keine Erwähnung gethan. Da der Kayser auf Lebens-Zeit die Titul des Königes in Spanien beybehalten, so hat er diesen Orden verschiedenen Herren conferiret; Da aber nach ihm alle der Spanischen Monarchie gehörige Titul bey dem Oesterreichischen Hause aufhören und die Erbin Caroli VI. nach dem X. Artickel, keine andere Titul von Ländern, als die sie würcklich besitzet, führen darf,

darf, und die Qualität als Königin von Spanien und Souveraine der mit dieser Monarchie verknüpfften Staaten, nicht auf die Ertz-Hertzogin die Printzeßin und Erbin Caroli VI. fällt: So wundert man sich folglich, daß ihr Gemahl sich als Groß-Meister des Ordens des güldnen Vliesses bezeiget, welches ein Prärogativ der Könige von Spanien von Carolo V. dem Enckel der Erbin von Burgund ist. Allein, zu Wien verlanget man, daß Carolus V. und seine Nachfolger in dem Spanischen Reiche Groß-Meister des Ordens des güldenen Vliesses bloß als Erben der Länder, welche das Burgundische Hauß ihn zugebracht hatte, gewesen; Dieser Orden müste bey dem Besitze eben dieser Länder verbleiben, welche aber nicht mehr mit Spanien sondern mit Oesterreich verknüpfft wären. Spanien ließ es bey der Protestation bewenden, und wolte die Zeit mit dem Streite über eine solche geringe Sache nicht zubringen; Dasselbe hatte einen viel grössern Gegenstand dem Publico vorstellig zu machen. Es verdienet wohl, daß man die Gründe mit einiger Aufmercksamkeit in Erwegung ziehe, auf welche dasselbe seine Ansprüche vest setzet. Hier folget die

Deduction seiner Gerechtsamen, so, wie sie dessen Ambassadeur zu Paris im Monath Mart. des 1740. Jahres übergeben hat. Wir wollen das Original der Uebersetzung beyfügen:

Por la muerte de l' Emperador Maximiliano I. succedida en 12. de Enero de 1519. & por la de su hijo Phelipe el hermoso qve havia casado, en Castilla, y fallecido en Burgos à 25. de Septembre de 1506. recaieron en Carlos de Austria, (Despues Carlos V.) como hijo primogenito de Phelipe, y nieto de Maximiliano las dos Austrias, el Tirol, Carinthia, Carniola, Stiria, Alsacia, el Brisgaw, y otras muchas Provincias de Alemania, que el mismo Maximiliano su Abuelo possehia hereditariamente; y como nieto

Nach dem am 12. Jan. des 1519. Jahres erfolgten Absterben des Kaysers Maximiliani I. ingleichen nach dem Hintritt seines Printzen, Philippi des Schönen, welcher sich mit der Erbin von Castilien vermählet hatte, und den 25 September 1506. verstorben war, so nahm Carolus von Oesterreich (nachhero Carolus V.) als der älteste Printz von Philippo, und Enckel Maximiliani, von Ober- und Nieder-Oesterreich, von Tyrol, Cärnthen, Crayn, Steyermarck, der Elsaß, von Brißgau, und vielen andern Provintzen in Teutschland, welche sein Groß-Vater, Maximilianus, inne gehabt hatte, Besitz; und eben dieser Carolus

nieto de Maria de Borgonna (que fue muger de Maximiliano I. y madre de Phelipe el hermoso) succedio al mismo Carlos V. por linea materna y paterna en los Payses bajos y en el Contado de Borgonna.

rolus von Oesterreich erbte, als Enckel, von der Maria von Burgund, der Gemahlin Maximiliani, und Mutter Philippi des Schönen, von der väterlichen und mütterlichen Linie, die Niederlande, und die Grafschafft Burgund.

Viendo se Carlos V. con tan extensa domination, y muerto su Abuelo Maximiliano, cediò y transpasò por pacto de familià a favor de su hermano Don Fernando (despues Emperador I. deste nombre) la Senoria, Provincias, y Payses que le provinieron, de esta herencia; bienque con las clausulas de reversion a su posteritad en falta de la Succession masculina de Ferdinando; cuyo acto fuè hecho

Da sich Carolus V. nach dem Tode seines Groß-Vaters, Maximiliani, von so weitläufftigen Ländern Herr sahe, so machte er einen Erb-Vertrag seinem Bruder Ferdinando (welcher nachhero dieses Namens der I. Kayser wurde) zum Besten, und cedirte und überließ ihn die Staaten, Provintzen und Länder, so ihm ans dieser Erbschafft zufielen, mit dem Beding, daß sie bey sich ereignenden Absterben der männlichen Linie, Ferdinandi, wiederum auf seine Nachkommenschafft zurück-

hecho en Bruſſelas à 22. de Octobre de 1520. commenzando desde esta partition ò division de casa de Austria de Espanna, y casa de Austria de Alemania, entre Carlos y Fernando, sus generationes y succesiones en ambos Payses.

Por haver casado Fernando I. con Ana Jagellon, hija y heredera de Ladislao IV. Rey de Bohemia y de Hungria, entraron en la casa de Austria Alemana estos dos poderosos estados; y aunque Maximiliano II. que fue hijo primogenito de este matrimonio, debiò succeder enteramente à su padre, assi en este nueba adquisition, como en lo cedido por Carlos V. se halle, que en

rück fallen solten. Dieser Vertrag wurde zu Brüssel den 22. Octob. 1520 errichtet. Von dieser Zeit an fänget sich die Theilung des Oesterreichischen Hauses in Teutschland, zwischen Carolo und Ferdinando, und ihrer Nachkommenschafft, in besagten Ländern an.

Da Ferdinandus I. sich mit der Anna Jagellonis, der Printzeßin und Erbin Ladislai IV. des Königes von Böhmen, und des II. dieses Namens, Königes von Ungarn, vermählet hatte, so wurde dem Teutschen Oesterreichischen Hause diese zwo wichtige Staaten einverleibet; Obgleich nun Maximilianus II. welcher die erste Frucht aus dieser Vermählung war, von seinem Vater, so wohl in Ansehung dieser neuen Acquisition, als auch desjenigen, was von Carolo V. war abgetreten worden, völ-

en el teſtamento que Fernando I. otorgo en Vienna à 25. de Febrero de 1554. dividiò todos eſtos Eſtados (no ſe alcanza conque derecho) entre ſus tres hijos Maximiliano, Fernando y Carlos, mandando que ſe ſuccedieſſen reciprocamente en ellos.

völliger Erbe ſeyn ſolte; So fand ſich dennoch in dem von Ferdinando zu Wien den 23. Febr. 1554. errichteten Teſtamente eine Theilung (man weiß nicht vermöge welches Rechts) aller ſeiner Länder, zwiſchen ſeinen dreyen Söhnen, Maximiliano, Ferdinando und Carolo, nebſt dem Befehle, daß ſie in dieſen Königreichen einander recirlich nachfolgen ſolten.

Aunque del Matrimonio que contraxo Maximiliano II. con ſu prima, la Infante D. Maria, hija de Carlos V. ſe procrearon muchos hijos varones como fueron entre otros el Emperador Rodulpho II. Arneſto Governador de Flandres, el Emperador Mathias, y el Archiduque Alberto, que caſo con la Infante Iſabel Clara Eugenia,

Obgleich aus der Vermählung Maximiliani II. mit ſeiner Muhme, der Infantin Maria, einer Printzeßin Caroli V. viele männliche Nachkommen entſprungen, wie unter andern Rudolphus II. Erneſtus, Gouverneur von Flandern, der Kayſer Matthias, und der Ertz-Hertzog Albertus, welcher ſich mit der Infantin Iſabella Clara Eugenia, vermählete, ſo haben doch alle dieſe Printzen keine männli-

por aver fallecido todos estos Principes sin succession, recaieron todos los derechos paternos y maternos de Maximiliano II. en su hija Ana que caso con Phelipe II. Rey de Espanna en 1570.

En consequencia del tratado que precedió al matrimonio de estos Principes, en que se stipulo la renuncia que la Princessa havia de hazer de todos sus derechos y herencias, consta que hallandose en Madrid otorgò à 26. de Abril de 1571. este instrumento, cediendo, y renunciando, con consentimiento y autoritad de Phelipe II. su marido, todos sus Estados y derechos paternos y maternos, hereditarios y successivos, en

che Nachkommen gehabt, folglich kamen alle die Gerechtsamen, sowohl väterliche, als mütterliche, von Maximiliano II. auf seine Printzeßin Annam, welche sich mit Philippo II. König in Spanien, im Jahr 1570. vermählete.

Vor derselben Vermählung wurde ein Tractat errichtet, darinnen stipuliret wurde, daß gedachte Printzeßin Anna auf alle ihre Gerechtsamen und Erbschafften renuncirte. Es ist ausgemacht, daß diesem Tractate zu Folge, die Renunciation zu Madrit den 26. April 1571. vorgieng, in welcher Acte die Printzeßin mit Genehmhaltung und Einwilligung Philippi II. ihres Gemahls, alle ihre Länder und Gerechtsame von väter- und mütterlicher Seite, sowohl Erb- als Lehn cedirte, und gedachten Maximiliano II. ihrem

en favor del mismo Maximiliano II. su Padre y de sus Tios los Archiduques Fernando y Carlos, Hermanos del mismo Maximiliano, pero con la reserva de la reversion de los Reinos de Bohemia y Hungria, y provincias de Austria, en falta de herederos varones de los renunciatarios.

De este Matrimonio de Phelipe II. con la Princessa D. Ana, nacida Reina de Bohemia y Hungria, nació Phelipe III. de Espagna y consta que siendo el conde de Onnate su Embaxador en la corte Imperial, en virtud de poder especial de este Monarcha, ratificò y hizò de nuevo la cession de los estados que le pertinecian en Ale-

ihrem Vater zum besten, wie auch ihres Vaters Brüdern, Ferdinando und Carolo, den Brüdern gedachten Maximiliani, darauf renuncirte, behielt sich aber den Rückfall der Königreiche Böhmen und Ungarn, und der Oesterreichischen Provintzen, in Ermangelung der männlichen Nachkommenschafft derjenigen, denen sie zugefallen, renunciret hatte, allemahl zuvor.

Aus dieser Vermählung mit Philippo II. mit gedachter Printzeßin Anna, gebohrner Königin von Böhmen und Ungarn, wurde der König von Spanien, Philippus III. gebohren, und es ist bekannt, daß der Graf von Ognate, dessen Ambassadeur an dem Kayserlichen Hofe, welcher von diesem Monarchen ins besondere bevollmächtiget worden, gedachte Cession der Länder, so

Alemania, como hijo unico de la Reyna D. Ana, en favor de Fernando II. con el mismo pacto de reversion, a falta de la posteritad masculina del mismo Fernando II. de manera que faltando en ambas lineas la masculinidad, debian las hijas descendientes de Phelipe II. excluir a las de Fernando II. cuya ratificacion y nueva cession, se otorgò en praga per el conde de Onna à 6. de Junio de 1617. y fue approbado por el Emperador Mathias, por otros instrumentos de 6. y 15. del mismo mes, y anno: y era justo que assi se entendiesse, aun quando las renuncias padeciessen alguna ambiguedad, en el pacto de reversion, pues

ihm in Teutschland, als dem einzigen Sohne der Königin Anna zustunden, Ferdinando II. zum besten ratificiren und erneuren solte; Doch mit dem Beding des Rückfalls, wenn die männliche Posterität gedachten Ferdinandi abgehen solte, und zwar in dem Fall, wenn die männliche Descendentz bey beyden Linien fehlen dürffte, so solten die Printzeßinnen Philippi III. diejenigen von Ferdinando II. ausschlüssen. Die Ratification und Erneuerung dieser Cession geschahe durch den Graf von Ognate den 6. Jun. 1617. zu Prag. Der Kayser Mathias gab hierzu durch andere Acten den 6. und 15. in eben demselben Monathe und Jahr seine Einwilligung, und die Billigkeit erforderte, daß man es in diesem Verstande annahm, wenn gleich die Renunciationes in den Rückfalls-Verträgen etwas zweifel-

pues feria cosa violenta e inhumana, que preferiessen las hembras de la linea transversal, (como en la que siguiò en Alemania desde Fernando II. hasta Carlos VI.) a las hijas de la linea recta de Espanna continuada desde Philippe III. hijo de la Princessa dicha Ana hasta Su Magestad.

Es tan justificada la reversion, aun quando se huviesse de recurrir a interpretationes, que bastaria tuviesse esta monarchia la consideration de que su ruina desde Carlos V. hasta Carlos II. assi en la revolucion de los Payses Bajos, y Reyno de Portugal, en las alterationes de Catalunna, y occupationes hechas por

selhafftes bey sich hätten, dieweil es etwas hartes und wider die Vernunfft lauffendes wäre, die Printzeßinnen der Seiten-Linie vorzuziehen, wie denn dieselbe so beschaffen ist, welche in Teutschland von Ferdinando bis auf Carolum VI gehet, nehmlich in Ansehung der geraden Spanischen Linie, welche von Philippo III. dem Sohne der Printzeßin Anna bis auf Se. Maj. fortgedauret hat.

Der Rückfall ist so wohl dargethan, daß, wenn man auch zu Interpretationen seine Zuflucht nehmen müste, so würde es genug seyn, in Betrachtung zu ziehen, daß die grossen Schäden dieser Monarchie, von Carolo V. an bis auf Carolum II. als die Revolution der Niederlande und des Königreichs Portugal, die Catalonischen Streitigkeiten, die von den Engelländern und Holländern

por Ingleſes y Hollandeſes en las Indias, como en el atraſo y empenno de ſu patrimonio y rentas, hà provenido de aſſiſtir con tropas y caudales à la caſa de Auſtria de Alemania, para que ſubſiſtieſſe con decoro contra las interpreſas del Turco, y deſignios de la Francia, haviendo principalemente debido à Phelipe III. la reduction de la Hungaria y Bohemia, en que puſo Gavet y el Palatino eſtos Reynos y Provincias; como noſe excuſe de confeſar lo Fernando II. en uno de los Artitulos ſecretos de la capitulation que hizò in Praga, en 20. de Octubre 1667. y en las inveſtiduras de Milan, Siena, Final, Corregio, concedidas à Phe-

dern in Indien gethanene Angriffe, wie auch die Unordnung ihrer Finantzen, und die Verpfändung ihrer Domainen davon herkämen, daß ſie dem Oeſterreichiſchen Hauſe in Teutſchland Geld und Trouppen gegeben, um es wider die Unternehmungen der Türcken, und die Abſichten Franckreichs, rühmlich zu unterſtützen; Dieſes Oeſterreichiſche Hauß in Teutſchland hat es Philippo III. am meiſten zu dancken gehabt, daß es Ungarn und Böhmen in der Revolte wieder erhielt, welche Gavet, und der Churfürſt von der Pfaltz, in dieſen Königreichen erregeten, wie Ferdinandus II. ſolches in einem beſondern Artickel der Capitulation, welche zu Prag den 20. Octobr. 1667. vor ſich gieng, ingleichen in den Inveſtituren von Meyland, Siena, Final und Correge, welche er Philippo IV. zuſtund

Phelipe IV. y mui particularmente en la del Feudo de Piombino, concedida en 8. de Noviembre de 1621.

Por lo respectivo à la Succession de Hungria se debe annadir que haviendo se sublevado esde Reyno en tiempo de Leopoldo I. y seguido el partido del famoso Tekeli à quien protegian los Turcos, luego que fue reconquistado por las armas Imperiales, usando el Emperador Leopoldo del derecho que le diò la rebellion, y la Guerra, se hizo reconocer a si y a su posteridad por soberano hereditario de Hungria en la persona de Joseph su primogenito, despues Emperador, con la circonstancia de que, en

stund, besonders, aber in der Belehnung von Piombino, welches er den 8. Nov. 1621. abtrat, zu bekennen kein Bedencken getragen.

Was die Succeßion von Ungarn anbelanget, so muß man hinzufügen, daß dieses Königreich, da es sich unter der Regierung Leopoldi I. empöret, und die Parthey des berufenen Teckely, welche die Türcken in ihren Schutz genommen, erwählet, und es durch die Kayserl. Waffen war wiederum zum Gehorsam gebracht worden, der Kayser Leopoldus, indem er sich des Rechts bedienete, welches ihm die Empörung und der Krieg an die Hand gab, es vor sich und seine Nachkommenschafft, als Erb-Souverain von Ungarn, in der Person Josephi, seines ältesten Printzen, welcher nachhero Kayser wurde, erkennen ließ, und zwar mit

falta

falta de su posteritad, debiesse entrar en esta Succession herencia el Rey Carlos II. de Espanna.

Para con el Duque de Lorena concurre la misma exclusion que para con los otres principes; pues debiendo bolver à la Corona de Espanna los Estados hereditarios luego se extinguesse la linea masculina de Austria en cuyo favor se hizieron las cessiones; non pudo el Emperador Carlos VI. erigir en mayorargo regular con calidad de Fidei Commisso perpetuo è indivisible en caveza de su posteritad masculina y feminina, como lo hizo por la pragmatica Sanction, unos Reinos y Provincias que dejaban

diesem Umstande, daß im Fall seine Nachkommenschaft erloschen wäre, der König von Spanien, Carolus II. zu dieser Erb-Folge gerufen werden solte.

Es werden so wohl der Hertzog von Lothringen, als die übrigen Printzen, davon ausgeschlossen, dieweil die Erb-Länder an die Crone Spanien fallen sollen, so bald die männliche Oesterreichische Linie ausstürbe, der zu Gefallen diese Cessiones errichtet worden. Der Kayser Carolus VI. hat unter dem Titul des beständigen und unzertrennlichen Fidei Commiss seiner männlichen Linie zum besten, wie er solches durch die Pragmatische Sanction gethan hat, die Königreiche und Printzen, welche ihm zu zugehören, in dem Augenblick cessirten, da er das Recht hierauf den Ertz-Hertzoginnen seinen Printzessinnen

ban de ser suyos en el mismo instante en que fallecies̃e di radicar se en las Archiduquesas hijas, un derecho che les era intransmissible por la qualitad insita de reversion à Espanna que obrò, y tuvo efecto ipo jure desde la muerte del Emperador su Padre.

De estos constantes supuestos resulta que haviendo recaido en la Princessa Dnna Anna, Muger de Phelipe II. como hija heredera de Maximiliano II. los Estados que a este principe tocaron en la division testamentaria de su Padre Fernando I. y haviendo sido las renuncias de la Princessa Dnna Ana, y de Phelippe III. con la calidad de reversion en defecto de la posteridad masculina de

nen abtrat, welches, des Rückfalls, an Spanien halber, eines Rückfalls, welcher nach dem Absterben des Kaysers, ihres Vaters, seine Würckung gethan, und gehabt, auf niemanden weiter zu bringen war, in ein ordentliches Majorat nicht erheben können.

Aus diesen unstreitigen Gründen entspringet, daß, da an die Printzeßin Anna, der Gemahlin Philippi II. als der Erb-Printzeßin Maximiliani II. die Länder, welche diesem Printzen, vermöge der von seinem Vater in dem Testamente gemachten Theilung gehörten, zurück gefallen, und die Renunciationes der Printzeßin Anna, und Philippi III. unter der Bedingung des Rückfalls in Ermangelung der männlichen Posterität von Ferdinando II. und III. geschehen, so ist unstreitig,

de Fernando II. & III. non puede poner se en question que por haver expirado en la persona de Carlos VI. el ultimo Varon de la Casa de Austria de Alemania, hallegado ipso jure el Caso de la reversion, y reincorporation en esta Corona, y en la persona del Rey, como nieto y bisnieto de las Senores Infantas Dnna. Maria Theresa, y Dna. Anna de Austria, Reynas de Francia, y descendiente legitimo por linea recta de Phelipe II. de todos los referidos Reynos, Provincias y Estados hereditarios, y que por consequiente puede S. M. tratar de poner se en la corporal possession de Ellos y de sus derechos y prehe-minencias.

daß, da diese Descendentz mit der Person Caroli VI. des letztern männlichen Nachkommens, des Oesterreichischen Hauses in Teutschland erlo-schen, so hat der Rückfall aller gedachter Königreiche und Erb-Länder an diese Crone in der Person des Königes, als Enckel, von der Maria Theresia, und Ur-Enckel von der Anna von Oesterreich, Königinnen von Franckreich, und rechtmäßige Nachkommen in der geraden Linie von Philippo II. ipso Jure sich ereignet, und folg-lich kan Se. Majest. die An-stalten treffen, davon würck-lichen Besitz zu nehmen, und seine Gerechtsame und Vor-züge auszuführen.

Da diese Schrifft eine Wissenschafft des Tractats bey dem Leser erfodert, welcher zu Prag den 6. Jun. 1617. auf dem Schlosse, und in dem gewöhnlichen Apartement des Königes, von Ferdinando, damahligen Ertz-Hertzoge, und nachmahligen Kayser unterzeichnet, und weiter unten von Johanne Jacob Chisel, Baron von Kaltenbrun, Urbano von Pöttingen, Baron von Falckenstein und von Persin, und Leonhardo Gezio, Vice-Cantzler eines Theils, und dem Spanischen Gesandten, dem Grafen von Ognate, andern Theils unterzeichnet wurde; So wird man sonder Zweiffel mit Vergnügen dasjenige hier antreffen, was wegen der von Spanien geschehenen Cession, in Ansehung des stipulirten Rückfalls dieser Crone zum besten, darinnen zu finden. Dieser Tractat befindet sich in Lateinischer Sprache in dem Corpore Diplomatico Tom. V. Part. II. pag. 298. und fänget sich folgender Gestalt an:

„ Wir Ferdinandus, von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog von Oesterreich ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, allen denjenigen, und jeden ins besondere, welche gegenwärtiges publicirtes Diploma lesen, sehen und davon hören

wer-

„ werden, daß, da Se. geheiligte Kayserl. und Königl. Majest. von Ungarn und Böhmen, Mathias II. unser gnädigster Herr, Vaters Bruder und Vater, wenig Jahre nach übernommenen Regierung seiner Königreiche, Ungarn und Böhmen, in dem er seine Väterliche Liebe, und seine besondere Sorgfalt vor das Land, die Religion, und das gantze Oesterreichische Hauß, in Erwegung gezogen, vor gut angesehen, wie es zu deren Wohl und Erhaltung überaus ersprießlich wäre, wenn man noch bey seiner Lebens-Zeit die künfftige Erb-Folge vest setzte, und er solche mit dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Könige von Spanien, Philippo II. Unsern geliebtesten Bruder und Vetter, und seinen Durchlauchtigen Brüdern, Maximiliano und Alberto, Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Unsern geliebtesten Brüdern und Vettern, in reiffer Uberlegung gezogen, so ist man über dasjenige, so die Prätension gedachten Catholischen Königes betrift, durchgängig einig geworden.

Erstlich renunciret Se. Catholische Majest. auf Verlangen Sr. Kayserl. Maj. da dieselben die öffentliche Wohlfarth ihrem besonderen Interesse vorziehen, dem Rechte, welches derselben, als eintzigen Ur-Enckel, von der Anna, Königin von Ungarn uud Böhmen, vermöge der geraden Linie Maximiliani II. des ältesten
„ Printzen der gedachten Königin Anna, an der

„ Succeßion erwähnter Königreiche, und der damit verknüpfften Provintzen, zustehet, und zwar Uns und Unsern männlichen Nachkommen in gerader männlicher und von Haupt zu Haupt unzertrennlicher Linie zum Besten; Es behalten sich Se. Majest. nichts destoweniger eine Compensation bevor, worüber man, weil der Verzug, welche das Durchsehen und die Untersuchung der Privilegien, und unter einander errichteten Verträge Unsers Hauses Oesterreich erfordern, gefährlich, anderswo Unterhandlung pflegen wird.

Hierauf confirmiren Dieselben, Uns und Unsern Nachkommen, wie bereits oben erwähnet worden, zum besten, die Renunciation, so durch die Allerdurchl. Königin Anna, dessen Mutter, der Printzeßin Maximiliani II. den 29. April im Jahr 1571. wie der Hochgebohrne Herr Don Inigo de Buevarra Graf von Ognate, Ambassadeur Sr. Catholischen Majest. bey Sr. Kayserl. Majest. im Namen gedachter Sr. Königl. Majest. und Krafft der vollen Gewalt, so er deshalb erhalten, in Ansehung dessen, cediret, renunciret, und die mütterliche Renunciation confirmiret hat. Aus welcher Ceßions- und Confirmations-Acte, Wir die Liebe und Wohlgewogenheit Sr. Catholischen Majest. gegen Uns erkennen, und diese Ceßion und Confirmation der Renunci-

„ rung mit allen Danck und Hochachtung an-

neh-

„ nehmen. Und Wir bewilligen, setzen vest, genehmhalten und ratificiren sowohl für Uns und Unsere Nachkommen, daß in der Erb-Folge gedachter Königreiche, und der darzu gehörigen Provintzen, die männliche Linie Sr. Catholischen Majest. der weiblichen Unsers väterlichen Geschlechts, und den Söhnen der Printzeßinnen, von eben dem Geschlechte, ohne einige Limitation und Präscription der Sipschafft, oder der Zeit, vorgehen solle; und zwar, woferne der Fall (welchen GOtt verhüten wolle) sich ereignen solte, daß alle Unsere männliche Descendenten in gerader männlicher Linie durch eine ununterbrochene Folge abgestorben wären, so sollen alle und jede Personen, weiblichen Geschlechts, und ihre Söhne und Nachkommen, von der Succeßion in offtgemeldete Königreiche durch die Descendenten in gerader Linie des Catholischen Königes Philippi III. so vorjetzo glücklich regieret, auf ewig ausgeschlossen seyn.

Was die Compensation betrifft, von welcher man verlanget, daß sie in einer der Oesterreichischen Provintzen bestehen soll, versprechen Wir, daß hiervon, so bald als möglich, soll gehandelt werden, und man auf die grossen Wohlthaten, und den Beystand, den Se.
„ Catholische Majest. Unsern Oesterreichischen

Hause

„ Hause in diesen Gegenden geleistet, Acht haben solle, damit man in Erwegung aller dieser Sachen, von dieser Seite Sr. Catholischen Majest. so viel Satisfaction gebe, als möglich seyn wird .... In übrigen versprechen Wir, daß weder Wir, noch Unsere Descendenten, dieser Transaction etwas zuwider anordnen, noch durch ein Testament, oder einigen andern letztern Willen, oder durch eine Disposition inter vivos darwider handeln werden, und woferne einige der Unserigen sich anders bezeigen dürfften, so soll die Handlung null und nichtig seyn; Wir renunciren allen und jeden Ausflüchten des Betruges, der Beleidigung über die Helffte, der Restitution in integrum, und der Erb-Folge des weiblichen Geschlechts in gedachte Königreiche und Provintzen; ingleichen den Gerechtsamen, Privilegien, Gesetzen, Gewohnheiten, Statutis, Decretis, Verträgen und Familien-Tractaten ꝛc. wenn nemlich welche vorhanden seyn solten, so Uns zum besten errichtet wären, und den gegenwärtiger Acte einverleibten Conditionen zuwider liefen ꝛc. „

Der Ausdruck, dessen sich der Graf von Ognate bedienet, war eben so ausdrücklich abgefasset. Er lautet also:

„ Und ich Graf von Ognate, Ambassadeur
„ des Großmächtigsten Catholischen Königes,
mei-

„ meines Herrn, halte genehm und ratificire in Gegenwart des Allerdurchl. Herrn Ertz-Hertzogs Ferdinandi, und des Cantzlers, wie auch oben erwehnter Zeugen in dem Königl. Namen Sr. Catholischen Majest. (krafft des speciellen Befehls, welchen dieselben mir von Madrit den 21. April des jetzigen Jahres überschicket, und ich gedachten Cantzler und Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zur Untersuchung überreichet habe,) die Schrifft, das Instrument, und dieser Sr. Durchlauchtigkeit versprochene Obligation in allen Sachen, und in so weit, als es zum Besten und Vortheile des Catholischen Königes, des Printzen von Castilien, und der Durchl. Kinder meines Herrn und ihren Descendenten, auf ewig gereiche und gereichen könne, und zwar auf eine Art und Weise, welche Sr. Catholischen Majest. und seinen Durchl. Erben am besten und nützlichsten, zu gleicher Zeit auch dem Rechte am gemässesten seyn könne und müsse. Zur Urkund ꝛc.

Die Reversales, welche der Graf Ognate an eben demselben Tag gab, drücken diesen Fall folgender massen aus: Eo pacto, ut quando cumque linea recta masculina ejusdem Sereniſſimi Archiducis Ferdinandi deficerit, dicta hæc regna una cum annexis Provinciis ad Posteros Majestatis Catholicæ

per

per lineam rectam maſculinam legitime devolvantur: Ita ut filiæ ex Sua Serenitate ejusque poſteris natæ aut naſcituræ earumque Filii & deſcendentes maſculi in infinitum per maſculos a Rege Domino meo in linea recta maſculina legitime deſcendentes nunc & perpetuis abhinc temporibus a dictorum Regnorum ac Provinciarum eo pertinentium ſucceſſione excludantur. Das iſt, mit der Bedingung, daß, wenn die gerade männliche Linie eben deſſelben Durchlauchtigen Ertzherzogs Ferdinandi abgegangen wäre, ſo ſollen gedachte Königreiche, mit den hierzu gehörigen Provintzen, auf die Nachkommen Sr. Catholiſchen Majeſt. durch die gerade männliche Linie rechtmäßiger Weiſe gelangen: Alſo, daß die Tochter, welche von Ihrer Durchlauchtigkeit gebohren, oder gebohren werden dürffte, und deren Söhne und männliche Deſcendenten in infinitum durch die männlichen Nachkommen, ſo von dem Könige, meinem Herrn, in rechtmäßiger gerader Linie abſtammen, von nun an zu allen Zeiten von der Erb-Folge bemeldeter Königreiche, und darmit verknüpfften Provintzen, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Ohne Uns darein zu mengen, über das Fundament dieſer Anſprüche unſere Meynung, welche von keiner Erheblichkeit ſeyn

würde, zu entdecken, so wollen Wir Uns begnügen lassen, beyzubringen, wie Spanien nicht im Stand gewesen, dieselben vortheilhafftig auszuführen. Franckreich war nicht in willens, durch seine Provintzen den Durchmarch der Trouppen zu verstatten, dessen doch der Hof zu Madrit benöthiget war, um mit Nachdruck in Italien agiren zu können; Die eintzige Seite, wo derselbe die Erb-Folge des verstorbenen Kayfers angreiffen konnte, welche, vermöge der Verfassung, dessen man Erwehnung gethan, demselben nach Absterben der männlichen Linie des Hauses Oesterreich zugefallen war.

Se. Allerchristlichste Majest. hatten von Seiten der ältesten Ertz-Hertzogin, der Groß-Hertzogin von Toscana, eine Notification erhalten. Wir haben schon die Schwürigkeiten angemercket, welche die Antwort hierauf verzögerte. Dieselbe betrafen nicht die Erkennung dieser Printzeßin als Königin von Ungarn und Böhmen, sondern das Ceremoniel, so man bey einer Königin von diesen beyden Ländern in Acht nehmen müsse. Zeit des langen Besitzes so vieler hinter einander gefolgten Kayser war die Gewohnheit hiervon verlohren gegangen. Endlich entschloß

schloß sich der Frantzösische Hof folgender massen zu antworten:

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Printzessin, Unsere geliebteste Schwester und Muhme.

„ Das Schreiben vom letztern 21. Novemb. worinnen Ew. Maj. Uns das Absterben Unseres geliebtesten Bruders und Vetters des Kayserς Caroli VI. Dero Herrn Vaters, notificiret haben, zeiget Uns auch die Grösse des Schmertzes, welchen Ew. Maj. bey dieser traurigen Begebenheit empfunden. Die Erwegung einer so lebhafften Betrübnis vergrössert den Verlust eines Printzen, mit welchem, seit der aufrichtigen Vereinigung, welche er mit Uns errichtet, Unsere Freundschafft zu solcher Vollkommenheit gediehen, als Unsere Hochachtung beständig gewesen ist, und die Meynungen, welche Uns Ew. Maj. bezeigen wollen, müssen die unsrigen, so Wir bereits vor Dieselben hegen, vester und dauerhaffter machen. Wir bitten GOTT, er wolle die Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Printzessin, Unsere Geliebteste Schwester und Muhme, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen. Gegeben zu Versailles
„ den 20. Februar. 1741.

Dero treuer Bruder und Vetter
Ludovicus.
Amelot.

Es ist merckwürdig, daß man in diesem Schreiben nicht eine einzige Zeile findet, worinnen der Garantie der Pragmatischen Sanction, noch der Hülffe, welcher die Königin nöthig hatte, gedacht wird. Es ist wahr daß dieses eine Antwort auf ein Schreiben ist, so zu einer Zeit verfertiget worden, da die Königin keine Gelegenheit hatte, wider die Ansprüche, so man an ihre Länder machte, Hülffe zu suchen. Allein da diese Antwort gemacht wurde, hatte dieselbe des Beystandes derer die Succeßion garantirenden Puissantzen in der That nöthig. Gegen das Ende des Decemb. hatte gedachte Königin sich an verschiedene Höfe gewendet, und um die stipulirte Hülffe Ansuchung gethan. Ohngefehr drey Wochen nachdem der jetzt angeführte Brief war datiret worden, ließ der König von Groß-Britannien an diese Printzeßin folgendes Schreiben abgehen, dessen Original wir hier, der Uebersetzung auf der Seite, hinzu fügen:

Georgius Secundus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei De-

Georgius II. von Gottes Gnaden König von Britannien, von Franckreich u. Irrland, Vertheidiger des Glau-

Defenſor, Dux Brunſvicenſis & Luneburgenſis, Sacri Romani Imperii Architheſaurarius & Princeps Elector.

Glaubens, Hertzog von Braunſchweig und Lüneburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter.

Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Principi, Dominæ Mariæ Thereſiæ, eadem Gratia, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ &c. Reginæ, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wurtenbergæ, Comiti Hapsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Lotharingiæ & Magnæ Etruriæ Duci.

Der Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſtin, Frauen Marien Thereſien, von gleicher Gnade, Königin von Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzogin von Oeſterreich, Hertzogin von Burgund, Brabant, Meyland, Steyermarck, Cärnthen, Crayn und Würtenberg, Gräfin v. Habſpurg, Flandern, Tyrol, Lothringen und Groß-Hertzogin von Toſcana.

Sereniſſima & Potentiſſima Princeps, Soror Conſanguinea & Amica noſtra cariſſima.

Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Printzeßin, Unſere liebe Schweſter, Muhme und Freundin.

Accepimus litteras Majeſtatis Veſtræ die 29. Decembris Viennæ

Wir haben Ew. Maj. Schreiben von Dato Wien den 29. December erhalten, ver-

næ ad nos datas, quibus Regem Borussiæ numeroso milite Ducatum Silesiæ contra jus fasque invasisse certiores reddimur, contraque eundem Majestas Vestra auxilia nostra efflagitat. Nos autem cum erga Majestatem Vestram eo animo simus, ut omnia vobis quam felicissima exoptemus, & benevolentiam nostram verissimis testimoniis cupiamus comprobare, in tam arduare, tamque inopinata, id apprimé usui fore putavimus si cum Republica fœderati Belgii, pro reciproca, quæ nos invicem conjungit amicitia, proque societate pactorum conventorum, quibus Statuum ad Majestatem Vestram jam devolutorum ga-

vermöge welchen Dieselben Uns die Nachricht ertheilen, wie der König in Preussen mit einer grossen Armee wider Recht und Billigkeit in Schlesien eingerücket, deswegen denn Ew. Maj. Uns um Beystand ersuchen. Da Wir nun Ew. Maj. alle glückliche Begebenheiten anwünschen, und Wir bloß dahin trachten, Denselben die sichersten Merckmahle von Unserer Liebe bey so schweren und unvermutheten Conjuncturen sehen zu lassen; So haben Wir es besonders vor zuträglich erachtet, mit der Republic der vereinigten Provintzen, vermöge der gegen einander tragenden Freundschafft und der gemeinschafftlichen Verbindungen, wodurch Wir die Garantie derer auf Ew. Maj. gefallenen Länder zusammen übernommen, deswegen zu berathschlagen. Und da deren und Unsere Meynung dahin

ran-

rantiam in nos mutuò fuſcepimus, conſilia ſtatim communicaremus. Cumque eadem utriſque ſtaret ſententia, nihil ſolemnium ſponſionum fidei omnino eſſe derogandum id utcumque inprimis agendum eſſe decrevimus, ut unitis noſtris ac dictæ Reipublicæ officiis argumentiſque amiciſſimis, Boruſſiæ Regem ab hoſtilibus cœptis in melius revocare conaremur, nihil dubitantes, quin & Majeſtas Veſtra omnibus iis mediis manus libenter datura ſit, quibus ſalva honoratiſſimi Patris Sanctione Pragmatica, rem etiamnum reſtitui poſſe, ſpes ſit. Reſtat igitur ut Miniſtri noſtri, tam ex noſtra, quam Ordinum Generalium parte apud Regem præ-

hinaus gelauffen, bey Unſern gethanenen Verſprechen heilig zu halten: So haben Wir entſchloſſen, Unſere bona Officia zuförderſt zu vereinigen, und Uns zu bemühen, den König von Preuſſen durch gütliche Wege dahin zu bringen, von ſeinen Feindſeeligkeiten abzuſtehen, indem Wir nicht zweiffeln, es werden Ew. Maj. allen den Mitteln gerne die Hände reichen, vermöge welchen ohne der Pragmatiſchen Sanction Dero hochgeehrteſten Herrn Vaters zu nahe zu treten, man hoffen könne, die Ruhe wiederum herzuſtellen. Es iſt demnach noch übrig, daß die Miniſter, ſo wohl von Unſerer Seite als auch der General-Staaten ſich zu gedachten König begeben, die ihnen aufgetragene Commiſſion ins Werck zu ſetzen, auf daß wir ſeine Antwort und veſt geſtellten Entſchluß erfahren, welches denn nach

Un-

prædictum munus sibi demandatum exequantur, utque responsi Majestatis Suæ ultimique propositi certiores facti simus, quod pro ratione temporis quam primum futurum arbitramur. Et interim Majestati Vestræ volumus esse persuasum, & pollicemur nequaquam absistimus, nos, si posthabitis consiliis & officiis nostris, Borussiæ Rex in incœpto contra Majestatem Vestram, inimico molimine immotus, permaneat, tractatuum leges, quibus auxilium Majestati Vestræ ferendum obligamur, sanctissima fide adimpleturos. Supereſt, ut Majestati Vestræ notum faciamus, nos Ministro ejusPlenipotentiario D. Comiti O-

Unserer Meynung ohne Zeit Verlust geschehen wird. Unterdessen ersuchen Wir Ew. Maj. Dieselben wollen der Versicherung leben, wie Wir denn auch zu versprechen nicht anstehen, daß, woferne, Unseres gegebenen Raths und bonorum officiorum ungeachtet, der König von Preussen unbeweglich darein beharret, Ew. Maj. wie er bereits angefangen feindlich anzufallen, Wir die Bedingungen des Tractats, wodurch Wir verbunden sind Ew. Maj. Beystand zu leisten, treulich nachkommen werden. Es ist noch übrig Ew. Maj. kund zu thun, wie Wir Dero gevollmächtigten Minister den Grafen von Ostein auf alle Sachen, die Derselbe Uns auf Dero Befehl weitläufftig vorgetragen hat, geantwortet haben; Und wie derselbe nicht ermangeln wird, davon seinen

Be-

Ostein ea super omnibus, quæ ex mandatis vestris fusius nobis exposuit, responsa reddidisse, quibus, cum illa dictus Minister procul dubio jam retulerit, Majestatis Vestræ votis abunde satisfactum, nulli dubitamus. Atque ita Majestatem Vestram divini numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro Divi Jacobi, 29. die mensis Februarii, Anno Domini 1741. Regni nostri decimo quarto.

Georgius.

Bericht abzustatten, so zweiffeln Wir keinesweges, Ew. Maj. werden Unsere Antwort vor zureichend finden. Wir empfelen Uns demnach Ew. Maj. dem Schutz GOttes von Hertzen. Gegeben in unserm Pallast des heiligen Jacobi den 29. Febr. (vet. stili) im Jahr unsers Herrn 1741. des 14. Unserer Regierung.

George.

Man mercket aus diesem Schreiben, wie Se. Britannische Maj. nicht in willens haben eine Zergliederung der Länder zu zugeben, welche die Erb-Folge und den Gegenstand der Pragmatischen Sanction ausmachen Diese Neigung, wobey der Krieg Spanien angekündiget war, brachte eine doppelte Ursache zu wege, welche dieser letztern

Crone keine Hoffnung verstattete, daß die Trouppen, die sie nach Italien zu Wasser hätte schicken können, nicht von Seiten der Escadre des Admirals Haddock Hinderniß finden möchten, woferne man sie nicht durch eine überlegene Escadre begleiten liesse; Welches in Ansehung der Macht, so man Americä zum besten errichtet, nicht leichlich angieng.

Es war nicht so leicht den König von Preussen von seinen Ansprüchen abzubringen. Da er von ihrer Rechtmäßigkeit überzeuget war, so sahe er sich im Stand dieselben auszuführen. Allein, es ereignete sich eine Gelegenheit, welche nicht weniges beytrug den gütlichen Vergleich zu hintertreiben. Man bemerckte in dem Lager des Königes in Schlesien unter den Fremden einige Personen, welche kein Mensch kannte, und die sich bemüheten, dem König so auf dem Fuß zu folgen, daß es zum Argwohn Gelegenheit gab. Man nahm einige in Verhafft, und da sie verhöret wurden, so erhielt man Wissenschafft, wie eine Zusammenverschwörung wider die Person Sr. Maj. vorhanden wäre. Der Baron von Danckelmann erhielt bey diesen Umständen

Be=

Befehl, dem Churfürsten von Maynz ein Schreiben, so mit dieser Schrifft des Königes, seines Herrn, begleitet war, einzuliefern.

„ Ungeachtet der Bescheidenheit, welche ich bis jetzo gegen den Wienerischen Hof bezeiget, und ungeachtet, daß ich von Zeit zu Zeit alles ersinnliche unternommen, und die freundlichsten Vorstellungen gethan, zu einem Vergleich zu kommen, und den Streitigkeitein ein Ende zu machen, welche zwischen mir und dem Oesterreichischen Hause obschweben, und es bey demselben stehet, demselben ein Ende zu machen, wenn es meinen unstreitigen Gerechtsamen Gerechtigkeit wiederfahren lässet, so fehlet doch sehr viel, daß der Wienerische Hof, in Ansehung meiner, sich so bezeigen solte. Man vergisset daselbst vielmehr alle Pflichten, welche eine Puissantz, auch so gar zur Zeit des Krieges, der andern schuldig ist, und gehet mit so weniger Behutsamkeit, und einer so unanständigen Weise, sowohl in Schrifften, welche dieser Hof bekannt macht, als auch in den mündlichen Unterredungen mit seinen Ministern, mit mir um, daß kein Exempel vorhanden, wo man die Wuth so weit getrieben hätte.

Da ich indessen des hochmüthigen Bezeigens „ des Wienerischen Hofes, und der wenigen

Be-

„ Behutsamkeit, welche derselbe gegen andere Puissantzen, auch zur Zeit des Friedens an den Tag leget, gewohnet bin, so habe ich diese unter klugen Nationen, die auch bey den stärcksten Irrungen eine gewisse Wohlanständigkeit beobachten, bishero unerhörte Art und Weise verachtet. Allein, man hat zu Wien geglaubet, wie man es darbey mit mir nicht bewenden lassen müsse, und hat, ohne auf die Krieges-Gesetze Acht zu haben, welche auch unter den wildesten Völckern in Obacht genommen werden, zu der verabscheuenden Extremität sich verleiten lassen, Kundschaffter, Spions und Banditen, ins Lager zu senden, um alle meine Unternehmungen auszuforschen, mich zu verrathen, den feindlichen Partheyen zu liefern, und so gar nach meiner Person zu trachten.

Das, was noch die Abscheulichkeit am fürchterlichsten macht, ist das Bekenntniß eines Banditen, welcher war genöthiget worden, in Gegenwart des Hertzogs von Lothringen, in dem Hof-Kriegs-Rathe, ausdrücklich dieser Sache halber, einen Eyd zu leisten; So ich aber kaum glauben kan. Ich gestehe, daß mir dasselbe, aus Liebe zum Hertzoge von Lothringen, nahe gehet, weil ich niemahls würde geglaubet haben, daß er dergleichen Unanständigkeiten, welche dem Wienerischen Hof in
„ den Augen der gantzen Welt Schande und

Schmach

„ Schmach zuziehen müssen, zu verstatten, fähig gewesen wäre.

Ich sehe mich, wiewohl ungerne, genöthiget, so wenig anständige Sachen von den Namen des Oesterreichischen Hauses, und den Urhebern eines so verdammlichen Vorhabens bekannt zu machen; Allein, da dieses zum Unglück mehr als zu wahr und bewiesen ist, so habe ich euch hiervon Nachricht geben wollen, damit ihr solches an den Ort, wo ihr euch aufhaltet, „ bekannt machen könnet.

Der Wienerische Hof war in dieser Schrifft allzu deutlich angeklaget worden, wie er zu diesem Attentato Befehl gegeben, als, daß er diese so nachtheilige Beschuldigung mit Stillschweigen übergehen sollen. Er setzte demnach folgende Schrifft derselben entgegen, welche dessen Minister zu Maynz, und andern Höfen, austheilten:

„ Der Wienerische Hof hat den Berlinischen mehr als zu viel nachgegeben, und wenn derselbe sich etwas vorzuwerffen, so bestehet es darinne, daß er in die daher erhaltenen freundlichen und schmeichelhafften Versicherungen allzu viel Vertrauen gesetzet; Dessen Bescheidenheit erhellet aus allen Schrifften, „ so unter seinen Namen zum Vorschein gekommen;

„ men; Man darf nur diejenigen, welche auf
„ der andern Seite bekannt gemacht worden,
gegen dieselben halten, um davon überzeuget
zu werden. Die dem Grafen von Gotter, und
dem Baron von Borck, gegebene Antwort ist
hiervon kein undeutliches Kennzeichen. Die
Königin ersuchet darinne den König in
Preussen auf das inständigste, und träget
kein Bedencken, ihm bey Sachen, so in
dem Hertzen eines grossen Printzen einen
Eindruck machen, deshalb zu beschwören,
daß er seine Trouppen aus Schlesien marschi-
ren lasse, zu gleicher Zeit biethet dieselbe ihm
an, die Sache so beyzulegen, als man billiger
Weise erwarten könne. Scheinet diese Spra-
che einen Hochmuth bey sich zu führen, wel-
chen man ihn vorwirfft? Vergeblich suchet
man diesen Character in allen Schrifften, so
zu Berlin heraus gekommen.

Diese Wahrheit ist so deutlich, daß man
nicht nöthig hat, die Beweißthümer zusammen
zu suchen, deren man doch eine grosse Anzahl
würde finden können. Die Bescheidenheit des
Hofes zu Wien ist selbst so weit getrieben wor-
den, daß dieselbe bey verschiedene Puissantzen
Argwohn erwecket, und die Preußischen Mi-
nister sind die ersten gewesen, denselben zu
unterhalten, indem sie den heiligen Namen
GOttes zum Zeugen angeruffen, wie die Mey-
„ nungen des Königes, ihres Herrn, aufrichtig

wä-

„ wären. Die Königin träget über die bezeigte Aufführung keine Reue, und dieselbe bleibet bey dem unveränderlichen Vorsatz dem Kunstgriffen des Berlinischen Hofes nichts anders, als Wahrheit, Billigkeit, und alle mögliche Behutsamkeit, welche gecrönte Häupter, auch zur Zeit des Krieges, einander schuldig seyn, entgegen zu setzen. Derselbe glaubet nicht, daß dieser Behutsamkeit durch die Partheyen, welche man wider einen declarirten Feind ausgeschicket, zu nahe getreten sey. Das Kriegs-Recht giebt diese Gewalt, allein, eben dasselbe Recht giebt nicht die Gewalt zu den öffentlichen Ausschreibungen der Grafen von Schwerin und Schulenburg, und noch weniger giebt es die Gewalt zu den Verwüstungen, Ausbrennen und Niedermachungen der Kinder und Weiber, davon das arme Schlesien, und ein Theil von Mähren, mehr als zu viel erlitten.

Endlich stellet es der Hof zu Wien dem ganzen Europa zum Urtheile anheim, damit es einen Ausspruch thue, wer mehr Ursache zu befürchten habe, sich dem Schmache und der Schande ausgesetzt zu sehen. Die Königin und Se. Königl. Hoheit, Derv Gemahl, können kaum glauben, daß die von dem Herrn Baron Danckelmann unterzeichnete Schrifft von dem Könige, seinem Herrn, sey genehm gehalten worden. Es wird ihnen nahe gehen,
„ aus Liebe zu diesen Printzen; Denn das ist in

der

„ der That eine (*) Art und Weise, die unter klugen Nationen, welche auch bey den stärcksten Irrungen eine gewisse Wohlanständigkeit beobachten, bishero unerhört gewesen.

Das Oesterreichische Hauß hat niemahls gewust, wie man sich der Banditen bedienen solle; Die Gottesfurcht der Königin, und die Meynungen des Groß-Hertzoges, sind allzubekannt, daß sich jemand dadurch solte in Furcht setzen lassen. In übrigen ist die Fabel, daß einer von diesen Banditen, in Gegenwart gedachten Groß-Hertzogs, in dem Hof-Kriegs-Rath, einen Eyd abgelegt, so übel ausgesonnen, daß es unmöglich, wie dieselbe Glauben finde. Der Betrug dieses Bekenntnisses, woferne es jemahls geschehen, fället jedem in die Augen, welcher die Gewohnheit des Hofes zu Wien kennet.

Es ist hiervon genug gesagt, dieweil weder die Königin, noch der Hertzog, nöthig haben, diese Beschuldigung, welche nur von ihnen „ verdienet veracht zu werden, zu rechtfertigen.

Die Schrifft aus Wien redet von Partheyen, welche man wider einen Feind ausgeschicket, und hierzu berechtiget die Ge-

(*) Worte, so der König von Preussen in seinem Rescripte sich bedienet.

Gewohnheit und das Kriegs-Recht. Dieses scheinet mit dem berührten Attentato nichts zu thun zu haben, woferne man nicht weiß, daß ein grosser Hauffe Oesterreicher auf einmahl einige Preußische Regimenter überfallen hatten, wo sie glaubten, den König zu erwischen, welcher von den Partheyen nicht hatte können aufgehoben werden. Bis dahin hatte man nichts vorgenommen, so den Kriegs-Gesetzen zuwider liefe. Und es führet kein Souverain Krieg der keine Gelegenheiten suche, den Souverain, seinen Feind, gefangen zu nehmen. Der Unterscheid bestehet nur in den Mitteln, und es sind darunter gehäßige, welche Puissantzen unter sich nicht verstatten; Dieses ist es, was der König von Preussen glaubet berechtiget zu seyn, denjenigen vorzuwerfen, die ihm hatten wollen aufheben lassen. Nach den Preussischen Nachrichten hatte sich eine Zusammenverschwörung von einer ziemlichen grossen Anzahl hervor gethan, die sich ins Feld begeben, mit dem Entschluß, ihn todt oder lebendig in die Hände des Wienerischen Hofes zu liefern. Unsere Schuldigkeit der Geschicht-Schreiber hat nicht verstattet, eine solche merckwürdige Begebenheit mit Still-

schweigen zu übergehen ; Die Ehrerbietung vor Se. Majest. in Preussen stehet Uns in Wege an der Gewißheit des Attentati, welches man an seiner Person verüben wollen, zu zweiffeln. Ein so grosser Printz ist nicht im Stande, eine solche That bekannt zu machen, wenn sie nicht wahr wäre. Allein, auch unsere Ehrerbietung vor den Hof zu Wien überzeuget uns, daß von demselben nicht zu vermuthen sey, wie er hieran einen Antheil gehabt habe. Gottlose Personen haben diesen heimlichen Anschlag machen, ja davor grosse Belohnungen erwarten können, ehne bey einem Hof Anfrage gehalten zu haben. Es ist nicht unmöglich, daß, da dieselben gesehen, wie ihr Unternehmen zerscheitert, ihre Straffe aber unvermeidlich geworden, sie in ihrer Verzweifflung Fabeln zu erdichten gesuchet, welche dem Verbrechen einen scheinbaren Vorwand geben möchten, das sie hatten begehen wollen. Dieses ist nach Unserer Meynung der klügste und rühmlichste Gedancke, welchen man von beyden im Kriege begriffenen Puissantzen hegen kan.

Der König von Preussen hatte nichts verabsäumet, Groß-Britannien dahin zu brin-

bringen, daß es sich der Ausführung seiner Ansprüche nicht widersetze. Derselbe hatte den Grafen von Truchses dahin gesendet, welcher daselbst die Sache mit allem Eyfer trieb, und folgende Schrifft, damit er Se. Groß-Britannische Majest. die Bewegungs-Gründe zeigen möchte, die den König von Preussen zu den Entschluß gebracht, seine Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, übergab.

» Die Gerechtsame des Königes in Preussen auf einen grossen Theil der Hertzog- und Fürstenthümer in Schlesien sind unstreitig. Die Deduction, welche man deshalb bekannt gemacht, zeiget das Fundament und die Gründlichkeit derselben. Der Kayser Leopoldus I. war hiervon so überzeuget, daß er mit dem Churfürsten, Friederico Wilhelmo, im Jahr 1688. einen Tractat schloß, in welchen er diesem Printzen den Schwibusischen Crayß zum Equivalent gab, damit er seinen Gerechtsamen auf viele Hertzog- und Fürstenthümer, und Herrschafften, in diesem Lande renuncirte. Diese Renunciation wäre bey der so grossen Bevortheilung gültig gewesen, wenn der Wienerische Hof dieses Equivalent, welches er dem Vater zugestanden, nicht zu gleicher Zeit dem Sohne
» wiederum aus den Händen gerissen hätte.

„ Dieses ist so zu verstehen, da man von Seiten des Hauses Oesterreich das Land Schwibus dem Churfürsten, Friederico Wilhelmo, abtrat, und zu gleicher Zeit diesen scheinbaren Tractat errichtete, so erzwang man von dem Chur-Printzen, seinem Sohn, Friederico I. dem nachmahligen König von Preussen, einen Revers, darinnen er versprach, es wieder zu geben, so bald der Vater würde die Augen zugethan haben.

Da das Equivalent, welches die Renunciation ausmachte, war wieder gegeben worden, so wurde die Renunciation von sich selbst null und nichtig. Ein gleiches ereignete sich auch mit der Acte, die mit dem Churfürsten, Friederico Wilhelmo, war errichtet worden, so bald, nehmlich die Bedingung, unter welcher man darüber einig geworden, nicht mehr vorhanden war.

Die überlegene Macht des Hauses Oesterreich, die mit der Kayserl. Würde verknüpffet war, und die es von Glied zu Glied genoß, war eine unübersteigliche Hinderniß vor das Hauß Brandenburg, welches weder mit Gewalt noch Recht bey dergleichen Usurpation demselben was abgewinnen konnte. Da das höchste Haupt des Reichs, Richter und Parthey zu gleicher Zeit in diesem Geschäffte war, so konnte man folglich sich keine vernünfftige Hofnung machen, Gerechtigkeit zu erlangen, welche man
„ auf Bitten gründen wolte. Al-

„ Allein, da diese Furcht nach dem Absterben des Kayſers hinweg gefallen, und deſſen Printzeßinnen in dem Hertzogthum Schleſien nicht ſuccediren konnten, dieweil das Hauß Oeſterreich dieſes Land vor dieſem ſelbſt als ein bloſſes Mann-Lehn erkläret, und ſich daſſelbe auch auf ſolche Weiſe zugeeignet, da die letzten Printzen von Schleſien, gegen die Mitte des vorigen Jahr-Hunderts, ohne männliche Nachkommen zu hinterlaſſen, mit Tode abgegangen waren, ſo habe der König geglaubet, berechtiget und in ſeinem Gewiſſen verbunden zu ſeyn, die unſtreitigen Anſprüche auf eine Provintz, um deren Beſitz die überlegene Macht des Hauſes Oeſterreich die Seinigen ſo lange gebracht, auszuführen.

Se. Majeſt. hätten ſich niemahls unterſtanden, ſich die Hoffnung zu machen, wie der Hof zu Wien durch den Weg der Negociation, in Anſehung deſſen, gehörige Satisfaction geben würde.

Die Verweigerung der Bezahlung liquider Schulden, ſo ſich auf viele Millionen Gülden belaufen, welche das Hauß Oeſterreich dem Könige zu entrichten hat, wie man ſolches beweiſen kan, und deshalb bey dem Parlement, ſeit langen Jahren vergebliche Anſuchung gethan worden, dienen Sr. Majeſt. zum Beyſpiel, und weiſen, was man von dem Wie-

„ nerischen Hof bey weit wichtigeren Gegenstän-
den sich zu versprechen habe.

Alle diese Erwegungen, wenn man sie den jetzigen Conjuncturen beyfüget, welche alle Augenblicke befürchten lassen, daß diejenigen, so Ansprüche auf die Erb-Folge des verstorbenen Kayfers machen, zum Nachtheil der Gerechtsamen des Königes, ebenfalls in Schlesien einrücken, haben Se. Majest. unumgänglich genöthiget, diesen Inconvenientien zuvor zu kommen, und sich selbst, theils in Ansehung der Ansprüche auf Schlesien, theils der Schuld-Forderungen halber, Sicherheit zu verschaffen.

Man würde unrecht thun, wenn man bey dieser Gelegenheit den König beschuldigen wolte, als wenn er der Pragmatischen Sanction zuwider gelebt hätte. Se. Majest. verlangen nicht, sich in die Erbschafft der Oesterreichischen Succeßion zu mischen, sondern bloß seine besondere Gerechtsame auszuführen, davon der verstorbene Kayser, da sie einen andern gehörig, in geringsten nicht disponiren, noch mehreres Recht, als er selbst gehabt, auf seine Printzeßinnen bringen können. In übrigen kan das Oesterreichische Hauß auf die Garantie der Pragmatischen Sanction, so von dem verstorbenen König von Preussen, krafft eines geschlossenen Tractats, zwischen diesem Printzen, und dem Kayser, Carolo VI. versprochen wor-
„ den, sich nicht berufen, dieweil dieser Monarche,

an

„ an statt die Verbindungen in diesem Tractate zu erfüllen, einen andern errichtet, welcher diesem schnurstracks zuwider lief, wie man solches wird auf eine Weise zu zeigen im Stande seyn, die dem Hofe zu Wien wenig Ehre bringen wird.

Alle diese zusammen genommene Bewegungs-Gründe haben zu der Unternehmung des Königes Gelegenheit gegeben, und rechtfertigen sie auch. Er verlanget nichts mehr, als sich mit dem Oesterreichischen Hause zu vergleichen, wenn es nur vor die Rechtmäßigkeit seiner Gerechtsamen und Ansprüche einige
„ Erwegung haben wolte.

Der Groß-Britannische Hof hatte schon seinen Entschluß vest gesetzet, er hielte sich verbunden, die Würckung der Pragmatischen Sanction, welche er garantiret, zu unterstützen. Er war nicht nur entschlossen, der Königin von Ungarn zu helffen, sondern er arbeitete auch selbst daran, die General-Staaten der vereinigten Provintzen, dahin zu bringen, daß sie ihr zum besten nachdrücklich agiren möchten. Ihro Hochmögenden, deren ihre würckliche Verfassung dahin abzielet, die Ruhe von Europa, nicht nur zu jetzigen, sondern auch künfftigen Zeiten, zu unterhalten, und ausser dem

überzeuget sind, wie es das allgemeine Interesse erfordere, das Gleich-Gewicht beyzubehalten waren schon überaus in willens, die Verbindungen zu erfüllen, worzu sie sich, da sie die Pragmatische Sanction garantiret, anheischig gemacht hatten. Nun schiene die Zergliederung des Hertzogthums Schlesien eine Zuwiderhandlung der Pragmatischen Sanction zu seyn, und diese Trennung, welche von wegen der andern Puissantzen, die eben sowohl Ansprüche, als der König von Preussen, hatten, zum üblen Beyspiel dienen konnte, war gar nicht zuträglich, bey dem Oesterreichischen Hause das Gewicht zu erhalten, von dem man gewohnt, daß es, nach der Verfassung des Gleich-Gewichts, bey demselben sey. Der König von Preussen hatte nichts destoweniger die Vorsicht in Obacht genommen, diesen Schwürigkeiten durch eine Schrifft zuvor zu kommen, dessen Endzweck dahin gieng, zu zeigen, daß sein Unternehmen in Schlesien den Fall nicht beträfe, weswegen der Hof zu Wien zu den Verbindlichkeiten, und dem Beystande der Puissantzen, so die Pragmatische Sanction garantiret, seine Zuflucht nehmen könnte. Sie lautet also:

Die

„ Die Pragmatische Sanction ist eine Dis-
position der Familie, so bey dem Oesterreichi-
schen Hause errichtet worden, um die Ord-
nung der Succeßion, unter der Nachkommen-
schafft, so wohl männlichen als weiblichen Ge-
schlechts vest zu setzen.

Die Puissantzen, welche diese Erb-Folge ga-
rantiret, haben den Entzweck, wie sie verhindern
mögen, daß diese Ordnung der Succeßion durch
das Recht des Geblüths, ex jure sangvinis,
wie man es nennet, nicht beeinträchtiget werde,
sondern es so verbleibe, wie es der Kayser Ca-
rolus VI. vest gesetzet. So offte demnach
andre Prätendenten gedachte Anordnung um-
stossen, und Ansprüche auf diese Erb-Folge ma-
chen wollen, damit sie die weibliche Nachkom-
menschafft von den letzteren Manns Stamme
darum bringen mögen, wie solches Bayern,
der Spanische Hof und andere, so sich noch
nicht bloß gegeben, bewerckstelligen, so sind die
Puissantzen, die die Pragmatische Sanction
garantiret, verbunden, diese Ordnung der
Succeßion, die in dem Oesterreichischen Hau-
se errichtet worden, wider diejenigen zu verthey-
digen, so sie, unter dem Titul der Nachfolger
und Erben dieses Hauses anfechten und sich
eindringen wollen. Dieses ist der Fall, darein
die See-Mächten, Franckreich, Rußland,
und andere so garantiret, wider Bayern, Spa-
„ nien und andere Prätendenten gedachter Suc-

„ cession sich befinden, dieweil sie die errichtete Ordnung umstossen und null und nichtig machen wollen.

So ist es nicht mit denjenigen beschaffen, welche durch ein besonderes und eigenes Recht und durch Verträge und Dispositiones der Vorfahren, rechtmäßige Ansprüche auf einen Theil, oder auf eine Provintz der Succeßion des Hauses Oesterreich haben, und welche weder die gantze Erbschafft desselben, noch die in dieser Familie errichtete Succeßion anfechten; Es wäre wider die Natur, wider den Zweck und den wahrhafften Verstand der sämmtlichen Garantie der Pragmatischen Sanction, wenn die Puissantzen, welche sich hierzu anheischig gemacht, sie zum Nachtheile der besonderen Ansprüche, welche der eine oder andere an das Hauß Oesterreich haben kan, anwenden wolten, und dessen dasselbe sich so wenig, unter dem Vorwand einer Disposition der Familie entziehen kan, als es jemanden erlaubt ist, durch etwas, so man factum proprium zu nennen pfleget, den erlangten Gerechtsamen eines dritten Abbruch zuthun; Dieweil bey solchen Umständen niemahls Gerechtigkeit zu erlangen seyn würde, sobald es in dem Gefallen einer Puissantz stünde, Anordnung zu machen, wodurch eines jeden Gerechtsamen ausgeschlossen werden könne.

„

All-

„ Also ist die Beschaffenheit, darinnen sich die Puissantzen, welche die Pragmatische Sanction garantiret, in Ansehung der besondern Gerechtsamen und Ansprüche Sr. Maj. des Königes in Preussen, welche mit der Erb-Folge nicht zu thun und sein Hauß und seine Vorfahren zur Beschwerde des Oesterreichischen gehabt haben, befinden.

Wenn Se. Maj. die völlige Erb-Folge dieses Hauses anfiele, oder die errichtete Ordnung zum Besten eines Dritten anzufechten unternehme; So könnte der Wienerische Hof auf die Garantie der Pragmatischen Sanction sich beruffen und die Puissantzen, so garantiret, sie zu erfüllen ersuchen.

Allein, da Se. Maj. weder das eine noch das andere angreifft, und dieselben sich begnügen lassen, ihre besondere und vorenthaltene Gerechtsame, nach der Gewohnheit aller Nationen, zwischen Printzen, welche keinen Richter haben, zu verfolgen, so können andere Puissantzen darbey nichts weiter thun, als ihre Vermittelung und bona Officia anwenden, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Da der Gegenstand ihrer Garantie, welches die Stütze der Erb-Folge des Oesterreichischen Hauses, schlechterdings durch die besondere Ansprüche Sr. Preußischen Maj. nicht leiden, so kan
„ folglich der Fall der Alliantz und der Verbin-

dung,

„ dung, darauf man sich bey dieser Gelegenheit
„ berufft, sich nicht ereignen.

Durch diese Gründe suchte Se. Maj. von Preussen die Gedancken zu entfernen, welche der Hof zu Wien wegen der Unternehmung in Schlesien an den Höfen zuwege brachte, und um Beystand Ansuchung that.

Politisches Räzel.

Des

Herrn Abts von St. Pierre,

Den 10. April 1741.

Auf einer Seite machen alle die Lobes-Erhebungen, welche wir von der Gerechtigkeit des Königs in Preussen gehöret haben, seine kluge und höfliche Briefe an die Königin von Ungarn, seine Schrifften, so mit rechtmäßigen Staats-Regeln angefüllet, vornehmlich das kostbare Werck, welches man ihm zuschreibet, wider die Betrügereyen, Boßheiten und Ungerechtigkeiten, so von Machiavello gebilliget worden, eine überaus grosse Vermuthung seiner gerechten Gemüths-Art.

Allein, auf der andern, sein Unternehmen mit gewafneter Hand in eine der Provintzen der Königin von Ungarn zu brechen, und daselbst, wider den Willen der Besatzungen, welche er zu Krieges-Gefangenen gemacht, Conqveten zu machen, da er doch, ehe er zu gewaltsamen Mitteln gegriffen, den Weg der souverainen Mittels Personen und selbst der souverainen Richter, welche den Reichs-Tag ausmachen, um die Streitigkeiten mit einer Souveraine, die sowohl als er ein Reichs-Glied, zu endigen, erwählen können.

Dieses scheinet bey den meisten Menschen ein öffentlicher Widerspruch der gerechten Gemüths-Art dieses Printzen zu seyn, dessen Gerechtigkeit so erhoben worden. Dieses ist es, was das politische Räzel ausmachet.

Al-

Allein daſſelbe iſt nicht ſo ſchwer zu entdecken, nehmlich vor Philoſophen, welche wiſſen, daß gerechte Menſchen, ſo die Gerechtigkeit lieben, unterſchiedene Stufen der Gerechtigkeit haben, und verſchiedenen Irrthümern unterworfen ſeyn, die ſie manchmahl in ihren Unternehmungen etwas ungerecht machen, vornehmlich, wenn es betrifft dasjenige, ſo gerecht, von demjenigen zu unterſcheiden, das nicht ſo beſchaffen; Dieweil ſie alsdenn aus Mangel der gnugſamen Einſicht, wider ihre gute Meynung in eine Ungerechtigkeit verfallen.

Ein Gerechter demnach, welcher aus Mangel gnugſamer Einſicht eine Ungerechtigkeit begehet, verbleibet dennoch, vermöge ſeiner gerechten Abſicht, gerecht.

Hier iſt demnach das Rätzel des Königes in Preuſſen aufgelöſet; Es iſt bloß ein ſcheinbarer Widerſpruch in eben dieſer Urſache, in eben dieſer Gemüths-Art, in eben dieſer Perſon, bis auf die Abſicht, ungerecht in ſeiner Meynung.

Wir wollen den Fall ſetzen, daß dieſer Printz vor eine wahrhaffte Meynung angenommen, daß ein König mit Gerechtigkeit, durch Gewalt dasjenige angreiffen könne, davon er glaubet, daß es ihm zukomme, und ein Souverain der einzige Richter in ſeiner eigenen Sache ſey.

Geſetzt, daß er ſeit langer Zeit dieſen Irrthum vor eine Wahrheit angenommen, iſt es wohl zu verwundern, daß, da er ſich an Macht überlegen ſiehet, und ein ſehr wahrſcheinliches Recht zu haben glaubet, er einen Anfang gemacht habe, dasjenige anzugreiffen, wovon er glaubet, daß es ihm in Schleſien rechtmäßiger Weiſe zuſtehe? Unterdeſſen begehet er doch eine Ungerechtigkeit wider die Königin in Ungarn, welche auf ihrer Seite glaubet, daß dasjenige, ſo er angegriffen, ihr als Souveraine gehöre, und davon ſie ſich in würcklichen Beſitz befindet.

Dieſes Verfahren, dieſer gegründete Angriff auf einen gleichen Irrthum, iſt würcklich eine Ungerechtigkeit in ſeiner Unternehmung, und wird vor ſolchen von al-

allen unpartheyischen Zuschauern gehalten; Dieser Printz ist gerecht, und überaus gerecht, vermöge seinen rechtmässigen Absichten, allein, er könnte viel gerechter werden, wenn er in Betrachtung dessen, was recht oder ungerecht in dem Verfahren sey, mehrere Erleuchtung erhielte, und so ist das Rätzel aufgelöset.

Allein, was hat er zu thun um sich wiederum den Ruf des überaus gerechten Printzen wiederum zu wege zu bringen? Er muß der Königin in Ungarn das Anerbiethen thun, er wolle es dem Urtheile anheim stellen, welches die Arbitri, als die Engelländer und Holländer fällen möchten, ob sie gleich die Pragmatische Sanction selbst garantiret, und solches spricht man, habe er schon gethan.

Es ist an dem, daß die Mittels-Personen und Arbitri ihn vorhero dazu anhalten werden, seine Trouppen aus Schlesien allenfalls zurück zu ziehen; Allein, sie werden es thun um den Partheyen die Unglücks-Fälle des würcklichen Krieges abzuwenden, und die Staats-Regul der Billigkeit der Arbitrorum in Obacht zu nehmen: Spoliatus ante omnia restituendus. Man muß die Sachen in eben den Stand setzen, als sie vor den Weg der gebrauchten Gewalt gewesen.

Ein Mann von nicht besondern Verstande dürffte finden, wie es rühmlicher und vernünfftiger seyn würde, auf seinen Irrthum, in Ansehung dessen, was ungerecht ist, zu bestehen, als ihn aufrichtig und öffentlich vor einen Irrthum zu erkennen, davon man durch seine Uberlegungen geheilet worden; Dieses kömmt daher, daß ein Mann von nicht besondern Verstande nicht weiß, wie allezeit dieselben Ehre darbey gewinnen, welche im Stande sind, dergleichen öffentliche Bekenntnisse zu thun, und daß bloß grosse Seelen, so anderen bey weiten überlegen, solches ins Werck zu richten fähig sind, und einen besondern Vortheil aus einem Fehler der Klugheit, wenn demselben, vermöge der Gerechtigkeit, wohl abgeholffen worden, zu ziehen.

Um diesen Printzen zu überzeugen, daß ein Souverain sich in Irthum befindet, wenn er glaubet, daß er der Richter

ter von seinen Ansprüchen allein sey, so darf man ihn nur fragen: Wenn sie einen Nachbar hätten, welcher dreymahl mächtiger wäre, als sie, befänden sie es vor rechtmäßig, wenn er wolte allezeit zu seiner einzigen Regul der Gerechtigkeit seine eigene Meynung, seiner Ansprüche halber, zu Rathe ziehen, und behaupten, daß er berechtiget, sie anzugreiffen, und sich einen Theil der Länder, davon sie würcklicher Besitzer seyn, zu unterwerffen?

Wenn sie nun finden, daß dieser mächtige Nachbar sehr ungerecht wäre, welches sie wahrnehmen, daß es keine Gerechtigkeit in unsern Augen gebe, als diejenige, welche wir in der Aufführung unserer Nachbarn, in Ansehung unser, billigen;

So kan dahero man sagen, wie es nicht wahrscheinlich sey, daß er vor einen solchen, als man den König von Preussen heraus gestrichen, und vor einen solchen, als er sich selbst in seinem Buch abgemahlet, habe bey allen Leuten wollen gehalten seyn, welche von ihm reden hörten, wie er ein ungerechtes Verfahren, in Ansehung der Königin von Ungarn, durch seine Unternehmung in Schlesien bewiesen, und daß er sich als ungerecht gegen die Königin von Ungarn verdammen würde, wenn sie, da sie dreymahl mehr Trouppen, als er, hätte etwas wider seine Länder, unter dem Vorwand der vermeinten gerechten Ansprüche unternommen.

Man sehe demnach, warum ich Meldung gethan habe, wie er eine falsche Meynung habe hegen können, in Ansehung dessen, was in dem Verfahren recht oder unrecht sey; Ich habe aber deswegen nicht aufgehört zu glauben, wie er ein überaus gerechtes Hertz besitze, seine Absichten überaus gerecht seyn, und er in allen Gerechtigkeit suche.

Es ist wahr, daß er völlig gerecht, sowohl innerlich, als äusserlich, seyn würde, wenn er wäre ein wenig mehr erleuchtet worden. Der Haupt-Punct aber vor einen Souverain

be-

bestehet darinn, wenn er gerechteste Absichten heget, und gnugsam Willen besitzet, der Wahrheit nachzugehen, welche sich auf dieses Geboth der Billigkeit gründet: Man thue nicht dasjenige seinem Nachbarn, was man will, daß er uns nicht thun soll, wenn er mächtiger wäre.

Es fehlet ihn nichts mehr, als daß er diese gantz gemeine Regul, in Ansehung der Ungerechtigkeit, von seinem Hofmeister öffters gehört hätte:

Halte alles dasjenige vor ein Malum Morale, vor ungerecht, was du nicht wilst, das man wider dich begehen soll.

Also wird mir erlaubt seyn, von der Gerechtigkeit des Königes in Preussen eine gute Meynung zu hegen; es ist an dem, daß Numa eine grössere besaß, welcher eine Compagnie Priester zusammen brachte, damit sie in Ceremonie zu einigen benachbarten Souverainen giengen, um sich des Schadens halber zu beklagen, welchen sie der Römischen Republic verursacht hatten, damit sie drauf dächten, ihn in einer gesetzten und genugsamen Zeit zu ersetzen, ehe sie ihnen den Krieg declarirte. Durch dieses Mittel regierete er 43. Jahr, ohne einigen Krieg; allein, es ist auch wahr, daß er älter war, als der König von Preussen. Denn die Einsichten und die Tugenden wachsen mit den Jahren, es mögen nun die Widersprüche, die Erfahrung, oder die Uberlegungen, etwas beytragen. In übrigen, da ich weiß, daß der König von Preussen einen sehr grossen Verstand besitzet, und ich ihm viel Belehrsamkeit verspreche, welche ich Heldenmüthig nenne, und so der Wahrheit öffentlich Ehre macht, wenn auch dieselbe bey Personen von keinen besondern Ansehen, die sich selbst widersprechen, sich befindet, so hoffe ich, daß er sich bey dieser Gelegenheit viel gröser bezeigen werde, als Personen von mitlern Verstande, welche mit ihrer Vernunfft ordentlicher Weise nicht weiter gehen, als ihren Eigensinn öffentlich zu zeigen.

Ende des VI. Theils.

Register

Des Sechsten Theils.

A.

Abt von St. Pierre, dessen politisches Rätzel pag. 492.

Acceptions-Acte des Groß-Hertzogs von Toscana in Ansehung der Mit-Regentschafft p. 188.

Anmerckungen auf die Nachricht die Chur-Böhmischen Functionen bey Römischen Königlichen Wahlen betreffend 355. sq. Antwort hierauf 362. sq.

Anordnung der verstorbenen Kayserin in Rußland, in Ansehung der Regentschafft ist nicht überall einerley datiret 309.

B.

Bayern (Churfürst von) dessen Gemüths-Beschaffenheit 17. 18. seine Macht 18. schreibt seiner Ansprüche halber auf die Oesterreichische Erb-Folae an den Röm. Kayser 115 = = 121. ertheilet Instructiones, wenn der Kayser verstürbe 122. läßt eine Protestation gedachter Ansprüche wegen einlegen 143. ingleichen deshalb eine Deduction verfertigen 146. Inhalt derselben ib. = = 170.

Begebenheit (gefährliche) zweyer Detachements Preußischer Trouppen 286.

Bißmarck (General in Rußland) fällt zugleich mit dem Hertzoge von Curland in Ungnade 337 wird nach Siberien relegiret ib.

Bota (Marquis von, Minister der Königin von Ungarn) reiset unverrichteter Sache von Berlin ab 294. wie er den Hof zu Petersburg angetroffen 339. kan den Tractat daselbst mit dem Könige in Preussen nicht hintertreiben 340.

Borck (Baron von) dictiret mit dem Grafen von Gorter die Vorschläge, so der König von Preussen der Königin von Ungarn thun lassen 221. sq.

Böhmen (Königreich) erkennet die Ertz-Hertzogin von Oesterreich als Königin 54. Schwürig-

rigkeiten in Ansehung der Chur-Würde 57. 58. Schrifft deshalb 355. sq. Wienerische Antwort hierauf 362. anderweitige Schrifften die Chur-Würde betreffend 376. sq. 430. sq. verschiedene Meynungen deswegen 441. 442.

Brandenburg (Churfürst von) s. König in Preussen.

Breßlau (Stadt) eröfnet dem Könige in Preussen die Thore 283. was ferner daselbst vorgegangen ib. soll neutral verbleiben ib.

C.

Carolus VI. (Römischer Kayser) aus welchem Hause er gewesen 1. sq. was er vor Länder gehabt 4. 5. 6. 7. seine Vermählung und Nachkommenschafft 7. sq. seine Errichtung in Ansehung seiner Länder 8. verlanget von den Printzeßinnen seines verstorbenen Herrn Bruders eine Renunciation auf seine Länder ib. sq. sein letzter Krieg mit der Pforte 10. 11. 12. hat verschiedene Geschäffte 14. 15. 16. stirbt 44. Beschreibung hiervon 44 = = 50. sein vorhergehendes Schreiben an den Churfürsten zu Bayern wegen der an seine Länder gemachten Ansprüche 93. sq.

Carolus (Graf von Biron) stellet öffentliche Freuden-Bezeigungen an 327. wird gefangen genommen 328.

Curland (Hertzog von) desselben Ernennung zum Regenten in Rußland 304. Manifest deswegen 309. sq. dessen Bezeigen im Anfange hierbey 317. seq. wird gefangen genommen 320. 321. der Hertzogin ihr Verhalten hierbey ib. sq. Manifest, so wider ihn ergangen 322. sq. Schreiben aus Petersburg erzehlet die Veränderung des Gouvernements etwas anders 325. 326. 327. schreibet an die Groß-Fürstin 329. sq. dessen Würckung 330. 331. wird auf viele Puncte befraget 332. sq. wird aller seiner Würden beraubet 336. seine fernere Strafe 337.

D.

Deduction (Bayerische) auf die Oesterreichische Erb-Länder 146. sq.
" " (Preußische) auf verschiedene Hertzogthümer in Schlesien 245. sq.
" " (Spanische) auf die Oesterreichische Erb-Länder 446. sq.

E.

Einnahme der Anlagen und Einkünffte von Schlesien soll in des Königes in Preussen Namen geschehen 284.
Engelland, s. Groß-Britannien.

Entwurf zum Vergleich zwischen Pfaltz und Bayern des Vicariats wegen 77. fq.

Erb-Folge (Berg und Jülichsche) giebt zu Negociationen Gelegenheit 15. 16.

= = = = (des verstorbenen Kayfers) worinnen sie bestehet 55.

Eydes-Formular der Russen, so sie dem jungen Kayser Johann abgeleget 305. 306.

F.

Franckreich, dessen jetzige Beschaffenheit 21. schicket die Antwort auf, auf das von der Königin von Ungarn erhaltene Schreiben 193. Ursachen hierzu ibid. antwortet endlich 467.

G.

General-Staaten vermehren ihre Macht 24. sollen einen Vergleich zwischen Spanien und Engelland aufs Tapet bringen 25. erhalten ein Schreiben von dem Könige in Preussen 204. ihre Resolution hierauf 206. Schreiben der Königin von Ungarn an dieselben 229.

Genua (Republic) deren Beschaffenheit in Ansehung der Insul Corsica 29. 30.

Gerechtsamen (des Königes in Preussen auf Schlesien) machen einige Personen bekannt 199. worinnen sie bestehen sollen ib. sq.

Gotter (Graf von) dictiret die Vorschläge, so der König in Preussen der Königin in Ungarn thun lassen 221. sq. was er vor fernere Instruction gehabt 224.

Groß-Britannien, was es vor Vortheile aus seinen Zurüstungen gezogen 22. 23. an dessen König schreibet die Königin in Ungarn 229. Antwort hierauf 468. sq.

Groß-Glogau, in Schlesien, wird eingenommen 283.

H.

Hannover (Churfürst von) dessen Armee 20.

Herstal, (Herrschafft) Streitigkeit deshalb 195. verkaufft der König in Preussen an die Stände des Landes ib.

Holländer, s. General-Staaten.

K.

Kayser, (Carolus VI.) s. Carolus VI.

Kayserling (Baron von) bringet dem Könige von Pohlen die Nachricht von dem Absterben der Rußischen Kayserin 43.

Krieg, (Pohlnischer, grosser) was er gekostet haben soll 17.
Kurtzer Begrif der Ansprüche des Königes in Preussen auf verschiedene Hertzogthümer in Schlesien 245. sq.

L.

Lausitz (Marggrafthum) wie es an Sachsen gekommen 67.
Lothringen, (Hertzog von) denselben gehöret ein souverainer Staat 27. 28.

M.

Maynz (Churfürst von) schreibt an den Hertzog von Toscana, in Ansehung der Verschiebung des Wahl-Tages 348. des letzteren Antwort hierauf 350. sq. erhält ein merckwürdiges Schreiben von dem Könige in Preussen 475. sq.
Mähren (Hertzogthum) dessen Beschaffenheit 67.
Medici, mit denselben treibet der letzt verstorbene Kayser auf seinem Todes-Bette seinen Spaß 47.
Münnich (Graf von) nimmt den Hertzog von Curland gefangen 320. sq. was er vor Ruhm und Ehre davon getragen 328. 329.

Münze (curieuse) kömmt in Schlesien zum Vorschein 284.

N.

Neisse (Vestung in Schlesien) wird von den Preussen bombardiret 287. der Commandant daselbst währet sich tapfer ib. die Belagerung wird aufgehoben 288.

O.

Oesterreich (Erz-Herzogin von) s. Ungarn (Königin von)

= = = (Erz-Herzogthum) dessen Ursprung und Beschreibung 58 = = 63. hat wichtige Freyheiten 63. worinnen sie bestehen ibid. seq. Länder, so zu demselben Creyß gehören 65. ist keiner Vicariats-Regierung unterworffen 85.

Ognate (Graf von) dessen Ausdruck in Ansehung der Spanischen Cession auf die Oesterreichischen Länder und des stipulirten Rückfalls 463 = = 465.

P.

Pabst (Römischer) desselben wird Erwähnung gethan 30.

Palfi (Graf von, General en Chef der Truppen der Königin in Ungarn) dessen Schreiben an alle Ungarische Stände 292. ſq.

Pe-

Peruſa (Graf von, Bayeriſcher Abgeſandte) legt eine Proteſtation ein 143. deſſen Inhalt ib. ſq. überreichet zu Wien ein Schreiben 170. was er darein geſuchet ib. ſq.

Pfaltz (Churfürſt von der) ſein Alter und Sorgfalt 19. iſt Vicarius des Römiſchen Reichs 68. Streitigkeiten deſſelben Vicariats wegen mit dem Churfürſten von Bayern 68 = 85. wo er ſein Vicariat-Amt verwaltet 86.

Pforte (Türckiſche) deren letzterer Krieg mit Carolo VI. 10. wie derſelbe abgelauffen ib. ſq.

Pohlen (König von) deſſen gnädiges Gouvernement bringet bey der Nation Erkenntlichkeit zuwege 16. ſq. in ſeinem Königreiche wird ein Reichs-Tag gehalten 31. die Rede, ſo darbey gehalten worden 32. ſq. wie derſelbe abgelauffen 39 40. ſq. deſſen Ende 44. ſchreibet an den König in Preuſſen wegen Schleſien 281. deſſen Schreiben an die Königin in Ungarn 374.

Politici (einige) werffen eine Frage des Hertzogs von Curland wegen auf 238. 339.

Poniatowski, (Graf, Woywode) hält eine wohlgeſetzte Rede bey dem Reichs-Tage in Pohlen 32. ſq.

Pragmatiſche Sanction, was ſie ſey 8. von wem ſie garantiret worden 9. Beweiß, wie mit derſelben die Einrückung der Preußiſchen Trouppen nichts zu thun habe 489. ſq.

Preuſſen (König von) ſeine Macht und Eigenſchafften 19. 20. deſſen Verhalten nach dem

Tode seines Herrn Vaters 194. seine Streitigkeit mit dem Bischoffe zu Lüttich 195. seine allen Ministern gethanene Declaration wegen Schlesien 197. rücket mit seinen Trouppen in gedachtes Hertzogthum 204. läßt hiervon den General-Staaten Nachricht geben ib. die erhaltene Antwort hierauf 206. dessen Publication in Schlesien 211. Deduction deswegen 245. dessen Rescript an seine Minister in Regenspurg 267. macht geschwinde Progressen in Schlesien 283. besondere Begebenheit einiger seiner Trouppen 286. läßt den Tractat mit Rußland erneuern 340. schreibt an den Churfürsten von Maynz 354.355. wider ihn wird eine Zusammenverschwörung entdecket 474. läßt deshalb ein Schreiben an den Churfürsten von Maynz abgehen 475.sq. thut dem Könige in Engelland die Ursachen kund, die ihn dahin gebracht, in Schlesien einzurücken 483. sq. die Einrückung soll mit der Pragmatischen Sanction nichts zu thun haben 489. sq.

Propositiones, so der König von Preussen der Königin in Ungarn thun lassen 220. Declaration gedachter Königin darauf 224.

R.

Rußland, wie daselbst die letzt verstorbene Czaarin auf d m Thron gelanget 12. sq. deren Regierung 13. deren Absterben wird dem Könige in Pohlen hinterbracht 43. Umstände wegen der Erb-

Erb-Folge 295. sq. Acte deswegen 299. sq. daselbst wird dem jungen Kayser, Johann, der Eyd abgeleget 305. Formular hiervon ib. dessen Manifest 306. der verstorbenen Kayserin Disposition wegen der Regentschafft 309. der Hertzog von Curland wird daselbst seiner Regentschafft entsetzet 322. sq. des jungen Kaysers Schreiben an den König in Preussen 341.

S.

Sachsen (Churfürst von) ist Vicarius des Röm. Reichs 68. wo er dasselbe Amt ausübet 85. fernere Beschreibung der hierunter gehörigen Lande 89. sq.

" " (Churfürstenthum) dessen Beschaffenheit in Ansehung der Trouppen und Finantzen 17. ist mit der Wienerischen Disposition, der Böhmischen Chur-Stimme wegen, nicht zufrieden 192. 355. 376.

Sardinien, (König von) dessen Interesse 29. ist Vicarius in Italien ib.

Schafgoth, (Graf von, Director der Breßlauischen Regierung) läßt eine Declaration wegen Einrückung der Preußischen Trouppen in Schlesien bekannt machen 217.

Schlesien, (Hertzogthum) wie starck es sey 67. daselbst rücket der König in Preussen mit seinen Trouppen ein 204. Müntze, so darbey zum Vorscheine gekommen 284.

Schreiben, der Königin in Ungarn an die General-Staaten 51. sq. des Groß-Hertzogs von To-

Toscana an eben dieselben 53. 54. des verstorbenen Röm. Kayſers Caroli VI. an Bayern, wegen der Ansprüche auf seine Erb-Folge 93. sqq. des Churfürsten von Bayern Antwort hierauf 115. des Königes in Preussen an die General-Staaten 204. der Königin von Ungarn an den König in Engelland, und die General-Staaten 229. eben derselben an ihre Minister 236. Petersburgisches, wegen Veränderung des Gouvernements 325. 327. des Hertzogs von Curland aus seinem Arreste an die Groß-Fürstin 329. sq. des Königes in Preussen an den Chur-Fürsten von Maynz 354 355. des Königes in Pohlen an die Königin in Ungarn 374.

Schweden, (König von) dessen Verhalten 30. 31.

Schwerin, (Graf von, Preußischer Feld-Marschall) dessen Schreiben an die Directores des Mährischen Crayses 289. dessen abermahlige Verordnung 290. 291.

Spanien, söhnet sich mit dem Kayser aus 26. Gelegenheit hierzu ib. dessen Protestation, in Ansehung des güldnen Vliesses 443. dessen Deduction wegen der Oesterreichischen Erbschafft 446

T.

Tormentini, (Obrister) marchiret mit allen Ehren-Zeichen aus Ohlau, wo er commandiret 284

Toscana, (Groß-Hertzog von) sein an die General-Staaten abgelassenes Schreiben bey des Kayſers Absterben 53. 54. Hinderniſſe in Ansehung der Kayserl. Crone 55. 56. dessen Acceptations-Acte

Acte in Ansehung der Mit-Regentschafft 188. an denselben schreibet der Churfürst von Maynz 348. sq. seine Antwort hierauf 350.
Tractat, (Pragischer vom Jahr 1617.) was darinnen in Ansehung der Spanischen Successiön auf die Oesterreichische Länder enthalten 459. sq.

U.

Vicariats-Streit zwischen Bayern und Pfaltz 68. sq. Entwurff zu dessen Vergleich 77 sq. Anmerckungen von beyden Seiten hierüber 81. sq. wird endlich verglichen 84. sq.
Vicarii des Römischen Reichs, wer sie seyn 68. was ihnen vor Rechte zustehen 85. sq.
Ukraine, General daselbst, will dem Regenten in Rußland keinen Eyd ablegen 315. Umstände hierbey und Erfolg hiervon ib. sq.
Vließ, (güldenes) hiervon will der Hertzog von Lothringen Groß-Meister seyn 442. darwider läßt Spanien eine Protestation einlegen 443. 444. Gedancken und Meynungen hierüber ib. sq.
Ungarn (Königin von) Derselben Anstalten bey Absterben Dero Herrn Vaters 50. berichtet dasselbe den General-Staaten 51. 52. 53. nimmt von allen Ländern des verstorbenen Kayfers Besitz 54. läst ein Circular-Schreiben, der Chur-Bayerischen Ansprüche wegen, ergehen 123. sq. die gedachten Schreiben beygefügten Extracte 131, abermahliges Circular-Schreiben

ben 172. nimmt ihren Gemahl zum Mit-Regenten an 183. Urkunde der Mit-Regentschaft desselben 183. sq. Urkunde, darinnen sie ihrem Herrn Gemahl die Böhmische Chur-Verwaltung aufträgt 190. läßt die ihr von Preussen gethanene Propositiones, nebst der Antwort hierauf, vielen Höfen communiciren 220. schreibet deshalb an den König in Engelland und an die General-Staaten 229. wie auch an ihre Minister 236.

Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit die Königin in Ungarn ihrem Herrn Gemahl die Administration der Chur-Würde auftragen können 376. sq.

W.

Widerlegung des Rescripts de Dato Wien, den 20. Dec. 1740. in Ansehung der Ausübung der Böhmischen Chur-Stimme 430.

Wienerische Hof rechtfertiget sich wegen einer Beschuldigung des Königes in Preussen 477.

Z.

Zusammen-Verschwörung soll wider den König in Preussen gewesen seyn 474. Schrifften deswegen 475. Gedancken hierüber 487. sq.

Zwerg, (Baron Selein) was vor Worte sein Herr, der verstorbene Kayser Carolus VI. auf seinem Todes-Bette gegen ihn gebrauchet 48.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bruzen de La Martinière, Antoine Augustin, 1662-1746

Politischer Staat von Europa

Bd.: 6

Dreßden und Leipzig (1742)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .28 F 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11405963-9
VD18 80327168-001